



BLACKROCK FIXED INCOME DUBLIN FUNDS PLC

DEUTSCHER KONSOLIDIERTER PROSPEKT

24. Juli 2026

(eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, gegründet in Irland mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 401100)

- iShares Euro Credit Bond Index Fund (IE)
- BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund
- iShares Euro Government Bond Index Fund (IE)
- BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund
- iShares Euro Government Inflation-Linked Bond Index Fund (IE)
- iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE)
- iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (IE)
- iShares Emerging Markets Local Government Bond Index Fund (IE)
- iShares GiltTrak Index Fund (IE)
- iShares Global Inflation-Linked Bond Index Fund (IE)
- iShares Green Bond Index Fund (IE)
- iShares UK Credit Bond Index Fund (IE)
- iShares Ultra High Quality Euro Government Bond Index Fund (IE)
- iShares US Corporate Bond Index Fund (IE)
- iShares World ex Euro Government Bond Index Fund (IE)
- iShares Global Aggregate 1-5 Year Bond Index Fund (IE)
- iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE)
- iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE)
- iShares China CNY Bond Index Fund (IE)
- iShares Emerging Markets Government Bond Advanced Index Fund (IE)
- iShares Global Securitised Index Fund (IE)
- iShares USD Sukuk Index Fund (IE)
- iShares Euro Long Duration Government Bond Index Fund (IE)
- iShares Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE)
- iShares World ex Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE)

Bei diesem konsolidierten Prospekt handelt es sich um eine konsolidierte Version des Prospekts der Gesellschaft vom 24. Juli 2026 und des länderspezifischen Nachtrags für Deutschland vom 24. Juli 2026. Der Prospekt ist ein konsolidierter Prospekt für Anleger in Deutschland. Er dient alleinig dem Angebot und Vertrieb von Gesellschaftsanteilen in Deutschland. Er gilt nicht als Prospekt unter den anwendbaren irischen Rechtsvorschriften.

BLACKROCK FIXED INCOME DUBLIN FUNDS

PUBLIC LIMITED COMPANY

WICHTIGE HINWEISE

Falls Unklarheiten bezüglich des Inhalts dieses Prospekts bestehen, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen unabhängigen Finanzberater zu Rate ziehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen sowohl im Register der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft als auch im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, dies sicherzustellen) entsprechen die Angaben in diesem Dokument den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung wäre.

Dieser Prospekt enthält Informationen zu der BlackRock Fixed Income Dublin Funds public limited company (die „Gesellschaft“), einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Fonds, die am 25. April 2005 in Irland gegründet wurde. Sie gilt im Sinne der OGAW-Vorschriften als OGAW und ist als solcher in Irland von der Zentralbank von Irland oder deren Nachfolgeeinrichtung (die „Zentralbank“) zugelassen. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert, sodass das Grundkapital der Gesellschaft in verschiedene Anteilklassen („Anteile“) aufgeteilt werden kann, wobei eine oder mehrere Klassen jeweils einen eigenständigen Fonds („Fonds“) der Gesellschaft bilden. Die Auflegung eines Fonds bedarf der vorherigen Genehmigung der Zentralbank.

Die Namen bestimmter Fonds enthalten die Marke „iShares“; diese Marke wird mit dem Anlageansatz der Indexnachbildung und mit börsengehandelten Fonds („ETF“) als Instrumente für die Indexnachbildung in Verbindung gebracht. Bitte beachten Sie, dass diese Fonds zwar den Anlageansatz der Indexnachbildung verfolgen und deshalb die Bezeichnung „iShares“ im Namen tragen, jedoch keine ETF sind.

Dieser Prospekt darf ausschließlich zusammen mit einem oder mehreren etwaigen Nachträgen veröffentlicht werden (jeweils ein „Nachtrag“), in denen jeweils Informationen zu einem bestimmten Fonds enthalten sind. Wenn verschiedene Anteilklassen einen Fonds repräsentieren, können die Einzelheiten zu den einzelnen Klassen im selben Nachtrag oder in getrennten Nachträgen für jede Klasse behandelt werden. Die Auflage von weiteren Anteilklassen wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt. Dieser Prospekt und ggf. der entsprechende Nachtrag sollten als ein und dasselbe Dokument gelesen und betrachtet werden. Sofern Abweichungen zwischen diesem Prospekt und dem entsprechenden Nachtrag auftreten, ist der jeweilige Nachtrag maßgeblich.

Anträge auf Ausgabe von Anteilen werden nur auf der Grundlage dieses Prospekts und jedes relevanten Nachtrags sowie des letzten veröffentlichten geprüften Jahresberichts und -abschlusses und eines Exemplars des letzten ungeprüften Halbjahresberichts, wenn ein solcher nach diesem Bericht veröffentlicht wurde, berücksichtigt. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

Die Gesellschaft ist von der Zentralbank zugelassen und wird auch von selbiger überwacht. Die Zulassung der Gesellschaft bedeutet nicht, dass die Zentralbank die Gesellschaft empfiehlt oder für diese bürgt. Ebenso wenig ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank eine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft übernimmt. Die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Nichtleistung der Gesellschaft.

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen beruhen die in diesem Prospekt gemachten Angaben auf dem derzeit geltenden Recht und der herrschenden Praxis in Irland, die Änderungen unterliegen können.

Niemand ist ermächtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Auskünfte zu erteilen oder Erklärungen abzugeben als die in diesem Prospekt, jedem Nachtrag und in den oben genannten Berichten enthaltenen, und sofern solche erteilt oder abgegeben werden, sind sie als nicht von der Gesellschaft autorisiert anzusehen. --Die Aushändigung dieses Prospekts (ungeachtet der Tatsache, ob er zusammen mit den Berichten ausgehändigt wird) bzw. die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft ist unter keinen Umständen als eine Zusicherung dahingehend anzusehen, dass die

Angelegenheiten der Gesellschaft sich seit dem Datum dieses Prospekts oder des entsprechenden Nachtrags geändert haben.

Die Verteilung dieses Prospekts sowie die Platzierung von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. {check translation} Personen, die ein Exemplar dieses Prospekts oder des beigefügten Antragsformulars in einem solchen Land erhalten, dürfen den Prospekt bzw. das Antragsformular nicht als Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen betrachten und das Antragsformular in keinem Fall verwenden, wenn eine solche Aufforderung im betreffenden Land gegebenenfalls nicht rechtmäßig ist oder mit der Verwendung eines solchen Antragsformulars gegen Registrierungs- oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird. Dementsprechend werden Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, von der Gesellschaft dazu verpflichtet, sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Zugelassene Vermittler, die Anteile der Gesellschaft anbieten, empfehlen oder verkaufen, müssen alle für sie geltenden Gesetze, Vorschriften und aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Außerdem sollten diese Vermittler die vom Manager oder Anlageverwalter für die Zwecke der EU-Regelungen für die Produktüberwachung im Rahmen der MiFID II zur Verfügung gestellten Informationen über die Fonds berücksichtigen, insbesondere die Zielmarktinformationen.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung an Personen in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an irgendeine Person, gegenüber der die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung rechtswidrig ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über Folgendes informieren:

- (a) die gesetzlichen Vorschriften für den Erwerb von Anteilen in den Ländern, deren Nationalität sie besitzen oder in denen sie ansässig oder gewöhnlich ansässig sind oder in denen sich ihr Domizil befindet;
- (b) Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften, die für den Erwerb oder Verkauf von Anteilen gelten können; und
- (c) die einkommensteuerlichen oder sonstigen steuerrechtlichen Folgen, die gegebenenfalls für den Kauf, Besitz oder Verkauf von Anteilen gelten.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Gesetz von 1933 oder den Wertpapiergesetzen eines Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Anteile werden auf der Grundlage von Regulation S des Gesetzes von 1933 ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten an Nicht-US-Personen angeboten und verkauft. Die Gesellschaft wurde nicht und wird nicht nach dem Gesetz von 1940 registriert, sie wird jedoch gemäß Section 3(c)(7) dieses Gesetzes von einer solchen Registrierung befreit. Die ausstehenden Wertpapiere von Emittenten, die sich auf Section 3(c)(7) berufen, dürfen sich, soweit sie sich im Eigentum von US-Personen (oder Übertragungsempfängern von US-Personen) befinden, ausschließlich im Eigentum von Personen befinden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Wertpapiere „qualified purchasers“ (qualifizierte Käufer) im Sinne von Section 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 sind. Ein US-Erwerber von Anteilen der Gesellschaft muss daher sowohl ein „qualified institutional buyer“ (qualifizierter institutioneller Käufer) gemäß Rule 144A des Gesetzes von 1933 als auch ein „qualified purchaser“ (qualifizierter Käufer) gemäß Section 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 sein. Die Gesellschaft steht nicht für Anlagen durch US-Personen offen, die dem Gesetz von 1940, dem Gesetz von 1933, dem CEA oder der US-Einkommensteuer unterliegen würden, sofern nicht die vorherige Zustimmung des Managers eingeholt wird. Die Definition von „US-Personen“ und weitere Informationen zu Beschränkungen für US-Personen befinden sich Anhang IV.

Jede Person, die die Zeichnung von Anteilen beantragt, muss bestätigen, dass sie keine US-Person ist.

Anteile dürfen nicht durch eine ERISA-Einrichtung erworben bzw. gehalten werden oder mit dem Vermögen einer ERISA-Einrichtung erworben werden, sofern nicht anderweitig vom Manager genehmigt.

Die Anteile sind nicht für den öffentlichen Vertrieb in Kanada qualifiziert und werden dies nicht sein, da für die Gesellschaft oder ihre Fonds kein Prospekt bei einer Wertpapier- oder Aufsichtsbehörde in Kanada oder einer seiner Provinzen oder Territorien eingereicht wurde. Dieses Dokument ist keine Werbung oder andere Maßnahme zur Förderung eines öffentlichen Angebots von Anteilen in Kanada und ist unter keinen Umständen als solche auszulegen. Keine in Kanada ansässige Person darf Anteile kaufen oder eine Übertragung von Anteilen annehmen, wenn sie nicht gemäß kanadischem Recht bzw. dem jeweiligen Provinzrecht dazu befugt ist.

Anteilinhaber sind dazu verpflichtet, den Manager unverzüglich zu informieren, wenn sie kein qualifizierter Inhaber mehr sind.

Um die Einhaltung der oben genannten Beschränkungen sicherzustellen, stehen die Fonds dementsprechend nicht für Anlagen durch US-Personen (einschließlich derjenigen, die gemäß dem Gesetz von 1940 und seinen Vorschriften oder gemäß dem CEA und seinen Vorschriften als US-Personen gelten), ERISA-Einrichtungen und/oder in Kanada ansässige Personen offen, außer unter außergewöhnlichen Umständen und dann nur mit der vorherigen Zustimmung des Managers. Ein potenzieller Anleger muss beim Erwerb der Anteile eventuell nachweisen, dass er ein qualifizierter Inhaber und insbesondere keine US-Person oder in Kanada ansässige Person ist oder Anteile für oder im Namen einer US-Person oder in Kanada ansässigen Person oder mit dem Vermögen einer ERISA-Einrichtung erwirbt. Die vorherige Erteilung der Zustimmung zu einer Anlage durch den Manager verleiht dem Anleger nicht das Recht zum Erwerb von Anteilen bei künftigen oder nachfolgenden Zeichnungsanträgen.

Wenn der Manager davon Kenntnis erlangt, dass sich Anteile unter Verletzung vorstehender Einschränkungen in direktem oder wirtschaftlichem Eigentum einer Person befinden, kann der Manager den Anteilinhaber anweisen, seine Anteile an eine Person, die qualifiziert ist, das Eigentum an diesen Anteilen zu halten, zu übertragen oder bei dem Manager einen Rücknahmeantrag für die Anteile zu stellen, andernfalls gilt nach dem Ablauf von 30 Tagen nach einer entsprechenden Mitteilung ein schriftlicher Rücknahmeantrag für die Anteile durch den Anteilinhaber als gestellt.

Wenn der Manager

- (a) Kenntnis davon erlangt, dass sich Anteile einer flexiblen Anteilklasse im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden, die kein qualifizierter Inhaber ist, was auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass sie Anteile der betreffenden flexiblen Anteilklasse erworben hat, ohne zuerst eine Kundenvereinbarung abzuschließen; oder
- (b) nach seinem freien Ermessen der Meinung ist, dass Anteile einer flexiblen Anteilklasse von einem Anteilinhaber gehalten werden, dessen Kundenvereinbarung aus irgendeinem Grund beendet ist,

kann der Manager den Anteilinhaber zusätzlich zu den vorstehend dargelegten Optionen der Rücknahme und Übertragung anweisen,

seine Anteile in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds umzutauschen, bei der es sich nicht um eine flexible Anteilklasse handelt. Andernfalls gilt nach dem Ablauf von 30 Tagen nach einer entsprechenden Mitteilung ein schriftlicher Antrag auf Umtausch der Anteile in Anteile der Klasse, die der Manager als am besten für diesen Anteilinhaber geeignet erachtet, durch den Anteilinhaber als gestellt.

Es ist beabsichtigt, dass Anträge in anderen Rechtsordnungen gestellt werden können, damit die Anteile der Gesellschaft in diesen Rechtsordnungen frei vertrieben werden können.

Dieser Prospekt und alle Nachträge können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt. Sofern der englischsprachige Prospekt und der Prospekt in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle differieren, ist der englischsprachige Prospekt maßgeblich. Ausnahmsweise ist eine andere Sprache des Prospekts dann und insoweit maßgeblich, wie das Recht einer Rechtsordnung, in der die Anteile vertrieben werden, dies für Klagen, die sich auf Angaben in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch beziehen, verlangt.

Der Wert von Anlagen sowie die damit erzielten Erträge können sinken oder steigen und die Anleger erhalten den ursprünglich in einen Fonds investierten Betrag eventuell nicht zurück. Die jeweilige Differenz zwischen dem Zeichnungs- und dem Rücknahmepreis von Anteilen bedeutet, dass Anlagen als mittel- bis langfristig angesehen werden sollten.

Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft die Darstellung der Risiken im Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt und dem relevanten Nachtrag lesen und beachten.

Die Gesellschaft wurde von der Autorité des Marchés Financiers (die „AMF“) für den Vertrieb bestimmter Fonds in Frankreich zugelassen. Die CACEIS Bank wird die Dienstleistungen der zentralen Korrespondenzbank in Frankreich gemäß den Bestimmungen der Artikel 411-135 und 411-137-1 der allgemeinen Vorschriften der AMF (règlement général de l'AMF) erbringen. Dieser Prospekt ist in einer französischsprachigen Version erhältlich, die zusätzliche Informationen für französische Anleger enthält.

Die zusätzlichen Informationen für französische Anleger sollten in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Die Dokumentation für die Gesellschaft kann während der normalen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der CACEIS Bank mit Sitz in 1/3, place Valhubert, F-75013 Paris, Frankreich, eingesehen werden. Exemplare der Dokumentation sind bei Bedarf dort erhältlich.

HINWEIS FÜR IN ABU DHABI ANSÄSSIGE PERSONEN

Dieser Prospekt darf nicht im oder vom Abu Dhabi Global Market („ADGM“) aus vertrieben werden, außer an Personen, die die Kriterien für professionelle Kunden gemäß Regel 2.4.1 der Geschäftsregeln (Conduct of Business Rules, „COBs“) im Handbuch der Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde (Financial Services Regulatory Authority, „FSRA“) des Abu Dhabi Global Market erfüllen. Dieser Prospekt und alle damit verbundenen Dokumente richten sich ausdrücklich nicht an Personen, die gemäß den COBs als Privatkunden gelten. Dieses Dokument bezieht sich auf die Fonds, die keiner Regulierung oder Genehmigung durch die FSRA unterliegen. Die FSRA übernimmt keine Verantwortung für die Überarbeitung oder Überprüfung von Prospekten oder Dokumenten in Verbindung mit den Fonds. Dementsprechend hat die FSRA den Prospekt oder andere damit verbundene Dokumente weder genehmigt noch Schritte unternommen, um die im Prospekt enthaltenen Informationen zu überprüfen, und sie übernimmt keine Verantwortung dafür. Die Anteile, auf die sich der Prospekt bezieht, können illiquide sein und/oder Wiederverkaufsbeschränkungen unterliegen. Potenzielle Käufer sollten eine eigene Sorgfaltsprüfung in Bezug auf die Fonds vornehmen. Wenn Sie den Inhalt dieses Prospekts nicht verstehen, sollten Sie sich mit einem zugelassenen Finanzberater in Verbindung setzen.

HINWEIS FÜR IM KÖNIGREICH SAUDI-ARABIEN ANSÄSSIGE PERSONEN

Dieses Dokument darf nicht im Königreich verteilt werden, außer an Personen, die gemäß den von der CMA herausgegebenen Verordnungen zu Anlagefonds zulässig sind. Die CMA gibt keine Zusicherungen in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Dokuments ab und schließt ausdrücklich jede Haftung für Verluste aus, die aus einem Teil dieses Dokuments oder im Vertrauen auf einen Teil dieses Dokuments entstehen. Potenzielle Zeichner der hier angebotenen Wertpapiere sollten ihre eigene Sorgfaltsprüfung hinsichtlich der Richtigkeit der Informationen in Bezug auf die angebotenen Wertpapiere durchführen. Wenn Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie sich mit einem zugelassenen Finanzberater in Verbindung setzen.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
BLACKROCK FIXED INCOME DUBLIN FUNDS	2
PUBLIC LIMITED COMPANY	2
WICHTIGE HINWEISE	2
DEFINITIONEN	8
EINLEITUNG.....	17
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK.....	20
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN: ESG-POLITIK.....	47
SUKUK FUND PANEL	57
VORAUSSICHTLICHER TRACKING ERROR DER FONDS	61
ANLAGEN IN DFI	62
EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG/DIREKTE ANLAGE	62
RISIKOMANAGEMENT UND LEVERAGE	63
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN.....	64
ÄNDERUNG DER INDIZES.....	64
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	64
STATUS EINES MELDEFONDS IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH	67
ECHTE DIVERSIFIZIERUNG DER ANTEILINHABERSTRUKTUR	67
RISIKOFAKTOREN.....	67
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG.....	107
DER MANAGER.....	107
DER VERWALTUNGSRAT	111
PROMOTER, ANLAGEVERWALTER UND VERTRIEBSGESELLSCHAFT	112
VERWALTUNGS-, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE	112
DIE VERWAHRSTELLE	113
INTERESSENKONFLIKTE – BEZIEHUNGEN INNERHALB DER BLACKROCK-GRUPPE.....	120
VERSAMMLUNGEN	123
ABSCHLÜSSE UND BERICHTERSTATTUNG.....	123
BEWERTUNG, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN.....	123
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	123
ERSTZEICHNUNGSFRIST UND ERSTAUSGABEPREIS	124
ZEICHNUNGEN	124
INFORMATIONSAUSTAUSCH.....	127
RÜCKNAHMEN	127
UMTAUSCH ZWISCHEN FONDS DER GESELLSCHAFT	129
UMTAUSCH ZWISCHEN KLASSEN INNERHALB VON FONDS	130
ZWANGSWEISER UMTAUSCH ZWISCHEN KLASSEN INNERHALB VON FONDS	130
ZEICHNUNGEN BZW. RÜCKNAHMEN GEGEN SACHLEISTUNG	131
VOLLSTÄNDIGE RÜCKNAHME	132
HANDELSFREIE TAGE	132
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	132
ZEITWEILIGE AUSSETZUNG	133
RÜCKNAHMEBESCHRÄNKUNGEN.....	133
WÄHRUNG FÜR ZAHLUNGEN UND DEVISENGESCHÄFTE.....	134
GEBÜHREN UND KOSTEN	135
ZURECHNUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN.....	139
BESTEUERUNG.....	141
ALLGEMEINES.....	141

GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN	152
GRÜNDUNG, GESCHÄFTSSITZ UND GRUNDKAPITAL	152
RECHTE AUS ANTEILEN	152
STIMMRECHTE	153
GRÜNDUNGSURKUNDE	153
SATZUNG	153
UMSTÄNDE, DIE ZU EINER ABWICKLUNG FÜHREN	162
GELDWÄSCHE	163
PROVISIONEN	163
BETEILIGUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	163
WESENTLICHE VERTRÄGE	164
EINSICHTNAHME IN DOKUMENTE	165
UK FACILITIES AGENT	165
ANHANG I	168
BÖRSEN UND GEREGLTE MÄRKTE	168
ANHANG II	171
DFI/EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT	171
ANHANG III	176
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	176
ANHANG IV	182
DEFINITION VON US-PERSONEN UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INFORMATIONEN	182
ANHANG V	185
ERSTZEICHNUNGSFRIST UND ERSTAUSGABEPREIS	190
ANHANG VI	193
HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE FÜR REFERENZINDIZES	193
ANHANG VII	199
ANHANG VIII	201
TOTAL RETURN SWAPS	201
ANHANG IX	204
VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß OFFENLEGUNGSVERORDNUNG	204
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND	237

DEFINITIONEN

„AAOIFI“: Die Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions (Prüfungs- und Rechnungslegungsorganisation für islamische Finanzinstitute).

„AAOIFI-Standards“: Von der AAOIFI herausgegebene Scharia-Normen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Kontoeröffnungsantrag“: Der Kontoeröffnungsantrag in der Form, die der Verwaltungsrat für die Zwecke der Kontoeröffnung in Bezug auf die Gesellschaft und/oder den betreffenden Fonds vorschreiben kann.

„Thesaurierende Anteilklasse(n)“: Die Anteile aller Klassen, die im Namen der betreffenden Anteilklasse als „thesaurierend“ ausgewiesen sind und bezüglich derer Erträge und andere Gewinne thesauriert und für die Anteilinhaber wiederangelegt werden.

„Verwaltungsvertrag“: Der zwischen dem Manager und der Verwaltungsstelle geschlossene Vertrag vom 7. Dezember 2005, in der jeweils gültigen Fassung.

„Verwaltungsstelle“: J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited und/oder diejenige andere Person, die gemäß den Bestimmungen der Zentralbank gegebenenfalls zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für alle oder einzelne Fonds ernannt wird.

„Verbundenes Unternehmen“: Eine Gesellschaft, deren oberste Muttergesellschaft die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder eine Gesellschaft, an der die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % hält.

„AIF“: Ein alternativer Investmentfonds, wie in den irischen European Union (Alternative Investment Fund Managers) Regulations 2013 definiert.

„ESG-Regeln der AMF“: Die Stellungnahme und Empfehlung DOC-2020-03 der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers (AMF).

„Satzung“: Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Australischer Dollar“, „A\$“ oder „AUD“: Die gesetzliche Währung von Australien.

„Abschlussprüfer“: Deloitte Ireland LLP oder die vom Verwaltungsrat ernannten anderen Personen.

„Basiswährung“: In Bezug auf einen Fonds die Währung, auf die der Fonds lautet, wie vom Verwaltungsrat festgelegt.

„Referenzindex“: In Bezug auf einen Fonds der Index, mit dem der Ertrag des Fonds verglichen wird.

„Benchmark-Verordnung“: Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates.

„Register nach der Benchmark-Verordnung“: Register der Administratoren und Referenzwerte, das von der ESMA gemäß der Benchmark-Verordnung geführt wird.

„BlackRock-Gruppe“: Die Unternehmensgruppe der BlackRock, Inc. und alle ihre verbundenen Unternehmen und Personen.

„Bond Connect“: Eine im Juli 2017 von CFETS, der China Central Depository & Clearing Co., Ltd, dem Shanghai Clearing House, HKEX und der Central Moneymarkets Unit gestartete Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen der VRC und Hongkong.

„Bond-Connect-Fonds“: Fonds, die direkt in den inländischen Anleihemarkt der VRC investieren.

„Geschäftstag“:

- (a) in Bezug auf den iShares Euro Credit Bond Index Fund (IE), den iShares Euro Government Bond Index Fund (IE), den BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund, den BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund, den iShares Euro Government Inflation-Linked Bond Index Fund (IE), den iShares Ultra High Quality Euro Government Bond Index Fund (IE), den iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE), den iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE), den iShares Euro Long Duration Government Bond Index Fund (IE) und den iShares Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE) ein Tag, an dem die relevanten Märkte im Vereinigten Königreich und in Irland, Frankreich und Deutschland für den Handel geöffnet sind;

- (b) in Bezug auf den iShares World ex Euro Government Bond Index Fund (IE) und den iShares World ex Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE) ein Tag, an dem die relevanten Märkte im Vereinigten Königreich, in den USA, in Irland und in Japan für den Handel geöffnet sind;
- (c) in Bezug auf den iShares US Corporate Bond Index Fund (IE) und den iShares Green Bond Index Fund (IE) ein Tag, an dem die relevanten Märkte im Vereinigten Königreich und in Irland und den USA für den Handel geöffnet sind;
- (d) in Bezug auf den iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (IE) und den iShares Emerging Markets Local Government Bond Index Fund (IE) ein Tag, an dem die relevanten Märkte im Vereinigten Königreich, in den USA und in Irland für den Handel geöffnet sind;
- (e) in Bezug auf den iShares Global Inflation-Linked Bond Index Fund (IE) ein Tag, an dem die relevanten Märkte im Vereinigten Königreich und in Irland, Frankreich und den USA für den Handel geöffnet sind;
- (f) in Bezug auf den iShares GiltTrak Index Fund (IE) und den iShares UK Credit Bond Index Fund (IE) ein Tag, an dem die relevanten Märkte in Irland oder im Vereinigten Königreich für den Handel geöffnet sind;
- (g) in Bezug auf den iShares Global Aggregate 1-5 Year Bond Index Fund (IE) ein Tag, an dem die relevanten Märkte im Vereinigten Königreich, Irland, Deutschland und den USA für den Handel geöffnet sind;
- (h) in Bezug auf den iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE) ein Tag, an dem die relevanten Märkte im Vereinigten Königreich, in Frankreich, Deutschland und den USA für den Handel geöffnet sind;
- (i) in Bezug auf den iShares China CNY Bond Index Fund (IE) ein Tag, an dem die relevanten Märkte im Vereinigten Königreich sowie in Irland, den USA und der VRC für den Handel geöffnet sind;
- (j) in Bezug auf den iShares Emerging Markets Government Bond Advanced Index Fund (IE) ein Tag, an dem die relevanten Märkte im Vereinigten Königreich, den USA und Irland für den Handel geöffnet sind,
- (k) in Bezug auf den iShares Global Securitised Index Fund (IE) ein Tag, an dem die relevanten Märkte im Vereinigten Königreich, in Irland, Deutschland und den USA für den Handel geöffnet sind; und
- (l) in Bezug auf den iShares USD Sukuk Index Fund (IE) ein Tag, an dem die relevanten Märkte im Vereinigten Königreich, den USA und Irland für den Handel geöffnet sind,

mit Ausnahme aller Tage, die vom Verwaltungsrat zum handelsfreien Tag erklärt wurden, wie im Abschnitt „Handelsfreie Tage“ näher beschrieben, oder bezüglich aller Fonds andere Tage, die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt und den Anteilhabern vorab mitgeteilt werden.

„Kanadischer Dollar“, „C\$“ oder „CAD“: Die gesetzliche Währung von Kanada.

„In Kanada ansässige Person“: Eine Person, die im Sinne des Income Tax Act (Canada) in Kanada ansässig ist.

„CEA“: Der Commodity Exchange Act (der Vereinigten Staaten) in der jeweils gültigen Fassung.

„OGAW-Vorschriften der Zentralbank“: Die irischen Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in der jeweils aktuellen Fassung und alle in deren Rahmen veröffentlichten Leitlinien.

„CDC“, China Central Depository and Clearing CO.

„CFETS“: Das China Foreign Exchange Trade System & National Funding Centre.

„China-Fonds“: Der iShares China CNY Bond Index Fund (IE).

„Chinesischer Yuan“ oder „CNY“ oder „Renminbi“: Die gesetzliche Währung der VRC.

„CIBM“: China Interbank Bond Market.

„Kundenvereinbarung“: Eine Vereinbarung zwischen dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen und einem Anleger, in deren Rahmen der Anleger den Anlageverwalter bzw. das verbundene Unternehmen dazu bestellt hat, in seinem Namen Anlageverwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen durchzuführen.

„Referenzwert für klimabedingten Wandel“: Ein Referenzwert, der als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel bezeichnet wird und die folgenden Anforderungen erfüllt, wie genauer in Verordnung (EU) 2016/1011 dargelegt: (a) seine Basiswerte sind so ausgewählt, gewichtet oder ausgeschlossen, dass sich das resultierende Referenzwert-Portfolio auf einem Dekarbonisierungskurs befindet; und (b) er wurde gemäß dem Mindeststandard für die EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission konstruiert.

„CSDCC“: China Securities Depository and Clearing Corporation Limited.

„CSRC“: China Securities Regulatory Commission (chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde).

„Gesellschaft“: BlackRock Fixed Income Dublin Funds public limited company.

„Währungsabgesicherte Klasse(n)“: Steht für jene Anteilklassen, deren Name die Bezeichnung „abgesichert“ enthält, sowie jede andere Anteilklasse eines Fonds, die auf eine Währung lautet, bei der es sich entweder um dieselbe wie oder eine andere als die Basiswährung eines Fonds handelt und für die entweder eine Absicherung auf NIW-Ebene oder eine Absicherung auf Portfolioebene vorgenommen wird, gemäß der Beschreibung dieser Begriffe im nachstehenden Abschnitt „Einleitung“.

„Währungsabsicherungsvertrag“: Der Vertrag zwischen dem Anlageverwalter und State Street Europe Limited, mit dem State Street Europe Limited mit der Erbringung von Währungsabsicherungsleistungen für bestimmte währungsabgesicherte Anteilklassen beauftragt wurde, in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„Währungsabsicherungsmanager“: Steht für State Street Europe Limited oder andere Personen, die vom Anlageverwalter ernannt werden.

„Dänische Krone“ oder „DKK“: Die gesetzliche Währung von Dänemark.

„Handelstag“: Jeder Geschäftstag und andere Tage, die der Verwaltungsrat jeweils (mit der Genehmigung der Verwahrstelle) für den Handel mit Anteilen eines Fonds festlegen kann und den Anteilhabern vorab mitteilt, wobei grundsätzlich mindestens zwei Handelstage in jedem Kalendermonat in regelmäßigen Intervallen bestehen müssen.

„Handelsformular“: Das Handelsformular in der Form, die der Verwaltungsrat für die Zwecke von Geschäften in Anteilen der Gesellschaft und der betreffenden Klasse des Fonds vorschreiben kann.

„Verwahrstelle“: J.P. Morgan SE - Dublin Branch und/oder andere Personen, die mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank ernannt werden können, um als Verwahrstelle für die Gesellschaft zu handeln.

„Verwahrstellenvertrag“: Der Vertrag vom 7. Dezember 2005 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, in der durch einen ergänzenden Verwahrstellenvertrag vom 13. Oktober 2016 geänderten Fassung.

„Verwässerung“: Die Reduzierung des Werts der Basiswerte eines Fonds infolge der Differenz zwischen dem Kurs, mit dem Vermögenswerte zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Kurs, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung erworben oder infolge einer Rücknahme verkauft wurden.

„Richtlinie“: Richtlinie Nr. 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU in der jeweils aktuellen Fassung.

„Verwaltungsrat(smitglieder)“: Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder ein von diesen ordnungsgemäß bevollmächtigter Ausschuss.

„Ausschüttende Anteilklasse(n)“: Die Anteile aller Klassen, die im Namen der betreffenden Anteilklasse als „ausschüttend“ ausgewiesen sind und bezüglich derer Ausschüttungen festgesetzt werden.

„Vertriebsgesellschaft“: BlackRock Advisors (UK) Limited und/oder eine andere Person, die entsprechend den Bestimmungen der Zentralbank ernannt werden kann, um als Hauptvertriebsgesellschaft für alle oder einzelne Fonds zu fungieren.

„*Vertriebsvertrag*“: Der Vertrag zwischen dem Manager und der Vertriebsgesellschaft vom 7. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

„*Abgaben und Gebühren*“: In Bezug auf den Fonds alle Stempel- und anderen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Makler- und Bankgebühren, Wechselkursmargen, Zinsen, Verwahr- und Unterverwahrgebühren (in Bezug auf Verkäufe und Käufe), Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und anderen Abgaben und Gebühren, ob in Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung des Vermögens des betreffenden Fonds oder der Schaffung, Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder anderweitig, die bezüglich, vor oder in Zusammenhang mit, aus oder bei der Transaktion oder dem Handel, für die bzw. den solche Abgaben und Gebühren zu entrichten sind, gegebenenfalls zahlbar wurden oder sind. Diese können sämtliche Rückstellungen für Margen bei der Berechnung des Zeichnungs- und Rücknahmepreises (um die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zur Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Preis, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung gekauft bzw. infolge einer Rücknahme verkauft werden, zu berücksichtigen) umfassen, verstehen sich jedoch ausschließlich aller Provisionen, die an Verkaufs- oder Kaufbeauftragte für die Anteile zu zahlen sind, sowie aller Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile des betreffenden Fonds berücksichtigt wurden.

„*D-Anteilklassen*“: Die Anteile aller Klassen, die mit dem Buchstaben „D“ in ihrem Namen gekennzeichnet sind. Nach dem Ermessen des Managers (unter Berücksichtigung lokaler Verordnungen) sind Anteile der Klasse D für Anbieter unabhängiger Beratungsdienstleistungen oder diskretionärer Anlageverwaltung vorgesehen, oder für andere Vertriebsstellen, die: (i) gemäß der Definition in MiFID II Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben; (ii) separate Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese erbrachten Dienstleistungen und ausgeübten Tätigkeiten haben; und (iii) von dem betreffenden Fonds keine anderen Gebühren, Rückvergütungen oder Zahlungen in Bezug auf diese Dienstleistungen und Tätigkeiten erhalten. D-Anteilklassen sind als ausschüttende und als thesaurierende Klassen erhältlich.

„*EWR*“: Der Europäische Wirtschaftsraum, d. h. zum Zeitpunkt dieses Prospekts die Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein.

„*ERISA-Einrichtungen*“: (i) Alle Pensionseinrichtungen gemäß Title I des Employee Retirement Income Security Act der Vereinigten Staaten von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung („ERISA“) und (ii) alle privaten Rentenkonto- oder -einrichtungen gemäß Section 4975 des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„*ESMA*“: Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

„*Euro*“ oder „*€*“: Die einheitliche europäische Währungseinheit, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro genannt wird.

„*Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel*“: die Ausschlüsse, die für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel gelten, wie in Artikel 12(1)(a) bis (c) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 in der jeweils gültigen, geänderten oder ergänzten Fassung dargelegt.

„*Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte*“: die Ausschlüsse, die für Administratoren von für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte gelten, wie in Artikel 12(1)(a) bis (g) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 in der jeweils gültigen, geänderten oder ergänzten Fassung dargelegt.

„*Fatwa*“: Eine wissenschaftliche Stellungnahme oder ein Urteil des Sukuk Fund Panel in Bezug auf den Sukuk Fund; darin enthalten ist ein Scharia-Beschluss bezüglich einer tatsächlichen oder potenziellen, einschließlich, sofern vereinbart, hypothetischen Handlung oder Tatsache.

„*Flexible Anteilklasse(n)*“: Die Anteile aller Klassen, die im Namen der betreffenden Anteilklasse als „flexibel“ ausgewiesen sind und bezüglich derer die Anteilinhaber eine Kundenvereinbarung unterzeichnen müssen.

„*DFI*“: Ein derivatives Finanzinstrument.

„*Fonds*“: Ein Fonds von Vermögenswerten, der (mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank) mit einer oder mehreren Anteilklassen errichtet und gemäß den für diesen Fonds geltenden Anlagezielen angelegt wird.

„Fonds-Bar-Sammelkonto“: ein Bar-Sammelkonto, das im Namen eines Fonds eröffnet wird, der als stark gehebelt angesehen wird.

„HKEX“: Hong Kong Exchanges and Clearing Limited.

„HKSCC“, Hong Kong Securities Clearing Company Limited.

„ICTA“: Der Income and Corporation Taxes Act des Vereinigten Königreichs von 1988.

„Institutionelle Anteilklasse(n)“: Die Anteile aller Klassen, die im Namen der betreffenden Anteilklasse als „institutionell“ ausgewiesen sind.

„**International Capital Markets Association Green Bond Principles**“ sind freiwillige von der International Capital Markets Association herausgegebene Prozessleitlinien, die Emittenten bei der Finanzierung umweltfreundlicher und nachhaltiger Projekte unterstützen sollen, die eine Netto-Null-Emissionswirtschaft fördern und die Umwelt schützen.

„Anlage“: Jedwede in der Gründungsurkunde der Gesellschaft genehmigte und von den OGAW-Vorschriften und der Satzung zugelassene Anlage.

„Anlageverwalter“: BlackRock Advisors (UK) Limited und/oder eine andere, entsprechend den Bestimmungen der Zentralbank zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für alle oder einzelne Fonds ernannte Person.

„Anlageverwaltungsvertrag“: Der Vertrag zwischen der Gesellschaft, dem Manager und dem Anlageverwalter vom 7. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

„Japanischer Yen“ oder „JPY“: Die gesetzliche Währung von Japan.

„Wesentliche Anlegerinformationen“ oder „Basisinformationsblatt“: Die wesentlichen Informationen für den Anleger, die entweder gemäß den OGAW-Vorschriften oder der PRIIP-Verordnung in ihrer jeweils gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank gültigen Fassung für jeden Fonds herausgegeben werden.

„Lokaler Unterverwahrer in der VRC“: HSBC Bank (China) Company Limited oder eine andere Person, die vom Unterverwahrer für die VRC als sein Bevollmächtigter in der VRC ernannt wurde, um Verwahrleistungen bezüglich Vermögenswerten der China-Fonds in der VRC bereitzustellen.

„Manager“: BlackRock Asset Management Ireland Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

„Managementvertrag“: Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Manager vom 7. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

„Mitgliedstaat“: Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Datum dieses Prospekts.

„MIFID II“: Die EU-Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils gültigen Fassung.

„Mindestbestand“: Ein Bestand von Anteilen einer Anteilklasse mit einem Gesamtwert, der einen in diesem Prospekt aufgeführten Mindestbetrag hat.

„Mindestrücknahme“: Eine Mindestrücknahme für Anteile einer Klasse, wie in diesem Prospekt dargelegt.

„Mindesterstzeichnung“: Eine Mindesterstzeichnung für Anteile einer Klasse, wie in diesem Prospekt dargelegt.

„Mindestfolgezeichnung“: Eine Mindestfolgezeichnung für Anteile einer Klasse, wie in diesem Prospekt dargelegt.

„Nettoinventarwert oder NIW“: Der Nettoinventarwert eines Fonds, der gemäß der Satzung ermittelt wird.

„Nettoinventarwert je Anteil“: Der Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der (im Umlauf befindlichen) Anteile des betreffenden Fonds, ggf. nach einer Anpassung, die möglicherweise erforderlich ist, wenn der Fonds mehrere Anteilklassen hat.

„Neuseeländischer Dollar“ oder „NZD“: Die gesetzliche Währung von Neuseeland.

„Norwegische Krone“ oder „NOK“: Die gesetzliche Währung von Norwegen.

„OECD“: Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der derzeit folgende Mitgliedsländer angehören: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Chile, die Tschechische Republik,

Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Korea, Lettland, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, die Schweiz, die Türkei, das Vereinigte Königreich und die USA.

„*OTC-Derivate*“: Außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente.

„*Paris-abgestimmter Referenzwert*“ bezeichnet einen Referenzwert, der als Paris-abgestimmter EU-Referenzwert bezeichnet wird und die folgenden Anforderungen erfüllt, wie genauer in Verordnung (EU) 2016/1011 dargelegt: (a) seine Basiswerte sind so ausgewählt, gewichtet oder ausgeschlossen, dass die Kohlenstoffemissionen des sich daraus ergebenden Referenzwert-Portfolios mit den Zielen des Pariser Abkommens im Rahmen des Klimarahmenübereinkommens der Vereinten Nationen, das von der Europäischen Union am 5. Oktober 2016 genehmigt wurde (Beschluss des Rates (EU) 2016/1841 vom 5. Oktober 2016), konform sind; (b) es wird gemäß den in der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/1818 festgelegten Mindeststandards für an EU Paris-abgestimmte Referenzwerte aufgebaut; und (c) die Aktivitäten in Bezug auf seine Basiswerte beeinträchtigen andere ESG-Ziele nicht wesentlich.

„*PBOC*“: Die People's Bank of China.

„*VRC*“: Die Volksrepublik China.

„*Unterverwahrer für die VRC*“: The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited oder eine andere Person, die als Unterverwahrer der China-Fonds in Bezug auf Vermögenswerte in der VRC ernannt wurde.

„*PRIIP-Verordnung*“: Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

„*Wichtigste nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs)*“: Die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

„*Prospekt*“: Dieses Dokument in seiner ggf. gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank aktualisierten Fassung zusammen mit seinen Ergänzungen oder Nachträgen, wo es der Kontext erfordert oder impliziert.

„*Q-Anteilklasse(n)*“: Die Anteile aller Klassen, die mit dem Buchstaben „Q“ in ihrem Namen gekennzeichnet sind.

„*Qualifizierter Inhaber*“: Jede andere natürliche oder juristische Person als (i) eine natürliche oder juristische Person, die Anteile einer flexiblen Anteilklasse erwirbt, ohne zuerst eine Kundenvereinbarung abzuschließen; (ii) eine US-Person; (iii) eine ERISA-Einrichtung; (iv) eine in Kanada ansässige Person; (v) eine sonstige natürliche oder juristische Person, die keine Anteile erwerben oder halten kann, ohne damit Gesetze oder Vorschriften zu verletzen, die für sie oder die Gesellschaft oder anderweitig gelten, oder deren Halten von Anteilen (entweder allein oder gemeinsam mit anderen Anteilinhabern unter denselben Umständen) zu einer Steuerverpflicht oder einem finanziellen Nachteil für die Gesellschaft führen könnte, die bzw. der der Gesellschaft anderweitig nicht entstehen würde, oder dazu führen würde, dass die Gesellschaft sich oder eine Klasse ihrer Wertpapiere nach dem anwendbaren Recht einer Rechtsordnung registrieren lassen müsste (unter anderem nach dem Gesetz von 1933, dem Gesetz von 1940 oder dem CEA); oder (vi) ein Verwahrer, Nominee oder Treuhänder für eine natürliche oder juristische Person, wie vorstehend unter (i) bis (v) beschrieben.

„*Geregelte Märkte*“: Die in Anhang I aufgeführten Börsen und/oder geregelten Märkte.

„*Vergütungspolitik*“: Die im Abschnitt „Der Manager“ beschriebene Politik einschließlich einer Beschreibung, wie Vergütungen und Zuwendungen berechnet werden, und der Festlegung der für die Zuteilung von Vergütungen und Zuwendungen zuständigen Personen.

„*RMP*“: Der Risikomanagementprozess, der von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank angewendet wird, um ihr zu ermöglichen, das Risiko für alle offenen Derivatepositionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der jeweiligen Fonds ständig zu überwachen, zu messen und zu steuern.

„*RMB*“: Renminbi, die gesetzliche Währung der Volksrepublik China (VRC).

„*RQFII*“: Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor (qualifizierter ausländischer institutioneller Renminbi-Anleger).

„*RQFII-Verwahrvertrag*“: Ein zwischen dem Anlageverwalter, dem Unterverwahrer für die VRC und dem lokalen Unterverwahrer in der VRC geschlossener Vertrag, demzufolge der Unterverwahrer für die VRC, vertreten durch den lokalen Unterverwahrer in der VRC, zum lokalen RQFII-Verwahrer in der VRC für die Vermögenswerte der China-Fonds, die gemäß den RQFII-Vorschriften über die RQFII-Regelung erworben wurden, bestellt wurde.

„*RQFII-Lizenz*“: Lizenz, die von der CSRC an Rechtssubjekte in bestimmten Ländern außerhalb der VRC vergeben wird und diesen Rechtssubjekten ermöglicht, bestimmte chinesische Onshore-Wertpapiere im Rahmen der RQFII-Regelung zu erwerben.

„*RQFII-Regelung*“: Regelung, nach der es Inhabern einer RQFII-Lizenz erlaubt wird, bestimmte chinesische Onshore-Wertpapiere zu erwerben.

„*S-Anteilklass(e)n*“: Die Anteile aller Klassen, die mit dem Buchstaben „S“ in ihrem Namen gekennzeichnet sind.

„*SAFE*“: Das staatliche chinesische Devisenamt (State Administration of Foreign Exchange).

„*SCH*“: Shanghai Clearing House Co., Ltd.

„*SEHK*“: Die Hongkonger Börse.

„*Offenlegungsverordnung*“: bezeichnet die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung (EU) 2019/2088).

„*Anteil*“: Ein nennwertloser Anteil an der Gesellschaft, der als Partizipationsanteil ausgewiesen ist.

„*Anteilklasse*“ oder „*Anteilklassen*“: Die Anteilklasse(n) eines Fonds, wie sie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt wird bzw. werden.

„*Anteilinhaber*“: Der eingetragene Inhaber eines Anteils.

„*Scharia*“: die Regeln, Grundsätze und Parameter des islamischen Rechts, wie sie im Fall des Sukuk-Fonds vom Sukuk Fund Panel interpretiert werden.

„*Sukuk Fund*“: iShares USD Sukuk Index Fund (IE).

„*Singapur-Dollar*“, „*SGD*“ oder „*S\$*“: Die gesetzliche Währung Singapurs.

„*Zeichneranteile*“: Anteile am Kapital der Gesellschaft im Wert von je 1 £, die in der Satzung als „*Zeichneranteile*“ bezeichnet sind und von oder im Namen des Managers für die Zwecke der Gründung der Gesellschaft gezeichnet werden.

„*Sukuk*“: Anlagezertifikate, die festverzinslichen Wertpapieren wirtschaftlich ähnlich sind und den Nachweis einer Investition/Finanzierung in einen zugrunde liegenden Vermögenswert oder ein Projekt erbringen, bei dem es sich in der Regel um ein einkommenserzeugendes Projekt oder einen Vermögenswert handelt. Sukuk werden häufig von Anlegern genutzt, die die Finanzgrundsätze des Islam einhalten wollen.

„*Sukuk Fund Panel*“: Ein vom Anlageverwalter einberufenes und von einer Scharia-Beratungsfirma, Amanie Advisors Ltd., für einen Fonds bereitgestelltes Gremium islamischer Gelehrter sowie alle Personen, die jeweils in dieses Gremium berufen werden, um Ratschläge und Leitlinien in Bezug auf die Einhaltung der Scharia und der AAOIFI-Standards durch einen Fonds zu geben und Fatwas auf der Grundlage der Scharia zu verfassen.

„*Nachtrag*“: Jedes von der Gesellschaft gegebenenfalls veröffentlichte Dokument, das ausdrücklich als Nachtrag zu diesem Prospekt bezeichnet wird.

„*Nachhaltige Investition*“: Eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

„*SSE*“: Die Shanghai Stock Exchange.

„*Pfund Sterling*“, „*GBP*“ oder „*£*“: Die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„*Schwedische Krone*“ oder „*SEK*“: Die gesetzliche Währung von Schweden.

„*Schweizer Franken*“ oder „*CHF*“: Die gesetzliche Währung der Schweiz.

„*Taxonomie-Verordnung*“: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

„TCA“: Der irische Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner derzeit gültigen Fassung.

„OGAW“: Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der Richtlinie errichtet wird.

„OGAW-Vorschriften“: Die irischen European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

„Umbrella-Bar-Sammelkonto“, ein Bar-Sammelkonto auf Umbrella-Ebene, das im Namen der Gesellschaft eröffnet wird.

„Vereinigtes Königreich“: Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„Vereinigte Staaten“ und „USA“: Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen, jeder Staat der Vereinigten Staaten und der District of Columbia.

„US-Dollar“, „USD“, „US\$“ und „\$“: Die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

„Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs)“: Bei den UN SDGs handelt es sich um eine Reihe von Zielen, die von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurden und die anerkennen, dass die Beendigung von Armut und anderen Benachteiligungen mit Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Wirtschaftswachstum sowie einer Verringerung der sozialen Ungleichheit einhergehen muss, ebenso wie mit der Bewältigung des Klimawandels und dem Schutz der Meere und Wälder des Planeten. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der UN: <https://sdgs.un.org/goals>.

„US-Person“ oder „US-Personen“: Wird in Anhang IV dieses Prospekts definiert. US-Personen dürfen ohne vorherige Genehmigung des Managers keine Anteile der Gesellschaft kaufen. Der Verwaltungsrat kann die Definition des Begriffs „US-Personen“ ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber ändern, um dem Sinn der jeweils geltenden US-Gesetze und Vorschriften am besten gerecht zu werden.

„Bewertungswährung“: Für eine Anteilklasse die Währung, in der die Anteilklasse vom Verwalter bewertet wird, und auf die ihre Anteile lauten.

„Bewertungszeitpunkt“: Bezüglich jedes Fonds (mit Ausnahme des iShares USD Sukuk Index Fund (IE)) der Handelsschluss an den für ihre Anlagen relevanten Märkten oder ein anderer Zeitpunkt an jedem Handelstag, der vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, vorausgesetzt, dass in dem Fall, dass einer der relevanten Märkte an einem Handelstag nicht geöffnet ist, der Wert der betreffenden Anlagen am vorausgegangenen Handelstag verwendet wird, wobei dieselben zeitlichen Kriterien angewendet werden. Bezüglich des iShares USD Sukuk Index Fund (IE) 12:00 Uhr an jedem Handelstag oder ein anderer Zeitpunkt an jedem Handelstag, der vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann.

„Wa'd“: Ein einseitiges Versprechen einer Partei gegenüber einer anderen, in Zukunft bestimmte Maßnahmen zu ergreifen.

„Gesetz von 1933“: Der Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Gesetz von 1940“: Der Investment Company Act der Vereinigten Staaten von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Anschriftenverzeichnis

<u>Sitz</u>	<u>Verwaltungsrat</u>	<u>Manager</u>
200 Capital Dock 79 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 D02 RK57 Irland	Barry O'Dwyer (Chairman) Nicola Grenham Davina Saint Andrew Alabaster Niall Ryan	BlackRock Asset Management Ireland Limited Eingetragener Geschäftssitz: 3 Rd Floor, Glencar House 20 Merrion Road Dublin 4 D04 T9F3 Irland
<u>Promoter, Anlageverwalter und Vertriebsgesellschaft</u>	<u>Verwahrstelle</u>	<u>Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle</u>
BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich	J.P. Morgan SE – Niederlassung Dublin, 200 Capital Dock 79 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 D02 RK57 Irland	J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited, 200 Capital Dock 79 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 D02 RK57 Irland
<u>Abschlussprüfer</u>	<u>Gesellschaftssekretär</u>	<u>Rechtsberater der Gesellschaft (für irisches Recht)</u>
Deloitte Ireland LLP, Deloitte & Touche House, Earlsfort Terrace, Dublin 2, Irland	Apex IFS Limited, Floor 2, Block 5 Irish Life Centre Abbey Street Lower, Dublin 1, D01 P767 Irland	Matheson LLP 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2, Irland
<u>Währungsabsicherungsmanager</u>		<u>Sukuk Fund Panel</u>
State Street Europe Limited 20 Churchill Place London E14 5HJ Vereinigtes Königreich		Amanie Advisors Ltd Al Fattan Currency House, Tower II, 1304, Dubai International Financial Centre, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

BLACKROCK FIXED INCOME DUBLIN FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

Einleitung

Die Gesellschaft ist eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und wurde gemäß den Gesetzen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (public limited company) nach den Irish Companies Acts gegründet. Die Gesellschaft wurde durch die Zentralbank als OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen und wird durch diese OGAW-Vorschriften reguliert. Sie wurde am 25. April 2005 unter der Registernummer 401100 gegründet. Am 19. November 2009 fassten die Anteilhaber der Gesellschaft einen Sonderbeschluss zur Änderung des Namens der Gesellschaft von „Barclays Global Investors Fixed Income Dublin Funds plc“ in „BlackRock Fixed Income Dublin Funds plc“.

Die Zulassung durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank die Gesellschaft befürwortet oder für sie bürgt, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank eine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft übernimmt. Die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Nichtleistung der Gesellschaft.

Wie in Klausel 3 der Gründungsurkunde der Gesellschaft erläutert, besteht das alleinige Ziel der Gesellschaft darin, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder anderen, in Vorschrift 45 der OGAW-Vorschriften erläuterten, liquiden Finanzanlagen anzulegen.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft getrennte Anteilklassen anbieten kann, die jeweils Beteiligungen an einem Fonds, bestehend aus einem gesonderten Anlagenportfolio, darstellen. Die Anteile jedes Fonds können zu anderen Bedingungen als die der übrigen Fonds ausgegeben werden. Jeder Fonds kann weiter in verschiedene Anteilklassen unterteilt werden. Die Gesellschaft hat Anteilklassen aufgelegt, die auf dieselbe Währung wie oder eine andere Währung als die Basiswährung eines Fonds lauten (und kann in Zukunft zusätzliche Anteilklassen dieser Art auflegen) und die es ermöglichen (und im Falle des Sukuk-Fonds, auf Scharia-konforme Art und Weise):

- a) die gegenüber der Basiswährung eines Fonds bestehende Fremdwährungsposition dieser Klassen gegen eine Wertsteigerung oder einen Wertverlust der Bewertungswährung der betreffenden Klasse abzusichern – im Umfang der Erstzeichnung von Anteilen dieser Klasse oder wie nach dem Ermessen des Managers gegebenenfalls anschließend regelmäßig (monatlich) entsprechend den Schwankungen des NIW angepasst („**Absicherung auf NIW-Ebene**“); oder
- b) die zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen, die sich von der Bewertungswährung unterscheiden, gegen eine Wertsteigerung oder einen Wertverlust der Bewertungswährung abzusichern, um die Kursunterschiede zwischen diesen Portfolio-Währungspositionen und der Bewertungswährung innerhalb eines vorab festgelegten Toleranzbereichs zu halten („**Absicherung auf Portfolioebene**“),

(jeweils eine „**währungsabgesicherte Klasse**“).

Alle derartigen Absicherungstransaktionen werden eindeutig der betreffenden währungsabgesicherten Klasse zugeordnet und die Währungspositionen der verschiedenen währungsabgesicherten Klassen werden nicht zusammengefasst oder gegeneinander aufgerechnet. Da Währungsabsicherungen ausschließlich zugunsten von Anteilen an währungsabgesicherten Klassen eingesetzt werden, werden die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten und/oder Vorteile nur den Anteilen der betreffenden währungsabgesicherten Klassen zugerechnet.

Während der Besitz von Anteilen einer währungsabgesicherten Klasse darauf abzielt, die Anleger vor einem Wertverlust der Basiswährung des betreffenden Fonds gegenüber der Bewertungswährung der Anteile der betreffenden währungsabgesicherten Klasse (im Falle einer Absicherung auf NIW-Ebene) oder vor einem Wertverlust der zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen, die sich von der Bewertungswährung der Anteile der betreffenden währungsabgesicherten Klasse unterscheiden (im Falle einer Absicherung auf Portfolioebene), zu schützen, profitieren die Anleger in Anteilen von währungsabgesicherten Klassen im Allgemeinen nicht, wenn die Bewertungswährung der Anteile der betreffenden währungsabgesicherten Klasse gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds und/oder der Währung, auf die einige oder alle Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, an Wert

verliert. Der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, über- oder unterbesicherte Positionen zu haben, jedoch können aufgrund von Marktbewegungen und Faktoren, die sich der Kontrolle des Anlageverwalters entziehen, von Zeit zu Zeit über- oder unterbesicherte Positionen entstehen. Der Anlageverwalter begrenzt die Absicherung auf den Umfang des Währungsrisikos der Anteile der betreffenden währungsabgesicherten Klassen.

Absicherung auf NIW-Ebene

Der Anlageverwalter überwacht die Absicherung zu jedem Bewertungszeitpunkt, um sicherzustellen, dass die Absicherung entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank 105 % des NIW der betreffenden währungsabgesicherten Klasse nicht überschreitet und 95 % des NIW der betreffenden währungsabgesicherten Klasse nicht unterschreitet.

Das Modell der Absicherung auf NIW-Ebene wird nur in Bezug auf die währungsabgesicherten Klassen im iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE) angewendet.

Absicherung auf Portfolioebene

Der Anlageverwalter überwacht die Absicherung im Hinblick auf die vorab festgelegten Toleranzen zu jedem Bewertungszeitpunkt und bestimmt, wann eine Währungsabsicherung neu festgelegt und der Gewinn oder Verlust aus der Währungsabsicherung wieder angelegt oder glattgestellt werden sollte. Dabei berücksichtigt er die Häufigkeit und die verbundenen Transaktions- und Wiederanlagekosten einer Neufestlegung der Währungsabsicherung.

Wenn die übersicherte oder untersicherte Position aus einer einzelnen zugrunde liegenden Portfolio-Währungsposition einer währungsabgesicherten Klasse den vorab festgelegten Toleranzbereich am Ende eines Geschäftstags überschreitet (z. B. aufgrund von Marktbewegungen), wird die Absicherung für diese zugrunde liegende Währung am nächsten Geschäftstag (an dem die entsprechenden Devisenmärkte geöffnet sind) neu festgelegt. Eine übersicherte Position innerhalb einer währungsabgesicherten Klasse darf entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank 105 % des NIW der betreffenden währungsabgesicherten Klasse nicht überschreiten und 95 % des NIW der betreffenden währungsabgesicherten Klasse nicht unterschreiten.

Wenn darüber hinaus der Gesamtgewinn oder -verlust aus den Devisentermingeschäften zur Absicherung aller zugrunde liegenden Währungen einer währungsabgesicherten Klasse den vorab festgelegten Toleranzbereich am Ende eines Geschäftstags überschreitet, ermittelt der Anlageverwalter am nächsten Geschäftstag (an dem die entsprechenden Devisenmärkte geöffnet sind), ob einige oder alle der von dieser Anteilklasse gehaltenen Währungsabsicherungen neu festgelegt werden müssen, um den Gewinn oder Verlust zu reduzieren, wenn dieser außerhalb des Toleranzbereichs liegt.

Die Anwendung der oben beschriebenen Toleranzschwellen ermöglicht dem Anlageverwalter eine bessere Verwaltung der Häufigkeit und der verbundenen Kosten von Devisengeschäften zur Absicherung von währungsabgesicherten Klassen. Die vorab festgelegte Toleranzschwelle für jede währungsabgesicherte Klasse wird von dem Team für die Risiko- und quantitative Analyse von BlackRock überprüft.

Abgesicherte Positionen werden vom Anlageverwalter überwacht, um sicherzustellen, dass Positionen, die 100 % wesentlich überschreiten, nicht von einem Monat in den nächsten übertragen werden. Änderungen des NIW des Fonds zwischen Bewertungszeitpunkten können dazu führen, dass die Anteile an währungsabgesicherten Klassen im Umfang dieser Änderung unzureichend gegen ihr Währungsrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert sind, wenn sich die Bewertungswährung von der Basiswährung unterscheidet.

Der Anlageverwalter darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte) die in Anhang II genannten Techniken und Instrumente zum Zwecke der Absicherung auf Portfolioebene einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente mit der Anlagepolitik des betreffenden Fonds vereinbar sind. Nur beim Sukuk-Fonds können islamische Fremdwährungsabsicherungsinstrumente (einschließlich strukturierter Wa'd-Devisenswaps) zugunsten der währungsabgesicherten Klassen eingesetzt werden. Ein Wa'd-Swap ist mit der Zusage verbunden, eine Währung an einem Zeitpunkt in der Zukunft zu einem vereinbarten Wechselkurs umzutauschen, wofür kein Devisentermingeschäft im Rahmen eines herkömmlichen Währungsswaps abgeschlossen wird (der nach den Grundsätzen der Scharia nicht zulässig ist). Da solche Instrumente ausschließlich zugunsten der währungsabgesicherten Klassen im Sukuk-Fonds eingesetzt werden, werden alle Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten und/oder Vorteile ausschließlich den jeweiligen währungsabgesicherten Klassen im Sukuk-Fonds zugerechnet.

Die Währungsabsicherung wird nicht für spekulative Zwecke genutzt. Wenn aus der Währungsabsicherung ein Gewinn entsteht, führt dieser nicht zu einem Leverage. Wenn aus der Währungsabsicherung ein Verlust entsteht, führt dieser bei der entsprechenden währungsabgesicherten Klasse zu Leverage. Leverage wird beseitigt oder verringert, wenn die entsprechende Währungsabsicherung angepasst oder neu festgelegt wird, wie für die entsprechende währungsabgesicherte Klasse erforderlich. Der Anlageverwalter beabsichtigt kein Leverage der Anteile der währungsabgesicherten Klassen über die Toleranzschwelle hinaus, bei deren Erreichen eine Neufestlegung einiger oder aller Währungsabsicherungen dieser währungsabgesicherten Klasse ausgelöst wird. Unter extremen Marktbedingungen kann die Toleranzschwelle vorübergehend überschritten werden.

Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Währungsabsicherung die Renditen ihrer Anlage aufgrund von Transaktionskosten und Spreads, Marktineffizienz, Risikoprämien und sonstigen Faktoren, die im Falle bestimmter Währungen und/oder auf lange Sicht erheblich sein können, beeinträchtigen kann. Käufer von Anteilen währungsabgesicherter Klassen sollten unabhängig davon, ob eine Absicherung auf NIW-Ebene oder auf Portfolioebene vorgenommen wird, beachten, dass mit Währungsabsicherungsstrategien verschiedene Risiken einhergehen. Im nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ unter „Währungsabgesicherte Klassen“ finden Sie eine Beschreibung der Risiken, die mit einer Absicherung von Folgendem verbunden sind:

- im Falle von Klassen, die eine Absicherung auf NIW-Ebene einsetzen, der Fremdwährungspositionen der währungsabgesicherten Klassen oder,
- im Falle von Klassen, die eine Absicherung auf Portfolioebene nutzen, der zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen der Anteile der währungsabgesicherten Klassen.

Zum Datum dieses Prospekts nehmen die währungsabgesicherten Klassen die Absicherung auf Portfolioebene vor, mit Ausnahme des iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE), der das Modell der Absicherung auf NIW-Ebene verwendet.

Die Gesellschaft kann mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank weitere Fonds auflegen. In diesem Fall gibt die Gesellschaft entweder einen geänderten Prospekt oder einen Nachtrag zu diesem Prospekt heraus, in dem diese Fonds beschrieben werden. Jeder Nachtrag sollte einen Teil dieses Prospekts bilden und im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Zusätzliche Anteilklassen können in Zukunft in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank hinzugefügt werden.

Derzeit stehen mehrere Kategorien von Anteilklassen zur Zeichnung zur Verfügung: D-Anteilklassen, flexible Anteilklassen, institutionelle Anteilklassen, Q-Anteilklassen und S-Anteilklassen (die „**Anteilklassenarten**“).

Sofern im Prospekt nicht anders angegeben, sind D-Anteilklassen, flexible Anteilklassen, institutionelle Anteilklassen, Q-Anteilklassen und S-Anteilklassen in jedem Fonds sowohl als nicht währungsabgesicherte Anteilklassen als auch als währungsabgesicherte Klassen, die auf die folgenden Währungen lauten, verfügbar. Die Währung, auf die eine Klasse lautet, ist im Namen der jeweiligen Anteilklasse angegeben.

- AUD
- CAD
- CHF
- DKK
- EUR / Euro
- GBP / Pfund Sterling
- JPY
- NOK
- NZD
- SEK
- SGD
- USD

D-Anteilklassen, flexible Anteilklassen, institutionelle Anteilklassen und S-Anteilklassen sind außerdem in sämtlichen Fonds sowohl als thesaurierende als auch als ausschüttende Anteilklassen erhältlich.

Q-Anteilklassen sind nur in einer begrenzten Anzahl von Bezeichnungen und Fonds verfügbar, wie nachstehend aufgeführt:

Name des Fonds	Anteilklassen
----------------	---------------

iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE)	Anteilklasse Q Euro ausschüttend Anteilklasse Q Euro thesaurierend Anteilklasse Q Euro abgesichert ausschüttend Anteilklasse Q GBP abgesichert ausschüttend
iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE)	Anteilklasse Q Euro thesaurierend Anteilklasse Q Euro ausschüttend Anteilklasse Q Euro abgesichert ausschüttend Anteilklasse Q Euro abgesichert thesaurierend Anteilklasse Q GBP abgesichert ausschüttend Anteilklasse Q GBP abgesichert thesaurierend Anteilklasse Q USD thesaurierend Anteilklasse Q USD ausschüttend
iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE)	Anteilklasse Q Euro ausschüttend Anteilklasse Q Euro abgesichert ausschüttend Anteilklasse Q GBP abgesichert ausschüttend
iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE)	Anteilklasse Q Euro ausschüttend Anteilklasse Q Euro abgesichert ausschüttend Anteilklasse Q GBP abgesichert ausschüttend Anteilklasse Q USD ausschüttend

Wenn ein neuer Fonds eingerichtet oder eine neue Anteilklasse in einem bestehenden Fonds aufgelegt wird, kann diesbezüglich ein Nachtrag herausgegeben werden. Nähere Angaben zu den zur Zeichnung zur Verfügung stehenden Anteilklassen sowie zu den jeweils geltenden unterschiedlichen Gebührenstrukturen können in separaten Nachträgen bereitgestellt werden. Darüber hinaus enthalten die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft jeweils eine Liste aller Fonds sowie der darin ausgegebenen Klassen.

Gemäß den Grundsätzen der Scharia wird keine Anteilklasse des Sukuk-Fonds bei der Liquidation des Sukuk-Fonds gegenüber einer anderen Anteilklasse des Sukuk-Fonds bevorzugt.

Potenzielle Anleger können Anteile der flexiblen Anteilklassen nur halten, wenn sie eine Kundenvereinbarung unterzeichnet haben.

Profil eines typischen Anlegers

Die Fonds sind sowohl für Privatanleger als auch für professionelle Anleger geeignet, die Anlageziele verfolgen, die im Kontext des Gesamtportfolios des Anlegers denen des jeweiligen Fonds entsprechen.

Es wird erwartet, dass Anleger in der Lage sind, auf der Grundlage der in diesem Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen oder im Basisinformationsblatt des betreffenden Fonds dargelegten Informationen eine Anlageentscheidung zu treffen oder alternativ fachkundigen Rat einzuholen. Anleger sollten auch in der Lage sein, das Kapital- und Ertragsrisiko zu tragen, und die Anlage in einem Fonds als eine mittel- bis langfristige Anlage ansehen.

Anlageziele und Anlagepolitik

Allgemeines

Die spezifischen Anlageziele und -strategien der einzelnen Fonds werden vom Verwaltungsrat bei Auflegung dieses Fonds formuliert und sind unten aufgeführt.

Die Börsen und Märkte, an denen die Fonds investieren können, sind in Anhang I dargelegt. Diese Börsen und Märkte sind gemäß den Vorschriften der Zentralbank aufgelistet, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Zentralbank keine Liste der genehmigten Börsen oder Märkte veröffentlicht.

Änderungen der Anlageziele oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung einer Mehrheit der Anteilinhaber des entsprechenden Fonds, oder, im Falle der Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber dieses Fonds, eine Mehrheit der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen. Anteilinhaber werden mindestens 21 Tage im Voraus über die Umsetzung von Änderungen der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Fonds informiert, um ihnen die Rückgabe ihrer Anteile vor dieser Umsetzung zu ermöglichen.

Änderungen des Namens eines Fonds oder Änderungen eines Referenzindex, wie im Abschnitt „Änderung der Indizes“ angegeben, erfordern keine Genehmigung der Anteilinhaber.

Ein Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dargelegten Bedingungen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder Fonds der Gesellschaft investieren.

Jeder Fonds wird passiv verwaltet, wie in der jeweiligen Anlagepolitik näher beschrieben (mit Ausnahme des BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund und des BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund, bei denen es sich um erweiterte Indexstrategien handelt), und verwendet zur Verfolgung seines Referenzindex entweder eine Nachbildungsstrategie oder eine Strategie ohne Indexnachbildung.

Nachbildungsstrategie

Indexnachbildende Fonds versuchen, die Bestandteile des Referenzindex so genau wie möglich nachzubilden, indem sie alle Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, in einem Verhältnis halten, das der jeweiligen Gewichtung im Referenzindex ähnlich ist. Hierbei finden jeweils die Anhang III dargelegten Anlagebeschränkungen Anwendung. Es kann jedoch Fälle geben, in denen es nicht möglich oder praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des Referenzindex gemäß den Gewichtungen des Referenzindex zu erwerben, oder in denen dies für die Anteilinhaber nachteilig wäre (wenn beispielsweise bei der Zusammenstellung eines Wertpapierportfolios zur Abbildung des Referenzindex erhebliche Kosten anfallen oder praktische Schwierigkeiten auftreten, wenn ein im Referenzindex enthaltenes Wertpapier vorübergehend illiquide, nicht verfügbar oder weniger liquide wird oder wenn für den Fonds rechtliche Einschränkungen gelten, die auf den Referenzindex keine Anwendung finden).

Strategie ohne Indexnachbildung

Fonds ohne Indexnachbildung halten eventuell nicht alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht die genaue Konzentration einzelner Wertpapiere wie im Referenzindex, sie bemühen sich jedoch, den Referenzindex so genau wie möglich nachzubilden, und können Optimierungstechniken verwenden, um ihr Anlageziel zu erreichen (wobei diese Nutzung im Falle des Sukuk-Fonds mit den Grundsätzen der Scharia konform ist). Optimierungstechniken sind Techniken, die von einem Fonds verwendet werden, um eine ähnliche Rendite zu erzielen wie sein Referenzindex. Diese Techniken können die strategische Auswahl bestimmter Wertpapiere umfassen, die im Referenzindex vertreten sind, oder anderer Wertpapiere, die eine ähnliche Performance bieten wie bestimmte im Referenzindex vertretene Wertpapiere. Sie können auch den Einsatz von DFI beinhalten. Das Ausmaß, in dem ein Fonds Optimierungstechniken einsetzt, liegt im Ermessen des Anlageverwalters und hängt von der Art der Wertpapiere, die in dem Referenzindex enthalten sind, sowie von den Möglichkeiten und Kosten der Nachbildung des jeweiligen Referenzindex ab. Beispielsweise kann ein Fonds Optimierungstechniken in großem Umfang nutzen und dazu in der Lage sein, eine ähnliche Rendite wie die seines Referenzindex zu erzielen, indem er nur in eine relativ kleine Anzahl der in seinem Referenzindex enthaltenen Titel investiert. Der Fonds kann außerdem einige Wertpapiere halten, die (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der relevante Referenzindex zusammensetzt, selbst wenn diese Wertpapiere nicht selbst Teil des Referenzindex sind, sofern dies im Fall des Sukuk-Fonds auf eine Art und Weise geschieht, von der angenommen wird, dass sie Scharia-konform ist; zudem kann der Anlagenbestand des Fonds mehr Bestandteile umfassen als der Referenzindex. Es ist möglich, dass die Verwendung von Optimierungstechniken, deren Umsetzung einer Reihe von Beschränkungen unterliegt, z. B. den in Anhang III dargelegten Beschränkungen für die Anlage in DFI, nicht die gewünschten Ergebnisse erzielt.

Die folgenden Fonds verwenden eine Nachbildungsstrategie:

- iShares GiltTrak Index Fund (IE)
- iShares China CNY Bond Index Fund (IE)

Folgende Fonds verwenden eine Strategie ohne Indexnachbildung:

- iShares Euro Government Bond Index Fund (IE)
- iShares Euro Credit Bond Index Fund (IE)
- iShares World ex Euro Government Bond Index Fund (IE)
- iShares UK Credit Bond Index Fund (IE)
- iShares US Corporate Bond Index Fund (IE)
- iShares Global Inflation-Linked Bond Index Fund (IE)
- iShares Euro Government Inflation-Linked Bond Index Fund (IE)

- iShares Ultra High Quality Euro Government Bond Index Fund (IE)
- iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE)
- iShares Green Bond Index Fund (IE)
- iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (IE)
- iShares Emerging Markets Local Government Bond Index Fund (IE)
- iShares Global Aggregate 1-5 Year Bond Index Fund (IE)
- iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE)
- iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE)
- iShares Emerging Markets Government Bond Advanced Index Fund (IE)
- iShares Global Securitised Index Fund (IE)
- iShares USD Sukuk Index Fund (IE)
- iShares Euro Long Duration Government Bond Index Fund (IE)
- iShares Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE)
- iShares World ex Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE)

ESG-Integration

Der Anlageverwalter berücksichtigt in seinen Prozessen zahlreiche Anlagerisiken. Um die besten risikobereinigten Renditen für seine Kunden zu erzielen, verwaltet der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen, die sich auf Portfolios auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Daten und Informationen in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (ESG), sofern verfügbar.

Bei ESG-Daten oder -Informationen handelt es sich um alle Daten oder Informationen rund um ESG-Themen, die sich auf die langfristige Leistungsfähigkeit eines Unternehmens auswirken könnten. Unternehmen können ESG-Themen durch externe oder finanzielle Berichterstattung selbst als finanziell wesentlich für ihre Geschäftsmodelle identifizieren. Ein Portfoliomanager kann ESG-Themen als finanziell wesentlich für den Anlageprozess identifizieren, weil sie sich auf das Unternehmensrisiko, die Chancen, die Leistungsfähigkeit, die Volatilität usw. auswirken. Beispiele für Umweltthemen sind unter anderem Wasserverbrauch, Landnutzung, Abfallwirtschaft und Klimarisiko. Beispiele für soziale Themen sind unter anderem das Personalmanagement, die Auswirkungen auf die Gemeinschaften, in denen ein Unternehmen tätig ist, die Kundenbindung und die Beziehungen zu Aufsichtsbehörden. Themen in Bezug auf die Unternehmensführung stehen im Zusammenhang mit den Kernelementen, mit denen Aufsichts- und Kontrollorgane die Schaffung von nachhaltigem, langfristigem finanziellen Wert überwachen können.

BlackRock definiert ESG-Integration als die Praxis, finanziell wesentliche ESG-Daten oder -Informationen in unternehmensweite Prozesse einzubeziehen, mit dem Ziel, die risikobereinigten Renditen der Kundenportfolios zu erhöhen. Weitere Informationen finden Sie in der Erklärung zur ESG-Integration von BlackRock.

Bei den Fonds handelt es sich um Indexfonds, die ihren jeweiligen zugrunde liegenden Index nachbilden. Jeder Fonds wird mit einem Schwerpunkt auf der Minimierung des erwarteten Tracking Errors gegenüber dem zugrunde liegenden Index verwaltet. Die Gesellschaft bietet Fonds mit Nachhaltigkeitszielen an, die entweder das Ziel haben, bestimmte Emittenten zu meiden oder durch Nachbildung ihrer zugrunde liegenden Indizes ein Engagement in Emittenten mit besseren ESG-Ratings bzw. einem ESG-Thema aufzubauen oder positive ökologische oder soziale Auswirkungen (Sustainable Suite) zu erzielen. Die Gesellschaft bietet auch Fonds an, die keine Nachhaltigkeitsziele oder andere ESG-Kriterien aufweisen.

BlackRock berücksichtigt die Eignung der Nachhaltigkeitsmerkmale und Risiken eines Fonds bei der Gestaltung des Fonds und bei der Durchführung der Sorgfaltsprüfung seines zugrunde liegenden Index im Rahmen der Indexauswahl. Nach der Auflegung eines Fonds überprüft BlackRock regelmäßig Bestände an Emittenten, die nach Ansicht der Gesellschaft durch ihre Sektor- oder Geschäftspraktiken besonders hohen, finanziell wesentlichen ESG-Anlagerisiken ausgesetzt sind. Da traditionelle Indexfonds so verwaltet werden, dass sie einen zugrunde liegenden Index nachbilden, kann BlackRock ungeachtet der Ergebnisse der Beurteilung von BlackRock hinsichtlich des Engagements des Fonds in Nachhaltigkeitsmerkmalen und -risiken keine Änderungen am Portfolio des Fonds vornehmen, die eine Abweichung vom zugrunde liegenden Index oder eine Erhöhung des Tracking Errors zur Folge hätten. Daher kann die Einzeltitelauswahl nach der Auflegung eines Indexfonds nicht durch Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken beeinflusst werden, es sei denn, sie sind ausdrücklich in den zugrunde liegenden Index integriert. Sofern nicht anders in der Fondsdokumentation angegeben und im Anlageziel und in der Anlagepolitik eines Fonds enthalten, wird das Anlageziel eines Fonds durch die ESG-Integration nicht geändert und das

Anlageuniversum des Anlageverwalters nicht eingeschränkt, und es gibt keinen Hinweis darauf, dass ein Fonds eine ESG-orientierte oder auswirkungsorientierte Anlagestrategie verfolgt oder Ausschluss-Screenings durchführt. Gleichmaßen wird durch die ESG-Integration nicht bestimmt, inwieweit ein Fonds von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein kann. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken – Allgemein“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts.

Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte

Für Fonds, die Begriffe im Zusammenhang mit Umwelt, Auswirkungen oder Nachhaltigkeit in ihrem Namen verwenden (einschließlich „ESG“), die nicht im nachstehenden Abschnitt „Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel“ beschrieben sind, wendet der Referenzindex auch Ausschlüsse an, die mit den Ergebnissen der Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte konform sind.

Die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte verbieten Investitionen in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt sind, gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben oder mehr als einen festgelegten Prozentsatz der Umsätze aus Stromerzeugung (die Treibhausgasemissionen oberhalb einer festgelegten Schwelle für die Treibhausgasintensität, Kohle, Öl oder Gas produzieren) erzielen.

Für Fonds, die Begriffe im Zusammenhang mit Umwelt, Auswirkungen oder Nachhaltigkeit in ihrem Namen verwenden, kann der Referenzindex von einem Unternehmen begebene grüne, soziale und nachhaltige (Green, Social, Sustainability, GSS) Anleihen halten, die auf der Grundlage der in der Emissionsdokumentation der Anleihe verfügbaren Informationen darauf ausgelegt sind, Erlöse speziell für Projekte zu erzielen, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge bewerben und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen mindern, wie Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Solche Investitionen in GSS-Anleihen unterliegen nicht allen Ausschlüssen für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte auf Emittentenebene sondern:

- den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte in Bezug auf UNGC- und OECD-Verstöße auf Emittentenebene; und
- die vorstehend beschriebenen anderen Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte auf Ebene der durch die GSS-Anleihe finanzierten wirtschaftlichen Aktivitäten.

Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel

Für Fonds, die nur Begriffe im Zusammenhang mit Übergang, Sozialem oder Unternehmensführung in ihrem Namen verwenden oder bei denen der Name Begriffe im Zusammenhang mit dem Übergang sowie Begriffe in Bezug auf Umwelt oder Auswirkungen kombiniert, wendet der Referenzindex auch Ausschlüsse an, die mit den Ergebnissen der Ausschlüsse der EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel konform sind.

Die Ausschlüsse der EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel verbieten Investitionen in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind oder gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Investment Stewardship

BlackRock ist bestrebt, die finanziellen Interessen der Anleger in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie, in die sie investiert haben, durch seine Investment Stewardship-Bemühungen zu fördern. Dies geschieht durch das Engagement in Aktiengesellschaften, die Stimmrechtsvertretung im Namen der Fonds, den Beitrag zum Branchendialog bezüglich des Stewardship und die Berichterstattung über die Stewardship-Aktivitäten.

Der Stewardship-Ansatz von BlackRock setzt sich aus folgenden Kernelementen zusammen (wie nachstehend näher beschrieben):

- Globale Grundsätze

- Engagement
- Stimmrechtsvertretung

Globale Grundsätze

Ein Schwerpunkt des Stewardship-Programms ist die Förderung von soliden Unternehmensführungspraktiken und finanzieller Resilienz. Anerkannte Unternehmensführungsstandards und -normen können zwar von Markt zu Markt unterschiedlich sein, aber es gibt bestimmte weltweit geltende Grundsätze der Unternehmensführung, die nach der Erfahrung von BlackRock zur Fähigkeit eines Unternehmens beitragen, langfristigen finanziellen Wert für die Anteilhaber zu schaffen. Zu den Schwerpunktbereichen dieser globalen Grundsätze zählen unter anderem die Vorstände und Geschäftsführungen (einschließlich deren Effektivität und Zusammensetzung), die Vorschläge der Anteilhaber (insbesondere deren Auswirkungen auf den finanziellen Wert) sowie wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen.

Engagement

Das Engagement ist der Kern der Stewardship-Bemühungen von BlackRock, da es die Möglichkeit bietet, das Geschäftsmodell eines Unternehmens sowie wesentliche Risiken und Chancen besser zu verstehen. Bei der Beurteilung wesentlicher Risiken und Chancen konzentriert sich BlackRock auf die Faktoren, die sich auf die langfristige finanzielle Performance eines Unternehmens auswirken könnten und die einzigartig für sein Geschäftsmodell und/oder sein Geschäftsumfeld sind.

Das Engagement kann auch die Abstimmungsentscheidungen von BlackRock stützen, insbesondere bei Fragen, bei denen die Angaben zu den Unternehmen nicht ausreichend klar oder vollständig sind oder der Ansatz des Managements nicht mit den finanziellen Interessen der Anleger vereinbar zu sein scheint.

Die Prioritäten von BlackRock beim Engagement spiegeln die Themen wider, zu denen BlackRock am häufigsten mit den Unternehmen in Kontakt tritt, wenn sie relevant sind und eine Quelle für wesentliche Geschäftsrisiken oder Chancen darstellen. Diese Themen konzentrieren sich auf:

- Qualität und Effektivität des Verwaltungsrats: Berücksichtigung der Leistung des Verwaltungsrats, die für den langfristigen finanziellen Erfolg eines Unternehmens und den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Anteilhaber entscheidend ist.
- Strategie, Zweck und finanzielle Resilienz: Verstehen, wie Vorstände und Geschäftsführungen ihre Geschäftsentscheidungen auf den Unternehmenszweck abstimmen und die Strategie bei Bedarf anpassen.
- Anreize, die auf die finanzielle Wertschöpfung ausgerichtet sind: Bewertung der Angaben von Unternehmen über den Zusammenhang zwischen Vergütungsgrundsätzen und Ergebnissen und den finanziellen Interessen der Anteilhaber.
- Klima und natürliches Kapital: Verständnis des Ansatzes von Unternehmen bezüglich wesentlicher klimabezogener Risiken und Chancen und deren Überwachung sowie ihres Umgangs mit wesentlichen naturbezogenen Risiken und Chancen im Kontext ihres Geschäftsmodells und Sektors.
- Auswirkungen von Unternehmen auf Menschen: Verständnis des Ansatzes von Unternehmen im Bereich des Humankapitalmanagements und ihres Umgangs mit Menschenrechtsfragen, die für ihre Geschäfte von Bedeutung sind.

Stimmrechtsvertretung

BlackRock nutzt die Stimmrechtsvertretung, um seine Unterstützung oder Bedenken darüber zu kommunizieren, wie Unternehmen den langfristigen finanziellen Interessen der Anleger dienen. Die regionalen Abstimmungsrichtlinien von BlackRock enthalten Leitlinien für die Haltung der Gesellschaft zu häufigen Abstimmungsfragen. Diese Richtlinien sind nicht verbindlich, da BlackRock den Kontext berücksichtigt, in dem Unternehmen ihre Geschäfte betreiben.

Umsetzung

BlackRock setzt sein Stewardship-Programm in Bezug auf die Fonds durch das BlackRock Investment Stewardship (BIS) Team um.

Weitere Informationen zu den Richtlinien und Leitlinien des BIS finden Sie hier: <https://www.blackrock.com/corporate/insights/investment-stewardship>

Berichterstattung

BlackRock erstellt regelmäßige Berichte über seine Stewardship-Aktivitäten, die hier als Teil einer umfassenden Bibliothek von Materialien zu seinen Stewardship-Richtlinien und -Aktivitäten hier abgerufen werden können: <https://www.blackrock.com/corporate/insights/investment-stewardship>

Offenlegungsverordnung

Die folgenden Fonds wurden gemäß der Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Fonds eingestuft, d. h. als Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, vorausgesetzt, dass Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, die in der Anlagepolitik dieser Fonds („Artikel-8-Fonds“) genauer ausgeführt sind: iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE), iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE), iShares Emerging Markets Government Bond Advanced Index Fund (IE).

Der folgende Fonds wurde gemäß der Offenlegungsverordnung als Artikel-9-Fonds eingestuft, d. h. als Fonds, der nachhaltige Investitionen zum Ziel hat („Artikel-9-Fonds“): iShares Green Bond Index Fund (IE).

Anhang IX – Vorvertragliche Informationen gemäß Offenlegungsverordnung enthält die vorvertraglichen Informationen, die nach der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung für Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds vorgeschrieben sind.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“)

Alle aktiv verwalteten Fonds außer den Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds:

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Reihe von Datenquellen, einschließlich PAI-Daten, während er Entscheidungen bezüglich der Auswahl von Anlagen trifft. Während BlackRock jedoch ESG-Risiken für alle Portfolios berücksichtigt und diese Risiken sich mit ökologischen oder sozialen Themen im Zusammenhang mit den PAIs überschneiden können, verpflichten sich die Fonds bei der Auswahl ihrer Anlagen nicht zur Berücksichtigung von PAIs.

Alle passiv verwalteten Fonds außer den Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds:

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Reihe von Datenquellen, einschließlich PAI-Daten, während er die Fondsportfolios verwaltet. Allerdings berücksichtigt BlackRock zwar ESG-Risiken für alle Portfolios, und diese Risiken können sich mit ökologischen oder sozialen Themen im Zusammenhang mit den PAIs überschneiden, die Fonds verpflichten sich aber nicht zur Berücksichtigung von PAIs bei der Auswahl ihrer Anlagen.

Für die Artikel-9-Fonds gilt Folgendes:

--Der iShares Green Bond Index Fund (IE) berücksichtigt PAIs, indem er seinen Referenzindex nachbildet, der spezifische ESG-Kriterien in die Auswahl der Indexbestandteile einbezieht. In den vorvertraglichen Informationen in „Anhang IX – Vorvertragliche Informationen gemäß Offenlegungsverordnung“ sind die PAIs aufgeführt, die für den iShares Green Bond Index Fund (IE) berücksichtigt werden.

Für die Artikel-8-Fonds gilt Folgendes:

Die Artikel-8-Fonds berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“) durch die Anwendung der ESG-Kriterien des jeweiligen Fonds. In den vorvertraglichen Informationen in „Anhang IX – Vorvertragliche Informationen gemäß Offenlegungsverordnung“ sind die PAIs aufgeführt, die für den jeweiligen Fonds berücksichtigt werden.

Auf Basis der ESG-Daten vom Indexanbieter oder von anderen Dritten werden bei den Artikel-8-Fonds die PAIs von den Fonds berücksichtigt, wenn die Fonds anlässlich der Indexneugewichtungen neu gewichtet werden. Wenn die Wertentwicklung eines Fonds zwischen Neugewichtungen des Index von seinen Nachhaltigkeitsverpflichtungen (beispielsweise dem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen) abweicht, wird der Fonds anlässlich der nächsten Indexneugewichtung auf Basis der ESG-Daten vom Indexanbieter oder von anderen Dritten wieder auf diese ausgerichtet.

Folgendes gilt für die Artikel-8-Fonds und die Artikel-9-Fonds:

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren in Bezug auf eine gute Unternehmensführung berücksichtigen.

BlackRock führt Due-Diligence-Prüfungen von Indexanbietern durch und steht mit ihnen hinsichtlich der Indexmethodik der Referenzindizes, die von diesen Fonds verwendet werden, in ständigem Kontakt, auch bezüglich ihrer Beurteilung der von der Offenlegungsverordnung vorgegebenen Kriterien einer guten Unternehmensführung, zu denen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung von Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, gehören.

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Artikel-9-Fonds und Artikel-8-Fonds, die in nachhaltige Anlagen investieren:

Bei der Festlegung, welche zugrunde liegenden Bestände als nachhaltige Investitionen angesehen werden, berücksichtigt BlackRock die Bewertung des Indexanbieters bezüglich nachhaltiger Investitionen in der Methodik des Referenzindex des iShares Green Bond Index Fund (IE) bei jeder Neugewichtung des Index.

Neben dem Engagement in nachhaltigen Investitionen müssen alle Beteiligungen (mit Ausnahme von Anlagen, die als neutral angesehen werden, beispielsweise Barmittel und Derivate zur Währungsabsicherung) innerhalb des iShares Green Bond Index Fund (IE) und die nachhaltigen Investitionen innerhalb eines Artikel-8-Fonds die Anforderung erfüllen, ökologische oder soziale Faktoren nicht wesentlich zu beeinträchtigen, wie in der Methodik des Referenzindex des Fonds dargelegt.

Taxonomie-Verordnung

Alle Fonds außer Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds:

Die diesen Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds:

Die Fonds verpflichten sich derzeit nicht, mehr als 0 % ihres Vermögens in Anlagen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.

Artikel-8-Fonds:

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die zugrunde liegenden Anlagen der Fonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die verbleibenden Anlagen der Fonds berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

iSHARES EURO GOVERNMENT BOND INDEX FUND (IE)

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamtrendite des FTSE Euro Government Bond Index, des Referenzindex des Fonds abbildet.

Zur Erreichung dieses Ziels besteht die Anlagepolitik des Fonds darin, in die festverzinslichen Wertpapiere zu investieren, die die Hauptbestandteile des Referenzindex des Fonds sind (der Staatsanleihen enthält). Die Anlagen des Fonds sind normalerweise an geregelten Märkten in der Europäischen Union notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. In den Ländern, in denen der Fonds Quellensteuern auf die Anlage in Staatsanleihen unterliegen

könnte, kann der Fonds versuchen, in hochwertige Finanzinstitute zu investieren. Es ist vorgesehen, dass alle Anlagen ein langfristiges Kreditrating besitzen werden, das den Kreditrating-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entspricht. Derzeit verlangen diese Anforderungen, dass Anlagen zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens ein Investment-Grade-Rating von Moody's Investors Services („Moody's“), Standard & Poor's Corporation oder Fitch Ratings besitzen oder vom Anlageverwalter als ebenso gut eingestuft werden. Wenn die Kreditratings solcher festverzinslichen Wertpapiere herabgestuft werden, kann der Fonds die herabgestuften festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters eine Zeit lang weiter halten, um einen Notverkauf des herabgestuften Wertpapiers zu vermeiden. Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamtrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Sie umfassen Futures, Optionen, Devisenkontrakte und Wertpapierleihgeschäfte.

Der Referenzindex des Fonds enthält auf Euro lautende Investment-Grade-Staatsanleihen, die von Mitgliedstaaten der EWU begeben werden. Neue Mitgliedstaaten werden in den Index aufgenommen, sobald der neue Mitgliedstaat vom entsprechenden europäischen Organ bekanntgegeben wird. Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Änderung der Indizes“. Details zum Referenzindex sind unter <https://www.yieldbook.com/m/indexes/reg/> verfügbar.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

iSHARES EURO CREDIT BOND INDEX FUND (IE)

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamtrendite des FTSE Non- EGBI Euro Broad Investment-Grade Index, des Referenzindex des Fonds, abbildet.

Zur Erreichung dieses Ziels besteht die Anlagepolitik des Fonds darin, in die festverzinslichen Wertpapiere zu investieren, die die Hauptbestandteile des Referenzindex des Fonds sind (der Anleihen nicht-staatlicher Emittenten enthält). Die Anlagen des Fonds sind normalerweise an geregelten Märkten in der Europäischen Union notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Der Fonds kann auch in andere festverzinsliche Wertpapiere investieren (z. B. in Anleihen von EWU- und Nicht-EWU-Regierungen und -Regierungsbehörden sowie supranationale Anleihen von Emittenten mit Sitz innerhalb und außerhalb der Europäischen Union), um auf kosteneffiziente Weise eine ähnliche Rendite zu erzielen wie der Referenzindex des Fonds. Alle festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, besitzen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating von Moody's, Standard & Poor's Corporation oder Fitch Ratings oder werden

vom Anlageverwalter als ebenso gut eingestuft. Wenn die Kreditratings solcher festverzinslichen Wertpapiere herabgestuft werden, kann der Fonds die betroffenen festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters eine Zeit lang weiter halten, um einen Notverkauf des herabgestuften Wertpapiers zu vermeiden. Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamtrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Sie umfassen Futures, Optionen, Devisenkontrakte und Wertpapierleihgeschäfte.

Der Referenzindex des Fonds umfasst vornehmlich nicht-staatliche Emissionen mit Investment-Grade-Rating und Anleihen ohne Rating, die von einem staatlichen oder supranationalen Emittenten begeben oder garantiert werden. Der Index kann auch von Zeit zu Zeit Wertpapiere beinhalten, die von Nicht-EWU-Regierungen und/oder in der EU ansässigen supranationalen Behörden begeben werden. Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Änderung der Indizes“. Details zum Referenzindex sind unter <https://www.yieldbook.com/m/indexes/reg/> verfügbar.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

iSHARES WORLD ex EURO GOVERNMENT BOND INDEX FUND (IE)

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamtrendite des FTSE Non-EUR World Government Bond Index, des Referenzindex des Fonds, abbildet.

Zur Erreichung dieses Ziels besteht die Anlagepolitik des Fonds darin, in die festverzinslichen Wertpapiere zu investieren, die die Hauptbestandteile des Referenzindex des Fonds sind (der Staatsanleihen aus aller Welt mit Ausnahme der EWU-Teilnehmerstaaten enthält). Die Anlagen des Fonds sind normalerweise an geregelten Märkten notiert oder werden dort gehandelt. In den Ländern, in denen der Fonds Quellensteuern auf die Anlage in Staatsanleihen unterliegen könnte, kann der Fonds versuchen, in hochwertige Finanzinstitute zu investieren. Alle festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, besitzen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating von Moody's, Standard & Poor's Corporation oder Fitch Ratings oder werden vom Anlageverwalter als ebenso gut eingestuft. Wenn die Kreditratings solcher festverzinslichen Wertpapiere herabgestuft werden, kann der Fonds die betroffenen festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters eine Zeit lang weiter halten, um einen Notverkauf des herabgestuften Wertpapiers zu vermeiden. Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamtrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Sie umfassen Futures, Optionen, Devisenkontrakte und Wertpapierleihgeschäfte.

Der Referenzindex des Fonds ist ein Staatsanleihenindex, der die im FTSE World Government Bond Index vertretenen Länder mit Ausnahme der im FTSE EMU Government Bond Index vertretenen Länder umfasst. Der Referenzindex des Fonds enthält festverzinsliche Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr. Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Änderung der Indizes“. Details zum Referenzindex sind unter <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/indices> verfügbar.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

ISHARES GILTTRAK INDEX FUND (IE)

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamtrendite des FTSE Government All Stocks Gilt Index, des Referenzindex des Fonds, abbildet.

Zur Erreichung dieses Ziels besteht die Anlagepolitik des Fonds darin, in die festverzinslichen Wertpapiere zu investieren, die die Hauptbestandteile des Referenzindex des Fonds sind (der von der britischen Regierung begebene Anleihen enthält). Die Anlagen des Fonds sind normalerweise an geregelten Märkten im Vereinigten Königreich notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamtrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte sowie der OGAW-Vorschriften) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Sie umfassen Futures, Optionen, Devisenkontrakte und Wertpapierleihgeschäfte.

Der Referenzindex des Fonds enthält alle herkömmlichen von der britischen Regierung begebenen Anleihen mit unterschiedlichen Rückzahlungsterminen und Laufzeiten. Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Änderung der Indizes“. Details zum Referenzindex sind unter <http://www.ftse.com/products/indices/> verfügbar.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist das Pfund Sterling.

ISHARES UK CREDIT BOND INDEX FUND (IE)

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamtrendite des iBoxx Sterling Non-Gilt Index, des Referenzindex des Fonds, abbildet.

Zur Erreichung dieses Ziels besteht die Anlagepolitik des Fonds darin, in die festverzinslichen Wertpapiere zu investieren, die die Hauptbestandteile des Referenzindex des Fonds sind (der auf Pfund Sterling lautende Anleihen mit Ausnahme britischer Staatsanleihen enthält). Die Anlagen des Fonds sind normalerweise an geregelten Märkten im Vereinigten Königreich und in der Europäischen Union notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Der Fonds kann auch in andere festverzinsliche Wertpapiere investieren (z. B. in Anleihen von EWU- und Nicht-EWU-Regierungen und -Regierungsbehörden sowie supranationale Anleihen von Emittenten mit Sitz innerhalb und außerhalb der Europäischen Union), um auf kosteneffiziente Weise eine ähnliche Rendite zu erzielen wie der Referenzindex des Fonds. Alle festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, besitzen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating von Moody's, Standard & Poor's Corporation oder Fitch Ratings oder werden vom Anlageverwalter als ebenso gut eingestuft. Wenn die Kreditratings solcher festverzinslichen Wertpapiere herabgestuft werden, kann der Fonds die betroffenen festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters eine Zeit lang weiter halten, um einen Notverkauf des herabgestuften Wertpapiers zu vermeiden. Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamtrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte sowie der OGAW-Vorschriften) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Sie umfassen Futures, Optionen, Devisenkontrakte und Wertpapierleihgeschäfte.

Der Referenzindex des Fonds enthält alle auf Pfund Sterling lautenden inländischen und Eurobond-Wertpapiere, die von britischen und anderen Unternehmen, supranationalen Einrichtungen, Behörden, Regierungen und Regionalregierungen begeben werden, mit unterschiedlichen Rückzahlungsterminen, Laufzeiten und Kreditratings. Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Änderung der Indizes“. Details zum Referenzindex sind unter <https://products.markit.com/home/login.jsp> verfügbar.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl

einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist das Pfund Sterling.

iSHARES US CORPORATE BOND INDEX FUND (IE)

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamtrendite des FTSE Eurodollar Bond Index, des Referenzindex des Fonds, abbildet.

Zur Erreichung dieses Ziels besteht die Anlagepolitik des Fonds darin, in die festverzinslichen Wertpapiere zu investieren, die die Hauptbestandteile des Referenzindex des Fonds sind (der auf US-Dollar lautende Anleihen enthält). Die Anlagen des Fonds sind normalerweise an geregelten Märkten in den USA notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Der Fonds kann auch in andere festverzinsliche Wertpapiere investieren (z. B. in Anleihen von EWU- und Nicht-EWU-Regierungen und -Regierungsbehörden sowie supranationale Anleihen von Emittenten mit Sitz innerhalb und außerhalb der Europäischen Union), um auf kosteneffiziente Weise eine ähnliche Rendite zu erzielen wie der Referenzindex des Fonds. Alle festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, besitzen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating von Moody's, Standard & Poor's Corporation oder Fitch Ratings oder werden vom Anlageverwalter als ebenso gut eingestuft. Wenn die Kreditratings solcher festverzinslichen Wertpapiere herabgestuft werden, kann der Fonds die betroffenen festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters eine Zeit lang weiter halten, um einen Notverkauf des herabgestuften Wertpapiers zu vermeiden. Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts und den OGAW-Vorschriften dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamtrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte sowie der OGAW-Vorschriften) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Sie umfassen Futures, Optionen, Devisenkontrakte und Wertpapierleihgeschäfte.

Der Referenzindex des Fonds enthält alle auf USD lautenden Staatsanleihen und staatlich garantierten Anleihen, supranationalen Anleihen, von staatlichen Stellen oder Behörden begebenen Anleihen-, von Unternehmen oder Finanzinstituten begebenen Anleihen und forderungsbesicherten Anleihen mit unterschiedlichen Rückzahlungsterminen, Laufzeiten und Kreditratings. Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Änderung der Indizes“. Details zum Referenzindex sind unter <https://www.yieldbook.com/m/indexes/reg/> verfügbar.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

BLACKROCK EURO GOVERNMENT ENHANCED INDEX FUND

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamrendite des FTSE Euro Government Bond Index, des Referenzindex des Fonds, übertrifft.

Erweiterte Indexstrategien unterscheiden sich dadurch von reinen Indexnachbildungsstrategien, dass sie in ein ähnliches Universum von Instrumenten investieren, jedoch anstreben, im Vergleich zum Referenzindex über- und/oder untergewichtete Positionen einzugehen, um eine gewisse Outperformance zu generieren.

Zur Erreichung dieses Ziels besteht die Anlagepolitik des Fonds darin, in die festverzinslichen Wertpapiere zu investieren, die die Hauptbestandteile des Referenzindex des Fonds sind (der Staatsanleihen von EUW-Staaten enthält). Die Anlagen des Fonds sind normalerweise an geregelten Märkten in der Europäischen Union notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. In den Ländern, in denen der Fonds Quellensteuern auf die Anlage in Staatsanleihen unterliegen könnte, kann der Fonds versuchen, in hochwertige Institute zu investieren. Diese können mit AAA bewertete Anleihen von supranationalen und behördlichen Emittenten (Verwaltungseinheiten eines Regierungs- oder ähnlichen Organs) umfassen und werden wahrscheinlich 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Alle festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, besitzen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating von Moody's, Standard & Poor's Corporation oder Fitch Ratings oder werden vom Anlageverwalter als ebenso gut eingestuft. Wenn die Kreditratings solcher festverzinslichen Wertpapiere herabgestuft werden, kann der Fonds die betroffenen festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters eine Zeit lang weiter halten, um einen Notverkauf des herabgestuften Wertpapiers zu vermeiden. Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts und den OGAW-Vorschriften dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte sowie der OGAW-Vorschriften) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Sie umfassen Futures, Optionen, Devisenkontrakte, Wertpapierleihgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Referenzindex des Fonds enthält auf Euro lautende Investment-Grade-Staatsanleihen, die von Mitgliedstaaten der EUW begeben werden. Neue Mitgliedstaaten werden in den Index aufgenommen, sobald der neue Mitgliedstaat vom entsprechenden europäischen Organ bekanntgegeben wird. Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Änderung der Indizes“. Details zum Referenzindex sind unter <https://www.yieldbook.com/m/indexes/reg/> verfügbar.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Der Fonds wird kein Engagement in anderen Währungen als dem Euro eingehen und ausschließlich auf Euro lautende Anlagegeschäfte tätigen.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex

Der BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund soll den Anlegern ein ausgewähltes Engagement in seinem Referenzindex bieten, wie in seinem Anlageziel und der Anlagepolitik beschrieben, das möglicherweise zu einer moderaten Trackingdifferenz führt. Zur Erreichung seines Anlageziels geht der BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund in der Regel ein geringes bis konservatives aktives Risiko im Vergleich zu seinem Referenzindex ein, um mittelfristig (d. h. über 3 Jahre oder länger) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt.

BLACKROCK EURO CREDIT ENHANCED INDEX FUND

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamtrendite des FTSE Non-EGBI Euro Broad Investment-Grade Index, des Referenzindex des Fonds, übertrifft.

Erweiterte Indexstrategien unterscheiden sich dadurch von reinen Indexnachbildungsstrategien, dass sie in ein ähnliches Universum von Instrumenten investieren, jedoch anstreben, im Vergleich zum Referenzindex über- und/oder untergewichtete Positionen einzugehen, um eine gewisse Outperformance zu generieren.

Zur Erreichung dieses Ziels besteht die Anlagepolitik des Fonds darin, in die festverzinslichen Wertpapiere zu investieren, die die Hauptbestandteile des Referenzindex des Fonds sind (der Anleihen enthält). Die Anlagen des Fonds sind normalerweise an geregelten Märkten in der Europäischen Union notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Der Fonds kann auch in andere festverzinsliche Wertpapiere investieren (z. B. in Anleihen von EWU- und Nicht-EWU-Regierungen und -Regierungsbehörden sowie supranationale Anleihen von Emittenten mit Sitz innerhalb und außerhalb der Europäischen Union). Alle festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, besitzen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating von Moody's, Standard & Poor's Corporation oder Fitch Ratings. Wenn die Kreditratings solcher festverzinslichen Wertpapiere herabgestuft werden, kann der Fonds die betroffenen festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters eine Zeit lang weiter halten, um einen Notverkauf des herabgestuften Wertpapiers zu vermeiden. Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts und den OGAW-Vorschriften dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamtrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte sowie der OGAW-Vorschriften) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Sie umfassen Futures, Optionen, Devisenkontrakte, Wertpapierleihgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Referenzindex des Fonds umfasst vornehmlich nicht-staatliche Emissionen mit Investment-Grade-Rating und Anleihen ohne Rating, die von einem staatlichen oder supranationalen Emittenten begeben oder garantiert werden. Der Index kann auch von Zeit zu Zeit Wertpapiere beinhalten, die von Nicht-EWU-Regierungen und/oder in der EU ansässigen supranationalen Behörden begeben werden. Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Änderung der Indizes“. Details zum Referenzindex sind unter <https://www.yieldbook.com/m/indexes/reg/> verfügbar.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das

Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Der Fonds wird kein Engagement in anderen Währungen als dem Euro eingehen und ausschließlich auf Euro lautende Anlagegeschäfte tätigen.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex

Der BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund soll den Anlegern ein ausgewähltes Engagement in seinem Referenzindex bieten, wie in seinem Anlageziel und der Anlagepolitik beschrieben, das möglicherweise zu einer moderaten Trackingdifferenz führt. Zur Erreichung seines Anlageziels geht der BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund in der Regel ein geringes bis konservatives aktives Risiko im Vergleich zu seinem Referenzindex ein, um mittelfristig (d. h. über 3 Jahre oder länger) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt.

ISHARES GLOBAL INFLATION-LINKED BOND INDEX FUND (IE)

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anteilhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamtrendite des Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index, des Referenzindex des Fonds, abbildet.

Zur Erreichung dieses Ziels besteht die Anlagepolitik des Fonds darin, in die festverzinslichen Wertpapiere zu investieren, die die Hauptbestandteile des Referenzindex des Fonds sind (der inflationsgebundene Anleihen aus aller Welt enthält). Die Anlagen des Fonds sind normalerweise an geregelten Märkten notiert oder werden dort gehandelt. Der Fonds kann auch in andere festverzinsliche Wertpapiere investieren (z. B. in Anleihen von Unternehmen und EU- und Nicht-EU-Regierungen und -Regierungsbehörden sowie supranationale Anleihen von Emittenten mit Sitz innerhalb und außerhalb der Europäischen Union), um auf kosteneffiziente Weise eine ähnliche Rendite zu erzielen wie der Referenzindex des Fonds. Alle festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, besitzen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating von Moody's, Standard & Poor's Corporation oder Fitch Ratings oder werden vom Anlageverwalter als ebenso gut eingestuft. Wenn die Kreditratings solcher festverzinslichen Wertpapiere herabgestuft werden, kann der Fonds die betroffenen festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters eine Zeit lang weiter halten, um einen Notverkauf des herabgestuften Wertpapiers zu vermeiden. Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts und den OGAW-Vorschriften dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamtrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte sowie der OGAW-Vorschriften) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Sie umfassen börsengehandelte Zinsfutures und Devisenfutures.

Der Referenzindex des Fonds repräsentiert das weltweite Universum von inflationsgebundenen Anleihen, die von den Regierungen der wichtigsten mit Investment-Grade bewerteten Volkswirtschaften begeben werden. Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Änderung der Indizes“. Details zum Referenzindex sind unter <http://index.barcap.com/index.dxml?pageId=4377> verfügbar.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

ISHARES EURO GOVERNMENT INFLATION-LINKED BOND INDEX FUND (IE)

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamrendite des Bloomberg Euro Government Inflation-Linked Bond Index, des Referenzindex des Fonds, abbildet.

Zur Erreichung dieses Ziels besteht die Anlagepolitik des Fonds darin, in die festverzinslichen Wertpapiere zu investieren, die die Hauptbestandteile des Referenzindex des Fonds sind (der auf Euro lautende inflationsgebundene Staatsanleihen enthält). Die Anlagen des Fonds sind normalerweise in der Europäischen Union notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Der Fonds kann auch in andere festverzinsliche Wertpapiere investieren (z. B. in Anleihen von Unternehmen und EWU- und Nicht-EWU-Regierungen und -Regierungsbehörden sowie supranationale Anleihen von Emittenten mit Sitz innerhalb und außerhalb der Europäischen Union), um auf kosteneffiziente Weise eine ähnliche Rendite zu erzielen wie der Referenzindex des Fonds. Alle festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, besitzen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating von Moody's, Standard & Poor's Corporation oder Fitch Ratings oder werden vom Anlageverwalter als ebenso gut eingestuft. Wenn die Kreditratings solcher festverzinslichen Wertpapiere herabgestuft werden, kann der Fonds die betroffenen festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters eine Zeit lang weiter halten, um einen Notverkauf des herabgestuften Wertpapiers zu vermeiden. Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts und den OGAW-Vorschriften dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte sowie der OGAW-Vorschriften) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Sie umfassen börsengehandelte Zinsfutures und Devisenfutures.

Der Referenzindex des Fonds repräsentiert das Universum der inflationsgebundenen Anleihen, die von Regierungen der Mitgliedstaaten der EWU begeben werden. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Änderung der Indizes“. Details zum Referenzindex sind unter <http://index.barcap.com/index.dxml?pageId=4377> verfügbar.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des

Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

ISHARES ULTRA HIGH QUALITY EURO GOVERNMENT BOND INDEX FUND (IE)

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamtrendite des iBoxx € Eurozone AAA Index, des Referenzindex des Fonds, abbildet.

Zur Erreichung dieses Ziels besteht die Anlagepolitik des Fonds darin, in die festverzinslichen Wertpapiere zu investieren, die die Hauptbestandteile des Referenzindex des Fonds sind (der auf Euro lautende Staatsanleihen mit einem Rating von AAA enthält). Die Anlagen des Fonds sind normalerweise an geregelten Märkten in der Europäischen Union notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Alle Emittenten der festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, besitzen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von Aaa von Moody's, AAA von Standard & Poor's Corporation oder AAA von Fitch Ratings oder werden vom Anlageverwalter als ebenso gut eingestuft. Wenn die Kreditratings solcher festverzinslichen Wertpapiere herabgestuft werden, kann der Fonds die betroffenen festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters eine Zeit lang weiter halten, um einen Notverkauf des herabgestuften Wertpapiers zu vermeiden. Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts und den OGAW-Vorschriften dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamtrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Der Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte sowie der OGAW-Vorschriften) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Sie umfassen Futures, Optionen, Devisenkontrakte und Wertpapierleihgeschäfte. Insbesondere kann der Fonds Zinsfutures einsetzen, um das Zinsrisiko des Fonds zu steuern.

Der Referenzindex des Fonds enthält börsengehandelte Anleihen, die von EUWU-Regierungen begeben werden, mit einem durchschnittlichen Rating von AAA. Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Änderung der Indizes“ im Prospekt. Details zum Referenzindex sind unter <https://products.markit.com/home/login.jsp> verfügbar.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Der Fonds wird kein Engagement in anderen Währungen als dem Euro eingehen und ausschließlich auf Euro lautende Anlagegeschäfte tätigen.

ISHARES EURO INVESTMENT GRADE CORPORATE BOND INDEX FUND (IE)

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamrendite des Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index, des Referenzindex des Fonds, abbildet.

Zur Erreichung dieses Ziels besteht die Anlagepolitik des Fonds darin, in die festverzinslichen Wertpapiere zu investieren, die die Hauptbestandteile des Referenzindex des Fonds sind (der Unternehmensanleihen enthält). Die Anlagen des Fonds sind normalerweise an geregelten Märkten in der Europäischen Union notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Der Fonds kann auch in andere festverzinsliche Wertpapiere investieren (z. B. in Anleihen von EWU- und Nicht-EWU-Regierungen und -Regierungsbehörden sowie supranationale Anleihen von Emittenten mit Sitz innerhalb und außerhalb der Europäischen Union), um auf kosteneffiziente Weise eine ähnliche Rendite zu erzielen wie der Referenzindex des Fonds. Alle festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, besitzen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating von Moody's, Standard & Poor's Corporation oder Fitch Ratings oder werden vom Anlageverwalter als ebenso gut eingestuft. Wenn die Kreditratings solcher festverzinslichen Wertpapiere herabgestuft werden, kann der Fonds die betroffenen festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters eine Zeit lang weiter halten, um einen Notverkauf des herabgestuften Wertpapiers zu vermeiden. Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts und den OGAW-Vorschriften dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte sowie der OGAW-Vorschriften) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II des Prospekts beschrieben. Sie umfassen Futures auf Staatsanleihen.

Der Referenzindex des Fonds misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden festverzinslichen Investment-Grade-Wertpapieren, die Erträge zu einem festen Zinssatz zahlen. Diese können von Unternehmen aus den Sektoren Industrie, Versorger und Finanzen begeben oder garantiert werden und werden auf den Eurobond- und Eurozone-Märkten begeben (unabhängig vom Sitz des Emittenten). Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte. Details zum Referenzindex sind unter <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits> verfügbar.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Jedes Engagement des Fonds in einer anderen Währung als Euro wird in Euro abgesichert.

iSHARES GREEN BOND INDEX FUND (IE)

Eine Anlage in dem Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamtrendite des Bloomberg MSCI Global Green Bond Index, des Referenzindex des Fonds, abbildet.

Zur Erreichung seines Ziels besteht die Anlagepolitik des Fonds darin, in die festverzinslichen Wertpapiere zu investieren, die die Hauptbestandteile des Referenzindex des Fonds sind. Die Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, werden zur Finanzierung von Projekten verwendet, die einen direkten Nutzen für die Umwelt haben. Um als grüne Anleihe im Sinne des Referenzindex klassifiziert zu werden und sich als Wertpapier zu qualifizieren, das einen direkten Nutzen für die Umwelt bietet, müssen mit den Erlösen der Anleihe Projekte finanziert werden, die in eine oder mehrere qualifizierende Umweltkategorien fallen, darunter insbesondere alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wassernutzung, ökologisches Bauen und Anpassung an den Klimawandel. Nicht zweckgebundene Anleihen können ebenfalls in den Referenzindex aufgenommen werden, wenn 90 % der Aktivitäten des Emittenten (gemessen anhand der Umsatzerlöse) in mindestens eine der oben genannten Umweltkategorien fallen.

Der Referenzindex hält von einem Unternehmen ausgegebene grüne Anleihen, die darauf abzielen, Erlöse speziell für Projekte zu erzielen, die auf der Grundlage der in den Emissionsunterlagen der Anleihe verfügbaren Informationen positive Umweltbeiträge bewerben, und darauf abzielen, negative Nachhaltigkeitsauswirkungen zu mindern, wie Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz. Solche Investitionen in grüne Anleihen unterliegen nicht allen Ausnahmen für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte auf Emittentenebene sondern: (i) den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte in Bezug auf UNGC- und OECD-Verstöße auf Emittentenebene; und (ii)

den anderen Ausschlüssen für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte auf Ebene der durch die grüne Anleihe finanzierten wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an bestimmte Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Emittenten werden aus dem Referenzindex aufgrund ihrer Beteiligung an den folgenden Geschäftssparten/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) ausgeschlossen:

- Antipersonenminen
- Landminen
- Waffen mit abgereichertem Uran
- biologische und chemische Waffen
- Blendlaserwaffen
- nicht nachweisbare Fragmente
- weißer Phosphor
- Brandwaffen
- Kraftwerkskohle

Darüber hinaus schließt der Referenzindex Emittenten von Wertpapieren aus, die mit einer „roten“ MSCI-ESG-Kontroverse-Flagge gekennzeichnet wurden (basierend auf einer „MSCI-Kontroversen-Bewertung“). Mit dem MSCI Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit und/oder der Produkte eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie biologische Vielfalt und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Tätigkeiten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf soziale Themen

wie Menschenrechte, Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beziehungen, Diskriminierung und Vielfalt in der Belegschaft berücksichtigen.

Das Vermögen wird mehrheitlich in nachhaltige Investitionen investiert. Bei der Bestimmung, welche zugrunde liegenden Bestände BlackRock als nachhaltige Investitionen ansieht, berücksichtigt BlackRock die geltenden Rechtsvorschriften sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen.

Die Anlagen des Fonds sind normalerweise an geregelten Märkten notiert oder werden dort gehandelt. Der Fonds kann auch in andere festverzinsliche Wertpapiere investieren (z. B. von Regierungen, regierungsnahen Emittenten, Unternehmen oder Rechtsträgern im Verbriefungssektor (wie weiter unten näher erläutert)), um auf kosteneffiziente Weise eine ähnliche Rendite wie der Referenzindex des Fonds zu erzielen. Diese festverzinslichen Wertpapiere werden gehalten, um ein Risikoprofil zu erreichen, das dem des Referenzindex des Fonds entspricht. Beispielsweise werden vorübergehend Staatsanleihen (anstelle von Barmitteln) oder Anleihen von Emittenten gehalten, die im Referenzindex enthalten sind, wobei diese bestimmten Anleihen noch nicht die Kriterien für eine Aufnahme in den Referenzindex erfüllen. Zur Erreichung seines Anlageziels darf der Fonds weltweit investieren und in einzelnen Ländern oder Regionen konzentriert sein. Es ist vorgesehen, dass alle Anlagen ein langfristiges Kreditrating besitzen werden, das den Kreditrating-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entspricht. Derzeit verlangen diese Anforderungen, dass Anlagen zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens ein Investment-Grade-Rating von Moody's, Standard & Poor's Corporation oder Fitch Ratings besitzen oder vom Anlageverwalter als ebenso gut eingestuft werden. Wenn die Kreditratings solcher festverzinslichen Wertpapiere herabgestuft werden und sich daraufhin nicht mehr für die Aufnahme im Referenzindex qualifizieren, kann der Fonds die herabgestuften festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters eine Zeit lang weiter halten, um einen Notverkauf des herabgestuften Wertpapiers zu vermeiden. Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamtrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Zusätzlich zu dem Engagement in nachhaltige Investitionen wird davon ausgegangen, dass keine der Positionen in diesem Fonds eine erhebliche Beeinträchtigung umweltbezogener oder sozialer Faktoren verursacht, wie jeweils von BlackRock festgelegt. BlackRock bewertet dies anhand einer internen Methodik (in ihrer jeweils gültigen Fassung), die eine repräsentative Teilmenge der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte sowie der OGAW-Vorschriften) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Sie umfassen Staatsanleihen-Futures und Devisentermingeschäfte.

Der Fonds investiert in die Bestandteile eines Referenzindex. BlackRock führt Due-Diligence-Prüfungen von Indexanbietern durch und steht mit ihnen fortlaufend in Kontakt hinsichtlich der Indexmethodik, einschließlich ihrer Beurteilung der von der Offenlegungsverordnung vorgegebenen Good-Governance-Kriterien, zu denen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung von Steuervorschriften auf Ebene der Beteiligungsunternehmen gehören.

Indexanbieter liefern zwar Beschreibungen dessen, was ein Referenzindex erreichen soll, sie übernehmen jedoch generell weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich ihrer jeweiligen Referenzindizes, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes ihre beschriebenen Indexmethodiken einhalten werden. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt.

Zum Zwecke der Einhaltung der ESG-Vorschriften der AMF wird der Fonds einen themenorientierten Ansatz für nachhaltiges Anlegen verfolgen. Bei diesem themenorientierten Ansatz wird in Portfolio aus Wertpapieren investiert, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden. Es wird erwartet, dass der Fonds in mit einem bestimmten Thema verbundene Wertpapiere investiert, in diesem Fall in „grüne Anleihen“, wie vorstehend näher erläutert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich

gehandelten Geldmarktfonds, werden in Übereinstimmung mit den ESG-Analysen, -Bewertungen bzw. -Indikatoren des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Durch Übernahme der Methodik des Referenzindex wendet der Fonds den „sonstigen Ansatz“ im Sinne der ESG-Vorschriften der AMF an, was bedeutet, dass mindestens 75 % des Fondsvermögens in Anleihen investiert werden, die den Zulässigkeitskriterien für grüne Anleihen gemäß dem Referenzindex entsprechen.

Der Referenzindex des Fonds enthält auf verschiedene Währungen lautende festverzinsliche Investment Grade-Anleihen, die von Rechtsträgern aus den Unternehmenssektoren, regierungsnahen Sektoren und Verbriefungssektoren begeben wurden. Der Referenzindex enthält Anleihen von Emittenten weltweit, einschließlich Schwellenmärkten. Der Fonds kann unbegrenzt in Emittenten aus Schwellenmärkten engagiert sein. Der Referenzindex hat kein Durationsziel, weder als Maß für die durchschnittliche Zeit, die es dauert, bis die gehaltenen Anlagen eine Rendite (Kapital und Erträge) erwirtschaften, noch als Maß für die Sensitivität der Anleihenpreise gegenüber Zinsschwankungen. Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Änderung der Indizes“. Details zum Referenzindex sind unter <https://index.barcap.com/> verfügbar.

Der Verbriefungssektor soll festverzinsliche Instrumente erfassen, deren Zahlungen durch einen Vermögenswertepool abgesichert sind oder sich direkt daraus ableiten werden. Zugrunde liegende Sicherheiten für verbriefte Anleihen können private Hypotheken, gewerbliche Hypotheken, öffentliche Kredite, Autokredite oder Kreditkartenzahlungen sein.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik und Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken

Neben den oben genannten Anlagekriterien schließt der Anlageverwalter Direktanlagen in Emittenten von Wertpapieren aus, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Kernwaffen, Kernwaffenkomponenten oder -trägersystemen oder der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kernwaffen erzielen.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten, wobei Wertpapiere von Emittenten, die nicht mit der ESG-Politik des Fonds übereinstimmen, ausgeschlossen werden. Der Anlageverwalter hat als Beauftragter des Managers bei der Ausarbeitung der ESG-Politik des Fonds und bei der Durchführung der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt.

Der Anlageverwalter wird die ESG-Politik des Fonds in seinem Anlageprozess berücksichtigen und anwenden, um sicherzustellen, dass die Anlagen mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds (einschließlich der Methodik seines Referenzindex und seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) übereinstimmen. Darüber hinaus wird der Anlageverwalter das Nachhaltigkeitsrisiko sowie andere Anlagerisiken in seinen Prozessen durch die Anwendung der ESG-Politik des Fonds berücksichtigen.

Da der Fonds so verwaltet wird, dass er innerhalb eines Tracking Errors in Bezug auf seinen Referenzindex bleibt, wird das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds die Auswahl einzelner Wertpapiere durch den Anlageverwalter beeinflussen, wenn es vom Indexanbieter speziell in die Methodik des Referenzindex einbezogen wird und wenn die ESG-Politik des Fonds umgesetzt wird. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor, außer durch die Anwendung der ESG-Politik des Fonds. Der Anlageverwalter berücksichtigt diese Daten und Informationen, soweit verfügbar, sowie den Tracking Error für den Fonds in Bezug auf seinen Referenzindex als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess und entscheidet über deren Wesentlichkeit für seinen Anlageprozess. Zusätzlich wendet er die oben beschriebene ESG-Politik des Fonds an.

Das potenzielle Engagement in und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds (einschließlich seiner ESG-Politik, seines geografischen Schwerpunkts, seines Portfoliomanagementstils, seiner Liquidität, seiner Sektorallokation und seines Produktdesigns) sowie durch das Ausmaß bestimmt, in dem das Nachhaltigkeitsrisiko vom Indexanbieter

speziell in die Methodik des Referenzindex und die ESG-Politik einbezogen werden. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

iSHARES EMERGING MARKETS GOVERNMENT BOND INDEX FUND (IE)

Eine Anlage in dem Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamtrendite des JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified – Custom Defaults, des Referenzindex des Fonds, abbildet.

Zur Erreichung dieses Ziels investiert der Fonds vornehmlich in die festverzinslichen Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex des Fonds (der Staatsanleihen enthält) zusammensetzt. Der Referenzindex des Fonds enthält auf USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten aus Schwellenländern. Quasi-staatliche Emittenten müssen zu 100 % von der betreffenden staatlichen Einrichtung garantiert werden oder sich zu 100 % in deren Besitz befinden. Der Fonds kann auch in andere festverzinsliche Wertpapiere investieren, um auf kosteneffiziente Weise eine ähnliche Rendite wie der Referenzindex des Fonds zu erzielen. Diese festverzinslichen Wertpapiere werden gehalten, um ein Risikoprofil zu erreichen, das demjenigen des Referenzindex des Fonds entspricht. Zur Erreichung seines Anlageziels darf der Fonds weltweit investieren und in einzelnen Ländern oder Regionen konzentriert sein.

Die Anlagen des Fonds können außerbörslich gehandelt oder an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden. Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, können ein Rating von Investment Grade, unterhalb von Investment Grade oder kein Rating aufweisen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade können einen wesentlichen Anteil des Fonds ausmachen.

Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamtrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte sowie der OGAW-Vorschriften) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Sie umfassen Futures, Optionen, Devisenkontrakte und Wertpapierleihgeschäfte. Insbesondere kann der Fonds Zinsfutures einsetzen, um das Zinsrisiko des Fonds zu steuern.

Der Referenzindex des Fonds besteht ausschließlich aus Emittenten der Länder, die den Kriterien von J.P. Morgan für einen Schwellenmarkt entsprechen. Er ist diversifiziert, und die Gewichtung der im Referenzindex enthaltenen Länder ist begrenzt. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d.h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.jpmorgan.com/pages/jpmorgan/investbk/solutions/research/indices> verfügbar.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des

Referenzindex einbezogen. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Jedes Engagement des Fonds in einer anderen Währung als dem US-Dollar wird, soweit möglich, in US-Dollar abgesichert.

iSHARES EMERGING MARKETS LOCAL GOVERNMENT BOND INDEX FUND (IE)

Eine Anlage in dem Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamtrendite des J.P. Morgan Government Bond Index - Emerging Market Global Diversified Index, des Referenzindex des Fonds, abbildet.

Zur Erreichung dieses Ziels investiert der Fonds vornehmlich in die festverzinslichen Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex des Fonds (der Staatsanleihen enthält) zusammensetzt. Der Referenzindex des Fonds enthält auf lokale Währungen lautende festverzinsliche Wertpapiere von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten aus Schwellenländern. Quasi-staatliche Emittenten müssen zu 100 % von der betreffenden staatlichen Einrichtung garantiert werden oder sich zu 100 % in deren Besitz befinden. Der Fonds kann auch in andere festverzinsliche Wertpapiere investieren, um auf kosteneffiziente Weise eine ähnliche Rendite wie der Referenzindex des Fonds zu erzielen. Diese festverzinslichen Wertpapiere werden gehalten, um ein Risikoprofil zu erreichen, das demjenigen des Referenzindex des Fonds entspricht. Zur Erreichung seines Anlageziels darf der Fonds weltweit investieren und in einzelnen Ländern oder Regionen konzentriert sein.

Die Anlagen des Fonds können außerbörslich gehandelt oder an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden. Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, können ein Rating von Investment Grade, unterhalb von Investment Grade oder kein Rating aufweisen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade können einen wesentlichen Anteil des Fonds ausmachen.

Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamtrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte sowie der OGAW-Vorschriften) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Sie umfassen Futures, Optionen, Devisenkontrakte und Wertpapierleihgeschäfte. Insbesondere kann der Fonds Zinsfutures einsetzen, um das Zinsrisiko des Fonds zu steuern.

Der Referenzindex des Fonds besteht ausschließlich aus Emittenten der Länder, die den Kriterien von J.P. Morgan für einen Schwellenmarkt entsprechen, und verwendet ein Diversifizierungsschema, das die Gewichtung der größeren Länder begrenzt und den Überschuss auf die Länder mit geringerer Gewichtung verteilt. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.jpmorgan.com/pages/jpmorgan/investbk/solutions/research/indices> verfügbar.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das

Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

ISHARES GLOBAL AGGREGATE 1-5 YEAR BOND INDEX FUND (IE)

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamrendite des Bloomberg Global Aggregate 1-5 Year Index, des Referenzindex des Fonds, abbildet.

Zur Erreichung dieses Ziels investiert der Fonds – soweit möglich und praktikabel – in die festverzinslichen Wertpapiere, die den Referenzindex des Fonds bilden. Der Fonds kann auch in andere festverzinsliche Wertpapiere investieren (z. B. von Regierungen, regierungsnahen Emittenten, Unternehmen oder Rechtsträgern im Verbriefungssektor (wie weiter unten näher erläutert)), um auf kosteneffiziente Weise eine ähnliche Rendite wie der Referenzindex des Fonds zu erzielen. Die Anlagen des Fonds sind normalerweise an geregelten Märkten notiert oder werden dort gehandelt. Alle festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, besitzen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating von Moody's, Standard & Poor's Corporation oder Fitch Ratings oder werden, wenn kein Rating verfügbar ist, vom Anlageverwalter als ebenso gut eingestuft. Wenn die Kreditratings solcher festverzinslichen Wertpapiere auf ein Rating unterhalb von Investment-Grade herabgestuft werden, kann der Fonds die betroffenen festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters eine Zeit lang weiter halten, um einen Notverkauf eines solchen herabgestuften Wertpapiers zu vermeiden. Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Zur Erreichung seines Anlageziels darf der Fonds weltweit investieren, obwohl er in einzelnen Ländern oder Regionen konzentriert sein kann.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte sowie der OGAW-Vorschriften) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Devisenwechsellkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Dazu gehören Futures, Swaps, Optionen und TBAs („To be announced“).

Der Referenzindex des Fonds besteht aus festverzinslichen Anleihen, die weltweit von Unternehmen, Regierungen und regierungsnahen Emittenten sowie Organisationen aus dem Verbriefungssektor begeben werden, auf verschiedene Währungen lauten und Laufzeiten zwischen einem und fünf Jahren aufweisen. Wenn die Restlaufzeit der Anleihen im Referenzindex auf weniger als ein Jahr sinkt, kann der Fonds diese Anleihen nach Ermessen des Anlageverwalters weiterhin halten. Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Änderung der Indizes“. Details zum Referenzindex sind unter <https://www.bloombergindices.com/> verfügbar.

Der Verbriefungssektor soll festverzinsliche Instrumente erfassen, deren Zahlungen durch einen Vermögenswertepool abgesichert sind oder sich direkt daraus ableiten werden. Zugrunde liegende Sicherheiten für verbriefte Anleihen können private Hypotheken, gewerbliche Hypotheken, öffentliche Kredite, Autokredite oder Kreditkartenzahlungen sein.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

iSHARES EURO CORPORATE BOND ESG SRI INDEX FUND (IE)

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anteilhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamtrendite des iBoxx MSCI ESG SRI EUR Corporates Index, des Referenzindex des Fonds, abbildet.

Zur Erreichung dieses Ziels besteht die Anlagepolitik des Fonds darin, in die festverzinslichen Wertpapiere zu investieren, die die Hauptbestandteile des Referenzindex des Fonds sind (der Unternehmensanleihen enthält) und den Anforderungen des Referenzindex für sozial verantwortliche Investitionen (Socially Responsible Investments, „SRI“) und/oder ESG-Ratings und -Kriterien entsprechen. Die Anlagen des Fonds sind normalerweise an geregelten Märkten in der Europäischen Union notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Der Fonds kann auch in andere festverzinsliche Wertpapiere investieren (z. B. in Anleihen von EU- und Nicht-EU-Regierungen und -Regierungsbehörden sowie supranationale Anleihen von Emittenten mit Sitz innerhalb und außerhalb der Europäischen Union), um auf kosteneffiziente Weise eine ähnliche Rendite zu erzielen wie der Referenzindex des Fonds.

Alle festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, besitzen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating von Moody's, Standard & Poor's Corporation oder Fitch Ratings oder werden vom Anlageverwalter als ebenso gut eingestuft. Wenn die Kreditratings solcher festverzinslichen Wertpapiere herabgestuft werden, kann der Fonds die betroffenen festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters eine Zeit lang weiter halten, um einen Notverkauf des herabgestuften Wertpapiers zu vermeiden. Zusätzlich werden die Direktanlagen des Fonds zum Zeitpunkt des Kaufs den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings und -Kriterien des Referenzindex entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere halten, die nicht den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen. Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts und den OGAW-Vorschriften dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamtrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Der Referenzindex bezieht Prüfungen auf gute Unternehmensführung durch den Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten auf der Grundlage eines ESG Controversy Score (mit dem die Verwicklung eines Emittenten in ESG-bezogene Kontroversen gemessen wird) und auch den Ausschluss von Unternehmen, die als die Prinzipien des United Nations Global Compact verletzend eingestuft werden, ein.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte sowie der OGAW-Vorschriften) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II des Prospekts beschrieben. Sie umfassen Futures auf Staatsanleihen, Optionen, Devisenkontrakte und Wertpapierleihgeschäfte.

Der Fonds investiert in die Bestandteile eines Referenzindex. BlackRock führt Due-Diligence-Prüfungen von Indexanbietern durch und steht mit ihnen fortlaufend in Kontakt hinsichtlich der Indexmethodik, einschließlich ihrer Beurteilung der von der Offenlegungsverordnung vorgegebenen Good-Governance-Kriterien, zu denen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung von Steuervorschriften auf Ebene der Beteiligungsunternehmen gehören.

Indexanbieter liefern zwar Beschreibungen dessen, was ein Referenzindex erreichen soll, sie übernehmen jedoch generell weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich ihrer jeweiligen Referenzindizes, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes ihre beschriebenen Indexmethodiken einhalten werden. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt.

Der Referenzindex des Fonds besteht aus festverzinslichen Anleihen mit Laufzeiten von mehr als einem Jahr. Wenn die Restlaufzeit der Anleihen im Referenzindex auf weniger als ein Jahr sinkt, kann der Fonds diese Anleihen nach Ermessen des Anlageverwalters weiterhin halten. Der Referenzindex des Fonds misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden festverzinslichen Investment-Grade-Wertpapieren, die Erträge zu einem festen Zinssatz zahlen. Diese können von Unternehmen aus den Sektoren Industrie, Versorger und Finanzen begeben oder garantiert werden und lauten unabhängig vom Sitz des Emittenten auf Euro. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d.h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte. Details zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter [/https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/](https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/) www.spglobal.com / www.markit.com/Company/Files/DownloadFiles?CMSID=576337447f814abf849082efeb308c96 erhältlich.

Der Fonds bildet den Referenzindex nach und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex (der ESG-Kriterien als Teil der Indexmethodik berücksichtigt) so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds nur dann einen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, wenn ESG-Kriterien vom Indexanbieter in die Methodik des Referenzindex einbezogen werden. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Jedes Engagement des Fonds in einer anderen Währung als Euro wird in Euro abgesichert.

Referenzindex

Der iBoxx MSCI ESG SRI EUR Corporates Index misst die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf Euro lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihen, die von Unternehmen begeben werden, die auf der Grundlage einer Reihe von ausschluss- und ratingbasierten Kriterien die ESG-Ratings des Indexanbieters erfüllen.

Der Referenzindex enthält Investment-Grade-Anleihen (basierend auf dem Rating des Indexanbieters, der die Ratings der Kreditrating-Agenturen Fitch, Moody's und Standard & Poor's berücksichtigt), die bei der Neugewichtung eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr bis zur Fälligkeit und ein ausstehendes Mindestvolumen von 500 Millionen Euro haben.

Der Referenzindex wendet die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte an.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die ein MSCI-ESG-Rating von BB oder darunter aufweisen. Ein MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken sowie die Qualität seiner Beherrschung dieser ESG-Risiken im Verhältnis zu Vergleichsunternehmen messen. Die MSCI-ESG-Rating-Methode sorgt für mehr Transparenz und ein besseres Verständnis der ESG-Merkmale von Emittenten. Dabei werden Emittenten mit einem starken MSCI-ESG-Rating als solche identifiziert, die möglicherweise besser auf zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen eingestellt sind und in weniger ESG-bezogene Kontroversen involviert sein werden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten beteiligt sind: Alkohol, Tabakwaren, Glücksspiel, nicht jugendfreie Unterhaltung, genetisch veränderte Organismen, Atomenergie, Atomwaffen, konventionelle Waffen, zivile Schusswaffen, umstrittene Waffen, Kraftwerkskohle, unkonventionelle Öl- und Gasförderung (einschließlich Ölsande und Ölschiefer) sowie Eigentum an fossilen Brennstoffreserven. Emittenten, die nicht den Prinzipien des United Nations Global Compact entsprechen, werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Der Referenzindex schließt Emittenten auf Grundlage einer Definition dessen aus, was eine „Beteiligung“ an der jeweiligen beschränkten Aktivität darstellt. Diese kann auf einem Umsatzanteil, einer festgelegten Gesamtumsatz-Schwelle oder einer unabhängig von der Höhe des erzielten Umsatzes bestehenden Verbindung mit einer beschränkten Aktivität basieren.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die einen MSCI ESG Controversies Score von weniger als 1 gemäß den ESG-Grundsätzen aufweisen, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist. Mit dem MSCI Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit und/oder der Produkte eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie biologische Vielfalt und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Tätigkeiten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beziehungen, Diskriminierung und Vielfalt in der Belegschaft berücksichtigen.

Daher müssen die Emittenten ein MSCI-ESG-Rating von mindestens BBB und einen ESG Controversies Score von mindestens 1 aufweisen und den SRI-Filteranforderungen entsprechen, um bei jeder Neugewichtung als neue in den Referenzindex aufzunehmende Bestandteile in Betracht gezogen zu werden. Emittenten, die das MSCI-ESG-Rating von mindestens BBB und den ESG Controversies Score von mindestens 1 nicht mehr aufrechterhalten und die SRI-Filteranforderungen nicht mehr erfüllen, werden bei der nächsten Neugewichtung und -zusammensetzung aus dem Referenzindex ausgeschlossen.

Der Referenzindex ist nach dem Marktwert gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt, um Änderungen am Anlageuniversum des Referenzindex zu berücksichtigen sowie die vorstehend beschriebenen Ratings- und Ausschlussfilter anzuwenden.

iSHARES SCREENED GLOBAL CORPORATE BOND INDEX FUND (IE)

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamtrendite des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index, des Referenzindex des Fonds, abbildet.

Zur Erreichung dieses Ziels investiert der Fonds – soweit möglich und praktikabel – in die festverzinslichen Wertpapiere, die den Referenzindex des Fonds bilden (der Unternehmensanleihen enthält), und verfolgt dabei eine ESG-Politik, wie nachfolgend beschrieben. Der Fonds kann auch in andere festverzinsliche Wertpapiere investieren (z. B. in Anleihen von Regierungen und Regierungsbehörden sowie in supranationale Anleihen an globalen Märkten), um auf kosteneffiziente Weise eine ähnliche Rendite zu erzielen wie der Referenzindex des Fonds. Die Anlagen des Fonds können außerbörslich gehandelt oder an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden. Alle festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, besitzen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating von Moody's, Standard & Poor's Corporation oder Fitch Ratings oder werden (falls für ein festverzinsliches Wertpapier kein explizites Rating von einem oder mehreren dieser Ratingagenturen verfügbar ist) vom Indexanbieter oder dem Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft. Wenn die Kreditratings solcher festverzinslichen Wertpapiere herabgestuft werden, kann der Fonds die betroffenen festverzinslichen Wertpapiere nach

Ermessen des Anlageverwalters eine Zeit lang weiter halten, um einen Notverkauf des herabgestuften Wertpapiers zu vermeiden. Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts und den OGAW-Vorschriften dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamtrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Prüfungen auf gute Unternehmensführung werden durch den Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage eines ESG Controversy Score (mit dem die Verwicklung eines Emittenten in ESG-bezogene Kontroversen gemessen wird) und auch den Ausschluss von Unternehmen, die gemäß ihrer Einstufung gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact verstoßen, in die Strategie des Fonds einbezogen.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie der OGAW-Vorschriften) Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern diese Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung, zum Schutz vor Wechselkursrisiken oder zur Erzielung einer mit der Rendite des Referenzindex vergleichbaren Rendite eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II des Prospekts beschrieben. Sie umfassen Swaps, Futures, Devisengeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte.

Der Fonds investiert in die Bestandteile eines Referenzindex. BlackRock führt Due-Diligence-Prüfungen von Indexanbietern durch und steht mit ihnen fortlaufend in Kontakt hinsichtlich der Indexmethodik, einschließlich ihrer Beurteilung der von der Offenlegungsverordnung vorgegebenen Good-Governance-Kriterien, zu denen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung von Steuervorschriften auf Ebene der Beteiligungsunternehmen gehören.

Indexanbieter liefern zwar Beschreibungen dessen, was ein Referenzindex erreichen soll, sie übernehmen jedoch generell weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich ihrer jeweiligen Referenzindizes, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes ihre beschriebenen Indexmethodiken einhalten werden. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt.

Der Referenzindex des Fonds bietet ein Maß für die Wertentwicklung des globalen Markts festverzinslicher Investment-Grade-Unternehmensanleihen. Er umfasst festverzinsliche Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr bis zur Endfälligkeit und festem Zinssatz oder Fix-to-Float-Verzinsung, die von Unternehmen aus den Sektoren Industrie, Versorger und Finanzen (wie vom Indexanbieter festgelegt) in Schwellen- und Industrieländern begeben werden. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits> verfügbar.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der USD.

Zusätzliche Informationen: ESG-Politik

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Auswahl der vom Fonds direkt zu haltenden Anlagen neben den oben genannten Anlagekriterien auch „ESG“-Kriterien (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Der Anlageverwalter beabsichtigt, direkte Anlagen insbesondere in folgenden Emittenten von Wertpapieren auszuschließen:

- i) Emittenten, die (1) an der Produktion von umstrittenen Waffen (Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen oder abgereichertes Uran) beteiligt oder anderweitig darin involviert sind oder (2) an der Produktion von Kernwaffen oder Kernwaffenkomponenten oder der Erbringung von Nebenleistungen im Zusammenhang mit Kernwaffen beteiligt sind; oder
- ii) Emittenten, die Schusswaffen für den Einzelhandel an Zivilpersonen herstellen oder die nach Einschätzung des Anlageverwalters (der sich auf eine oder mehrere externe Quellen stützen kann) bezogen

auf die vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Einzelhandel mit Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erzielen; oder

iii) Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters (der sich auf eine oder mehrere externe Quellen stützen kann) bezogen auf die vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Kohleverstromung erzielen; oder

iv) Emittenten, die mehr als einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes aus der Produktion von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erzielen, oder

v) Tabakproduzenten und Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters (der sich auf eine oder mehrere externe Quellen stützen kann) bezogen auf die vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Handel, dem Vertrieb und der Lizenzierung von Tabak erzielen; oder

vi) Emittenten, die sich nach Einschätzung des Anlageverwalters (der sich auf eine oder mehrere externe Quellen stützen kann) nicht an die Prinzipien des UN Global Compact halten; oder

vii) Emittenten, die in andere Aktivitäten involviert sind, die nach Auffassung des Anlageverwalters (in seinem alleinigen Ermessen) gegen die die vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale verstoßen, was Emittenten einschließt, die als in schwerwiegende ESG-bezogene Kontroversen verwickelt gelten (in Bezug auf die eine Bewertung der Unternehmensführung durchgeführt wird); Einzelheiten zu diesen Aktivitäten werden auf Anfrage vom Anlageverwalter zur Verfügung gestellt.

Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten von einem oder mehreren externen ESG-Analyse-Anbietern und/oder aus eigenen Modellen verwenden. Diese vom Anlageverwalter verwendeten eigenen Modelle können auf Daten basieren, die vom spezifischen internen Analyseverfahren des Anlageverwalters generiert werden.

Der Fonds kann ein indirektes Engagement (insbesondere durch Derivate und Aktien oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen) in Emittenten erlangen, deren Engagements im Widerspruch zu der vorstehend beschriebenen ESG-Politik des Anlageverwalters (die „**ESG-Politik des Fonds**“) in Bezug auf den Fonds stehen.

Die ESG-Politik des Fonds ist nicht Teil des Referenzindex des Fonds und kann dementsprechend zu einem zusätzlichen Tracking Error führen (siehe den nachfolgenden Abschnitt „*Voraussichtlicher Tracking Error der Fonds*“). Dort ist der voraussichtliche Tracking Error des Fonds unter Berücksichtigung der ESG-Richtlinie des Fonds angegeben).

Im Rahmen der ESG-Politik des Fonds schließt der Anlageverwalter Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy-Status (auf Basis eines MSCI Controversy Score) aus. Mit dem MSCI Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit und/oder der Produkte eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie biologische Vielfalt und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Tätigkeiten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beziehungen, Diskriminierung und Vielfalt in der Belegschaft berücksichtigen.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten, wobei Wertpapiere von Emittenten, die nicht mit der ESG-Politik des Fonds übereinstimmen, ausgeschlossen werden. Der Anlageverwalter hat als Beauftragter des Managers bei der Ausarbeitung der ESG-Politik des Fonds und bei der Durchführung der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt.

Der Anlageverwalter wird die ESG-Politik des Fonds in seinem Anlageprozess berücksichtigen und anwenden, um sicherzustellen, dass die Anlagen mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds (einschließlich der Methodik seines Referenzindex und seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) übereinstimmen. Darüber hinaus wird der Anlageverwalter das Nachhaltigkeitsrisiko sowie andere Anlagerisiken in seinen Prozessen durch die Anwendung der ESG-Politik des Fonds berücksichtigen.

Da der Fonds so verwaltet wird, dass er innerhalb eines Tracking Errors in Bezug auf seinen Referenzindex bleibt, wird das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds die Auswahl einzelner Wertpapiere durch den Anlageverwalter beeinflussen, wenn es vom Indexanbieter speziell in die Methodik des Referenzindex einbezogen wird und wenn die ESG-Politik des Fonds umgesetzt wird. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor, außer durch die Anwendung der ESG-Politik des Fonds. Der Anlageverwalter berücksichtigt diese Daten und Informationen, soweit verfügbar, sowie den Tracking Error für den Fonds in Bezug auf seinen Referenzindex als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess und entscheidet über deren Wesentlichkeit für seinen Anlageprozess. Zusätzlich wendet er die oben beschriebene ESG-Politik des Fonds an.

Das potenzielle Engagement in und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds (einschließlich seiner ESG-Politik, seines geografischen Schwerpunkts, seines Portfoliomanagementstils, seiner Liquidität, seiner Sektorallokation und seines Produktdesigns) sowie durch das Ausmaß bestimmt, in dem das Nachhaltigkeitsrisiko vom Indexanbieter speziell in die Methodik des Referenzindex und die ESG-Politik einbezogen werden. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex

Die Nachbildung der Wertentwicklung des Referenzindex durch den Fonds wird passiv verwaltet und soll den Anlegern ein ausgewähltes Engagement in seinem Referenzindex bieten, wie in seinem Anlageziel und der Anlagepolitik beschrieben, das möglicherweise zu einer moderaten positiven oder negativen Trackingdifferenz führt. Der Referenzindex wird nicht zur Unterstützung der ESG-Politik des Fonds verwendet. Die Anwendung der ESG-Politik des Fonds durch den Anlageverwalter wird aktiv verwaltet.

iSHARES CHINA CNY BOND INDEX FUND (IE)

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Rendite des Bloomberg China Treasury + Policy Bank Index, des Referenzindex dieses Fonds, durch Nachbildung der Zusammensetzung des Referenzindex abbildet.

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus Anleihen von Emittenten im Referenzindex zusammensetzt.

Der Fonds strebt die Nachbildung der Zusammensetzung des Referenzindex an, indem er die Wertpapiere aller im Referenzindex enthaltenen Emittenten in einem Verhältnis hält, das der Gewichtung dieser Emittenten im Referenzindex in etwa entspricht. Der Fonds investiert zwar in alle Emittenten des Referenzindex, aber eventuell nicht in jede Anleihenemission im Referenzindex, und er kann auch in Anleihenemissionen außerhalb des Referenzindex (jedoch mit ähnlicher Performance und einem mit den Anleihenemissionen im Referenzindex übereinstimmendem Risikoprofil) der Emittenten des Referenzindex investieren. Dieser Fonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in von ein und demselben nichtstaatlichen Emittenten begebene festverzinsliche Wertpapiere investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (wie in Anhang III angegeben) gerechtfertigt ist. Grenzwerte für von staatlichen Emittenten begebene oder garantierte Wertpapiere sind in Anhang III aufgeführt.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie der OGAW-Vorschriften) Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern diese Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung, zum Schutz vor Wechselkursrisiken oder zur Erzielung einer mit der Rendite des Referenzindex vergleichbaren Rendite eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II des Prospekts beschrieben. Sie umfassen Swaps, Futures, Devisengeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte.

Die Anlagen des Fonds entsprechen zum Zeitpunkt des Kaufs den Anforderungen des Referenzindex und umfassen festverzinsliche Wertpapiere ohne Rücksicht auf deren Bonitätsrating, sofern sie nicht notleidend sind. Es ist zwar vorgesehen, dass die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, nicht notleidend sind, dennoch können diese Wertpapiere unter bestimmten Umständen gelegentlich notleidend werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds notleidende Wertpapiere hält, bis die Wertpapiere nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind (sofern zutreffend) und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen. Falls bestimmte festverzinsliche Wertpapiere aus dem Referenzindex entfernt werden, weil ihre Restlaufzeit unter ein Jahr sinkt, kann der Fonds außerdem diese Wertpapiere bis zu dem Zeitpunkt halten, an dem es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Der Bloomberg China Treasury + Policy Bank Index umfasst und misst die Wertentwicklung von auf CNY lautenden und vom Finanzministerium der VRC begebenen festverzinslichen Staatsanleihen und Schuldtiteln von chinesischen Policy-Banken (staatliche Agenturen der VRC, die jedoch nicht staatlich garantiert sind), die am CIBM notiert sind. Der Referenzindex enthält nur auf CNY lautende festverzinsliche Wertpapiere mit einem Nennwert von mindestens 5 Milliarden CNY und einer Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr.

Der Referenzindex wendet keine Mindestanforderungen für das Kreditrating an, notleidende Anleihen werden jedoch ausgeschlossen. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen Fonds jedoch als wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar (USD).

Anlagetechniken

Unter bestimmten Umständen kann die Erreichung des Anlageziels oder die Umsetzung der Anlagepolitik eines Fonds durch Vorschriften untersagt sein, den Interessen der Inhaber von Anteilen entgegenstehen oder den Einsatz von Strategien erfordern, die über diejenigen hinausgehen, die im Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds angegeben sind. In Bezug auf den iShares China CNY Bond Index Fund (IE) investiert der Anlageverwalter in chinesische Onshore-Anleihen, indem er diese auf dem CIBM erwirbt, zu dem er ohne Verwendung seiner RQFII-Lizenz Zugang hat. Der Anlageverwalter kann jedoch auch in chinesische Onshore-Anleihen investieren, die an den Börsen von Shanghai und/oder Shenzhen gehandelt werden, und hierfür seine RQFII-Lizenz nutzen. Wenn der Anlageverwalter nicht in der Lage ist, chinesische Onshore-Anleihen, die er erwerben möchte, über den CIBM und/oder über die RQFII-Regelung zu erwerben und wenn es nicht möglich ist, die entsprechenden Onshore-Wertpapiere in vollem Umfang über einen anderen Kanal zu erwerben, kann der Fonds innerhalb der im Prospekt genannten Grenzen synthetische Wertpapiere halten, sofern es sich bei den synthetischen Wertpapieren um Wertpapiere handelt, die eine Korrelation mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren aufweisen oder deren Ertrag auf den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren beruht.

iSHARES EMERGING MARKETS GOVERNMENT BOND ADVANCED INDEX FUND (IE)

Eine Anlage in dem Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Die Anteilinhaber sollten den Risikohinweis „Schwellenmärkte“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt lesen.

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamtrendite des J.P. Morgan Screened, Tilted and Re-weighted EMBI Global Diversified Index, des Referenzindex des Fonds, abbildet.

Zur Erreichung dieses Ziels investiert der Fonds vornehmlich in die festverzinslichen Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex des Fonds (der Staatsanleihen enthält) zusammensetzt. Der Referenzindex des Fonds umfasst auf USD lautende fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, die von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten aus Schwellenländern begeben wurden. Quasi-staatliche Emittenten müssen sich entweder zu 100 % im Besitz ihrer jeweiligen Regierung befinden oder einer 100%igen Garantie unterliegen, die jedoch nicht einer Absicherung durch die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit („full faith and credit“) dieser Regierungen entspricht. Der Fonds kann auch in andere festverzinsliche Wertpapiere investieren, um auf kosteneffiziente Weise eine ähnliche Rendite wie der Referenzindex des Fonds zu erzielen. Diese festverzinslichen Wertpapiere werden gehalten, um ein Risikoprofil zu erreichen, das dem des Referenzindex des Fonds entspricht. Zur Erreichung seines Anlageziels darf der Fonds weltweit investieren und in einzelnen Ländern oder Regionen konzentriert sein.

Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie sein Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil seines Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex des Fonds hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht in seinem Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex des Fonds zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die in seinem Referenzindex enthalten sind. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds nur in Wertpapiere von Emittenten investieren wird, die den Anforderungen für sozial verantwortliche Anlagen (socially responsible investment – „SRI“) und/oder „ESG“-Ratings (environmental, social and governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Indexanbieters entsprechen.

Die Anlagen des Fonds können außerbörslich gehandelt oder an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden. Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, können ein Rating von Investment Grade, unterhalb von Investment Grade oder kein Rating aufweisen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade können einen wesentlichen Anteil des Fonds ausmachen.

Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamtrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte sowie der OGAW-Vorschriften) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Sie umfassen Futures, Optionen, Devisenkontrakte und Wertpapierleihgeschäfte. Insbesondere kann der Fonds Zinsfutures einsetzen, um das Zinsrisiko des Fonds zu steuern.

Der Fonds investiert in die Bestandteile eines Referenzindex. BlackRock führt Due-Diligence-Prüfungen von Indexanbietern durch und steht mit ihnen fortlaufend in Kontakt hinsichtlich der Indexmethodik, einschließlich ihrer Beurteilung der von der Offenlegungsverordnung vorgegebenen Good-Governance-Kriterien, zu denen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung von Steuervorschriften auf Ebene der Beteiligungsunternehmen gehören.

Indexanbieter liefern zwar Beschreibungen dessen, was ein Referenzindex erreichen soll, sie übernehmen jedoch generell weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich ihrer jeweiligen Referenzindizes, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes ihre

beschriebenen Indexmethodiken einhalten werden. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Der Referenzindex des Fonds misst die Wertentwicklung einer Untergruppe von auf US-Dollar lautenden, fest- und/oder variabel verzinslichen Anleihen aus Schwellenländern, die von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten begeben wurden und nach Feststellung des Indexanbieters Teil des J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index (der „Hauptindex“) sind und den SRI/ESG-Ratings des Indexanbieters entsprechen. Dabei gelten eine Reihe von Ausschlusskriterien und Rating-basierten Kriterien.

Quasi-staatliche Emittenten sind Organisationen, deren Wertpapiere sich entweder zu 100 % im Besitz ihrer jeweiligen Regierung befinden oder einer 100%igen Garantie unterliegen, die jedoch nicht einer Absicherung durch die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit („full faith and credit“) dieser Regierungen entspricht. Der Referenzindex des Fonds kann sowohl Anleihen mit Investment-Grade-Rating als auch Anleihen, die kein Investment-Grade-Rating aufweisen, einschließlich notleidender Anleihen, enthalten. Um in den Referenzindex des Fonds aufgenommen zu werden, müssen die Anleihen (i) auf US-Dollar lauten; (ii) ein ausstehendes Volumen von mindestens 500 Millionen USD aufweisen; (iii) mindestens zweieinhalb Jahre Restlaufzeit haben; und (iv) international über Euroclear oder eine andere Institution mit Sitz außerhalb des Emissionslandes abgewickelt werden. Der Referenzindex des Fonds umfasst nur die Länder, die die Kriterien von JP Morgan für ein Schwellenland erfüllen, und jedes Land ist auf 10 % begrenzt.

Festverzinsliche, variabel verzinsliche, Anleihen mit Zinskapitalisierung (d. h. Anleihen, bei denen ein bestimmter Prozentsatz der Kuponzahlungen nicht ausgezahlt, sondern in Kapital umgewandelt wird, sodass sich der ausstehende Kapitalbetrag über die Laufzeit der Anleihe erhöht) und Tilgungsanleihen (d. h. Anleihen, die zusätzlich zu den Kuponzahlungen eine Teilrückzahlung des Kapitals leisten, so dass sich der ausstehende Kapitalbetrag über die Laufzeit der Anleihe reduziert) kommen für die Aufnahme in den Referenzindex des Fonds in Frage.

Zusätzlich wendet der Referenzindex des Fonds folgende ESG-Filter und Ausschlusskriterien an:

Der Indexanbieter verwendet eine ESG-Methodik, die die Bewertung der ESG-Qualifikation von Emittenten im Hauptindex nach Punkten umfasst, wonach sich wiederum die Gewichtung eines Emittenten im Referenzindex des Fonds richtet. Der ESG-Score reicht von 0-100, wobei 100 der bestmögliche Score ist (der „ESG-Score“). Der ESG-Score legt fest, welchem ESG-Rating-Bereich die Emittenten zugeordnet sind (der „ESG-Rating-Bereich“).

Folgende Emittenten sind vom Referenzindex des Fonds ausgeschlossen: (a) quasi-staatliche Emittenten, die nach Feststellung des Indexanbieters (i) eine Beteiligung (basierend auf dem Umsatz) in den Sektoren Kraftwerkskohle, Ölsand, Tabak oder Waffen aufweisen; und (ii) gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact verstoßen; dabei handelt es sich um allgemein akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeitsstandards und Umweltschutz erfüllen; und (b) staatliche und quasi-staatliche Emittenten, die einen ESG-Score von unter 20 haben, was zu ihrer Aufnahme in den ESG-Rating-Bereich 5 führt.

Jeder Emittent im Hauptindex wird abhängig von seinem ESG-Score einem ESG-Rating-Bereich zwischen 1 und 5 zugewiesen. Die Emittenten erhalten daraufhin eine Gewichtung im Referenzindex des Fonds entsprechend ihrer Gewichtung im Hauptindex, die von ihrem ESG-Rating-Bereich abhängt. Die ESG-Rating-Bereiche dienen als Multiplikator (d. h. Bereich 1 erhält 100 % seines Werts vom Hauptindex, Bereich 2 erhält 80 % seines Werts vom Hauptindex usw.). Wertpapiere, die in den ESG-Rating-Bereich 5 fallen, werden aus dem Referenzindex des Fonds ausgeschlossen und kommen für die nächsten 12 Monate nicht für eine Aufnahme in Frage.

Der Referenzindex wendet eine erhöhte Gewichtung auf Anleihen an, die im Rahmen der Climate Bonds Initiative (die „CBI“) als „Green“ bezeichnet werden. Ziel dieser Initiative ist es, eine nachhaltige

Finanzierung in Verbindung mit Lösungen für den Klimawandel zu fördern. Wertpapiere, die von der CBI als „Green“ eingestuft wurden, werden im ESG-Rating-Bereich um eine Stufe über jenen Bereich hochgestuft, dem sie normalerweise zugeordnet werden würden (außer wenn der Emittent einen Score im ESG-Rating-Bereich 5 aufweist; in diesem Falle wird die erhöhte Gewichtung nicht erhöht und das Wertpapier wird nicht in den ESG-Rating-Bereich 4 hochgestuft und bleibt somit aus dem Referenzindex des Fonds ausgeschlossen).

Zum 31. August 2020 betrug die Gewichtung von Wertpapieren, die von in Russland ansässigen Emittenten begeben wurden, 2,20 % des Referenzindex des Fonds. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland börsennotiert sind oder gehandelt werden, sind auf diejenigen Wertpapiere beschränkt, die an der Moscow Exchange MICEX-RTS notiert oder gehandelt werden. Der Referenzindex des Fonds wird monatlich gemäß der Methodik des Indexanbieters neu gewichtet und zusammengesetzt, um Änderungen beim investierbaren Anlagenuniversum des Hauptindex sowie die Anwendung der vorstehend beschriebenen ESG-Ratings und Ausschlusskriterien zu berücksichtigen. Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex des Fonds (einschließlich dessen Bestandteilen) finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.jpmmorgan.com/pages/jpmmorgan/investbk/solutions/research/indices/composition>.

Der Fonds bildet den Referenzindex nach und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex (der ESG-Kriterien als Teil der Indexmethodik berücksichtigt) so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds nur dann einen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, wenn ESG-Kriterien vom Indexanbieter in die Methodik des Referenzindex einbezogen werden. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Jedes Engagement des Fonds in einer anderen Währung als dem US-Dollar wird, soweit möglich, in US-Dollar abgesichert.

iSHARES GLOBAL SECURITISED INDEX FUND (IE)

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamtrendite des Bloomberg Global Aggregate Securitized ex ABS ex CMBS Index, des Referenzindex, abbildet.

--Zur Erreichung dieses Ziels investiert der Fonds – soweit möglich und praktikabel – in die festverzinslichen Wertpapiere, die den überwiegenden Teil des Referenzindex des Fonds bilden (wie gedeckte verbriefte festverzinsliche Anleihen und hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“)). Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die für eine Aufnahme in den Referenzindex qualifiziert, jedoch gegenwärtig nicht Bestandteile des Referenzindex sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Bestandteile der Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Der Referenzindex misst die Wertentwicklung einer Untergruppe von auf mehrere Währungen lautenden verbrieften festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating, die nach Feststellung des Indexanbieters Teil des Bloomberg Global Aggregate Index („Hauptindex“) sind, darunter verbrieftes Anleihen und MBS mit Pass-through-Struktur. Der Verbriefungssektor soll festverzinsliche Instrumente

erfassen, deren Zahlungen durch einen Vermögenswertepool abgesichert sind oder sich direkt daraus ableiten werden. Zugrunde liegende Sicherheiten für verbrieftete Anleihen können private Hypotheken, gewerbliche Hypotheken, öffentliche Kredite, Gewerbeimmobilien oder andere Vermögenswerte sein. Der Referenzindex beinhaltet MBS mit Pass-through-Struktur, die von Ginnie Mae (GNMA), Fannie Mae (FNMA) und Freddie Mac (FHLMC) begeben werden. MBS mit Pass-through-Struktur zahlen ihren Inhabern das Kapital plus Zinsen aus den Pools der Eigenheimbesitzer-Hypotheken, die die MBS besichern.

Der Referenzindex enthält Anleihen von Emittenten weltweit, einschließlich Schwellenmärkten. Das Engagement des Fonds in Emittenten in Schwellenmärkten ist nicht wesentlich. Der Referenzindex schließt forderungsbesicherte Wertpapiere und mit gewerblichen Hypotheken besicherte Wertpapiere aus. Dieser Referenzindex wurde vom Anlageverwalter ausgewählt, da er Teil des Anlageziels des Fonds ist (d. h. eine Ziel-Benchmark) und von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet werden sollte.

In Übereinstimmung mit dem Referenzindex investiert der Fonds nicht in durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere („ABS-Anleihen“) oder mit gewerblichen Hypotheken besicherte Wertpapiere. Die Anlagen des Fonds sind normalerweise an geregelten Märkten notiert oder werden dort gehandelt. Es ist beabsichtigt, dass die Anlagen des Fonds zum Zeitpunkt des Kaufs den des Referenzindex des Fonds Fälligkeitsanforderungen und Anforderungen an das Bonitätsrating entsprechen werden, d. h. mit Investment Grade eingestuft sind. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind (sofern zutreffend) und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamtrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Zur Erreichung seines Anlageziels darf der Fonds auf weltweiter Basis investieren, obwohl der Fonds gegebenenfalls in einzelnen Ländern oder Regionen konzentriert sein kann, um den Referenzindex abzubilden.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte sowie der OGAW-Vorschriften) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Devisenwechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Dazu gehören Futures, Devisenkontrakte, Swaps, Optionen und TBAs („To be Announced“).

Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/> verfügbar.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

ISHARES USD SUKUK INDEX FUND (IE)

Eine Anlage in dem Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die der Rendite des J.P. Morgan EM Aggregate Sukuk Index (12pm UK), des Referenzindex des Fonds, entspricht.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, auf Scharia-konforme Art und Weise in ein Portfolio von Sukuk zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex dieses Fonds bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht Bestandteile des Referenzindex sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, sofern dies auf eine Art und Weise geschieht, die mit den Grundsätzen der Scharia im Einklang steht. Vorbehaltlich der Scharia-Konformität des Fonds wird das Sukuk Fund Panel ein jährliches Zertifikat über die Scharia-Konformität des Fonds herausgeben. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Bestandteile der Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Vorbehaltlich der in Anhang III dargelegten Bedingungen kann der Fonds in mit der Scharia vereinbare Geldmarktfonds investieren.

Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement in Scharia-konforme DFI, einschließlich Wa'd-Devisenfutures, investieren. Der Fonds darf geringe Barbesträge („Barbestände“) halten. Der Fonds hält seine Barbestände in einem Scharia-konformen Konto oder, sollte ein solches nicht verfügbar sein, innerhalb der in Anhang III genannten Grenzen auf einem zinslosen Konto.

Der Fonds wird passiv verwaltet. Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die OGAW-Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die Anlagen des Fonds werden normalerweise an den in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Das vom Anlageverwalter einberufene Sukuk Fund Panel ist dafür zuständig, zu überprüfen, ob die Aktivitäten dieses Fonds Scharia-konform sind. Informationen über die konkreten vom Sukuk Fund Panel erbrachten Leistungen sind nachfolgend unter „Sukuk Fund Panel“ aufgeführt.

Der Fonds ist für Anleger vorgesehen, die die Grundsätze des islamischen Finanzwesens einhalten wollen. Die Zeichnung steht jedoch auch jedem anderen Anleger offen, der an einer Anlage in dem Fonds interessiert ist.

Es ist vorgesehen, alle Anlagen dieses Fonds Scharia-konform vorzunehmen. Es ist möglich, dass durch die Anwendung der Scharia die Ergebnisse des Fonds von denjenigen von Fonds mit ähnlichen Zielsetzungen, die nicht Scharia-konform sind, abweichen.

Zusätzliche Informationen: Verwendung eines Referenzindex

Der Referenzindex misst die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden Sukuk aus Schwellenländern, die von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten, Unternehmen und supranationalen Einrichtungen begeben werden. Der Referenzindex kann aus Sukuk mit oder ohne Investment-Grade-Rating sowie aus Sukuk ohne Rating bestehen, die den von der AAOIFI veröffentlichten Standards entsprechen. Darüber hinaus kommen nur mit den Anforderungen des Referenzindex des Fonds an Mindestemissionsvolumen und Restlaufzeit übereinstimmende Emissionen für die Aufnahme in Frage. Bei der Neugewichtung werden vorhandene Bestandteile des Referenzindex, die nicht mehr dessen Anforderungen an die Restlaufzeit entsprechen, aus dem Referenzindex ausgeschlossen.

Der Referenzindex ist nach dem Marktwert gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Außerdem werden die Bestandteile des Referenzindex gemäß der Indexmethodik des Anbieters begrenzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.jpmmorgan.com/pages/jpmmorgan/investbk/solutions/research/indices/composition> verfügbar.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Anlagetechniken

Unter bestimmten Umständen kann die Erreichung des Anlageziels oder die Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds durch Vorschriften untersagt sein, den Interessen der Anteilinhaber entgegenstehen oder den Einsatz von Strategien erfordern, die über diejenigen hinausgehen, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik des Fonds angegeben sind. In Bezug auf den Fonds zählen zu diesen Umständen unter anderem folgende Fälle:

- (i) Die im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapiere ändern sich von Zeit zu Zeit (eine „Neugewichtung und -zusammensetzung“). Der Anlageverwalter kann bei der Anlage der Vermögenswerte des Fonds verschiedene Strategien verfolgen, um den Fonds an den neu gewichteten und zusammengesetzten Referenzindex anzupassen. Wenn beispielsweise ein Sukuk, das Bestandteil des Referenzindex ist, nicht oder nicht zum erforderlichen Wert verfügbar ist oder ein Markt für dieses Sukuk nicht existiert oder eingeschränkt ist, oder wenn der Erwerb oder Besitz eines solchen Sukuk nicht so kosten- oder steuergünstig ist wie der Erwerb oder Besitz eines anderen Sukuk, kann der Fonds bestimmte Sukuk halten, die ähnliche Risikomerkmale aufweisen, auch wenn diese Sukuk selbst nicht Bestandteil des Referenzindex sind (sofern die Anlage in diesen Vermögenswerten der Scharia entspricht).
- (ii) Die im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapiere können von Zeit zu Zeit Unternehmensmaßnahmen („Corporate Actions“) unterliegen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, auf diese Vorgänge zu reagieren.
- (iii) Die im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere sind mitunter möglicherweise nicht erhältlich, nicht liquide oder nicht zu ihrem Marktwert erhältlich. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter verschiedene Techniken einsetzen, einschließlich des Kaufs von Wertpapieren, die nicht im Referenzindex vertreten sind, bei denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ihre Erträge einzeln oder zusammengekommen eine enge Korrelation mit den Bestandteilen des Referenzindex aufweisen, sofern dies auf eine Art und Weise geschieht, von der angenommen wird, dass sie Scharia-konform ist.
- (iv) Der Anlageverwalter berücksichtigt die Kosten geplanter Portfoliotransaktionen. Es ist möglicherweise nicht unbedingt effizient, Transaktionen zu tätigen, durch die der Fonds den Referenzindex jederzeit exakt abbildet.

Die vom Fonds oder dem Anlageverwalter gemäß diesem Abschnitt eingesetzten Strategien und ergriffenen Maßnahmen werden vom Sukuk Fund Panel jährlich auf ihre Konformität mit den Grundsätzen der Scharia hin überprüft.

Sukuk Fund Panel

Die Scharia-Konformität der Geschäftstätigkeit des Sukuk-Fonds wird durch das Sukuk Fund Panel festgestellt. Das Sukuk Fund Panel setzt sich aus Scharia-Gelehrten mit Fachkompetenz in islamkonformen Geldanlagen zusammen. Die wesentlichen Pflichten und Aufgaben des Sukuk Fund Panel sind (i) Äußerung einer Meinung in Form einer Fatwa, eines Beschlusses oder in Form von Richtlinien, ob die Aktivitäten des Sukuk-Fonds Scharia-konform sind und (ii) Empfehlungen oder Anleitung, wie der Sukuk-Fonds Scharia-konform gemacht werden könnte. Bezüglich der Scharia-Konformität verlässt sich der Anlageverwalter auf die Fachkompetenz des Sukuk Fund Panel.

Das Sukuk Fund Panel ist nicht für Angelegenheiten verantwortlich, die sich auf folgende Bereiche beziehen: (i) die Leitung der täglichen Geschäfte des Sukuk-Fonds im Rahmen der Umsetzung seiner Anlagepolitik, (ii) das Management und die Beaufsichtigung der Gesellschaft und ihrer Fonds, Geschäftstätigkeit und Lieferanten (nicht in Bezug auf die Scharia) und (iii) die Anwendung irischen Rechts oder des Rechts anderer Länder.

Der Anlageverwalter wird gemäß den Vorgaben des Sukuk Fund Panel sicherstellen, dass Bestimmungen oder Bezugnahmen auf Anlagemethoden oder -techniken in diesem Prospekt, die dem Sukuk-Fonds anderweitig bei der Umsetzung seiner Anlagepolitik zur Verfügung stehen würden, für den Sukuk-Fonds keine Anwendung finden, wenn sie nicht Scharia-konform sind. Das Sukuk Fund Panel wird zu alternativen Anlagetechniken für den Sukuk-Fonds beraten, welche der Anlagepolitik des Sukuk-Fonds entsprechen und Scharia-konform sind.

Das Sukuk Fund Panel wird bei der Auflegung eine Fatwa über den Sukuk-Fonds erlassen. Vorbehaltlich der Scharia-Konformität des Sukuk-Fonds wird das Sukuk Fund Panel ein jährliches Zertifikat über die Scharia-Konformität des Sukuk-Fonds herausgeben.

Zwischen den Mitgliedern des Sukuk Fund Panel und dem Sukuk-Fonds können Interessenkonflikte bezüglich der Anlagen des Sukuk-Fonds auftreten. Falls ein Interessenkonflikt entsteht, werden sich die Mitglieder des Sukuk Fund Panel, soweit sie dazu in der Lage sind, bemühen sicherzustellen, dass der Konflikt fair gelöst wird. Vorbehaltlich dieser Bestimmungen dürfen die Mitglieder des Sukuk Fund Panel trotz Entstehen solcher Konflikte ihre Geschäfte tätigen und sind für Gewinne, Provisionen oder anderen Vergütungen, die sie erhalten, nicht rechenschaftspflichtig.

Zum Datum dieses Prospekts umfasst das Sukuk Fund Panel, das sich aus den Mitgliedern des Scharia-Aufsichtsrates von Amanie Advisors zusammensetzt, die folgenden Mitglieder:

Dr. Mohamed Ali Elgari (Vorsitzender): Dr. Mohamed Ali Elgari war Professor für Islamische Wirtschaftswissenschaften und ehemaliger Direktor des Forschungszentrums für Islamische Wirtschaftswissenschaften an der King Abdul Aziz Universität in Saudi-Arabien. Er ist Berater mehrerer islamischer Finanzinstitute weltweit und Mitglied des Scharia-Ausschusses des Dow Jones Islamic Index. Er ist unter anderem Mitglied der folgenden Scharia-Aufsichtsräte: Dubai Islamic Bank, Credit Suisse, Merrill Lynch & Co, UBS Islamic Finance, Saudi American Bank, FWU Group, Citi Islamic Investment Bank, HSBC Amanah Takaful Malaysia, Credit Agricole (Dubai), Islamic Fiqh Academy und Accounting & Auditing Organisation for Islamic Financial Institutions (AAOIFI). Dr. Elgari ist Autor mehrerer Bücher über islamisches Bankwesen. Er hat an der University of California studiert und in Wirtschaftswissenschaften promoviert.

Dr. Mohd Daud Bakar (geschäftsführendes Mitglied): Dr. Mohd Daud Bakar ist Gründer und Vorstandsvorsitzender der Amanie Group. Darüber hinaus war er Vorsitzender des Scharia-Beirats (Shariah Advisory Council, SAC) der malaysischen Zentralbank und der malaysischen Wertpapierkommission. Dr. Mohd Daud ist außerdem Mitglied des Scharia-Ausschusses verschiedener internationaler Finanzinstitutionen, darunter die National Bank of Oman (Oman), Amundi Asset Management (Frankreich), Bank of London and Middle East (London), BNP Paribas Najma (Bahrain), Morgan Stanley (Dubai), Abu Dhabi Commercial Bank (VAE), Crédit Agricole (Dubai), Sedco Capital (Saudi Arabien und Luxemburg) und Dow Jones Islamic Market Index (New York), um nur einige zu nennen.

Dr. Mohd Daud erwarb im Jahr 1988 einen ersten Abschluss in Scharia an der Universität Kuwait, promovierte im Jahr 1993 an der Universität St. Andrews im Vereinigten Königreich und schloss im Jahr 2002 einen externen Bachelor of Jurisprudence an der Universität von Malaya ab.

Dr. Muhammad Amin Ali Qattan: Dr. Qattan hat an der Universität Birmingham im islamischen Bankwesen promoviert und ist Dozent und Autor zahlreicher Texte und Artikel über islamische Wirtschaft und Finanzen. Derzeit ist er als freiberuflicher Berater, Dozent und Ausbilder auf dem Gebiet des islamischen Bank- und Finanzwesens tätig. Dr. Qattan fungiert auch als Scharia-Berater für viele renommierte Institutionen wie Ratings Intelligence, Standard & Poors Shariah Indices und andere. Er ist ein hoch angesehener Scharia-Gelehrter und lebt in Kuwait.

Dr. Osama Al Dereai: Dr. Osama Al Dereai ist Scharia-Gelehrter mit langjähriger Erfahrung in Lehre, Beratung und Forschung im Bereich des islamischen Finanzwesens. Dr. Al Dereai erwarb einen Master-Abschluss an der International Islamic University (Malaysia) und promovierte anschließend an der University of Malaya in Islamic Transactions. Dr. Al Dereai ist Mitglied des Scharia-Ausschusses verschiedener Finanzinstitute, darunter First Leasing Company, Barwa Bank, Barwa Capital (UK), First Investment Company und Ghanim Al Saad Group of Companies, Asian Islamic Investment Management Sdn. Bhd. Dlala Islamic Brokerage Company (W.L.L) und First Finance Company (Q.S.C.), um nur einige zu nennen. Seinen Bachelor-Abschluss erwarb er an der renommierten Islamischen Universität in Medina im Fach Wissenschaften des Hadeth Al Sharef.

ISHARES EURO LONG DURATION GOVERNMENT BOND INDEX FUND (IE)

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, den Anteilhabern eine Gesamrendite zu bieten, die die Rendite des Bloomberg Core Euro Government Bonds Long Duration Index, des Referenzindex des Fonds, widerspiegelt.

Zur Erreichung dieses Ziels investiert der Fonds – soweit möglich und praktikabel – in die festverzinslichen Wertpapiere (auf Euro lautende Staatsanleihen), die den Referenzindex bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die für eine Aufnahme in den Referenzindex qualifiziert sind/waren, jedoch gegenwärtig nicht Bestandteile des Referenzindex sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Bestandteile der Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind. Alle festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, besitzen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating oder werden (falls für ein festverzinsliches Wertpapier kein explizites Rating verfügbar ist) vom Indexanbieter oder vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft. Wenn die Kreditratings solcher festverzinslichen Wertpapiere herabgestuft werden, kann der Fonds die betroffenen festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters eine Zeit lang weiter halten, um einen Notverkauf des herabgestuften Wertpapiers zu vermeiden.

Neben anderen Optimierungstechniken wird der Fonds ein stratifiziertes Sampling anwenden, bei dem der Markt in Segmente unterteilt wird und aus jedem Segment festverzinsliche Wertpapiere ausgewählt werden, die den Risikomerkmale des Referenzindex entsprechen.

Die Anlagen des Fonds sind normalerweise an geregelten Märkten in der Europäischen Union notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Der Referenzindex misst die Wertentwicklung einer Untergruppe von auf Euro lautenden festverzinslichen Wertpapieren aus europäischen Kernländern, die Teil des Bloomberg Euro Aggregate Index („Hauptindex“) sind. Der Referenzindex umfasst auf Euro lautende Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mindestens 20 Jahren. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>.

Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die

Erzielung der Gesamtrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Der Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie der OGAW-Vorschriften) Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern diese Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung, zum Schutz vor Wechselkursrisiken oder zur Erzielung einer mit der Rendite des Referenzindex vergleichbaren Rendite eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II des Prospekts beschrieben. Sie umfassen Futures, Devisenkontrakte und Wertpapierleihgeschäfte.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

ISHARES EURO 0-5 YEAR GOVERNMENT BOND INDEX FUND (IE)

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamtrendite des FTSE EMU Government Bond 0-5 Years Index, des Referenzindex des Fonds, abbildet.

Zur Erreichung dieses Ziels besteht die Anlagepolitik des Fonds darin, in die festverzinslichen Wertpapiere zu investieren, die die Hauptbestandteile des Referenzindex des Fonds sind (der Staatsanleihen enthält). Die Anlagen des Fonds sind normalerweise an geregelten Märkten in der Europäischen Union notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. In den Ländern, in denen der Fonds Quellensteuern auf die Anlage in Staatsanleihen unterliegen könnte, kann der Fonds versuchen, in festverzinsliche Wertpapiere, z. B. Unternehmensanleihen, von hochwertigen Finanzinstituten zu investieren. Es ist vorgesehen, dass alle festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, ein langfristiges Kreditrating besitzen werden, das den Kreditrating-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entspricht. Derzeit verlangen diese Anforderungen, dass Anlagen zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens ein Investment-Grade-Rating von Moody's, Standard & Poor's Corporation oder Fitch Ratings besitzen oder vom Anlageverwalter als ebenso gut eingestuft werden. Wenn die Kreditratings solcher festverzinslichen Wertpapiere herabgestuft werden, kann der Fonds die herabgestuften festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters eine Zeit lang weiter halten, um einen Notverkauf des herabgestuften Wertpapiers zu vermeiden. Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamtrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Sie umfassen Futures, Optionen, Devisenkontrakte und Wertpapierleihgeschäfte.

Der Referenzindex des Fonds enthält auf Euro lautende Investment-Grade-Staatsanleihen, die von Mitgliedstaaten begeben werden. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt.

Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Änderung der Indizes“. Details zum Referenzindex sind unter <https://www.yieldbook.com/m/indexes/fund/> verfügbar.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

ISHARES WORLD EX EURO 0-5 YEAR GOVERNMENT BOND INDEX FUND (IE)

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anteilinhaber aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die die Gesamrendite des FTSE Non-EUR World Government Bond 0-5 Years Index, des Referenzindex des Fonds, abbildet.

Zur Erreichung dieses Ziels besteht die Anlagepolitik des Fonds darin, in die festverzinslichen Wertpapiere zu investieren, die die Hauptbestandteile des Referenzindex des Fonds sind (der Staatsanleihen enthält). Die Anlagen des Fonds sind normalerweise an geregelten Märkten weltweit, mit Ausnahme der Europäischen Union, notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. In den Ländern, in denen der Fonds Quellensteuern auf die Anlage in Staatsanleihen unterliegen könnte, kann der Fonds versuchen, in festverzinsliche Wertpapiere, z. B. Unternehmensanleihen, zu investieren, die von hochwertigen Finanzinstituten begeben werden. Es ist vorgesehen, dass alle festverzinsliche Wertpapiere, in die der Fonds investiert, ein langfristiges Kreditrating besitzen werden, das den Kreditrating-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entspricht. Derzeit verlangen diese Anforderungen, dass Anlagen zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens ein Investment-Grade-Rating von Moody's, Standard & Poor's Corporation oder Fitch Ratings besitzen oder vom Anlageverwalter als ebenso gut eingestuft werden. Wenn die Kreditratings solcher festverzinslichen Wertpapiere herabgestuft werden, kann der Fonds die herabgestuften festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters eine Zeit lang weiter halten, um einen Notverkauf des herabgestuften Wertpapiers zu vermeiden. Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts dargelegten Bedingungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft investieren, um die Erzielung der Gesamrendite des Referenzindex des Fonds durch ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik beschriebenen Instrumenten zu unterstützen.

Dieser Fonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der von dieser vorgegebenen Grenzwerte) Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Sie umfassen Futures, Optionen, Devisenkontrakte und Wertpapierleihgeschäfte.

Der Referenzindex des Fonds umfasst Staatsanleihen weltweit, mit Ausnahme der Länder, die im FTSE EMU Government Bond Index enthalten sind. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Änderung der Indizes“. Details zum Referenzindex sind unter <http://www.ftse.com/products/indices/> verfügbar.

Der Fonds bildet den Referenzindex ab und wird mit dem Ziel verwaltet, seinen Performance-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex so gering wie möglich zu halten. Der Anlageverwalter hat bei der Due-Diligence-Prüfung des Referenzindex im Rahmen der Indexauswahl für den Fonds das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds berücksichtigt. Da der Fonds so verwaltet wird, dass er seinen Referenzindex nachbildet, hat das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds keinen Einfluss auf die Auswahl

einzelner Wertpapiere, es sei denn, es wird vom Indexanbieter ausdrücklich in die Methodik des Referenzindex einbezogen. Da der Fonds passiv verwaltet wird, sieht die Verwaltung des Portfolios keine separate Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess vor. Angesichts der Anlagestrategie des Fonds und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen Fonds jedoch als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Informationen darüber, wie die ESG-Integration in den Anlageprozess einfließt, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Voraussichtlicher Tracking Error der Fonds

Der Tracking Error ist die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den monatlichen Renditen eines Fonds und seines Referenzindex. Der Tracking Error zeigt die Beständigkeit der Renditen im Verhältnis zum Referenzindex über einen vorgegebenen Zeitraum hinweg.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des jeweiligen Fonds und den Renditen seines Referenzindex. Einer der Hauptfaktoren für den Tracking Error ist die Abweichung der Portfoliobestandteile eines Fonds von den Bestandteilen des Referenzindex. Das Liquiditätsmanagement und die Handelskosten aufgrund von Neugewichtungen und -zusammensetzungen können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Fonds und des Referenzindex auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein. Wendet ein Fonds eine ESG-Politik an, um ESG-Merkmale zu berücksichtigen, die nicht Teil des Referenzindex des Fonds sind, kann bei der Auswahl von Anlagen ein zusätzlicher Tracking Error eingeführt werden.

Es kann auch ein Tracking Error auftreten, wenn ein Fonds die RQFII-Lizenz des Anlageverwalters für Anlagen gemäß der RQFII-Regelung nutzt, falls die RQFII-Lizenz des Anlageverwalters widerrufen, gekündigt oder in anderer Weise für nichtig erklärt wird und/oder es dem Fonds nicht möglich ist, die betreffenden chinesischen Onshore-Wertpapiere in vollem Umfang über die RQFII-Regelung oder einen anderen Kanal, für den keine RQFII-Lizenz vorgeschrieben ist, zu erwerben. In einem solchen Fall muss der Fonds möglicherweise in Wertpapiere oder andere Instrumente investieren, die nicht in seinem Referenzindex vertreten sind, aber ein ähnliches Engagement in der Rendite seines Referenzindex bieten wie seine Bestandteile. Zu diesen Instrumenten können Offshore-Futures, Anteile von Unternehmen, die in der VRC eingetragen, jedoch in Hongkong notiert sind, andere börsengehandelte Fonds, die ein ähnliches Engagement bieten würden, oder ungedeckte Swapvereinbarungen gehören. Bei Letzteren handelt es sich um Vereinbarungen, durch die sich ein Kontrahent dazu verpflichtet, dem Fonds gegen eine Gebühr die Rendite eines bestimmten Engagements, z. B. des Referenzindex, zu liefern. Im vorstehenden Abschnitt „Anlagetechniken“ finden Sie Informationen zu weiteren Umständen, unter denen ein Fonds möglicherweise nicht direkt in die Bestandteile des Referenzindex investieren kann, was zu einem Tracking Error führen kann.

Darüber hinaus kann ein Fonds auch aufgrund von Steuern, die von der Gesellschaft und/oder dem Fonds auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß und der Umfang des aufgrund von Steuern entstehenden Tracking Errors hängt von diversen Faktoren ab, beispielsweise von Erstattungsanträgen, die der Fonds bei verschiedenen Steuerbehörden einreicht, Steuererleichterungen des Fonds im Rahmen von Besteuerungsabkommen oder Wertpapierleihaktivitäten des Fonds.

Der voraussichtliche Tracking Error jedes Fonds lässt nicht auf die künftige Wertentwicklung schließen.

Zum Datum dieses Prospekts ist der voraussichtliche Tracking Error für die Fonds unter normalen Marktbedingungen wie folgt (gilt nur für die Fonds, die eine Nachbildung der Rendite ihrer jeweiligen Referenzindizes anstreben, und daher nicht für den BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund und den BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund, die anstreben, die Rendite ihrer jeweiligen Referenzindizes nicht nachzubilden, sondern zu übertreffen):

Fonds

iShares Euro Government Bond Index Fund (IE)
iShares Euro Credit Bond Index Fund (IE)

Voraussichtlicher Tracking Error

Bis zu 0,2 %
Bis zu 0,2 %

iShares World ex Euro Government Bond Index Fund (IE)	Bis zu 0,2 %
iShares GiltTrak Index Fund (IE)	Bis zu 0,075 %
iShares Green Bond Index Fund (IE)	Bis zu 0,3 %
iShares UK Credit Bond Index Fund (IE)	Bis zu 0,15 %
iShares US Corporate Bond Index Fund (IE)	Bis zu 0,25 %
iShares Global Inflation-Linked Bond Index Fund (IE)	Bis zu 0,3 %
iShares Euro Government Inflation-Linked Bond Index Fund (IE)	Bis zu 0,1 %
iShares Ultra High Quality Euro Government Bond Index Fund (IE)	Bis zu 0,1 %
iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE)	Bis zu 0,2 %
iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (IE)	Bis zu 0,5 %
iShares Emerging Markets Local Government Bond Index Fund (IE)	Bis zu 0,5 %
iShares Global Aggregate	Bis zu 0,3 %
1-5 Year Bond Index Fund (IE)	
iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE)	Bis zu 0,25 %
iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE)	Bis zu 0,35 %
iShares China CNY Bond Index Fund (IE)	Bis zu 0,30 %
iShares Emerging Markets Government Bond Advanced Index Fund (IE)	Bis zu 0,35 %
iShares Global Securitised Index Fund (IE)	Bis zu 0,30 %
iShares USD Sukuk Index Fund (IE)	Bis zu 0,35 %
iShares Euro Long Duration Government Bond Index Fund (IE)	Bis zu 0,20 %
iShares Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE)	Bis zu 0,20 %
iShares World ex Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE)	Bis zu 0,20 %

Anlagen in DFI

Effiziente Portfolioverwaltung/Direkte Anlage

Die Gesellschaft kann für jeden Fonds und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einsetzen, einschließlich Anlagen in DFI (mit Ausnahme des Sukuk-Fonds, der in Scharia-konforme DFI investieren kann), sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz vor dem Wechselkursrisiko oder für direkte Anlagezwecke, soweit zutreffend, eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben und können Futures (die für kurzfristiges Cashflow-Management eingesetzt werden können, indem der Future für ein Engagement in einer Anlageklasse gehalten wird, in die eine direkte Anlage geplant ist) und Swaps (die zur Steuerung des Zins- und des Währungsrisikos eingesetzt werden können) umfassen. Eine effiziente Portfolioverwaltung bedeutet den Einsatz von Anlagetechniken, die Transaktionen zum Erreichen eines oder mehrerer der folgenden Ziele beinhalten: Risikosenkung, Kostensenkung oder Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für einen Fonds. Möglicherweise werden neue Techniken und Instrumente entwickelt, die für den Einsatz durch die Gesellschaft geeignet sind. Die Gesellschaft kann diese neuen Techniken und Instrumente (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) einsetzen, sofern die Anlageziele und die Anlagepolitik aktualisiert und die Anteilinhaber im Voraus informiert werden. Wenn die Gesellschaft den Einsatz von Instrumenten für direkte Anlagezwecke beabsichtigt, werden vollständige Einzelheiten in der Anlagepolitik des Fonds angegeben.

Wenn ein Fonds beabsichtigt, unter irgendwelchen Umständen Transaktionen im Zusammenhang mit DFI einzugehen, wendet die Gesellschaft einen Risikomanagementprozess („RMP“) gemäß den Anforderungen der Zentralbank an, um ihr zu ermöglichen, das Risiko für alle offenen Derivatepositionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Fonds ständig zu überwachen, zu steuern und zu messen. Weitere Informationen finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „Risikomanagement und Leverage“.

Anleger sollten Anhang VIII lesen, um Einzelheiten zum Einsatz von Wertpapierleihgeschäften, Total Return Swaps, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften durch die einzelnen Fonds zu erfahren.

Zusätzliche Informationen

Swaps. Hierzu zählen Total Return Swaps (die zum Management von Risikopositionen aus bestimmten Wertpapieren genutzt werden können), Zins-Swaps (die zum Management des Zinsrisikos genutzt werden können) und Credit Default Swaps. Ein Total Return Swap ist ein zweiseitiges Finanzgeschäft, das es der einen Partei ermöglicht, von allen Vorteilen des Cashflows aus einem Vermögenswert zu profitieren, ohne diesen tatsächlich zu besitzen. Ein Zins-Swap beinhaltet den Austausch von Verpflichtungen zur Zahlung oder zum Erhalt von Cashflows zwischen zwei Parteien. Der „Käufer“ ist bei einem Kreditausfallgeschäft dazu verpflichtet, über die Laufzeit des Geschäfts einen regelmäßigen Zahlungsstrom an den „Verkäufer“ zu zahlen, sofern kein Ausfallereignis bezüglich einer zugrunde liegenden Referenzanleihe eingetreten ist. Ein Verkäufer erhält während der gesamten Laufzeit des Geschäfts Erträge zu einem festen Satz. Bei den Basiswerten, die den Total Return Swaps gegebenenfalls zugrunde liegen, kann es sich um jedes Wertpapier oder jeden Korb von Wertpapieren handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen. Die Gegenparteien aller Swapgeschäfte werden Einrichtungen sein, die einer Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank genehmigt sind, und sie werden nicht über die Vermögenswerte des Fonds bestimmen können.

Risikomanagement und Leverage

Der Manager wendet bezüglich der Fonds einen RMP gemäß den Anforderungen der Zentralbank an, anhand dessen er in der Lage ist, das von jedem Fonds eingegangene Gesamtrisiko aus DFI („Gesamtrisiko“) genau zu überwachen, zu messen und zu steuern. Der Manager wendet eine als Commitment-Ansatz bezeichnete Methodik an, um das Gesamtrisiko der Fonds zu messen und die entsprechenden potenziellen Verluste aufgrund von Marktrisiken zu steuern. Die Gesellschaft wird den Anteilinhabern auf Anfrage ergänzende Informationen über das angewandte Risikomanagementverfahren vorlegen, einschließlich der geltenden Anlagegrenzen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien. Nähere Einzelheiten zum Commitment-Ansatz werden in Anhang II dargelegt. Der Manager wird gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank einen überarbeiteten RMP bei der Zentralbank einreichen, bevor er DFI einsetzt, auf die im aktuellen RMP der Gesellschaft kein Bezug genommen wird.

Durch den Einsatz von DFI oder die Aufnahme von Krediten kann der Investitionsgrad eines Fonds seinen jeweiligen Nettoinventarwert übersteigen (die Aufnahme von Krediten ist nur unter eingeschränkten Umständen gestattet und zu Anlagezwecken nicht zulässig). Wenn der Investitionsgrad eines Fonds seinen jeweiligen Nettoinventarwert übersteigt, wird dies als Leverage bezeichnet. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird durch Addition der Nominalwerte aller vom Fonds gehaltenen DFI berechnet. Eine Saldierung wird hierbei nicht vorgenommen. Das erwartete Leverage kann sich im Laufe der Zeit ändern. Es sollte beachtet werden, dass dieser Ansatz für die Messung des Leverage zu einem Leverage führen könnte, das stark von den Risikopositionen abweicht. Bei dem Commitment-Ansatz handelt es sich um eine Methode, bei der die zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte der Derivate zusammengefasst werden, um die Höhe des Gesamtrisikos des Fonds aus Derivaten zu bestimmen.

Bei der Umsetzung ihrer Anlagepolitik beabsichtigen die Fonds gemäß dem Folgenden nicht, Leverage einzusetzen. Die Fonds, die beabsichtigen, bei der Umsetzung ihrer Anlagepolitik Leverage einzusetzen, können, beispielsweise unter untypischen oder volatilen Marktbedingungen, ein gewisses Leverage aufweisen sind wie folgt:

- Der iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE) und der iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE) können, beispielsweise unter untypischen oder volatilen Marktbedingungen, ein gewisses Leverage aufweisen, voraussichtlich wird das Leverage jedoch zu keiner Zeit mehr als 20 % ihres jeweiligen Nettoinventarwerts betragen.
- Bei der Umsetzung ihrer Anlagepolitik können der BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund und der BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund, beispielsweise unter untypischen oder volatilen Marktbedingungen, ein gewisses Leverage aufweisen, voraussichtlich wird dieses Leverage jedoch zu keiner Zeit mehr als 50 % ihres jeweiligen Nettoinventarwerts betragen.
- Es wird allgemein erwartet, dass der iShares Global Inflation-Linked Bond Index Fund (IE) bei der Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage von etwa 100 % seines Nettoinventarwerts aufweisen wird. Er kann u. a. im Fall untypischer oder volatiler Marktbedingungen ein höheres

Leverage aufweisen, dieses wird jedoch voraussichtlich zu keiner Zeit mehr als 150 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Anlage des Vermögens jedes Fonds muss in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften erfolgen. Eine ausführliche Aufstellung der allgemeinen Beschränkungen für Anlagen und Kreditaufnahmen für alle Fonds ist in Anhang III enthalten. Der Verwaltungsrat kann für jeden Fonds weitere Beschränkungen festlegen. Einzelheiten dazu werden in diesem Prospekt oder dem relevanten Nachtrag dargelegt.

Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, die im Interesse der Anteilhaber liegen oder damit vereinbar sind, um die Gesetze und Bestimmungen der Länder einzuhalten, in denen die Anteilhaber der Gesellschaft ansässig sind oder die Anteile vertrieben werden.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank befugt ist, von Änderungen der in den OGAW-Vorschriften vorgesehenen Anlagebeschränkungen Gebrauch zu machen, die der Gesellschaft die Anlage in Wertpapieren oder anderen Anlageformen gestatten würden, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts nach den OGAW-Vorschriften beschränkt oder untersagt sind. Soweit eine solche Änderung eine Änderung der Anlageziele und Anlagepolitik darstellt, gelten die im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ dargelegten Verfahren. Unter allen anderen Umständen wird die Gesellschaft den Anteilhabern mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich ihre Absicht mitteilen, von einer solchen Änderung Gebrauch zu machen.

Änderung der Indizes

Die Wertentwicklung bestimmter Fonds wird im Vergleich zu einem bestimmten Index (der „Referenzindex“) gemessen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, falls er der Meinung ist, dass dies den Interessen der Gesellschaft oder eines Fonds dient, mit der Zustimmung der Verwahrstelle einen Referenzindex durch einen anderen Index zu ersetzen, wenn:

- (a) die Gewichtungen der im Referenzindex vertretenen Wertpapiere dazu führen würden, dass der Fonds die OGAW-Vorschriften verletzt;
- (b) der betreffende Referenzindex oder die Indexserie nicht länger besteht;
- (c) ein neuer Index verfügbar ist, der den bestehenden Referenzindex ersetzt;
- (d) ein neuer Index verfügbar ist, der als Marktstandard für die Anleger in dem betreffenden Markt angesehen wird und/oder als für die Anteilhaber vorteilhafter als der bestehende Referenzindex angesehen werden würde;
- (e) es schwierig wird, in Vermögenswerte oder Wertpapiere anzulegen, die in dem betreffenden Referenzindex enthalten sind;
- (f) die Gesellschaft, die den Referenzindex bereitstellt, ihre Gebühren auf ein Niveau erhöht, das der Verwaltungsrat als zu hoch erachtet;
- (g) die Qualität (einschließlich der Richtigkeit und der Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Referenzindex nach Ansicht des Verwaltungsrats schlechter geworden ist; oder
- (h) ein liquider Futuresmarkt für die im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere nicht mehr verfügbar ist.

Der Verwaltungsrat kann den Namen eines Fonds ändern, insbesondere wenn sich der Referenzindex ändert.

Jedwede Änderung eines Referenzindex und eines Fondsnamens wird der Zentralbank mitgeteilt und in den nach einer solchen Änderung erscheinenden Jahres- und Halbjahresberichten des betreffenden Fonds erwähnt.

Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat ist dazu ermächtigt, Dividenden auf alle Anteilklassen der Gesellschaft festzusetzen und zu zahlen. Die Ausschüttungspolitik für jede Anteilklasse wird nachfolgend dargelegt.

Thesaurierende Anteilklassen

Es sind keine Dividendenzahlungen an die Anteilhaber der thesaurierenden Anteilklassen der betreffenden Fonds vorgesehen. Die Erträge und sonstigen Gewinne werden thesauriert und für die Anteilhaber reinvestiert. Wenn auf die Anteile Dividenden gezahlt werden, können diese aus dem Nettoertrag der Fonds gezahlt werden. Dieser umfasst von den Fonds vereinnahmte Zinsen und Dividenden und realisierte Gewinne aus der Veräußerung/Bewertung der Anlagen und anderer Vermögenswerte abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste der Fonds.

Ausschüttende Anteilklassen

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Dividenden auf die Anteile der ausschüttenden Anteilklassen der betreffenden Fonds aus dem Nettoertrag der Fonds, einschließlich der von den Fonds erzielten Zinsen und Dividenden, realisierter Gewinne aus der Veräußerung/Bewertung der Anlagen und anderer Vermögenswerte, abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste der Fonds, festzusetzen. Dividendenzahlungen erfolgen auf das Bankkonto, das im Kontoeröffnungsantrag angegeben ist, oder auf ein anderes Bankkonto, das dem Manager später schriftlich mitgeteilt wurde. Sobald eine Ausschüttung festgesetzt wurde, geht der Manager normalerweise davon aus, dass die Ausschüttung am oder um den zehnten Geschäftstag nach dem Datum der Festsetzung der Ausschüttung, aber in jedem Fall innerhalb eines Monats, an die Anteilhaber ausgezahlt wird. In der nachfolgenden Tabelle sind die Häufigkeit der Dividendenausschüttung sowie die Monate, in denen Dividendenausschüttungen erfolgen, für die einzelnen ausschüttenden Anteilklassen der jeweiligen Fonds angegeben.

Fonds	Ausschüttungsintervalle	Dividendenzahlung
iShares Euro Government Bond Index Fund (IE)	Jährlich	August
iShares Euro Credit Bond Index Fund (IE)	Jährlich	Juli
iShares UK Credit Bond Index Fund (IE) *	Jährlich	August
iShares GiltTrak Index Fund (IE)	Halbjährlich	Februar und August
BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund	Halbjährlich	März und September
iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE)	Halbjährlich	Februar und August
iShares Ultra High Quality Euro Government Bond Index Fund (IE) *	Halbjährlich	Februar und August
iShares US Corporate Bond Index Fund (IE)	Halbjährlich	Februar und August
iShares World ex Euro Government Bond Index Fund (IE)	Halbjährlich	Februar und August
iShares Green Bond Index Fund (IE)	Jährlich	August
iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (IE)	Halbjährlich	Februar und August
iShares Emerging Markets Local Government Bond Index Fund (IE)	Halbjährlich	Februar und August
iShares Global Aggregate 1-5 Year Bond Index Fund (IE)	Halbjährlich	Februar und August
iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE)	Halbjährlich	Februar und August
iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE)	Halbjährlich	Februar und August
iShares China CNY Bond Index Fund (IE)	Halbjährlich	Februar und August
iShares Emerging Markets Government Bond Advanced Index Fund (IE)	Halbjährlich	Februar und August
BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund	Vierteljährlich	Februar, Mai, August und November
iShares Euro Government Inflation-Linked Bond Index Fund (IE)	Vierteljährlich	Februar, Mai, August und November

Fonds	Ausschüttungsintervalle	Dividendenzahlung
iShares Global Inflation-Linked Bond Index Fund (IE)	Vierteljährlich	Februar, Mai, August und November
iShares Global Securitised Index Fund (IE)	Halbjährlich	Februar und August
iShares USD Sukuk Index Fund (IE)	Vierteljährlich	Februar, Mai, August und November
iShares Euro Long Duration Government Bond Index Fund (IE)	Halbjährlich	Februar und August
iShares Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE)	Jährlich	August
iShares World ex Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE)	Halbjährlich	Februar und August

* Für die folgenden Anteilklassen des iShares UK Credit Bond Index Fund (IE) und des iShares Ultra High Quality Euro Government Bond Index Fund (IE) gelten die folgenden Ausschüttungsintervalle und Zeitpunkte für Dividendenzahlungen:

Fonds	Anteilklasse	Ausschüttungsintervalle	Dividendenzahlung
iShares UK Credit Bond Index Fund (IE)	Institutionelle Anteilklasse Sterling ausschüttend Anteilklasse D Sterling ausschüttend Flexible Anteilklasse GBP ausschüttend Flexible Anteilklasse GBP ausschüttend mit hohem Nennwert Flexible Anteilklasse GBP thesaurierend mit hohem Nennwert	Halbjährlich	Februar und August
iShares Ultra High Quality Euro Government Bond Index Fund (IE)	Flexible Anteilklasse Euro ausschüttend	Vierteljährlich	Februar, Mai, August und November

STATUS EINES MELDEFONDS IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Der Manager hat erfolgreich den Status eines „Meldefonds“ (reporting fund) für bestimmte Anteilklassen gemäß der Rechtsverordnung 2009 / 3001 (The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009) beantragt. Eine Liste der Anteilklassen, die derzeit den Status eines „Meldefonds“ besitzen, ist unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> verfügbar. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“.

Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen fachkundigen Berater zu den diesbezüglichen Auswirkungen konsultieren.

ECHTE DIVERSIFIZIERUNG DER ANTEILINHABERSTRUKTUR

Anteile der einzelnen Fonds werden auf breiter Basis verfügbar sein. Die beabsichtigten Anlegerkategorien für die Fonds sind institutionelle Anleger. Anteile der Fonds werden auf ausreichend breiter Basis vertrieben und zur Verfügung gestellt, sodass sie die beabsichtigten Anlegerkategorien erreichen, und zwar auf eine Art und Weise, die für diese Anleger attraktiv ist.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten die folgenden Risikofaktoren erwägen, ehe sie Anlagen in die Gesellschaft vornehmen.

Allgemeines

1. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine Wertsteigerung der Anlagen stattfinden wird bzw. dass die Anlageziele eines Fonds erreicht werden. **Der Wert von Anlagen sowie die damit erzielten Erträge können sinken oder steigen und die Anleger erhalten den ursprünglich in einen Fonds investierten Betrag eventuell nicht zurück. Derzeit besteht zwar nicht die Absicht, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zu erheben, jedoch bedeutet in dem Fall, dass Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erhoben werden, die zum jeweiligen Zeitpunkt zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis für die Anteile bestehende Differenz, dass eine Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Es sollten nur diejenigen Personen Anlagen in die Gesellschaft tätigen, die einen möglichen Verlust aus ihren Anlagen verkraften können.**
2. Obwohl die Gesellschaft möglicherweise in hochwertige Kreditinstrumente investiert, kann nicht zugesichert werden, dass die Wertpapiere, in denen die Gesellschaft anlegt, keinen Kreditschwierigkeiten unterliegen werden, die zum teilweisen oder vollständigen Verlust der in diesen Wertpapieren oder anderen Instrumenten angelegten Gelder führen. Der entsprechende Fonds ist außerdem in Bezug auf die Parteien, mit denen er Geschäfte betreibt, einem Kreditrisiko ausgesetzt und trägt möglicherweise auch das Risiko der Nichterfüllung solcher Geschäfte. Im Falle eines Konkurses oder eines anderen Zahlungsausfalls eines Verkäufers bei einem Pensionsgeschäft oder umgekehrten Pensionsgeschäft können dem betreffenden Fonds sowohl Verzögerungen bei der Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere als auch Verluste entstehen, unter anderem ein möglicher Wertverlust der zugrunde liegenden Wertpapiere in dem Zeitraum, in dem der betreffende Fonds versucht, seine diesbezüglichen Rechte durchzusetzen, eine Verringerung der Erträge und ein fehlender Zugang zu Erträgen in diesem Zeitraum sowie die Kosten in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte.
3. Potenzielle Anleger werden auf die mit der Anlage in einen Fonds verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen. Siehe dazu den Abschnitt „Besteuerung“.
4. Je nach der Referenzwährung eines Anlegers können sich Währungsschwankungen nachteilig auf den Wert einer Anlage in einen oder mehrere der Fonds auswirken.
5. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht zur Rückgabe von Anteilen in bestimmten Fällen ausgesetzt werden kann (siehe unter der Überschrift „Vorübergehende Aussetzung“ usw.).
6. Jeder Fonds muss Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen erfüllen, wie im Abschnitt „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ dargelegt.
7. Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds. Gemäß irischem Recht stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft ist jedoch ein einziges Rechtssubjekt, das in anderen Rechtsordnungen, die diese Trennung nicht unbedingt anerkennen, tätig

sein kann oder in solchen anderen Rechtsordnungen Vermögenswerte in seinem Namen halten lassen oder Forderungen unterliegen kann.

8. Bestimmte Fonds können – vorbehaltlich der in Anhang II dargelegten Beschränkungen und Bedingungen – DFI einsetzen, insbesondere Futures, Forwards, Optionen, Swaps, Swaptions und Optionsscheine. Diese Derivate können börslich oder außerbörslich abgeschlossen werden. --Solche derivativen Finanzinstrumente weisen in der Regel eine höhere Volatilität auf als die ihnen zugrundeliegenden Wertpapiere und bergen dementsprechend ein höheres Risiko. Dabei kann es sich unter anderem um ein Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten handeln, mit denen der Fonds Geschäfte abschließt, oder um das Abwicklungsrisiko, das Volatilitätsrisiko, das Risiko in Verbindung mit OTC-Transaktionen, mangelnde Liquidität der Derivate, das Marktrisiko, eine unvollständige Nachbildung der Wertänderung des zugrunde liegenden Vermögenswerts, den der Fonds nachbilden möchte, durch die Wertänderung des Derivats, oder auch um höhere Transaktionskosten als bei der Direktanlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten.

Die mit dem Einsatz solcher Derivate verbundenen Hauptrisiken sind (i) die Unfähigkeit, die Richtung der Marktschwankungen richtig vorherzusagen, (ii) Marktrisiken, beispielsweise fehlende Liquidität oder fehlende Korrelation zwischen den Änderungen im Wert des Basiswerts und im Wert von Derivaten eines Fonds, und (iii) das operationelle Risiko, beispielsweise das Risiko direkter oder indirekter Verluste aus unzulänglichen oder fehlgeschlagenen Abläufen, Mitarbeitern oder Systemen oder externen Ereignissen. Diese Techniken sind eventuell nicht immer möglich oder wirksam, wenn es darum geht, die Rendite zu steigern oder das Risiko zu reduzieren. Die Anlage eines Fonds in außerbörslich gehandelte Derivate unterliegt dem Risiko des Ausfalls des Kontrahenten. Darüber hinaus muss ein Fonds eventuell Geschäfte mit Kontrahenten zu nicht verhandelbaren Standardbedingungen abschließen und er trägt eventuell ein Verlustrisiko, weil ein Kontrahent nicht zum Abschluss eines Geschäfts ermächtigt ist oder das Geschäft aufgrund von maßgeblichen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen undurchsetzbar wird.

Entsprechend der branchenüblichen Praxis kann ein Fonds beim Kauf von Derivaten verpflichtet sein, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Kontrahenten zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig besicherten Derivaten bedeuten, dass Vermögenswerte als Ersteinschuss oder Nachschuss beim Kontrahenten hinterlegt werden müssen. Bei Derivaten, bei denen ein Fonds Vermögenswerte als Ersteinschuss bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte eventuell nicht vom Vermögen des Kontrahenten getrennt geführt, und wenn diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbar sind, hat der Fonds eventuell nur einen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich beim Kontrahenten als Einschuss hinterlegten Vermögenswerte. Wenn der Kontrahent überschüssige Margen oder Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen des jeweiligen Fonds gegenüber dem Kontrahenten überschreiten. Da die Konditionen eines Derivats eventuell vorsehen, dass ein Kontrahent dem anderen Kontrahenten gegenüber nur dann eine Sicherheit zur Deckung des aus dem Derivat resultierenden Nachschusssrisikos stellen muss, wenn ein bestimmter Mindesttransferbetrag erreicht ist, trägt der Fonds darüber hinaus eventuell ein unbesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines Derivats bis zu diesem Mindesttransferbetrag.

Soweit ein Fonds in Derivate investiert, geht ein Fonds eventuell in Bezug auf Parteien, mit denen er handelt, ein Ausfallrisiko ein und kann außerdem das Risiko der Nichterfüllung tragen. Sofern dies nicht in diesem Prospekt oder dem jeweiligen Fondsnachtrag angegeben ist, verwenden die Fonds keine DFI zu Leverage-Zwecken. Mit der Anlage in Derivaten können unter anderem die folgenden weiteren Risiken verbunden sein: Ein Kontrahent könnte seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit nicht erfüllen, oder es könnte aus operativen Gründen (wie z. B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikos und der Stellung zusätzlicher Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder Ersetzungen von Sicherheiten oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall eines Kontrahenten) vorkommen, dass das Kreditrisiko des Fonds in Bezug auf seinen Kontrahenten im Rahmen eines Derivatkontrakts nicht vollständig besichert ist; jeder Fonds wird jedoch weiterhin die in Anhang II dargelegten Grenzen einhalten. Die Verwendung von Derivaten kann einen Fonds außerdem einem rechtlichen Risiko aussetzen. Hierbei handelt es sich um das Risiko eines Verlustes aufgrund einer Gesetzesänderung oder der unerwarteten Anwendung einer Rechtsvorschrift oder der Feststellung eines Gerichts, dass ein Vertrag nicht rechtlich durchsetzbar ist. Der Einsatz von DFI darf nur im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen.

9. Die von den EU-Mitgliedstaaten eingeführten Rechtsvorschriften zur Umsetzung der MiFID II und der EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente („MiFIR“) sind am 3. Januar 2018 in Kraft getreten und sehen neue aufsichtsrechtliche Verpflichtungen und Kosten für den Manager und den Anlageverwalter vor. Die Auswirkungen der MiFID II auf die Finanzmärkte der EU und auf EU-Wertpapierfirmen, die Kunden Finanzdienstleistungen anbieten, werden voraussichtlich erheblich sein. Die genauen Auswirkungen der MiFID II auf die Fonds, den Manager und den Anlageverwalter sind weiterhin unklar, und es wird eine gewisse Zeit dauern, sie zu quantifizieren.

Insbesondere erfordern MiFID II und MiFIR, dass bestimmte standardisierte OTC-Derivate auf geregelten Handelsplätzen ausgeführt werden. Es ist unklar, wie sich die OTC-Derivatemärkte an diese neuen aufsichtsrechtlichen Regelungen anpassen werden und wie sich dies auf die Fonds auswirken wird.

MiFID II und MiFIR führen erstmals innerhalb der EU Positionslimits und Meldepflichten für Positionen in bestimmten Warenderivaten ein. Die genauen Auswirkungen und der genaue Umfang dieser Anforderungen sind noch nicht bekannt, da die Umsetzungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind. Es ist jedoch möglich, dass diese Maßnahmen zu Beschränkungen bezüglich der Positionen führen werden, die die Gesellschaft sowie der Anlageverwalter für alle von ihm geführten oder verwalteten Konten in bestimmten Warenderivaten halten dürfen, und den Anlageverwalter verpflichten, diese Positionen aktiver zu überwachen. Wenn die Positionen der Gesellschaft und/oder des Anlageverwalters die Schwellenwerte der Positionslimits erreichen, müssen diese Positionen reduziert werden, um die Limits einzuhalten.

Außerdem führt die MiFID II weitergehende Transparenzregelungen im Hinblick auf den Handel auf EU-Handelsplätzen und mit EU-Gegenparteien ein. Im Rahmen der MiFID II werden die Transparenzregelungen vor und nach dem Handel für an einem geregelten Markt gehandelten Aktien auch auf aktienähnliche Instrumente (z. B. Hinterlegungsscheine, börsengehandelte Fonds und Zertifikate, die auf geregelten Handelsplätzen gehandelt werden) und andere Produkte, bei denen es sich nicht um Aktien handelt, z. B. Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate, ausgedehnt. Die verstärkten Transparenzvorschriften im Rahmen der MiFID II können zusammen mit den Beschränkungen für die Verwendung von „Dark Pools“ und anderen Handelsplätzen eine weitergehende Offenlegung von verfügbar werdenden Informationen in Bezug auf die Preisbildung bedeuten und sich negativ auf die Handelskosten auswirken.

10. Der Konkurs oder Ausfall eines Kontrahenten könnte bei einem Fonds zu Verlusten führen. Die Gesellschaft wird Gelder bei Banken einlegen und in sonstige Schuldtitel investieren und ist demzufolge in Bezug auf diese Kontrahenten einem Ausfallrisiko ausgesetzt.
11. Da die Gesellschaft in Märkten investieren kann, in denen die Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig ausgereift sind, sind die in einem solchen Markt gehandelten Anlagen der Gesellschaft, die Unterverwahrern anvertraut wurden, wo dies erforderlich ist, eventuell einem Risiko ausgesetzt.
12. Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, können TBAs („To be announced“) erwerben. Hierbei handelt es sich um die am Markt für hypothekarisch besicherte Wertpapiere gängige Praxis, wonach ein Wertpapier an einem späteren Termin zu einem festgelegten Preis von einem Hypothekenpool (wie beispielsweise Ginnie Mae, Fannie Mae oder Freddie Mac) gekauft wird. Zum Zeitpunkt des Erwerbs von TBAs ist das genaue Papier noch nicht bekannt, seine Hauptmerkmale sind jedoch festgelegt. Obwohl der Preis beim Erwerb vereinbart wurde, steht der Nennwert noch nicht abschließend fest. Der Kauf eines TBA ist mit einem Verlustrisiko behaftet, wenn der Wert des zu kaufenden Wertpapiers vor dem Abwicklungstermin sinkt. Bei Abschluss dieser Geschäfte können sich außerdem Risiken daraus ergeben, dass Kontrahenten gegebenenfalls nicht in der Lage sind, die Bedingungen ihrer Geschäfte zu erfüllen. Obwohl die Fonds allgemein TBA-Kaufverpflichtungen mit der Absicht des Erwerbs von Wertpapieren eingehen können, können sie ein Engagement auch noch vor der Abwicklung veräußern, wenn dies als angemessen angesehen wird. Die Erlöse aus dem Verkauf von TBAs gehen erst am vertraglich vereinbarten Abwicklungstermin ein. Solange ein TBA-Verkauf noch nicht abgeschlossen ist, wird die Transaktion durch gleichwertige lieferbare Wertpapiere oder eine gegenläufige TBA-Kaufverpflichtung (die am oder vor dem vereinbarten Verkaufstermin zur Belieferung ansteht) abgesichert. Wenn die TBA-Verkaufsverpflichtung durch den Erwerb einer gegenläufigen Kaufverpflichtung glattgestellt wird, realisiert der Fonds ungeachtet möglicher nicht realisierter Gewinne oder Verluste aus dem zugrunde liegenden Wertpapier einen Gewinn oder Verlust aus der Verpflichtung. Wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen der Verpflichtung liefert,

realisiert er einen Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf der Wertpapiere basierend auf dem Stückpreis, der am Tag, an dem die Verpflichtung eingegangen wurde, festgelegt wurde.

13. Die Wiederverwendung oder Wiederanlage von Barsicherheiten könnte den Wert der zulässigen Sicherheiten verringern. Dies kann wiederum zu Verlusten für die Gesellschaft und den betreffenden Fonds führen, da die Sicherheiten an die Gegenpartei zurückgegeben werden müssen.

Nicht ausreichende Abgaben und Gebühren

14. Unter bestimmten Marktbedingungen kann die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet werden, und dem Marktpreis, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung erworben oder infolge einer Rücknahme verkauft wurden, wesentlich sein. Dies kann zu einer wesentlichen Anpassung des Zeichnungs-/Rücknahmepreises um „Abgaben und Gebühren“ führen, um die Interessen der anderen Anteilinhaber des Fonds durch eine Abmilderung der Auswirkungen der Verwässerung zu schützen. Die Berechnung dieser Anpassung erfolgt unter Berücksichtigung der Kosten für den Handel mit den zugrunde liegenden Anlagen der Fonds, einschließlich aller Handelsspannen, die je nach Marktbedingungen unterschiedlich sein können und sich daher im Laufe der Zeit ändern können. Wenn „Abgaben und Gebühren“ im Kontext einer Zeichnung oder Rücknahme angewendet werden, wirken sie sich auf den Wert einer Anlage eines zeichnenden oder zurückgebenden Anlegers aus.
15. Wenn keine „Abgaben und Gebühren“ im Kontext einer Zeichnung oder Rücknahme angewendet werden, kann ein Fonds infolge der Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Preis, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung erworben oder infolge einer Rücknahme verkauft wurden, eine Verwässerung des Werts seiner zugrundeliegenden Vermögenswerte erleiden. Da eine Verwässerung direkt von den Geldzuflüssen und -abflüssen bezüglich des betreffenden Fonds abhängt, können die Auswirkungen der Verwässerung nicht genau vorhergesagt werden.

Besteuerung

16. Potenzielle Anleger werden auf die steuerlichen Risiken hingewiesen, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind. Siehe Abschnitt „Besteuerung“.
17. Die im Abschnitt „Besteuerung“ erteilten Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen des Managers auf dem Steuerrecht und der Steuerpraxis, die am Datum des Prospekts gelten. Steuergesetze, der Steuerstatus der Gesellschaft und der Fonds, die Besteuerung von Anlegern und etwaige Steuervergünstigungen sowie die Konsequenzen dieses Steuerstatus und dieser Steuervergünstigungen können sich von Zeit zu Zeit ändern. Änderungen des Steuerrechts in Irland oder einer anderen Rechtsordnung, in der der Fonds registriert ist, ein Cross-Listing hat, vertrieben wird oder anlegt, könnten Auswirkungen auf den Steuerstatus des Fonds, auf den Wert der Anlagen des Fonds in der betreffenden Rechtsordnung und auf die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, haben und/oder die Nachsteuerrendite für die Anteilinhaber verändern. Wenn ein Fonds in DFI anlegt oder Wertpapierleihgeschäfte abschließt, kann der voranstehende Satz auch auf die Jurisdiktionen angewandt werden, in denen das Recht des DFI-Kontrakts oder des Wertpapierleihgeschäfts und/oder des DFI-Kontrahenten und/oder Entleihers gilt, und/oder des Marktes bzw. der Märkte, an denen der Basiswert bzw. die Basiswerte des DFI gehandelt wird/werden.
18. Die Erhältlichkeit und die Höhe der den Anlegern zur Verfügung stehenden Steuervergünstigungen hängen von den persönlichen Umständen der Anleger ab. Die Informationen im Abschnitt „Besteuerung“ sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, sich bezüglich ihrer individuellen steuerlichen Lage und der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in dem Fonds an ihren Steuerberater zu wenden.
19. Wenn ein Fonds in einem Land investiert, in dem das Steuersystem nicht vollständig entwickelt oder keine ausreichend steuerliche Sicherheit besteht, wie dies z. B. im Nahen Osten der Fall ist, sind der jeweilige Fonds, der Manager, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle nicht verpflichtet, den Anteilinhabern gegenüber über alle vom Fonds in gutem Glauben für Steuern oder sonstige Abgaben der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds an Steuerbehörden vorgenommenen Zahlungen Rechenschaft abzulegen, selbst wenn später festgestellt wird, dass diese Zahlungen nicht vorgenommen werden mussten oder hätten vorgenommen werden sollen. Umgekehrt können, wenn der jeweilige Fonds aufgrund einer wesentlichen Ungewissheit hinsichtlich der Steuerschuld, der Befolgung der besten oder (sofern keine etablierte beste Praxis besteht) der üblichen Marktpraxis, die anschließend in Frage gestellt wird, oder des Fehlens eines ausgereiften Mechanismus zur praktischen und rechtzeitigen Zahlung von Steuern Steuernachzahlungen für frühere Jahre leistet, alle

eventuell anfallenden Zinsen oder Zuschläge ebenfalls dem jeweiligen Fonds berechnet werden. Solche Steuernachzahlungen werden normalerweise dem Fonds zu dem Zeitpunkt belastet, zu dem der Beschluss gefasst wird, die Verbindlichkeit in den Büchern des Fonds anzusetzen.

20. Die Gesellschaft kann Quellen- oder sonstigen Steuern auf die Erträge und/oder Gewinne ihres Anlageportfolios unterliegen. Dies kann die gesetzliche Kapitalertragsteuer umfassen, die einem Fonds zuzurechnen ist. Generell ist vorgesehen, dass solche Quellen- und sonstigen Steuern, einschließlich der gesetzlichen Kapitalertragsteuer, im Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds abgegrenzt werden. Insbesondere in Fällen, in denen eine jeweils geltende Kapitalgewinnsteuer (nach Ansicht des Anlageverwalters) als unwesentlich angesehen wird und bei Portfoliotransaktionen im Zusammenhang mit Rücknahmen anfällt, können solche Transaktionen jedoch gemäß der Definition von „Abgaben und Gebühren“ gehandhabt werden. Dies kann zu einem zusätzlichen Spread führen und somit die Nettoerlöse aus der Rücknahme schmälern. Zur Klarstellung: Jede Kapitalgewinnsteuer, die durch Portfoliotransaktionen entsteht, die nicht mit Rücknahmen verbunden sind (z. B. eine Neugewichtung), wird vom entsprechenden Fonds getragen. Wenn die Gesellschaft in Wertpapiere investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keinen Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen, kann nicht zugesichert werden, dass in der Zukunft keine Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, Abkommen, Vorschriften oder Bestimmungen oder von deren Auslegung dazu führen werden, dass Steuern erhoben werden. Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, für solche Steuern eine Erstattung zu erhalten, und jede derartige Änderung könnte negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.
21. Die Gesellschaft (oder ihr Vertreter) kann im Namen der Fonds gegebenenfalls Anträge auf Erstattung von Quellensteuern auf Dividenden- und Zinserträge stellen, die sie von Emittenten in bestimmten Ländern, in denen eine solche Quellensteuererstattung möglich ist, vereinnahmt hat. Ob oder wann ein Fonds künftig eine Quellensteuererstattung erhält, liegt in der Kontrolle der Steuerbehörden in diesen Ländern. Wenn die Gesellschaft auf Basis einer kontinuierlichen Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Erstattung erwartet, dass Quellensteuern für einen Fonds erstattet werden, sind im Nettoinventarwert dieses Fonds in der Regel Abgrenzungen für diese Steuererstattungen enthalten. Die Gesellschaft prüft weiterhin die steuerlichen Entwicklungen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Erstattung für die betreffenden Fonds. Wenn die Wahrscheinlichkeit einer Erstattung wesentlich abnimmt, z. B. aufgrund einer Änderung der Steuervorschriften oder -ansätze, müssen möglicherweise die im Nettoinventarwert des betreffenden Fonds enthaltenen Abgrenzungen für die Erstattungen teilweise oder vollständig abgeschrieben werden, was den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds beeinträchtigen wird. Anleger, die zum Zeitpunkt der Abschreibung einer Abgrenzung in diesem Fonds investiert sind, tragen die Auswirkungen einer daraus resultierenden Verringerung des Nettoinventarwerts, unabhängig davon, ob sie während des Zeitraums der Abgrenzung in diesem Teilfonds investiert waren. Wenn andererseits der Fonds eine Steuererstattung erhält, die nicht zuvor abgegrenzt wurde, profitieren die Anleger des Fonds zum Zeitpunkt der erfolgreichen Steuerrückforderung von einem daraus resultierenden Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds. Anleger, die ihre Beteiligung in Form von Anteilen vor diesem Zeitpunkt veräußert haben, profitieren nicht von diesem Anstieg des Nettoinventarwerts.

Anlagen in zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen

22. Die Gesellschaft und jeder Fonds können vorbehaltlich der in Anhang III dargelegten Bedingungen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die von einer interessierten Partei (wie unter „Interessenkonflikte“ definiert) betrieben und/oder verwaltet werden können, einschließlich der Fonds der Institutional Cash Series plc. Als Anleger in derartigen anderweitigen Organismen für gemeinsame Anlagen trägt jeder Anteilinhaber möglicherweise neben den von einem Anteilinhaber der Fonds zu zahlenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen auch indirekt einen Teil der Gebühren, Kosten und Aufwendungen der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich Geschäftsführungs-, Anlageverwaltungs- und Verwaltungskosten sowie sonstiger Aufwendungen.

Begrenzte historische Entwicklung

23. Neu aufgelegte Fonds besitzen nur eine kurze oder keine Betriebshistorie, anhand derer die Anleger die erwartete Wertentwicklung beurteilen können. Die Wertentwicklung von Anlagen in der Vergangenheit darf nicht als Hinweis auf künftige Ergebnisse einer Anlage in einem Fonds ausgelegt werden. Das Anlageprogramm eines Fonds sollte immer ausgehend davon bewertet werden, dass nicht

garantiert werden kann, dass sich die Beurteilungen der kurz- oder langfristigen Aussichten für eine Anlage durch den Anlageverwalter als korrekt erweisen oder dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Auswirkungen und Risiken von Schwankungen der Zinssätze

24. Der Nettoinventarwert eines Fonds ändert sich als Reaktion auf Zinsschwankungen. Es kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinssätzen steigt, es sei denn, dass Werte von Wechselkursschwankungen unmittelbar betroffen sind. Umgekehrt ist im Allgemeinen zu erwarten, dass der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei steigenden Zinssätzen sinkt.

Risiko aus der passiven Anlagetätigkeit

25. Die Fonds werden nicht aktiv verwaltet und können durch einen allgemeinen Abschwung in Marktsegmenten, die in Zusammenhang mit ihren jeweiligen Referenzindizes stehen, beeinträchtigt werden. Die Fonds investieren in Wertpapiere, die in ihrem jeweiligen Referenzindex enthalten oder für diesen repräsentativ sind und versuchen unter keinerlei Marktbedingungen, einschließlich rückläufiger Märkte, defensive Positionen einzugehen.

Indexnachbildungsrisiken

26. Die Fonds versuchen zwar (mit Ausnahme des BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund und des BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund, bei denen es sich um erweiterte Indexstrategien handelt), in Übereinstimmung mit ihren Anlagezielen die Wertentwicklung ihres jeweiligen Referenzindex mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie nachzubilden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass sie eine perfekte Nachbildung erzielen, und die Fonds können eventuell dem Risiko eines Tracking Error ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die des jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error kann sich daraus ergeben, dass die genauen Bestandteile des Referenzindex nicht gehalten werden können (obwohl dies bei nicht replizierenden Fonds nicht der erwartete Grund für einen Tracking Error ist), z. B. wenn lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen, kleinere Bestandteile illiquide sind, bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, vorübergehend nicht verfügbar sind oder der Handel mit ihnen unterbrochen ist, oder um den ESG-Kriterien, den ESG-Kategorisierungen oder der ESG-Kennzeichnung eines Fonds zu entsprechen und/oder wenn die Benchmark-Verordnung oder sonstige rechtliche Einschränkungen ein Engagement in den Bestandteilen des Referenzindex beschränken. Bei einem Artikel-8-Fonds oder Artikel-9-Fonds oder einem Fonds mit einer Länderkennzeichnung kann ein Tracking Error dadurch entstehen, dass dieser Fonds nicht in der Lage ist, ein in seinem Referenzindex enthaltenes Wertpapier zu halten, weil er eine für den Fonds geltende Beschränkung infolge seiner ESG-Kategorisierung oder seiner Länderkennzeichnung einhalten muss, die der Indexanbieter (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) nicht auf seinen Referenzindex anwendet.

Wenn der Referenzindex eines Fonds neu gewichtet und zusammengesetzt wird und der Fonds versucht, sein Portfolio entsprechend neu zu gewichten und zusammenzusetzen, kann es beim Fonds dennoch zu einem Tracking Error kommen, wenn die Neugewichtung des Fonds nicht eine genaue oder zeitlich parallele Ausrichtung auf den Referenzindex erreicht, sei es auf nachbildende oder optimierende Weise. Der Fonds kann beispielsweise Zeit benötigen, um seine Neugewichtung nach der Neugewichtung seines Referenzindex umzusetzen. Darüber hinaus kann es bei einem Fonds, der einen Referenzindex mit ESG-Zielen oder ESG-Merkmalen nachbildet, zu einer Abweichung von der ESG-Performance oder dem ESG-Risiko seines Referenzindex kommen. Aus Gründen der Liquidität können die Fonds einen Teil ihres Nettovermögens in Barmitteln halten; diese Barmittelbestände werden nicht entsprechend den Bewegungen ihres jeweiligen Referenzindex steigen und fallen. Darüber hinaus stützt sich die Gesellschaft auf Indexlizenzen von externen Indexanbietern zur Nutzung und Nachbildung der Referenzindizes für ihre Fonds. Falls ein Indexanbieter eine Indexlizenz beendet oder ändert, beeinflusst dies die Fähigkeit der betroffenen Fonds, ihre Referenzindizes weiter zu nutzen und nachzubilden und ihre Anlageziele zu erreichen. Unter solchen Umständen kann der Verwaltungsrat die im Abschnitt „Referenzindizes“ beschriebenen Maßnahmen ergreifen. Unabhängig von den Marktbedingungen zielen die Fonds darauf ab, die Wertentwicklung ihres jeweiligen Referenzindex nachzubilden, und sie versuchen nicht, ihren jeweiligen Referenzindex zu übertreffen (mit Ausnahme des BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund und des BlackRock Euro Government Enhanced Index

Fund, die eine Rendite anstreben, die über der vom maßgeblichen Indexanbieter veröffentlichten Rendite des Referenzindex des jeweiligen Fonds liegt).

Optimierungsstrategie

27. Für bestimmte Fonds ist es unter Umständen nicht praktikabel oder kosteneffizient, ihren jeweiligen Referenzindex nachzubilden. Wenn die Nachbildung seines Referenzindex nicht Teil der Anlagepolitik eines Fonds ist, kann dieser Fonds Optimierungstechniken einsetzen, um die Wertentwicklung seines jeweiligen Referenzindex abzubilden. Zu den Optimierungstechniken kann es gehören, eine strategische Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere zu treffen, die im Referenzindex enthalten sind, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder DFI zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Der Anlageverwalter kann außerdem Wertpapiere auswählen, die nicht Bestandteil des jeweiligen Referenzindex sind, sofern diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Optimierende Fonds können möglicherweise einem Tracking-Error-Risiko ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Rendite die ihres jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbildet.

Indexbezogene Risiken

28. Wie in diesem Prospekt vorgesehen, strebt jeder Fonds zur Erreichung seines Anlageziels eine Rendite an, die grundsätzlich der Kurs- und Renditeentwicklung des vom Indexanbieter veröffentlichten betreffenden Referenzindex vor Gebühren und Kosten entspricht (mit Ausnahme des BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund und des BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund, die eine Rendite anstreben, die über der vom maßgeblichen Indexanbieter veröffentlichten Rendite des Referenzindex des jeweiligen Fonds liegt). Es gibt keine Garantie dafür, dass der Indexanbieter den Referenzindex richtig zusammenstellt oder dass der Referenzindex richtig bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Der Indexanbieter liefert zwar Beschreibungen dessen, was ein Referenzindex erreichen soll, er übernimmt jedoch weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich des Referenzindex, noch garantiert er, dass der Referenzindex die beschriebene Indexmethodik einhält.

Die in diesem Prospekt dargelegte Aufgabe des Anlageverwalters besteht darin, die Fonds im Einklang mit dem jeweiligen dem Anlageverwalter zur Verfügung gestellten Referenzindex zu verwalten. Daher übernimmt der Anlageverwalter keine Gewährleistung oder Garantie für Fehler des Indexanbieters. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt. Die Abdeckung und Qualität ESG-bezogener Daten zu Emittenten und Emissionen (insbesondere zu Neuemissionen) kann je nach Anlageklasse, Marktengagement, Sektor oder Instrumententyp unterschiedlich ausfallen. Daher sind die Gewinne, Verluste oder Kosten in Verbindung mit Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern zu tragen. So würde z. B. in einem Zeitraum, in dem der Referenzindex falsche Bestandteile enthält, ein Fonds, der diesen veröffentlichten Referenzindex nachbildet, eine Marktrisikoposition in diesen Bestandteilen halten, und eine geringere Marktrisikoposition in den Bestandteilen, die eigentlich im Referenzindex enthalten sein sollten. Fehler können somit negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Fonds und auf deren Anleger haben. Anlegern sollte klar sein, dass sämtliche Gewinne aus Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern einbehalten werden und dass sämtliche Verluste aus Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern getragen werden.

Darüber hinaus kann der Indexanbieter neben planmäßigen Neugewichtungen und -zusammensetzungen zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen des Referenzindex vornehmen, um beispielsweise einen Fehler bei der Auswahl der Indexbestandteile zu korrigieren. Wenn der Referenzindex eines Fonds neu gewichtet und zusammengesetzt wird und der Fonds daraufhin sein Portfolio neu gewichtet und -zusammensetzt, so dass es dem Referenzindex entspricht, werden aus dieser Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios entstehende Transaktionskosten (einschließlich Kapitalgewinnsteuern und/oder Transaktionssteuern) und Marktrisikopositionen direkt vom Fonds und von dessen Anlegern getragen. Nicht planmäßige Neugewichtungen und -zusammensetzungen der Referenzindizes können außerdem dazu führen, dass

die Fonds dem Risiko eines Tracking Error unterliegen. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Renditen eventuell nicht exakt die Renditen ihrer Referenzindizes nachbilden. Fehler in einem Referenzindex eines Fonds und vom Indexanbieter am Referenzindex vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neuzusammensetzungen können somit die Kosten und das Marktrisiko des jeweiligen Fonds erhöhen.

Risiko von Indexstörungen

29. Störungen bei der Berechnung und Veröffentlichung der Referenzindizes („Indexstörungen“) können unter anderem auftreten, wenn ein Referenzindexniveau als unrichtig angesehen wird oder die tatsächlichen Marktentwicklungen nicht widerspiegelt, wenn es nicht möglich ist, einen Preis oder Wert für einen oder mehrere Bestandteile des Referenzindex zu erhalten (z. B. weil diese illiquide geworden sind oder ihre Notierung an einer Börse ausgesetzt wurde), wenn es der Indexanbieter versäumt, den Stand des Referenzindex zu berechnen und zu veröffentlichen oder wenn ein Referenzindex vom Indexanbieter vorübergehend ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt wird. Solche Indexstörungen können sich auf die Richtigkeit und/oder Verfügbarkeit des veröffentlichten Preises des Referenzindex und in einigen Fällen auch auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

Modellrisiko

30. Dieses Risiko gilt für die folgenden Fonds: BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund und BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund.

Die Fonds versuchen, ihre Anlageziele zu verfolgen, indem sie eigene Modelle verwenden, die quantitative Analysen einbeziehen. Die anhand dieser Modelle ausgewählten Anlagen können sich aufgrund der in die Modelle einfließenden Faktoren und der Gewichtung der einzelnen Faktoren, aufgrund von Abweichungen von historischen Trends sowie aufgrund von Problemen bei der Konstruktion und Umsetzung der Modelle (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Softwareprobleme und anderer technologischer Probleme) anders entwickeln als prognostiziert. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwendung dieser Modelle durch BlackRock zu effektiven Anlageentscheidungen für die Fonds führen wird. Die in den Modellen verwendeten Informationen und Daten können von Dritten geliefert werden. Unrichtige oder unvollständige Daten können die Wirksamkeit der Modelle einschränken. Darüber hinaus kann es sich bei einigen der von BlackRock verwendeten Daten um historische Daten handeln, die möglicherweise künftige Marktbewegungen nicht richtig vorhersagen. Es besteht das Risiko, dass die Modelle bei der Auswahl von Anlagen oder bei der Bestimmung der Gewichtung von Anlagepositionen, die es den Fonds ermöglichen werden, ihr Anlageziel zu erreichen, nicht erfolgreich sein werden.

Allgemeine Risiken in Verbindung mit festverzinslichen Anlagen

31. Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiven Bonitätsbewertungen. Die Herabstufung eines festverzinslichen Wertpapiers oder dessen Emittenten oder negative Meldungen und eine negative Anlegerstimmung, die eventuell nicht auf einer Fundamentalanalyse basieren, könnten den Wert und die Liquidität eines Wertpapiers insbesondere auf einem Markt mit geringem Handelsvolumen beeinträchtigen. Bei bestimmten Marktbedingungen kann dies dazu führen, dass die Anlagen in diesen Wertpapieren weniger liquide werden, was die Veräußerung erschwert.

Ein Fonds kann von Schwankungen bei den vorherrschenden Zinssätzen und von Kreditqualitätserwägungen beeinflusst werden. Schwankungen der Marktzinssätze wirken sich im Allgemeinen auf die Inventarwerte eines Fonds aus, da die Kurse festverzinslicher Wertpapiere bei fallenden Zinssätzen im Allgemeinen steigen und bei steigenden Zinssätzen im Allgemeinen fallen. Die Kurse von Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit schwanken im Allgemeinen weniger stark in Reaktion auf Zinssatzschwankungen als die Kurse von Wertpapieren mit längerer Laufzeit.

Eine wirtschaftliche Rezession kann die finanzielle Lage eines Emittenten und den Marktwert von hochverzinslichen Festzins-Wertpapieren, die von diesem Emittenten begeben wurden, beeinträchtigen. Die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung seiner Verbindlichkeiten kann durch Entwicklungen beeinträchtigt werden, die für diesen Emittenten spezifisch sind, oder dadurch, dass der Emittent nicht in der Lage ist, bestimmte prognostizierte Geschäftserwartungen zu erfüllen oder

zusätzliche Finanzmittel aufzunehmen. Im Falle der Insolvenz eines Emittenten können einem Fonds Verluste und Kosten entstehen.

Risiko der Herabstufung von Anleihen

32. Ein Fonds kann in Investment-Grade-Anleihen investieren, eine Anleihe jedoch weiterhin halten, wenn sie anschließend herabgestuft wird, um einen Notverkauf zu vermeiden. Wenn ein Fonds solche Anleihen hält, besteht ein erhöhtes Ausfallrisiko im Hinblick auf die Rückzahlung, das wiederum das Risiko einer Beeinträchtigung des Kapitalwerts des Fonds mit sich bringt. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Rendite oder der Kapitalwert des Fonds (oder beides) schwanken könnten.

Bankanleihen

33. Unternehmensanleihen, die von einem Finanzinstitut begeben werden, können dem Risiko einer Herabschreibung oder Umwandlung (d. h. „Bail-in“) durch eine zuständige Behörde unterliegen, wenn das Finanzinstitut seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Dies kann dazu führen, dass von einem solchen Finanzinstitut begebene Anleihen (bis auf Null) herabgeschrieben oder in Anteile oder andere Eigentumstitel umgewandelt werden oder dass die Anleihebedingungen geändert werden. Das Bail-in-Risiko bezieht sich auf das Risiko, dass zuständige Behörden Befugnisse zur Rettung von in Not geratenen Banken ausüben, indem sie die Rechte der Anleihegläubiger herabschreiben oder umwandeln, um Verluste auszugleichen oder diese Banken zu rekapitalisieren. Anleger sollten die Tatsache beachten, dass zuständige Behörden mit größerer Wahrscheinlichkeit auf das Bail-in-Instrument zurückgreifen werden, um in Not geratene Banken zu retten, als finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch zu nehmen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Die zuständigen Behörden sind nunmehr der Auffassung, dass eine finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erst als letztes Mittel zum Einsatz kommen sollte, nachdem alle anderen Möglichkeiten zur Rettung, einschließlich des Bail-in-Instruments, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden. Ein Bail-in eines Finanzinstituts führt wahrscheinlich zu einer Wertminderung einiger oder aller seiner Anleihen (und möglicherweise anderer Wertpapiere) und ein Fonds, der solche Wertpapiere hält, wenn ein Bail-in eintritt, wird ebenfalls von einer Wertminderung betroffen sein.

Kreditrisiko

34. Festverzinsliche Unternehmensanleihen unterliegen dem Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, Tilgungs- und Zinszahlungen auf die Verbindlichkeit zu leisten (Kredit-/Ausfallrisiko), und können ferner Kursschwankungen unterliegen, die von solchen Faktoren wie Zinssensibilität, Bewertung der Kreditwürdigkeit des Emittenten am Markt und Liquidität des Gesamtmarktes (Marktrisiko) beeinflusst werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Wertpapieren mit einem höheren Rating, die überwiegend durch die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Der Anlageverwalter wird bei den Anlageentscheidungen für einen Fonds sowohl das Kreditrisiko als auch das Marktrisiko berücksichtigen. Der Zeitpunkt von Kauf- und Verkaufstransaktionen in Bezug auf Schuldverschreibungen kann zu Kapitalwertsteigerungen oder -minderungen führen, da sich der Wert von Schuldverschreibungen im Allgemeinen gegenläufig zu den geltenden Zinssätzen verhält. Obwohl ein Fonds möglicherweise in hochwertige Kreditinstrumente investiert, kann nicht zugesichert werden, dass die Emittenten von Wertpapieren, in denen ein Fonds anlegt, keinen Kreditschwierigkeiten unterliegen werden, die zum teilweisen oder vollständigen Verlust der in diesen Wertpapieren oder anderen Instrumenten angelegten Gelder führen. Der entsprechende Fonds ist außerdem in Bezug auf die Parteien, mit denen er Geschäfte betreibt, einem Kreditrisiko ausgesetzt und trägt möglicherweise auch das Risiko der Nichterfüllung solcher Geschäfte.

Emittentenrisiko

35. Die Wertentwicklung eines Fonds hängt von der Wertentwicklung einzelner Wertpapiere ab, in denen der Fonds engagiert ist. Jeder Emittent dieser Wertpapiere kann eine schwache Entwicklung verzeichnen, wodurch seine Wertpapiere im Wert sinken. Gründe für eine schwache Entwicklung können schlechte Managemententscheidungen, Wettbewerbsdruck, technologischer Wandel, der Ablauf von Patenten, Lieferschwierigkeiten, Probleme mit Arbeitnehmern oder Arbeitnehmermangel, Unternehmensumstrukturierungen, betrügerische Veröffentlichungen oder sonstige Faktoren sein.

Emittenten können in schwierigen Phasen oder nach eigenem Ermessen entscheiden, ihre Dividenden zu senken oder zu streichen, was auch zum Rückgang ihrer Aktienkurse führen kann.

Geldmarktrisiko

36. Zur Verringerung des Kreditrisikos gegenüber Verwahrstellen kann die Gesellschaft veranlassen, dass Barbestände der Gesellschaft (einschließlich anstehender Dividendenzahlungen) in Geldmarktfonds angelegt werden, u. a. auch in anderen Fonds der BlackRock-Gruppe (wobei diese Fonds im Falle eines Sukuk-Fonds Scharia-konform sein müssen). Ein als OGAW zugelassener Geldmarktfonds, der einen erheblichen Anteil seines Vermögens in Geldmarktinstrumente investiert, kann als Alternative zu einer Anlage in einem regulären Einlagenkonto angesehen werden. Eine Beteiligung an einem solchen Organismus unterliegt den Risiken, die mit einer Anlage in einem Organismus für gemeinsame Anlagen verbunden sind, und auch wenn als OGAW zugelassene Geldmarktfonds so gestaltet sind, dass sie eine Anlage mit relativ geringem Risiko darstellen, sind sie nicht vollkommen risikofrei. Trotz der kurzen Laufzeiten und der hohen Kreditqualität der Anlagen dieser Organismen kann sich die Rendite eines solchen Organismus durch Zinserhöhungen oder eine Verschlechterung der Kreditqualität reduzieren; der Organismus unterliegt dann immer noch dem Risiko, dass der Wert der Anlagen des Organismus aufgezehrt und der investierte Kapitalbetrag nicht vollständig zurückgezahlt wird.

Risiko der Wertpapierleihe

37. Die Gesellschaft führt durch den Anlageverwalter ein Wertpapierleihprogramm durch. Wertpapiere werden auf Basis der Vollrechtsübertragung an Kreditnehmer verliehen. Daher müssen Kreditnehmer dem Fonds anstelle der ursprünglichen Wertpapiere gleichwertige Wertpapiere zurückgeben. Wenn Wertpapiere an einen Kreditnehmer verliehen werden, besteht das Risiko, dass der Kreditnehmer seiner Verpflichtung zur Rückgabe gleichwertiger Wertpapiere nicht nachkommt. Um dieses Kreditrisiko abzumildern, muss das Verleihen der Wertpapiere eines Fonds von hochwertigen und liquiden Sicherheiten abgedeckt werden, die der Fonds in Form einer Rechtsübertragungsvereinbarung erhält, wobei der Marktwert dieser Sicherheit immer mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere des Fonds zuzüglich eines Aufschlags entsprechen muss.
38. Der gemeine Wert der verliehenen Wertpapiere und der erhaltenen Sicherheiten kann jedoch im Laufe der Zeit schwanken. Daher kann während der Laufzeit eines Darlehens ein Kreditrisiko entstehen (z. B. wenn der gemeine Wert der Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Wertpapiere fällt). Ein Ausfall des Kreditnehmers kann unter solchen Umständen zu einem Rückgang im Wert des Fonds führen. Zur Abmilderung dieser Risiken profitiert die Gesellschaft von einer von BlackRock zur Verfügung gestellten Entschädigung im Falle von Fehlbeträgen bei Sicherheiten, bei der der Fonds von BlackRock entschädigt wird, wenn der Wert der vom Kreditnehmer erhaltenen Sicherheiten nicht den Wert der vom Fonds verliehenen Wertpapiere deckt.

Wertpapierleihgeschäfte sind mit bestimmten anderen Risiken verbunden, darunter dem operationellen Risiko (wie dem Risiko von Verlusten aufgrund von Problemen bei der Abwicklung und dem Buchhaltungsprozess), dem Währungsrisiko (wie dem Risiko, dass bei einem Ausfall des Kreditnehmers aufgrund von Wechselkursschwankungen ein Fehlbetrag entstehen kann, wenn die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten), dem rechtlichen Risiko (z. B. das Risiko, dass ein Gericht einen Vertrag für nicht durchsetzbar erklärt), steuerlichen Risiken (z. B. das Risiko von Änderungen des Status von Emittenten gemäß anwendbaren Rechtsvorschriften und Verordnungen, einschließlich steuerlicher Vorschriften, die sich auf die aufsichtsrechtliche oder steuerliche Behandlung von verliehenen Wertpapieren auswirken können und beispielsweise zu einer Verzögerung bei der Zahlung von Dividendenäquivalenten an einen Fonds führen könnten, wie dies nach geltendem Recht zulässig ist) und dem Marktrisiko (z. B. das Risiko, dass Marktereignisse, einschließlich unter anderem Kapitalmaßnahmen, dazu führen könnten, dass der Fonds Wertpapiere verleiht, die aufgrund einer erhöhten Nachfrage mit einem Aufschlag gehandelt werden, oder verliehene Wertpapiere zurückfordert oder weniger Wertpapiere oder keine Wertpapiere verleiht, was zu geringeren Erträgen aus Wertpapierleihgeschäften führen könnte). Wenn ein Fonds im Kontext des Marktrisikos Wertpapiere verleihen würde, die Gegenstand einer Kapitalmaßnahme sind, und dem Kreditnehmer eine bestimmte Wahl zusichern würde, wie vom Anlageverwalter festgelegt, kann der Vorteil, den der Fonds in Bezug auf die Verpflichtung zu einer solchen Wahl erhalten würde, nicht geringer sein als der Vorteil, den der Fonds durch eine andere Wahl in einer solchen Kapitalmaßnahme erhalten hätte. Anleger sollten auch beachten, dass eine

Begrenzung des maximalen Volumens an Wertpapierleihgeschäften durch einen Fonds in Zeiten, in denen die Nachfrage dieses maximale Volumen übersteigt, die potenziellen Erträge eines Fonds aus dem Verleih von Wertpapieren verringern kann. Nähere Informationen hierzu sind im Abschnitt „DFI/Effizientes Portfoliomanagement“ enthalten.

Konzentrationsrisiko

39. Konzentriert sich der Referenzindex eines Fonds auf ein bestimmtes Land, eine Region, Branche, Branchengruppe oder einen Sektor, kann der jeweilige Fonds durch die Entwicklung dieser Wertpapiere negativ beeinflusst werden und einer Kursvolatilität unterliegen. Darüber hinaus kann ein Fonds, der auf ein einzelnes Land, eine Region, Branche oder Länder- oder Branchengruppe konzentriert ist, anfälliger gegenüber einem einzelnen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignis sein, das sich auf dieses Land, diese Region, diese Branche oder diese Länder- oder Branchengruppe auswirkt. Ein solcher Fonds kann im Vergleich zu einem stärker diversifizierten Fonds einer höheren Kursvolatilität ausgesetzt sein. Dies könnte zu einem höheren Verlustrisiko für den Wert Ihrer Anlage führen.

Illiquidität von Anleihen kurz vor Endfälligkeit

40. Neben den vorstehend bereits beschriebenen Liquiditätsrisiken von Anleihen besteht das Risiko, dass Anleihen, deren Fälligkeitstermin näher rückt, illiquide werden könnten. In solchen Fällen kann es schwieriger werden, beim Kauf und Verkauf dieser Papiere ihren beizulegenden Zeitwert zu erzielen.

Durationsrisiko

41. Ein Fonds, der in Anleihen investiert, unterliegt dem Risiko, dass sich der Wert seiner Anlagen aufgrund von Veränderungen des Zinsniveaus verändert. Steigende Zinssätze führen zu sinkenden Anleihekursen, während sinkende Zinssätze zu steigenden Anleihekursen führen. Die Duration ist ein Maßstab für die Sensitivität des Kurses (des Kapitalwerts) einer Anleihe gegenüber Zinsschwankungen und wird in Jahren ausgedrückt.

Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen

42. Der Erfolg der Aktivitäten eines Fonds wird von allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen bestimmt, z. B. von Zinssätzen, der Verfügbarkeit von Krediten, Inflationsraten, wirtschaftlicher Ungewissheit, Gesetzesänderungen (einschließlich Gesetzen bezüglich der Besteuerung der Anlagen eines Fonds), Handelsbarrieren, Devisenkontrollen sowie nationalen und internationalen politischen Situationen (darunter Kriege, Terroranschläge oder Sicherheitsmaßnahmen). Diese Faktoren können die Höhe und die Volatilität der Preise von Wertpapieren sowie die Liquidität der Anlagen eines Fonds beeinträchtigen. Volatilität oder Illiquidität können sich nachteilig auf die Rentabilität eines Fonds auswirken oder zu Verlusten führen. Ein Fonds kann beträchtliche Handelspositionen aufweisen, die vom Grad der Volatilität auf den Finanzmärkten beeinträchtigt werden können; je größer die Positionen sind, desto größer ist das Verlustpotenzial.

Jüngste Marktereignisse

43. Als Reaktion auf verschiedene politische, soziale und wirtschaftliche Ereignisse sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vereinigten Staaten können Phasen von Marktvolatilität auftreten. Diese Bedingungen haben zu größerer Preisvolatilität, geringerer Liquidität, höheren Kreditspreads und einem Mangel an Preistransparenz geführt und haben in vielen Fällen auch weiterhin diese Auswirkungen, wobei viele Wertpapiere illiquide und von ungewissem Wert bleiben. Solche Marktbedingungen können sich nachteilig auf die Fonds auswirken, u. a. indem sie die Bewertung einiger Wertpapiere eines Fonds erschweren und/oder dazu führen, dass die Bewertungen von Fondspositionen plötzlich und deutlich ansteigen oder fallen. Wenn der Wert des Portfolios eines Fonds erheblich sinkt, kann sich dies auf die Höhe der Anlagendeckung für eventuell ausstehende Schulden des Fonds auswirken.

Risiken, die sich aus einer künftigen Schulden- oder anderen Wirtschaftskrise ergeben, könnten sich ebenfalls nachteilig auf die weltweite wirtschaftliche Erholung, die finanzielle Lage der Finanzinstitute und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage eines Fonds auswirken. Markt- und Wirtschaftsstörungen

haben unter anderem das Verbrauchervertrauen und die Konsumausgaben, die Privatin solvenzraten, die Höhe der Verbraucherschulden und die Anzahl der diesbezüglichen Zahlungsausfälle sowie die Hauspreise beeinflusst und könnten dies auch in Zukunft tun. Soweit sich die Unsicherheit bezüglich der US-amerikanischen oder globalen Wirtschaft negativ auf das Verbrauchervertrauen und die Faktoren für Verbraucherkredite auswirkt, könnte die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage eines Fonds erheblich beeinträchtigt werden. Herabstufungen der Bonitätsratings größerer Banken könnten zu höheren Darlehenskosten für diese Banken führen und sich negativ auf die allgemeine Wirtschaft auswirken. Darüber hinaus kann sich die Politik der US-Notenbank, auch in Bezug auf bestimmte Zinssätze, ebenfalls negativ auf den Wert, die Volatilität und die Liquidität von Dividendenpapieren und verzinslichen Wertpapieren auswirken. Marktvolatilität, steigende Zinssätze und/oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen könnten die Fähigkeit des Fonds, seine Anlageziele zu erreichen, beeinträchtigen.

Auswirkungen von Natur- oder vom Menschen verursachten Katastrophen und von Krankheitsepidemien

44. Bestimmte Regionen sind dem Risiko von Naturkatastrophen oder Naturereignissen mit Schadensfällen großen Ausmaßes ausgesetzt. Da in bestimmten Ländern die Infrastrukturentwicklung, Behörden für die Katastrophenmanagementplanung und Organisationen für Katastrophenschutz und -hilfe sowie organisierte öffentliche Mittel für Naturkatastrophen und Frühwarnsysteme für Naturkatastrophen unausgereift und unausgewogen sein können, kann ein einzelnes Portfoliounternehmen oder der breitere lokale Wirtschaftsmarkt durch Naturkatastrophen erheblich beeinträchtigt werden. Es können längere Zeiträume vergehen, bis wesentliche Kommunikations-, Strom- und andere Energiequellen wiederhergestellt sind und der Betrieb des Portfoliounternehmens wieder aufgenommen werden kann. Die Anlagen eines Fonds könnten infolge einer solchen Katastrophe ebenfalls gefährdet sein. Darüber hinaus kann das Ausmaß der wirtschaftlichen Folgen von Naturkatastrophen unbekannt sein und die Fähigkeit eines Fonds, in bestimmte Unternehmen zu investieren, verzögern oder letztendlich dazu führen, dass diese Anlagen nicht möglich sind.

Anlagen können auch durch vom Menschen verursachte Katastrophen beeinträchtigt werden. Das Bekanntwerden von vom Menschen verursachten Katastrophen kann das allgemeine Verbrauchervertrauen erheblich belasten und dadurch wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Performance der Anlagen des Fonds haben, unabhängig davon, ob diese Anlagen in diese vom Menschen verursachte Katastrophe involviert sind oder nicht.

Ausbrüche von Infektionskrankheiten können sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken. Beispielsweise führte eine ansteckende, als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung, die durch ein neuartiges, im Dezember 2019 entdecktes Coronavirus verursacht wird, zu einer globalen Pandemie. Diese Pandemie hatte negative Konsequenzen für die Wirtschaft vieler Länder weltweit und beeinträchtigte die Leistung einzelner Unternehmen sowie der Kapitalmärkte. Zukünftige Epidemien und Pandemien könnten ähnliche Auswirkungen haben, deren Ausmaß derzeit noch nicht absehbar ist. Hinzu kommt, dass die Auswirkungen von Infektionskrankheiten in bestimmten Entwicklungs- und Schwellenländern aufgrund weniger gut entwickelter Gesundheitssysteme schwerwiegender sein können, wie COVID-19 gezeigt hat. Durch Infektionskrankheiten verursachte Gesundheitskrisen können bestehende politische, soziale und wirtschaftliche Risiken in diesen Ländern verschärfen und zu länger dauernden Erholungsphasen sowie größeren Investitionsrisiken in diesen Regionen führen. Zu den langfristigen Folgen solcher Ausbrüche können eine erhöhte Volatilität gehören, da die Anleger auf Unsicherheit und sich rasch ändernde Bedingungen reagieren, sowie potenzielle Wertverluste bei Anlagen. Regierungen und Aufsichtsbehörden können als Reaktion auf Gesundheitskrisen neue politische Konzepte und Vorschriften einführen, die sich auf verschiedene Branchen und Anlagestrategien auswirken können. Diese Reaktionen können fiskalpolitische Anreize, Änderungen der Gesundheitspolitik und Anpassungen der Handels- und Reisevorschriften umfassen.

Risiko staatlicher Eingriffe

45. Als Reaktion auf eine Rezession, eine Konjunkturabschwächung oder Instabilität der Finanzmärkte können Regierungen und Aufsichtsbehörden beschließen, durch Sparmaßnahmen und Reformen einzugreifen, wie die globale Finanzkrise in den Jahren 2007-2008 gezeigt hat. Es gibt keine Garantie dafür, dass Eingriffe von Regierungen oder Aufsichtsbehörden funktionieren. Sie können zu sozialen

Unruhen führen, das zukünftige Wachstum und die wirtschaftliche Erholung einschränken oder unbeabsichtigte Folgen haben. Umfang und Anwendung der Eingriffe von Regierungen oder Aufsichtsbehörden waren darüber hinaus zum Teil unklar, was zu Verwirrung und Unsicherheit geführt und somit die effiziente Funktionsweise der Finanzmärkte beeinträchtigt hat.

Es ist nicht möglich, mit Sicherheit vorherzusagen, welche vorübergehenden oder dauerhaften staatlichen Beschränkungen den Märkten in Zukunft unter Umständen auferlegt werden und/oder wie sich solche Beschränkungen auf die Fähigkeit des Anlageverwalters, die Anlageziele der Fonds zu verfolgen, die europäische oder globale Wirtschaft oder die globalen Wertpapiermärkte auswirken werden. Instabilität auf den weltweiten Finanzmärkten oder staatliche Eingriffe können die Volatilität der Fonds und somit das Risiko eines Wertverlusts Ihrer Anlage erhöhen.

Fonds, die auf dem europäischen Anleihemarkt investieren, sind insbesondere in Bezug auf die Zinssätze und die europäische Gemeinschaftswährung unmittelbar Interventionen der Europäischen Zentralbank und der Regierungen der maßgeblichen europäischen Länder ausgesetzt. So ist es z. B. wahrscheinlich, dass der Wert der von einem Fonds gehaltenen Anleihen fällt, wenn die Zinssätze steigen, und es könnte zu Komplikationen bei der Preisfeststellung für Anleihen kommen, falls ein Land aus der europäischen Gemeinschaftswährung aussteigt oder diese Währung vollständig abgeschafft wird.

Euro- und Eurozonenrisiko

46. Die Verschlechterung der Staatsschulden mehrerer Länder und das Ansteckungsrisiko für andere, stabilere Länder haben die Weltwirtschaftskrise verschärft. Es bestehen Bedenken bezüglich des Risikos, dass andere Länder der Eurozone einem Anstieg der Kreditkosten unterliegen und eine ähnliche Wirtschaftskrise wie Zypern, Griechenland, Italien, Irland, Spanien und Portugal erleben könnten. Diese Situation sowie das Referendum im Vereinigten Königreich haben eine Reihe von Unsicherheiten bezüglich der Stabilität und der Gesamtsituation der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ausgelöst und können zu einer Änderung der Zusammensetzung der Eurozone führen. Der Ausstieg oder die Gefahr eines Ausstiegs aus dem Euro durch eines oder mehrere Eurozonenländer könnte zur Wiedereinführung nationaler Währungen in diesen Ländern oder unter extremen Umständen sogar zur möglichen Auflösung des Euro insgesamt führen. Diese potenziellen Entwicklungen oder Marktwahrnehmungen dieser und damit verbundener Probleme könnten den Wert der Anlagen eines Fonds beeinträchtigen. Es ist schwer, den Ausgang der Eurozonenkrise vorherzusagen. Anteilinhaber sollten sorgfältig abwägen, wie sich Änderungen in der Eurozone und der Europäischen Union auf ihre Anlage in einen Fonds auswirken können.

Mögliche Auswirkungen des Brexit

47. Am 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich offiziell aus der Europäischen Union (die „EU“) ausgetreten und kein Mitglied mehr. Danach begann für das Vereinigte Königreich eine Übergangsperiode bis zum Ende des Jahres 2020. In dieser Zeit unterlag das Vereinigte Königreich den geltenden Rechtsvorschriften der EU. Die Übergangsperiode endete am 31. Dezember 2020; seither gilt das EU-Recht im Vereinigten Königreich nicht mehr.

Am 30. Dezember 2020 unterzeichneten das Vereinigte Königreich und die EU ein Handels- und Kooperationsabkommen („UK/EU-Handelsabkommen“), das ab dem 1. Januar 2021 galt und die Grundlage des wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmens für den Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU bildet. Da es sich bei dem Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU um einen neuen Rechtsrahmen handelt, kann die Umsetzung dieses Handelsabkommens im Jahr 2021 und darüber hinaus zu Unsicherheiten bei seiner Anwendung und zu Phasen der Volatilität sowohl im Vereinigten Königreich als auch in den weiteren europäischen Märkten führen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wird voraussichtlich zu zusätzlichen Kosten für den Handel und zu Störungen dieser Handelsbeziehung führen. Im Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ist zwar der freie Warenverkehr vorgesehen, es enthält jedoch nur allgemeine Verpflichtungen im Hinblick auf den Marktzugang bei Dienstleistungen sowie eine „Meistbegünstigungsklausel“, die zahlreiche Ausnahmen vorsieht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass eine der beiden Parteien den Handel in Zukunft mit Zöllen belegt, falls die EU und das Vereinigte Königreich zukünftig unterschiedliche regulatorische Standards anwenden. Die Bedingungen der zukünftigen Beziehung können zu anhaltender

Unsicherheit an den globalen Finanzmärkten führen und die Wertentwicklung der Gesellschaft beeinträchtigen.

Die aus dieser Ungewissheit resultierende Volatilität kann bedeuten, dass die Renditen der Anlagen der Gesellschaft von den Marktbewegungen, dem potenziellen Wertverlust des Pfund Sterling oder des Euro und der potenziellen Herabstufung des Länderratings des Vereinigten Königreichs oder eines Mitgliedstaats beeinträchtigt werden. Hierdurch kann es für die Fonds zudem teurer werden, eine umsichtige Währungsabsicherungspolitik zu verfolgen.

Anlagen in Brasilien

48. Am 14. September 2016 haben die brasilianischen Steuerbehörden die normative Anweisung 1658/16 zur Änderung der Liste der Länder erteilt, die als „Niedrigsteuerländer“ gelten, wodurch Curacao, Saint Martin und Irland in die Liste aufgenommen sowie die Niederländischen Antillen, St. Kitts und Nevis aus der Liste gestrichen wurden. Die Änderungen traten am 1. Oktober 2016 in Kraft. In der Folge gelten für brasilianische Wertpapiere die brasilianische Steuer auf Kapitalgewinne und erhöhte Einkommensquellensteuersätze auf Zinsen aus Kapitalausschüttungen. In Fällen, in denen diese Kapitalertragsteuer (nach Ansicht des Anlageverwalters) wesentlich ist, wird sie sich in der Bewertung des jeweiligen Fonds niederschlagen. Bei einer (nach Ansicht des Anlageverwalters) nicht wesentlichen Kapitalertragsteuer, und wenn diese durch Portfolio-Transaktionen in Verbindung mit Rücknahmen anfällt, können diese Transaktionen gemäß der Definition von „Abgaben und Gebühren“ gehandhabt werden. Dies kann zu einem zusätzlichen Spread führen und somit die Nettoerlöse aus der Rücknahme schmälern. Zur Klarstellung: Jede Kapitalertragsteuer, die durch Portfolio-Transaktionen entsteht, die nicht mit Rücknahmen verbunden sind (z. B. eine Neugewichtung), wird vom jeweiligen Fonds getragen.

Schwellen-/Frontier-Märkte

49. Die Anlage in Schwellen- und Frontier-Marktregionen ist mit besonderen Risiken verbunden, wie etwa den folgenden: allgemein weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte; allgemein höhere Preisvolatilität; Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen; Beschränkungen der Ausfuhr von Geldern oder sonstigen Vermögenswerten; weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten; Besteuerung (einschließlich, ohne Einschränkung, in der jeweiligen Jurisdiktion geltender Kapitalertragsteuern); höhere Transaktions- und Verwahrkosten; Abwicklungsverzögerungen und Verlustrisiko; Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Verträgen; weniger Liquidität und niedrigere Marktkapitalisierungen; weniger gut regulierte Märkte, was zu volatileren Aktienkursen führt; andere Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards; staatliche Eingriffe; höhere Inflation; soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheiten; möglicherweise nicht vollständig entwickelte Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme, die einen Fonds einem Unterverwahrnis aussetzen können; das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten und Kriegsgefahr. Es könnten zusätzliche Auswirkungen auf den Wert eines Fonds aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken entstehen, insbesondere aufgrund von Umweltveränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, sozialen Belangen (u. a. in Bezug auf Arbeitnehmerrechte) und Unternehmensführungsrisiken (u. a. Risiken in Bezug auf die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Eigentumsverhältnisse und die Kontrolle sowie das Audit- und Steuermanagement). Darüber hinaus sind Offenlegungen oder die Erfassung von Daten Dritter im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken in diesen Märkten generell weniger verfügbar oder transparent.

Außerdem sind die folgenden Überlegungen, die in gewissem Umfang für alle internationalen Anlagen gelten, in bestimmten kleineren Schwellen- und Frontier-Märkten von besonderer Bedeutung. Fonds, die in Aktien investieren (siehe oben Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“), können Anlagen in bestimmten kleineren Schwellen- und Frontier-Märkten umfassen, bei denen es sich in der Regel um ärmere oder weniger entwickelte Länder handelt, die eine geringere Wirtschafts- und/oder Kapitalmarktentwicklung sowie eine höhere Aktienkurs- und Währungsvolatilität aufweisen. Einige dieser Märkte verfügen über beträchtliche Wirtschaftswachstumsaussichten und über das Potenzial, bei Wachstum Aktienrenditen zu erzielen, die über denen der entwickelten Märkte liegen. Allerdings ist die Aktienkurs- und Währungsvolatilität in den Schwellen- und Frontier-Märkten im Allgemeinen höher.

Einige Regierungen üben einen erheblichen Einfluss auf den privaten Wirtschaftssektor aus, und die in vielen Entwicklungsländern bestehenden politischen und gesellschaftlichen Unsicherheiten sind besonders signifikant. Ein weiteres, diesen Ländern gemeinsames Risiko besteht darin, dass die Wirtschaft

extrem exportorientiert und dementsprechend auf den internationalen Handel angewiesen ist. Überlastete Infrastrukturen und veraltete Finanzsysteme ebenso wie Umweltprobleme, die sich durch den Klimawandel noch verschärfen können, stellen in gewissen Ländern ebenfalls Risiken dar.

Einige Volkswirtschaften sind zudem in erheblichem Maße von Exporten von Primärrohstoffen abhängig und daher anfällig für Veränderungen der Rohstoffpreise, die wiederum von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden können.

Unter ungünstigen sozialen und politischen Bedingungen haben Regierungen bisher eine Politik der Enteignung, der konfiskatorischen Besteuerung, der Verstaatlichung, des Eingriffs in den Wertpapiermarkt und in die Handelsabwicklung, der Beschränkung ausländischer Investments und der Devisenkontrollen betrieben. Dies könnte sich auch in der Zukunft wiederholen. Neben Quellensteuern auf Anlageerträge können einige Schwellen- und Frontier-Märkte verschiedene Kapitalertragsteuern für ausländische Investoren erheben.

Allgemein anerkannte Praktiken zur Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung können sich in Schwellen- und Frontier-Märkten erheblich von jenen in entwickelten Märkten unterscheiden. Verglichen mit entwickelten Märkten sind manche Schwellen- und Frontier-Märkte möglicherweise weniger stark reguliert, weniger streng bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften und weniger genau bei der Überwachung der Anlegeraktivitäten. Zu diesen Aktivitäten können zum Beispiel Praktiken wie der Handel auf Basis wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen durch bestimmte Kategorien von Anlegern gehören.

Die Wertpapiermärkte der Entwicklungsländer sind nicht so groß wie die besser etablierten Wertpapiermärkte und sie haben ein deutlich geringeres Handelsvolumen, was zu einem Mangel an Liquidität und einer hohen Kursvolatilität führt. Es kann eine hohe Konzentration bei der Marktkapitalisierung und dem Handelsvolumen in einer kleinen Zahl an Emittenten, die eine begrenzte Zahl an Branchen vertreten, sowie eine hohe Konzentration von Anlegern und Finanzmittlern geben. Diese Faktoren können sich negativ auf den Zeitpunkt und den Preis des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren durch einen Fonds auswirken.

Praktiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen in Schwellen- und Frontier-Märkten bergen höhere Risiken als in entwickelten Märkten, was zum Teil damit zusammenhängt, dass ein Fonds auf Makler und Gegenparteien zurückgreifen muss, die weniger gut kapitalisiert sind, und die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein.

Verzögerungen bei der Abwicklung könnten zu verpassten Anlagegelegenheiten führen, wenn ein Fonds nicht in der Lage ist, ein Wertpapier zu kaufen oder zu verkaufen.

In bestimmten Schwellen- und Frontier-Märkten unterliegen Registerstellen keiner effektiven staatlichen Aufsicht und sind auch nicht immer unabhängig von den Emittenten. Es besteht die Möglichkeit des Betrugs, der Fahrlässigkeit oder der unrechtmäßigen Beeinflussung durch den Emittenten oder der Weigerung, Eigentum anzuerkennen. Dies könnte zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass die Registrierung einer Beteiligung vollständig verloren geht. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass die betreffenden Fonds aufgrund dieser Registrierungsprobleme Verluste erleiden können und dass ein Fonds aufgrund archaischer Rechtssysteme möglicherweise nicht in der Lage ist, einen Entschädigungsanspruch erfolgreich geltend zu machen.

Die oben beschriebenen Faktoren können zwar zu einem allgemein höheren Risiko in Bezug auf die einzelnen kleineren Schwellen- und Frontier-Märkte führen, diese können jedoch verringert sein, wenn eine geringe Korrelation zwischen den Aktivitäten jener Märkte und/oder eine Diversifizierung der Anlagen innerhalb der relevanten Fonds besteht.

Die folgende Liste der für China und Russland spezifischen Risikofaktoren wurde gemäß den Vorschriften der Zentralbank aufgenommen. Anleger sollten beachten, dass die nachstehende Liste nicht vollständig ist und dass ein Fonds bei Anlagen in anderen Schwellenländern anderen länderspezifischen Risiken ausgesetzt sein wird. Ein Fonds, der in einem Schwellenland investiert, kann einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sein als bei Anlagen in Industrieländern.

Anlagen in der Volksrepublik China (die VRC)

Bei Fonds, die in der Volksrepublik China investieren oder Engagements in der Volksrepublik China eingehen, sollten potenzielle Anleger außerdem die folgenden Risikohinweise beachten, die speziell für eine Anlage oder ein Engagement in der Volksrepublik China gelten:

50. Die Volksrepublik China zählt zu den weltweit größten globalen Schwellenmärkten. Die Wirtschaft in der Volksrepublik China, die sich im Übergang von einer Planwirtschaft zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft befindet, unterscheidet sich von den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer, und die Anlage in der Volksrepublik China kann mit höheren Verlustrisiken verbunden sein als Anlagen in Industrieländern. Dies liegt u. a. an einer höheren Marktvolatilität, einem geringeren Handelsvolumen, der politischen und wirtschaftlichen Instabilität, einem größeren Marktschließungsrisiko, umfangreicheren Devisenkontrollen und einer höheren Zahl von Beschränkungen für ausländische Anlagestrategien, als dies üblicherweise in Industrieländern der Fall ist. Der Staat kann in erheblichem Umfang in die Wirtschaft der Volksrepublik China eingreifen und unter anderem Beschränkungen für die Anlage in Unternehmen oder Branchen, die nationale Interessen berühren, auferlegen. Die Regierung und die Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China können auch in die Finanzmärkte eingreifen und zum Beispiel Handelsbeschränkungen auferlegen, was sich auf den Handel mit chinesischen Wertpapieren auswirken kann. Die Unternehmen, in die ein Fonds investiert, sind möglicherweise an niedrigere Standards hinsichtlich Offenlegung, Corporate Governance sowie Buchführung und Berichterstattung gebunden als die Unternehmen in weiter entwickelten Märkten. Zusätzlich können einige der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums sowie Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen oder Liquiditätsprobleme aufweisen, was einen Verkauf dieser Wertpapiere zu einem angemessenen Preis erschwert. Diese Faktoren können eine unvorhersehbare Auswirkung auf die Anlagen eines Fonds haben und die Volatilität und somit das Risiko eines Wertverlusts einer Anlage in dem Fonds erhöhen. Darüber hinaus können Markteingriffe die Marktstimmung beeinträchtigen, was sich wiederum auf die Wertentwicklung des Referenzindex und somit auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken kann.
51. Die Wirtschaft der Volksrepublik China ist in den letzten 20 Jahren erheblich und schnell gewachsen. Dieses Wachstum wird sich jedoch eventuell nicht fortsetzen, und es bezieht sich eventuell nicht gleichmäßig auf die verschiedenen Wirtschaftsregionen und -sektoren der Volksrepublik China. Das Wirtschaftswachstum wurde auch von Zeiten hoher Inflation begleitet. Die Regierung der VRC hat von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um die Inflation zu kontrollieren und die Wachstumsrate der Volkswirtschaft der VRC zu beschränken. Darüber hinaus hat die Regierung der VRC wirtschaftliche Reformen durchgeführt, um eine Dezentralisierung und eine Nutzung von Marktkräften zu erreichen, um die Volkswirtschaft der VRC weiterzuentwickeln. Diese Reformen haben zu erheblichem Wirtschaftswachstum und sozialem Fortschritt geführt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Regierung der Volksrepublik China diese Wirtschaftspolitik weiter verfolgen wird, oder, wenn sie es tut, dass diese Politik weiterhin erfolgreich sein wird. Jede derartige Änderung und Anpassung der Wirtschaftspolitik kann die Wertpapiermärkte in der Volksrepublik China und somit die Wertentwicklung eines Fonds beeinträchtigen.

Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Fonds (je nach dem Umfang seiner Anlagen in der VRC) und somit auch das mit Ihrer Anlage verbundene Verlustrisiko erhöhen.

Die Politik der VRC betreffende Risiken

Politische Veränderungen, soziale Instabilität und nachteilige diplomatische Entwicklungen in oder bezüglich der VRC könnten zusätzliche staatliche Beschränkungen, beispielsweise eine Enteignung von Vermögenswerten, eine enteignungsgleiche Besteuerung oder die Verstaatlichung einiger oder aller Bestandteile des Referenzindex eines Fonds nach sich ziehen. Die Anleger sollten auch beachten, dass sich alle Änderungen der Politik der Regierung und der maßgeblichen Behörden der VRC negativ auf die Wertpapiermärkte in der VRC sowie auf die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex auswirken können.

Rechtssystem der VRC

Das Rechtssystem der VRC basiert auf schriftlichen Gesetzen und deren Auslegung durch das Oberste Volksgericht. Frühere Gerichtsurteile können zu Referenzzwecken herangezogen werden, gelten aber nicht als Präzedenzfälle. Seit 1979 entwickelt die Regierung der VRC ein umfassendes System von Handelsgesetzen; dabei wurden Fortschritte bei der Einführung von Rechtsvorschriften zu wirtschaftlichen Angelegenheiten wie ausländischen Anlagen, Unternehmensorganisation und -führung,

Handel, Besteuerung und Gewerbe erzielt. Aufgrund des begrenzten Umfangs an veröffentlichten Fällen und rechtlicher Auslegung und der Tatsache, dass diese nicht verbindlich sind, ist die Auslegung und Umsetzung dieser Rechtsvorschriften mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Zudem erlauben es diese Vorschriften der CSRC und SAFE, die Vorschriften jeweils nach ihrem Ermessen auszulegen, was zu Unsicherheiten bei ihrer Anwendung führen kann.

Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass Änderungen an Gesetzen und Rechtsvorschriften der VRC, ihrer Auslegung oder ihrer Durchsetzung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Geschäft des Fonds auf dem chinesischen Festland oder die Fähigkeit des Fonds zum Erwerb chinesischer Wertpapiere haben werden, da das Rechtssystem der VRC in der Entwicklung begriffen ist.

Risiko bezüglich möglicher Marktvolatilität

Die Anleger sollten beachten, dass die Börsen von Shanghai und Shenzhen, an denen chinesische Onshore-Anleihen gehandelt werden, in der Entwicklung begriffen sind. Eine Marktvolatilität kann zu erheblichen Schwankungen der Preise von Wertpapieren führen, die an diesen Märkten gehandelt werden, und somit den Nettoinventarwert des Fonds beeinflussen.

Kontrahentenrisiko bezüglich des Unterverwahrers in der VRC

Alle vom Fonds erworbenen chinesischen Onshore-Anleihen werden von dem Unterverwahrer für die VRC durch seinen Bevollmächtigten, den lokalen Unterverwahrer in der VRC, verwahrt. Die Wertpapiere werden in elektronischer Form über Wertpapierkonten bei der CDC und/oder der SCH verwahrt, soweit es sich um Anleihen handelt, die am CIBM gehandelt werden, bzw. in Wertpapierkonten bei der CSDCC, soweit es sich um Anleihen handelt, die an den Börsen von Shanghai und Shenzhen gehandelt werden (falls relevant). Barmittel werden gemäß dem Unterverwahrungsvertrag mit dem lokalen Unterverwahrer in der VRC auf einem oder mehreren Renminbi-Geldkonten bei dem lokalen Unterverwahrer in der VRC als Einlagen gehalten. Des Weiteren werden diese Wertpapierkonten und Renminbi-Geldkonten für den Fonds in der VRC gemäß den maßgeblichen Regeln und Vorschriften unter dem Namen „BlackRock Advisors (UK) Limited – iShares China CNY Bond Index Fund (IE)“ geführt.

Während die in diesen Wertpapierkonten gehaltenen unbaren Vermögenswerte von den Vermögenswerten des Anlageverwalters getrennt sind und ausschließlich dem Fonds (als wirtschaftlichem Eigentümer) gehören, ist es möglich, dass die Behörden der VRC dies künftig anders auslegen.

Von dem lokalen Unterverwahrer in der VRC gehaltene Barbestände werden als Einlagen (als Bank) gehalten und in der Praxis nicht getrennt, stellen jedoch eine Schuld des lokalen Unterverwahrers in der VRC gegenüber dem Fonds als Einzahler dar. Diese Barbestände werden mit Barbeständen anderer Kunden des lokalen Unterverwahrers in der VRC gemeinsam gehalten. Im Falle einer Insolvenz des lokalen Unterverwahrers in der VRC besitzt der Fonds keine Eigentumsrechte an den Barmitteln, die sich auf dem bei dem lokalen Unterverwahrer in der VRC eröffneten Geldkonto befinden, und der Fonds wird ungesicherter Gläubiger des lokalen Unterverwahrers in der VRC, der mit allen anderen ungesicherten Gläubigern gleichrangig ist. Der Fonds kann Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Einbringung derartiger Forderungen erleben oder ist möglicherweise nicht in der Lage, sie vollständig oder überhaupt einzubringen. In letzterem Fall wird der Fonds seine Barmittel ganz oder teilweise verlieren.

Gemäß den lokalen Regelungen der VRC muss die juristische Person, die als Unterverwahrer in der VRC handelt (insbesondere der lokale Unterverwahrer in der VRC) für den Fonds, wenn er im Rahmen der RQFII-Regelung in Vermögenswerte in der VRC investiert, auch bestimmte zusätzliche Pflichten als RQFII-Verwahrer erfüllen, die außerhalb der üblichen Verpflichtungen einer Bank, die lokale Unterverwahrleistungen erbringt, und außerhalb der Leistungen eines globalen Verwahrers, der globale Verwahrleistungen erbringt, liegen. Solche Pflichten umfassen beispielsweise die Bereitstellung von Berichten für den bzw. die VRC-Broker, die diese Informationen für die Ausführung von Aufträgen für den Fonds verwenden, und die Durchführung von Berichtigungsverfahren für fehlerhafte Geschäfte (mit dem bzw. den VRC-Broker(n) und dem Anlageverwalter) zur Korrektur fehlerhafter Auftragsausführungen oder -abwicklungen. Außerdem erfordern die Regelungen der VRC, dass die juristische Person, die als Unterverwahrer in der VRC für einen Fonds handelt, der in auf dem CIBM gehandelte Anleihen investiert, als Interbank-Anleihenabwicklungsstelle für den Fonds bestellt wird, um Geschäfte mit am CIBM gehandelten Anleihen durchzuführen und abzurechnen, und diese Pflichten liegen ebenfalls außerhalb ihres Aufgabenbereichs als Unterverwahrer. Wenn dem lokalen Unterverwahrer in der VRC bei der Erfüllung dieser Aufgaben, die nicht zu seiner Rolle als Unterverwahrer gehören, Fehler unterlaufen, haftet

die Verwahrstelle nicht für diese Fehler; für den Fonds besteht dann (wie bei anderen Dienstleistern) das Risiko von Verlusten infolge dieser Fehler seitens des lokalen Unterverwahrers in der VRC.

Kontrahentenrisiko bezüglich VRC-Brokern

Der Anlageverwalter wählt Broker in der VRC („VRC-Broker“) zur Ausführung von Transaktionen für den Fonds auf Märkten in der VRC aus.

Es ist möglich, dass der Anlageverwalter nur jeweils einen VRC-Broker für den Handel an den Börsen von Shenzhen und Shanghai für den Fonds auswählt, wobei es sich für beide Börsen um denselben Broker handeln kann. Während gemäß den Vorschriften der VRC jeweils bis zu drei VRC-Broker für einen Fonds für den Handel an den Börsen von Shenzhen und Shanghai ernannt werden dürfen, ist es in der Praxis wahrscheinlich, dass aufgrund der in der VRC bestehenden regulatorischen Anforderung, dass Wertpapiere über denselben VRC-Broker verkauft werden müssen, über den sie ursprünglich erworben wurden, für jede Börse in der VRC nur ein VRC-Broker ernannt wird. Sollte es dem Anlageverwalter aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, den betreffenden für den Handel des Fonds an den Börsen von Shenzhen oder Shanghai ausgewählten Broker in der VRC zu nutzen, so könnte der Anlageverwalter keine Wertpapiere an der jeweiligen Börse für den Fonds erwerben (und auch keine Wertpapiere verkaufen), was negative Auswirkungen auf den Betrieb des Fonds hätte und dazu führen könnte, dass die Anteile des Fonds mit einem Auf- oder Abschlag auf ihren Nettoinventarwert gehandelt würden oder der Fonds nicht in der Lage wäre, seinen Referenzindex nachzubilden. Wenn ein einziger VRC-Broker ernannt wird, zahlt der Fonds möglicherweise nicht die niedrigste am Markt verfügbare Provision. Der Anlageverwalter muss bei der Auswahl von VRC-Brokern jedoch Faktoren wie die Wettbewerbsfähigkeit der Provisionsätze, die Größe der relevanten Aufträge und die Ausführungsstandards beachten. Der Anlageverwalter erwartet, dass alle oder nahezu alle zugrunde liegenden chinesischen Onshore-Anleihen für den Fonds am CIBM gehandelt werden und der Fonds daher diesem Risiko mit geringerer Wahrscheinlichkeit ausgesetzt ist.

Der Fonds kann aufgrund der Handlungen oder Unterlassungen eines oder mehrerer VRC-Broker bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren Verluste erleiden.

Es besteht das Risiko, dass der Fonds Verluste aus dem Zahlungsausfall, der Insolvenz oder dem Tätigkeitsverbot eines VRC-Brokers erleidet. In diesem Fall kann der Fonds bei der Ausführung von Transaktionen über diesen VRC-Broker beeinträchtigt werden. Dies kann sich auch negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken. Um das Risiko der Gesellschaft gegenüber dem bzw. den VRC-Broker(n) zu reduzieren, wendet der Anlageverwalter bestimmte Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei jedem ausgewählten VRC-Broker um ein seriöses Institut handelt und das Kreditrisiko für die Gesellschaft annehmbar ist.

Kontrahentenrisiko bezüglich der Zentralverwahrer für Wertpapiere, die an Börsen in der VRC gehandelt werden

Vom Fonds an einer Börse in der VRC erworbene Wertpapiere werden von dem Unterverwahrer in der VRC in elektronischer Form über Wertpapierkonten bei der CSDCC verwahrt, soweit es sich um chinesische Onshore-Anleihen handelt, die an den Börsen von Shanghai und Shenzhen gehandelt werden (soweit zutreffend). Geschäfte in Aktien, die an den Börsen von Shanghai und Shenzhen gehandelt werden, werden am Handelsdatum abgewickelt, wohingegen Geldzahlungen am Handelsdatum +1 abgewickelt werden. Dies bedeutet, dass bei einem Wertpapierverkauf die Wertpapiere einen Geschäftstag vor der entsprechenden Geldbewegung dem Wertpapierkonto belastet werden. Infolgedessen besteht für den Fonds, soweit er in chinesische Onshore-Anleihen investiert, die an den Börsen von Shanghai und Shenzhen gehandelt werden (soweit zutreffend), in Bezug auf die Börsengeschäfte ein entsprechendes Overnight-Kontrahentenrisiko bezüglich der CSDCC (als zentraler Clearing-Teilnehmer).

Risiken bezüglich Handelsaussetzungen, Grenzen und anderer Störungen

Es wird erwartet, dass alle oder im Wesentlichen alle der chinesischen Onshore-Anleihen für den Fonds am CIBM gehandelt werden. Jedoch ist es möglich, dass solche Anleihen für den Fonds an den Börsen von Shanghai und/oder Shenzhen gehandelt werden.

Die Liquidität von chinesischen Wertpapieren wird durch alle vorübergehenden oder dauerhaften Aussetzungen bestimmter Wertpapiere beeinträchtigt, die von Zeit zu Zeit von den Börsen von Shanghai und/oder Shenzhen oder infolge aufsichtsbehördlicher oder staatlicher Eingriffe in Zusammenhang mit bestimmten Anlagen oder den Märkten auferlegt werden. Solche Aussetzungen können es dem Fonds

erschweren, Positionen in den betreffenden Wertpapieren zu erwerben oder zu veräußern, was sich auch auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, den Tracking Error des Fonds erhöhen und den Fonds Verlusten aussetzen kann.

Die Börsen von Shanghai und Shenzhen wenden derzeit eine tägliche Grenze von 10 % für die zulässige Schwankung (nach oben und nach unten) der Preise von VRC-Wertpapieren an einem einzigen Handelstag an. Wenn ein Wertpapier den Schwellenwert für die zulässige Schwankung an einer der Börsen auslöst, wird der Handel dieses Wertpapiers an dieser Börse für den Rest des Handelstages ausgesetzt. Die tägliche Grenze bezieht sich nur auf Kursschwankungen und beschränkt nicht den Handel innerhalb der jeweiligen Grenze. Darüber hinaus können an der Börse von Shanghai und/oder Shenzhen notierte Unternehmen auch den Handel mit ihren Wertpapieren an den Börsen einstellen (d. h. freiwillig aussetzen). Es kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt an einer Börse für ein bestimmtes VRC-Wertpapier oder zu einer bestimmten Zeit vorhanden ist. Alle Grenzen, die für ein vom Fonds gehaltenes VRC-Wertpapier festgelegt werden, können die Fähigkeit des Fonds zur Anlage in oder Veräußerung von Positionen in dem jeweiligen VRC-Wertpapier einschränken und sich dadurch möglicherweise auf den Nettoinventarwert des China-Fonds auswirken und den Tracking Error erhöhen.

Wenn der Handel mit bestimmten chinesischen Onshore-Wertpapieren, die vom Fonds gehalten werden, ausgesetzt wird (unabhängig davon, ob dies durch die Börsen der VRC oder freiwillig durch die Emittenten geschieht), kann der Fonds die ausgesetzten Wertpapiere nicht verkaufen, um Rücknahmen zu bedienen. Unter diesen Umständen wird der Fonds wahrscheinlich einen größeren Anteil an nicht ausgesetzten Wertpapieren verkaufen, um den Rücknahmen nachzukommen. Gleichermaßen wird der Fonds unter diesen Umständen nicht in der Lage sein, ausgesetzte Wertpapiere zu erwerben, um Zeichnungen zu bedienen, und wahrscheinlich einen größeren Anteil an nicht ausgesetzten Wertpapieren erwerben, um den Zeichnungen nachzukommen. Wenn solche Aussetzungen andauern, könnte dies insbesondere unter Umständen, unter denen die Rücknahmen die Zeichnungen übersteigen oder umgekehrt, zur Folge haben, dass das Anlageportfolio des Fonds zunehmend von den Bestandteilen und der Gewichtung des Referenzindex abweicht. Dadurch könnte sich das Tracking-Error-Risiko des Fonds erhöhen, also das Risiko, dass die Performance des Fonds zunehmend von der Performance des Referenzindex abweicht.

Wenn ein wesentlicher Anteil der Anlagen des Fonds und/oder der Bestandteile des Referenzindex eingeschränkt oder ausgesetzt ist, kann der Fonds nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats beschließen, die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds gemäß dem Abschnitt „Vorübergehende Aussetzungen“ dieses Prospekts auszusetzen. Wenn darüber hinaus der letzte Schluss- bzw. Geldkurs für ausgesetzte Wertpapiere nach Ansicht des Managers nicht deren Zeitwert reflektiert oder keine Kurse verfügbar sind, wird der Wert vom Verwaltungsrat oder einer kompetenten, vom Verwaltungsrat beauftragten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen natürlichen oder juristischen Person auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswerts solcher Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Bewertung, Zeichnungen und Rücknahmen“ dieses Prospekts mit Sorgfalt und in gutem Glauben ermittelt. Eine vorübergehende Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds kann dazu führen, dass die Anteile des Fonds an einer Börse, an der sie zum Handel zugelassen sind, mit einem erheblichen Auf- oder Abschlag auf den Nettoinventarwert gehandelt werden.

Der Handel von chinesischen Onshore-Anleihen für den Fonds am CIBM wird stark vom China Foreign Exchange Trade System (CFETS) abhängen. Eine Störung des CFETS kann den Handel für den Fonds am CIBM verzögern oder anderweitig beeinträchtigen, was wiederum den Tracking Error des Fonds erhöhen kann.

Überweisung und Rückführung von Renminbi

Rückführungen von Renminbi unterliegen derzeit weder Rückführungsbeschränkungen noch einer vorherigen behördlichen Genehmigung. Es bestehen jedoch Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Onshore-Renminbi in den Offshore-Markt (weitere Einzelheiten hierzu finden Sie unter dem Risikofaktor „Risiko bezüglich des Onshore- gegenüber dem Offshore-Renminbi“). Es kann nicht zugesichert werden, dass sich die Rechtsvorschriften der VRC nicht ändern werden oder dass in der Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Alle Beschränkungen für die Rückführung können sich negativ auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, Rücknahmeaufträge zu erfüllen.

Derzeit ist die People's Bank of China (Hong Kong) Limited („PBOC“) die einzige Clearing-Bank für Offshore-Renminbi in Hongkong. Die Überweisung von Renminbi-Mitteln in die VRC und die Rückführung von Renminbi-Mitteln aus der VRC sind von den betrieblichen Systemen und Verfahren abhängig, die von der PBOC für diese Zwecke entwickelt wurden; da dies außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, kann nicht gewährleistet werden, dass bei der Überweisung und/oder Rückführung keine Verzögerungen auftreten. Der Fonds ist auch davon abhängig, dass die Verwahrstelle und der lokale Unterverwahrer in der VRC alle erforderlichen Überweisungen von Renminbi in die und aus der VRC ordnungsgemäß durchführen. Alle Verzögerungen oder Beschränkungen, die bezüglich der Überweisung und/oder Rückführung der Mittel des Fonds in die bzw. aus der VRC auftreten bzw. auferlegt werden, wirken sich auf die Fähigkeit des Fonds aus, zugrunde liegende Wertpapiere zu erwerben, die zur effektiven Nachbildung des Referenzindex erforderlich sind, was den Tracking Error erhöhen kann. Solche Verzögerungen oder Beschränkungen können auch die Fähigkeit des Fonds, alle in Verbindung mit einer Zeichnung erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere zu erwerben, verzögern oder beschränken und außerdem die Fähigkeit des Fonds, Barmittel in Verbindung mit Rücknahmeanträgen zurückzuführen, beeinträchtigen. Ein aus solchen Verzögerungen oder Beschränkungen resultierendes Marktrisiko kann sich auf die von zugelassenen Teilnehmern zahlbaren Zeichnungsbeträge und die zu erhaltenden Rücknahmebeträge auswirken.

Wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die für fällige Rücknahmezahlungen erforderlichen Gelder zurückzuführen, oder in Zeiträumen, in denen bezüglich der Überweisung von Geldern, die für Rücknahmen benötigt werden, Schwierigkeiten auftreten bzw. Schwierigkeiten erwartet werden, kann der Fonds nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Vorübergehende Aussetzungen“ dieses Prospekts aussetzen.

Risiko bezüglich des Onshore- gegenüber dem Offshore-Renminbi

Der Onshore-Renminbi ist die offizielle Währung der VRC und die Währung für alle Finanztransaktionen zwischen natürlichen Personen, dem Staat und Unternehmen in der VRC. Hongkong ist das erste Hoheitsgebiet, das den Aufbau von Renminbi-Einlagen außerhalb der VRC zulässt. Seit Juni 2010 besteht der offizielle Handel am Offshore-Markt für Renminbi, der gemeinsam von der Hong Kong Monetary Authority und der PBOC beaufsichtigt wird. Der Onshore-Renminbi („CNY“) und der Offshore-Renminbi („CNH“) sind zwar dieselbe Währung, die Onshore- und Offshore-Märkte, auf denen sie gehandelt werden, sind jedoch weitgehend getrennt und unabhängig voneinander und die Übertragung der Währung aus einem Markt in den anderen ist in hohem Maße eingeschränkt. Der CNY und der CNH werden zu verschiedenen Kursen gehandelt und bewegen sich möglicherweise nicht in dieselbe Richtung. Der Grund hierfür ist, dass der CNY und der CNH in getrennten Hoheitsgebieten verwendet werden, was zu jeweils separaten Angebots- und Nachfragebedingungen und somit zu separaten, jedoch miteinander in Verbindung stehenden Währungsmärkten führt. Infolge einer starken Nachfrage nach dem CNH in den letzten Jahren ist dieser häufig mit einem Aufschlag gegenüber dem CNY gehandelt worden. Da ein Teil der Anlagen des Fonds sowohl in CNH als auch in CNY gehalten wird, kann der Fonds den Wechselkursdifferenzen zwischen den Kursen des CNH und des CNY und Devisentransaktionskosten in Zusammenhang mit dem Umtausch von CNH in CNY und umgekehrt ausgesetzt sein.

Kontrolle des Währungsumtauschs durch die Regierung der VRC und künftige Schwankungen der Wechselkurse

Die bestehenden Devisenvorschriften der VRC haben die Devisenkontrollen der Regierung der VRC zwar reduziert, die Regierung der VRC reguliert jedoch weiterhin den Umtausch von Fremdwährungen innerhalb der VRC. Die Gesetze der VRC schreiben vor, dass alle Wertpapiertransaktionen in der VRC in Renminbi abgewickelt werden müssen und legen wesentliche Beschränkungen für die Überweisung ausländischer Währungen fest. Es ist nicht sicher, dass die Regierung der VRC ihre derzeitige Devisenpolitik fortsetzen wird oder wann die Regierung der VRC den freien Umtausch von Renminbi in ausländische Währungen zulassen wird.

--Der Fonds investiert in chinesische Onshore-Anleihen, die auf Renminbi lauten, und muss insbesondere Renminbi in die VRC überweisen, um den Erwerb von chinesischen Onshore-Anleihen abzuwickeln. Verschiedene Unternehmen aus der VRC erzielen ihre Umsätze in Renminbi, haben jedoch Bedarf an ausländischer Währung, u. a. für den Import von Materialien, die Bedienung von Schulden, die auf ausländische Währungen lauten, den Kauf von importierter Ausrüstung und die Zahlung von

Bardividenden, die auf Aktien erklärt werden, die an Börsen außerhalb des chinesischen Festlands zugelassen sind, z. B. China-H-Aktien, in Hongkong (H-Aktien) oder den USA (N-Aktien).

Die bestehenden Devisenvorschriften der VRC haben die Devisenkontrollen der Regierung für Devisentransaktionen im Rahmen laufender Geschäfte, einschließlich handels- und dienstleistungsbezogener Devisentransaktionen und der Zahlung von Dividenden, wesentlich reduziert. Der Anlageverwalter kann jedoch nicht vorhersagen, ob die Regierung der VRC ihre derzeitige Devisenpolitik fortsetzen wird, oder wann die Regierung der VRC den freien Umtausch des Renminbi in ausländische Währungen zulassen wird.

Devisentransaktionen unterliegen derzeit weiterhin wesentlichen Devisenkontrollen und erfordern die Genehmigung von SAFE. Seit 1994 basiert die Umrechnung von Renminbi in US-Dollar auf von der People's Bank of China festgelegten Wechselkursen. Diese werden täglich auf der Grundlage des Interbanken-Devisenmarktkurses der VRC vom Vortag festgelegt. Es kann keine Zusicherung bezüglich der zukünftigen Stabilität des Renminbi-US-Dollar-Wechselkurses gemacht werden. Schwankungen der Wechselkurse können sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken. Die Umrechnung von Renminbi in US-Dollar und umgekehrt muss von SAFE genehmigt werden und der Wechselkurs basiert auf einem Wechselkurssystem des gesteuerten Floatens, das Wertschwankungen des Renminbi innerhalb einer regulierten Bandbreite basierend auf Marktangebot und -nachfrage und durch Bezugnahme auf einen Korb von Währungen zulässt. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Renminbi-Wechselkurs zukünftig nicht stark gegenüber dem US-Dollar oder anderen ausländischen Währungen schwanken wird.

Verzögerung bei der Rückführung

--Es besteht das Risiko, dass der Fonds, wenn er in der Zukunft liquidiert und aufgelöst wird, vor der Rückführung seiner in der VRC gehaltenen Vermögenswerte aus der VRC für die Zahlung von Liquidationserlösen eine steuerliche Freigabe einholen muss. Eine Verzögerung bei der Einholung dieser steuerlichen Freigabe kann dazu führen, dass der Fonds Liquidationserlöse an die Anleger nur verzögert zahlen kann.

Risiko bezüglich der Liquidität von chinesischen Onshore-Anleihen

Ob es einen liquiden Handelsmarkt für chinesische Onshore-Anleihen gibt, kann davon abhängen, ob chinesische Onshore-Anleihen schnell verfügbar sind und eine entsprechende Nachfrage besteht. Der Preis, zu dem der Fonds chinesische Onshore-Anleihen bei Neugewichtungen und -zusammensetzungen oder in anderen Fällen erwerben oder verkaufen kann, und der Nettoinventarwert des Fonds können beeinträchtigt werden, wenn Handelsmärkte für die chinesischen Onshore-Anleihen eingeschränkt oder nicht vorhanden sind. Die Anleger sollten beachten, dass sich der CIBM sowie die Börsen von Shanghai und Shenzhen, an denen chinesische Onshore-Anleihen gehandelt werden, ständig weiterentwickeln und die Marktkapitalisierung und die Handelsvolumina dieser Börsen niedriger sind als auf stärker entwickelten Finanzmärkten. Die Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten auf den Märkten für chinesische Onshore-Anleihen können zu erheblichen Schwankungen der Kurse von Wertpapieren führen, die auf diesen Märkten gehandelt werden, und somit die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds erhöhen.

Kein Mindestrating

Der Referenzindex weist keine Anforderungen hinsichtlich des Mindestratings der auf Renminbi lautenden aufzunehmenden Anleihen auf und nimmt solche Anleihen ohne Rücksicht auf deren Bonitätsrating auf, sofern sie nicht notleidend sind. Falls die VRC oder eine im Referenzindex enthaltene Anleihe auf ein Rating unterhalb von Investment-Grade herabgestuft wird, hält der Referenzindex diese Anleihe weiterhin, ungeachtet ihrer Herabstufung. --Der Fonds wird eine solche Anleihe ohne Investment-Grade-Rating ebenfalls weiterhin halten, bis diese Anleihe ohne Investment-Grade-Rating nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten ist und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen. --Falls im Referenzindex enthaltene Anleihen ein Rating unterhalb von Investment-Grade aufweisen oder kein Rating aufweisen, aber als qualitativ vergleichbar mit Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade eingeschätzt werden, sind diese vermutlich volatiler als Anleihen mit höherem Rating und vergleichbarer Restlaufzeit. Solche Anleihen können auch einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko als Anleihen mit höherem Rating ausgesetzt sein und die Wahrscheinlichkeit, dass sie auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Anleihen mit einem höheren Rating. Die allgemeine Wirtschaftslage, wie etwa Konjunkturflauten oder Zeiten mit steigenden

Zinssätzen, kann sich negativ auf den Wert von solchen Anleihen auswirken. Ferner können solche Anleihen weniger liquide und schwieriger zu einem günstigen Zeitpunkt oder Kurs zu verkaufen sein.

Zusätzliches Fremdwährungsrisiko

Die Kurse der Bestandteile des Referenzindex des Fonds werden vom Indexanbieter in CNY festgestellt. Bis zu dem Zeitpunkt, ab dem der Fonds die festverzinslichen Wertpapiere in CNY kaufen kann, erfolgt der Kauf der festverzinslichen Wertpapiere in CNH und alle Wechselkursdifferenzen zwischen USD und CNY bzw. USD und CNH werden in die für den entsprechenden Markt geltenden Abgaben und Gebühren einbezogen.

Spezifische Risiken für Anlagen des Fonds gemäß der RQFII-Regelung

Indexnachbildungsrisiko - RQFII-Regelung

Die Rendite des Fonds kann aus verschiedenen Gründen von der Rendite seines Referenzindex abweichen, beispielsweise wenn die RQFII-Lizenz des Anlageverwalters widerrufen, gekündigt oder in anderer Weise für nichtig erklärt wird, wenn nach den Rechtsvorschriften der VRC Anlagebeschränkungen für RQFII (einschließlich des Anlageverwalters) beim Erwerb von Onshore-Wertpapieren bestimmter Emittenten aus der VRC bestehen, bestimmte Wertpapiere von Börsen oder Emittenten in der VRC vorübergehend oder dauerhaft vom Handel ausgesetzt werden, die Liquidität am zugrunde liegenden Markt eingeschränkt ist, sich steuerliche Folgen ergeben oder aufsichtsrechtliche Änderungen in der VRC erfolgen, die die Fähigkeit des Anlageverwalters zur Nachbildung der Rendite des Referenzindex des Fonds beeinträchtigen können, oder wenn sich Devisenkosten ergeben.

Allgemeines Risiko bezüglich der RQFII-Regelung

Rückführungen von Renminbi durch RQFII sind derzeit einmal täglich erlaubt und unterliegen derzeit keinen Haltebeschränkungen und keiner vorherigen behördlichen Genehmigung. Die Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften sind daher relativ unerprobt, und es ist ungewiss, wie sie angewendet werden, da die Behörden und Aufsichtsbehörden der VRC bezüglich dieser Anlagevorschriften einen breiten Ermessensspielraum haben und es keine Präzedenzfälle oder Gewissheit dafür gibt, wie dieses Ermessen derzeit oder in Zukunft ausgeübt wird. Es ist nicht möglich, die zukünftige Entwicklung der RQFII-Regelung vorherzusagen. Alle Beschränkungen für die Rückführung, die bezüglich der Barmittel des Fonds auferlegt werden, können sich negativ auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, Rücknahmeaufträge zu erfüllen. Jede Änderung der RQFII-Regelung allgemein, einschließlich der Möglichkeit, dass der Anlageverwalter seinen RQFII-Status verliert, kann die Fähigkeit des Fonds, über die RQFII-Lizenz des Anlageverwalters direkt in chinesische Onshore-Anleihen zu investieren, beeinträchtigen. Darüber hinaus sind die Transaktionsgrößen für RQFII relativ groß, was bedeutet, dass ein entsprechendes erhöhtes Risiko bezüglich einer verringerten Marktliquidität und einer signifikanten Kursvolatilität besteht, was zu negativen Auswirkungen auf den zeitlichen Ablauf und die Preise beim Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren führen kann.

RQFII-Lizenz

Die Fähigkeit des Fonds, Anlagen in chinesischen Onshore-Anleihen gemäß der RQFII-Regelung zu tätigen, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, weiterhin seine RQFII-Lizenz zu erhalten, die beeinträchtigt werden kann, wenn der Anlageverwalter seinen RQFII-Status verliert. --Wenn der Anlageverwalter seine RQFII-Lizenz verliert oder sich die Vorschriften dahingehend ändern, dass die RQFII-Regelung dem Anlageverwalter nicht mehr zur Verfügung steht, wird der Fonds gegebenenfalls nicht in der Lage sein, weitere chinesische Onshore-Anleihen oder andere festlandchinesische Instrumente in der VRC zu erwerben, was dazu führen kann, dass der Fonds keine weiteren Zeichnungen von Anteilen akzeptieren kann und seine Anteile an einer Börse, an der sie zum Handel zugelassen sind, mit einem wesentlichen Auf- oder Abschlag auf ihren Nettoinventarwert gehandelt werden, soweit der Fonds nicht über Bond Connect investieren kann. Unter diesen Umständen wird es für den Fonds gegebenenfalls schwieriger, sein Anlageziel zu erreichen, und er muss möglicherweise indirekt ein zusätzliches Engagement in chinesischen Onshore-Anleihen eingehen, was negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Referenzindex und im weiteren Sinne somit auch auf dessen Anteilinhaber haben kann. In diesem Fall kann der Fonds über Bond Connect investieren und/oder Techniken nutzen, um in Wertpapiere oder andere Instrumente zu investieren, die nicht in seinem Referenzindex vertreten sind, aber ein ähnliches Engagement in der Rendite des Referenzindex bieten wie seine Bestandteile. Zu diesen Instrumenten können Offshore-Futures, Anteile von Unternehmen, die in der VRC eingetragen, jedoch in Hongkong notiert sind, andere börsengehandelte Fonds, die ein ähnliches

Engagement bieten würden, oder ungedeckte Swapvereinbarungen gehören. Bei Letzteren handelt es sich um Vereinbarungen, durch die sich ein Kontrahent dazu verpflichtet, dem Fonds gegen eine Gebühr die Rendite eines bestimmten Engagements, z. B. des Referenzindex, zu liefern. Dementsprechend besteht ein höheres Risiko für einen Tracking Error, was sich negativ oder positiv auf die Wertentwicklung des Fonds und die Inhaber seiner Anteile auswirken kann.

Rechtssystem der VRC – Anlagen des Fonds gemäß der RQFII-Regelung

Der RQFII-Verwahrvertrag, den der Anlageverwalter (als maßgeblicher Inhaber der RQFII-Lizenz in Bezug auf den Fonds, der unter Verwendung der RQFII-Regelung in Vermögenswerte in der VRC investiert) mit dem Unterverwahrer für die VRC und dem lokalen Unterverwahrer in der VRC schließen muss, um die RQFII-Regelungen zu erfüllen, unterliegt den Gesetzen der VRC, weshalb Unsicherheiten bezüglich der Anwendung und Umsetzung des Vertrags bestehen können. Weitere Informationen zum RQFII-Verwahrvertrag finden Sie im Abschnitt „Unterverwahrer für die VRC – Lokaler Unterverwahrer in der VRC“ unter „Geschäftsführung und Verwaltung“.

Die Regeln und Beschränkungen im Rahmen der RQFII-Regelung gelten im Allgemeinen für den Anlageverwalter insgesamt und nicht nur für die vom Fonds getätigten Anlagen. Die Aufsichtsbehörden der VRC sind befugt, aufsichtsrechtliche Sanktionen zu verhängen, wenn der Anlageverwalter, der Unterverwalter in der VRC oder der lokale Unterverwalter in der VRC gegen eine Bestimmung dieser Regeln oder Beschränkungen verstößt. Etwaige Verstöße könnten zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen in Bezug auf den Anlageverwalter insgesamt führen und sich nachteilig auf die vom Fonds getätigten Anlagen auswirken.

Risiko bezüglich RQFII-Anlagebeschränkungen

Die Anleger sollten beachten, dass die relevanten Gesetze und Rechtsvorschriften der VRC die Fähigkeit eines RQFII, einschließlich des Anlageverwalters, zum Erwerb von chinesischen Onshore-Anleihen bestimmter Emittenten aus der VRC von Zeit zu Zeit einschränken können. Dies kann unter verschiedenen Umständen geschehen, z. B. (i) wenn der RQFII insgesamt Anlagen in Höhe von 10 % des Gesamtanteilskapitals eines börsennotierten Emittenten aus der VRC hält (unabhängig von der Tatsache, dass die Anlagen für mehrere verschiedene Endkunden einschließlich des Fonds sein können) und (ii) wenn die gesamten Anlagen in chinesischen Onshore-Anleihen aller QFII und RQFII (unabhängig davon, ob diese in irgendeiner Weise mit dem Fonds verbunden sind) bereits 30 % des Gesamtanteilskapitals eines börsennotierten Emittenten aus der VRC entsprechen. Wenn diese Grenzen überschritten werden, müssen die relevanten QFII und RQFII die chinesischen Onshore-Anleihen veräußern, um die relevanten Anforderungen zu erfüllen, und bezüglich (ii) wird jeder QFII oder RQFII die relevanten chinesischen Onshore-Anleihen auf „Last in first out“-Basis veräußern.

Die VRC kann weitere Beschränkungen oder Einschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums an Wertpapieren in der VRC einführen, die sich nachteilig auf die Liquidität und die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Solche Beschränkungen und Einschränkungen können die Fähigkeit des Fonds zum Erwerb der Anteile von einem oder mehreren Bestandteilen seines Referenzindex in Übereinstimmung mit den relevanten Gewichtungen des Referenzindex einschränken und sich daher auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, die Wertentwicklung des Referenzindex genau nachzubilden.

Risiko von Anlagen am China Interbank Bond Market über Bond Connect

52. Sofern dies mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds vereinbar ist, können die Fonds über das Foreign Access Regime und/oder über Bond Connect am China Interbank Bond Market investieren.

Anlagen am China Interbank Bond Market über das Foreign Access Regime

Gemäß „Bekanntmachung (2016) Nr. 3“ der PBOC vom 24. Februar 2016 können ausländische institutionelle Anleger am China Interbank Bond Market investieren („**Foreign Access Regime**“), wofür die weiteren, von den Behörden von Festlandchina erlassenen Regeln und Vorschriften gelten.

Nach den geltenden Vorschriften in Festlandchina können ausländische institutionelle Anleger, die direkt am China Interbank Bond Market investieren möchten, dies über eine Onshore-Abwicklungsstelle tun, die für die jeweiligen Einreichungen und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Es gibt keine Quotenbeschränkung.

Anlagen am China Interbank Bond Market über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect

Bond Connect ist eine neue, im Juli 2017 gestartete Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Hongkong und Festlandchina, die vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), China Central Depository & Clearing Co., Ltd („CDCC“), SCH und HKEX und der Central Moneymarkets Unit („CMU“) eingerichtet wurde.

Nach den geltenden Bestimmungen in Festlandchina dürfen berechnigte ausländische Anleger künftig über den Northbound-Handel („**Northbound Trading Link**“) von Bond Connect in am China Interbank Bond Market gehandelte Anleihen investieren. Es wird keine Anlagequote für den Northbound Trading Link geben.

Beim Handel über den Northbound Trading Link müssen berechnigte ausländische Anleger das CFETS oder eine andere von der PBOC anerkannte Institution zur Registrierungsstelle ernennen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen.

Der Northbound Trading Link bezieht sich auf die Handelsplattform, die sich außerhalb von Festlandchina befindet und mit dem CFETS verbunden ist, damit berechnigte ausländische Anleger ihre Handelsaufträge für die am China Interbank Bond Market gehandelten Anleihen über Bond Connect einreichen können. HKEX und CFETS arbeiten mit elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen zusammen, um elektronische Handelsdienste und -plattformen für den direkten Handel zwischen berechtigten ausländischen Investoren und zugelassenen Onshore-Händlern in Festlandchina über das CFETS bereitzustellen.

Berechtigte ausländische Anleger können Handelsaufträge für am China Interbank Bond Market gehandelte Anleihen über den Northbound Trading Link einreichen, der von elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen (z. B. Tradeweb und Bloomberg) bereitgestellt wird. Diese wiederum leiten die Preisanfragen an das CFETS weiter. Das CFETS sendet die Preisanfragen an verschiedene zugelassene Onshore-Händler (darunter Marktmacher und andere am Market-Making-Geschäft Beteiligte) in Festlandchina. Die zugelassenen Onshore-Händler beantworten die Preisanfragen über das CFETS, das die Antworten über dieselben elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen an die betreffenden berechtigten ausländischen Anleger sendet. Sobald der berechnigte ausländische Anleger das Angebot annimmt, wird der Handel auf dem CFETS abgeschlossen.

Die Abwicklung und Verwahrung von Anleihepapieren, die am China Interbank Bond Market über Bond Connect gehandelt werden, erfolgt hingegen über die Abwicklungs- und Verwahrungsverbindung zwischen der CMU als Offshore-Verwahrer sowie der CDCC und der SCH als Onshore-Verwahrer und Clearingstelle in Festlandchina. Im Rahmen der Abwicklungsverbindung führt die CDCC oder die SCH die Onshore-Bruttoabwicklung der bestätigten Geschäfte durch, während die CMU die Anweisungen der CMU-Mitglieder zur Abwicklung von Anleihegeschäften im Auftrag berechtigter ausländischer Anleger gemäß ihren maßgeblichen Regeln bearbeitet. Seit der Einführung der Abwicklungsmethode „Delivery Versus Payment“ („DVP“) bei Bond Connect im August 2018 wird die Bewegung von Barmitteln und Wertpapieren gleichzeitig in Echtzeit durchgeführt.

Nach den derzeit in Festlandchina geltenden Vorschriften eröffnet die CMU als von der Hongkonger Währungsbehörde anerkannter Offshore-Verwahrer Nominee-Sammelkonten bei dem von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrer (d. h. China Securities Depository & Clearing Co., Ltd und Shanghai Clearing House). Alle von berechtigten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der CMU registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält.

53. Spezifische Risiken in Verbindung mit dem China Interbank Bond Market

Zusätzlich zu den Risiken in Bezug auf „Anlagen in der VRC“ gelten die folgenden Risiken für Fonds, die am China Interbank Bond Market investieren:

Die Abwicklung und Verwahrung von Anleihen, die am China Interbank Bond Market über Bond Connect gehandelt werden, erfolgt über die Abwicklungs- und Verwahrungsverbindung zwischen der

CMU als Offshore-Verwahrstelle sowie der CDCC und der SCH als Onshore-Verwahrstellen und Clearing Institute in der VRC. Im Rahmen der Abwicklungsverbindung führt die CDCC oder die SCH die Onshore-Bruttoabwicklung der bestätigten Geschäfte durch, während die CMU die Anweisungen der CMU-Mitglieder zur Abwicklung von Anleihegeschäften im Auftrag berechtigter ausländischer Anleger gemäß ihren maßgeblichen Regeln bearbeitet. Seit der Einführung der Abwicklungsmethode „Delivery Versus Payment“ („DVP“) für Bond Connect im August 2018 wird die Bewegung von Barmitteln und Wertpapieren gleichzeitig in Echtzeit durchgeführt. Gemäß den derzeit in der VRC geltenden Vorschriften eröffnet die CMU als von der Hongkonger Währungsbehörde anerkannter Offshore-Verwahrer Nominee-Sammelkonten bei dem von der People's Bank of China anerkannten Onshore-Verwahrer (d. h. CDCC und SCH). Alle von berechtigten ausländischen Anlegern über Bond Connect gehandelten Anleihen werden auf den Namen der CMU registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält. Daher ist ein Fonds in Bezug auf die CMU Verwahrrisiken ausgesetzt. Da die maßgeblichen Einreichungen, die Registrierung bei der People's Bank of China und die Kontoeröffnung von Dritten durchgeführt werden müssen, darunter die CMU, CDCC, SCH und CFETS, ist ein Fonds zusätzlich dem Risiko von Ausfällen oder Fehlern seitens dieser Dritten ausgesetzt.

Die genaue Natur und die Rechte eines Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer der Anleihen, die am China Interbank Bond Market über die CMU als Nominee gehandelt werden, sind nach dem Recht der VRC nicht eindeutig definiert. Nach dem Recht der VRC sind rechtliches Eigentum und wirtschaftliches Eigentum nicht genau definiert und klar voneinander abgegrenzt; zudem gab es bislang nur wenige Gerichtsverfahren in der VRC, die eine Nominee-Kontostruktur betrafen. Auch ist nicht sicher, wie sich die Rechte und Interessen eines Fonds nach dem Recht der VRC genau darstellen und durchsetzen lassen. Im unwahrscheinlichen Fall, dass die CMU einem Liquidationsverfahren in Hongkong unterworfen wird, besteht das Risiko eines Streits darüber, ob die am China Interbank Bond Market gehandelten Anleihen für das wirtschaftliche Eigentum des Fonds oder als Teil des allgemeinen Vermögens der CMU gehalten werden, das zur allgemeinen Verteilung an ihre Gläubiger zur Verfügung steht.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Marktvolatilität und potenzielle Liquiditätsengpässe aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Anleihen am China Interbank Bond Market können dazu führen, dass die Kurse bestimmter Anleihen, die an diesem Markt gehandelt werden, stark schwanken. Ein Fonds, der an einem solchen Markt investiert, unterliegt daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkurs kann bei solchen Wertpapieren erheblich sein. Einem Fonds können daher beim Verkauf dieser Anlagen erhebliche Kosten und Verluste entstehen. Der Verkauf von am China Interbank Bond Market gehandelten Anleihen ist möglicherweise schwierig oder unmöglich. Dies kann die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, solche Wertpapiere zu den erwarteten Preisen zu erwerben oder zu veräußern.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt die Anlage am China Interbank Bond Market über Bond Connect aufsichtsrechtlichen Risiken. Die einschlägigen Regeln und Vorschriften unterliegen Änderungen, die möglicherweise rückwirkend gelten, und es kann nicht garantiert werden, dass Bond Connect nicht eingestellt oder abgeschafft wird. Des Weiteren gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den Wertpapierbestimmungen und Rechtssystemen von China und Hongkong, was zu Problemen führen kann. Falls die zuständigen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel am China Interbank Bond Market aussetzen, wird die Fähigkeit eines Fonds, am China Interbank Bond Market zu investieren, beeinträchtigt und begrenzt. In diesem Fall wird die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, negativ beeinflusst, und nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen kann der Fonds dadurch erhebliche Verluste erleiden. Darüber hinaus kann es sein, dass ein Fonds, wenn Bond Connect nicht in Betrieb ist, nicht in der Lage ist, über Bond Connect zeitnah Anleihen zu erwerben oder zu veräußern, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken könnte.

Systemausfallrisiken für Bond Connect

Der Handel über Bond Connect erfolgt über neu entwickelte Handelsplattformen und technische Systeme. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann der Handel über Bond Connect

unterbrochen werden. Die Fähigkeit eines Fonds, über Bond Connect zu handeln (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen), kann daher beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann ein Fonds, der über Bond Connect am China Interbank Bond Market investiert, Verzögerungsrisiken in Verbindung mit den Systemen für die Orderplatzierung und/oder Abwicklung ausgesetzt sein.

Renminbi-Währungsrisiken

Die Abwicklung der Bond-Connect-Geschäfte erfolgt in der chinesischen Währung, dem Renminbi („RMB“), der derzeit Beschränkungen unterliegt und nicht frei konvertierbar ist. Infolgedessen ist ein Fonds einem Währungsrisiko ausgesetzt, und es kann nicht garantiert werden, dass den Anlegern zeitnah ein zuverlässiges Angebot an RMB zur Verfügung steht.

Steuerrisiko

Nach den geltenden Steuervorschriften wird auf Dividenden aus chinesischen Quellen sowie Zinsen auf nichtstaatliche Anleihen, die an einen Fonds gezahlt werden, eine Quellensteuer von 10 % erhoben, es sei denn, der Satz wird aufgrund eines anwendbaren Steuerabkommens ermäßigt. Ab dem 1. Mai 2016 wird die Mehrwertsteuer (MwSt.) auf bestimmte von einem Fonds erzielte Erträge erhoben, einschließlich Zinserträgen aus nichtstaatlichen Anleihen und Handelsgewinnen, sofern keine ausdrückliche Steuerbefreiung von den chinesischen Steuerbehörden vorliegt. Die Steuerbefreiungen gelten derzeit für Schuldtitel, die am China Interbank Bond Market gehandelt werden.

Am 22. November 2018 veröffentlichten das Finanzministerium der VRC und die staatliche Steuerverwaltung gemeinsam das Rundschreiben 108, wonach ausländische institutionelle Anleger für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 vorübergehend von der Quellensteuer und Mehrwertsteuer auf Zinserträge aus nichtstaatlichen Anleihen am inländischen Anleihemarkt befreit sind. Das Rundschreiben 108 macht keine Angaben darüber, wie Zinsen aus nichtstaatlichen Anleihen, die vor dem 7. November 2018 entstanden sind, in der VRC steuerlich behandelt werden.

Es besteht die Gefahr, dass die chinesischen Steuerbehörden die vorübergehenden Steuerbefreiungen in Zukunft zurückziehen und versuchen, die Quellensteuer und die Mehrwertsteuer auf Zinserträge aus nichtstaatlichen Anleihen, die einem Teilfonds zufließen, ohne vorherige Ankündigung einzuziehen. Wenn die Steuerbefreiungen aufgehoben werden, können alle Steuern, die in Bezug auf einen Fonds entstehen, direkt vom Fonds getragen oder indirekt an diesen weitergegeben werden. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf den NIW haben. Wie bei jeder Anpassung des Nettoinventarwerts können Anleger abhängig davon, wann sie Anteile des Fonds gekauft oder verkauft haben, begünstigt oder benachteiligt werden.

Änderungen des chinesischen Steuerrechts, künftige Klarstellungen desselben und/oder die anschließende rückwirkende Durchsetzung durch die chinesischen Steuerbehörden können zu einem Verlust führen, der für einen Fonds wesentlich sein könnte. BFA wird die Rückstellungspolitik für die Steuerbelastung weiterhin überprüfen und kann nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit eine Rückstellung für potenzielle Steuerverbindlichkeiten bilden, wenn diese seiner Meinung nach gerechtfertigt oder nach weiteren öffentlichen Klarstellungen seitens der VRC erforderlich ist.

Anlagen in Russland

Bei Fonds, die in Russland investieren oder Russland gegenüber Engagements eingehen, sollten potenzielle Anleger außerdem die folgenden Risikohinweise beachten, die sich speziell auf eine Anlage in oder ein Engagement gegenüber Russland beziehen:

54. Die USA und die Europäische Union haben weitere Sanktionen gegen bestimmte russische Emittenten verhängt, darunter Verbote von Geschäften oder Handel mit neuen Schuldtiteln mit Laufzeiten von über 30 Tagen oder mit neuen Aktien dieser Emittenten. Von einem Fonds gehaltene Wertpapiere, die vor dem Datum der Verhängung der Sanktionen begeben wurden, unterliegen derzeit keinen Beschränkungen im Rahmen der Sanktionen. Die Einhaltung aller dieser Sanktionen kann jedoch die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, die betroffenen Wertpapiere oder andere Wertpapiere dieser Emittenten zu kaufen, zu verkaufen, zu halten, zu erhalten oder zu liefern. Wenn es für einen Fonds nicht praktikabel oder rechtswidrig wird, Wertpapiere zu halten, die Sanktionen unterliegen oder auf

sonstige Weise von Sanktionen betroffen sind (zusammen „betroffene Wertpapiere“), oder wenn der Anlageverwalter des Fonds es für angemessen erachtet, sind für diesen Fonds in Bezug auf die betroffenen Wertpapiere eventuell keine Zeichnungen gegen Sachleistungen und angewiesene Zeichnungen gegen Barzahlung verfügbar.

Außerdem kann ein Fonds, wenn ein betroffenes Wertpapier im Referenzindex des Fonds enthalten ist und wenn dies praktikabel und zulässig ist, versuchen, seine Bestände des betroffenen Wertpapiers dadurch zu eliminieren, dass er Optimierungstechniken einsetzt, um zu versuchen, die Anlagerenditen seines Referenzindex nachzubilden. Der Einsatz (oder der verstärkte Einsatz) von Optimierungstechniken kann das Risiko eines Tracking Errors des Fonds erhöhen. Wenn die betroffenen Wertpapiere einen wesentlichen Anteil des Referenzindex ausmachen, ist ein Fonds eventuell nicht in der Lage, Optimierungstechniken effektiv umzusetzen, was zu einem erheblichen Tracking Error zwischen der Wertentwicklung eines Fonds und der Wertentwicklung seines Referenzindex führen kann.

Sanktionen können derzeit oder zukünftig zu Vergeltungsmaßnahmen Russlands führen, einschließlich des umgehenden Einfrierens der von einem Fonds gehaltenen russischen Vermögenswerte. Im Falle eines solchen Einfrierens von Vermögenswerten eines Fonds ist ein Fonds eventuell nicht in der Lage, Rücknahmeerlöse in Bezug auf die eingefrorenen Vermögenswerte auszuzahlen oder er muss eventuell Vermögenswerte, die keinen Beschränkungen unterliegen, veräußern, um Rücknahmeaufträge zu erfüllen. Die Veräußerung von Vermögenswerten eines Fonds während dieser Zeit kann auch dazu führen, dass der Fonds erheblich niedrigere Preise für seine Wertpapiere erhält.

Diese Sanktionen können auch zu Änderungen beim Referenzindex eines Fonds führen. Ein Indexanbieter kann Wertpapiere aus einem Referenzindex entfernen oder Obergrenzen für die Wertpapiere bestimmter Emittenten einführen, die in letzter Zeit Wirtschaftssanktionen unterlagen. In diesem Fall wird erwartet, dass ein Fonds sein Portfolio neu gewichten und –zusammensetzen wird, um es im Anschluss an die Änderungen mit dem jeweiligen Referenzindex in Einklang zu bringen, was Transaktionskosten und einen erhöhten Tracking Error verursachen kann.

55. Die in Russland geltenden Rechtsvorschriften für Wertpapieranlagen wurden ad hoc geschaffen und halten tendenziell nicht mit den Marktentwicklungen Schritt, was zu Unklarheiten bei der Auslegung und uneinheitlicher und willkürlicher Anwendung führt. Die Überwachung und Durchsetzung der maßgeblichen Bestimmungen ist nur ansatzweise entwickelt.
56. Regeln zur Corporate Governance sind entweder nicht vorhanden oder unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären nur geringen Schutz.
57. Es bestehen außerdem Kontrahentenrisiken in Verbindung mit der Verwahrung von Portfoliowertpapieren und Barmitteln bei lokalen Unterverwahrern und Wertpapierverwahrstellen in Russland.

Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Fonds (abhängig vom Umfang seiner Anlagen in Russland) und somit auch das mit Ihrer Anlage verbundene Verlustrisiko erhöhen.

Optimierungsstrategie

58. Für einen Fonds ist es unter Umständen nicht praktikabel oder kosteneffizient, seinen Referenzindex nachzubilden. Bestimmte Fonds können Optimierungstechniken verwenden, um die Wertentwicklung ihres Referenzindex nachzubilden, der unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ beschrieben ist. Die Optimierungstechniken können die strategische Auswahl mancher (statt aller) der Wertpapiere umfassen, die im Referenzindex des jeweiligen Fonds enthalten sind, sowie das Halten von Wertpapieren mit anderen Gewichtungen als im Referenzindex des Fonds und/oder den Einsatz von DFI zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex des Fonds enthalten sind. Optimierende Fonds können möglicherweise einem Tracking-Error-Risiko ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Rendite die ihres jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbildet.

Währungsrisiko – Basiswährung

59. Die Basiswährung eines Fonds entspricht in der Regel der Basiswährung, in der sein Referenzindex bewertet wird. Diese kann sich jedoch von der Währung der Basiswerte des Referenzindex unterscheiden. Darüber hinaus kann der Referenzindex eines Fonds Basiswerte in mehreren

Währungen haben. Infolgedessen können die Anlagen eines Fonds in anderen Währungen als der Basiswährung des Fonds erworben werden. Darüber hinaus können bestimmte Fonds Anteilklassen haben, deren Bewertungswährungen sich von der Basiswährung des Fonds unterscheiden. Daher werden die Anlagen einer Anteilklasse möglicherweise in anderen Währungen als der Bewertungswährung der Anteilklasse erworben.

Sofern die Gesellschaft in Bezug auf die Fonds nicht ausdrücklich den Einsatz von Hedging oder anderen Techniken und Instrumenten zur Absicherung eines Währungsrisikos beabsichtigt, können sich aufgrund der Tatsache, dass die Basiswährung, die Bewertungswährung und die Währungen der Anlagen eines Fonds unterschiedlich sein können, durch Schwankungen in den relativen Wechselkursen der verschiedenen Währungen positiv oder negativ auf die Kosten für den Erwerb oder die Leihe dieser Anlagen auswirken. Schwellenländer können an den Devisenmärkten eine erhöhte Volatilität aufweisen.

Die Fonds können Techniken und Instrumente einschließlich DFI zu Absicherungszwecken einsetzen, um das Währungsrisiko zu steuern. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, das Währungsrisiko bezüglich des Portfolios eines Fonds oder bestimmter Vermögenswerte innerhalb des Portfolios vollständig zu beseitigen. Des Weiteren ist der Anlageverwalter, sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds nichts anderes angegeben ist, nicht dazu verpflichtet, eine Reduzierung des Währungsrisikos innerhalb der Fonds anzustreben.

Währungsrisiko – Währung der Anteilklasse

60. Bestimmte Anteilklassen bestimmter Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten. Darüber hinaus können die Fonds in Vermögenswerte anlegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten. Daher können sich Änderungen der Wechselkurse auf den Wert einer Anlage in den Fonds auswirken.

Währungsabgesicherte Klassen

61. Währungsabgesicherte Klassen verwenden Devisentermingeschäfte und Devisenkassageschäfte, um das Risiko von Währungsschwankungen zwischen der Bewertungswährung einer währungsabgesicherten Klasse und der Basiswährung eines Fonds oder zwischen ihren zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen und ihrer Bewertungswährung zu reduzieren oder zu minimieren. In Situationen, in denen die Bewertungswährung einer währungsabgesicherten Klasse allgemein eine Aufwertung gegenüber den abgesicherten Währungspositionen (d. h. der Basiswährung eines Fonds oder den Währungen der Wertpapiere, aus denen sich die zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen einer währungsabgesicherten Klasse zusammensetzen) erfährt, kann die Währungsabsicherung Anleger der betreffenden Anteilklasse vor solchen Währungsschwankungen schützen. Wenn hingegen die Bewertungswährung einer währungsabgesicherten Klasse allgemein eine Abwertung gegenüber den abgesicherten Währungspositionen erfährt, kann die Währungsabsicherung dazu führen, dass die Anleger nicht von diesen Währungsschwankungen profitieren. Anleger sollten nur dann in eine währungsabgesicherte Klasse investieren, wenn sie bereit sind, auf potenzielle Gewinne aus der Aufwertung der Basiswährung oder der Währungen der Wertpapiere, aus denen sich die zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen einer währungsabgesicherten Klasse zusammensetzen, gegenüber der Bewertungswährung zu verzichten. Zwar kann die Währungsabsicherung das Währungsrisiko in den währungsabgesicherten Klassen wahrscheinlich reduzieren, es ist jedoch unwahrscheinlich, dass sie das Währungsrisiko gänzlich eliminieren kann. Währungsabgesicherte Klassen in Nebenwährungen können von der Tatsache beeinträchtigt werden, dass die Kapazität des betreffenden Währungsmarkts möglicherweise begrenzt ist, was die Fähigkeit der währungsabgesicherten Klasse zur Reduzierung ihres Währungsrisikos und der Volatilität dieser währungsabgesicherten Klasse verringern könnte.

Soweit ein Fonds keine Strategien einsetzt, die auf die Absicherung bestimmter Klassen abzielen, unterliegen diese Klassen dem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung des betreffenden Fonds.

Gemäß den Bestimmungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) müssen die Kontrahenten eines Fonds diesem Sicherheiten stellen (und umgekehrt ein Fonds seinen Kontrahenten), um das aus den ab dem 3. Januar 2018 eingegangenen Devisentermingeschäften des

Fonds resultierende Schwankungsmargenrisiko zu decken. Sicherheiten werden übertragen, wenn die Netto-Risikoposition aus den Devisentermingeschäften zwischen einem Fonds (in allen seinen währungsabgesicherten Klassen) und einer Gegenpartei den Mindesttransferbetrag bzw. ein Vielfaches davon übersteigt. Die Fonds wenden in der Regel einen Mindesttransferbetrag von ca. USD 250.000 an, obwohl EMIR einen Mindesttransferbetrag von bis zu 500.000 EUR gestattet. Um die Sicherheitenanforderungen gemäß EMIR für währungsabgesicherte Klassen zu erfüllen, muss der Anlageverwalter die Fonds mit währungsabgesicherten Klassen so verwalten, dass sichergestellt ist, dass diese ausreichende Barmittel und/oder Wertpapiere halten, die den Sicherheitenanforderungen entsprechen.

Sammelkonten für Zeichnungen und Rücknahmen

62. Vor der Ausgabe von Anteilen für einen Fonds erhaltene Zeichnungsgelder werden auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. auf Fonds-Bar-Sammelkonten im Namen des jeweiligen Fonds gehalten. Im Hinblick auf den gezeichneten Betrag sind Anleger bis zur Ausgabe dieser Anteile unbesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds und profitieren bis zur Ausgabe von Anteilen nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder von anderen Anteilinhaberrechten (einschließlich Dividendenansprüchen). Im Falle der Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um die unbesicherten Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Fonds steht unter dem Vorbehalt, dass die Verwaltungsstelle das Kontoeröffnungsformular (in der vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Form) und alle erforderlichen Nachweise in Bezug auf die Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche („AML“) und der Terrorfinanzierung („CFT“) erhalten hat. Ungeachtet dessen sind Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, ab dem jeweiligen Rücknahmedatum nicht mehr Anteilinhaber der zurückgegebenen Anteile. Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, und Anteilinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sind ab dem Rücknahme- bzw. Ausschüttungsdatum hinsichtlich des Rücknahme- bzw. Ausschüttungsbetrags unbesicherten Gläubiger des Fonds und profitieren nicht mehr von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder sonstigen Anteilinhaberrechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche). Bei einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft in diesem Zeitraum besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um die Ansprüche der unbesicherten Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen. Daher sollten Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, und Anteilinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sicherstellen, dass der Verwaltungsstelle alle ausstehenden Unterlagen und Informationen umgehend vorgelegt werden. Die Nichtvorlage erfolgt auf Risiko des betreffenden Anteilinhabers.

Bei dem Umbrella-Bar-Sammelkonto erfolgt im Falle der Insolvenz eines anderen Fonds der Gesellschaft die Beitreibung von Beträgen, auf die ein Fonds Anspruch hat, die aber aufgrund der Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos an diesen anderen Fonds übertragen wurden, nach den Grundsätzen des irischen Treuhandrechts und den Bestimmungen für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos. Bei der Beitreibung dieser Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Streitigkeiten kommen. Der insolvente Fonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um dem jeweiligen Fonds geschuldete Beträge zurückzuzahlen. Daher besteht keine Garantie, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft diese Beträge zurückerhält. Außerdem besteht keine Garantie, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft unter diesen Umständen über ausreichende Mittel verfügt, um die Ansprüche unbesicherter Gläubiger zu befriedigen.

Schuldtitel staatlicher Schuldner

63. Der Begriff „Schuldtitel staatlicher Schuldner“ bezieht sich auf Schuldverschreibungen (einschließlich festverzinslicher Wertpapiere), die von Regierungen oder deren Behörden und Einrichtungen (jeweils eine „staatliche Stelle“) begeben oder garantiert werden. Anlagen in Schuldtitel staatlicher Schuldner können mit Risiken behaftet sein. Die staatliche Stelle, die die Tilgung von Schuldtiteln staatlicher Schuldner kontrolliert, ist unter Umständen nicht in der Lage oder bereit, Kapitalrückzahlungen und/oder Zinszahlungen zu leisten, wenn diese gemäß den Bedingungen dieser Schuldtitel fällig sind. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur fristgemäßen Kapitalrückzahlung und Zinszahlung kann unter anderem durch ihre Cashflow-Situation, den Umfang ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit ausreichender Devisen am Fälligkeitsdatum der Zahlung, den Umfang des Schuldendienstes im Vergleich zur Wirtschaftsleistung insgesamt, die Politik der staatlichen Stelle

gegenüber den internationalen Währungsorganisationen, etwaige Beschränkungen, denen die staatliche Stelle durch die Einbindung in eine gemeinsame Währungspolitik unterliegt, oder sonstige Beschränkungen, denen die staatliche Stelle gegebenenfalls unterliegt, beeinflusst werden. Staatliche Stellen können bei der Kapitalrückzahlung und Zinszahlungen auf ihre Schuldtitel auch von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Stellen und anderer Stellen im Ausland abhängig sein. Die Verpflichtung seitens dieser Regierungen, Stellen und sonstiger Akteure, diese Zahlungen zu leisten, kann davon abhängig sein, ob die staatliche Stelle wirtschaftliche Reformen durchführt, und/oder von der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der fristgerechten Bedienung der Schulden dieses Schuldners. Falls derartige Reformen nicht durchgeführt werden, ein bestimmtes Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung nicht erreicht wird oder Kapitalrückzahlungen oder Zinszahlungen bei Fälligkeit nicht erfolgen, kann dies zur Annullierung der Verpflichtung dieser Drittparteien, der staatlichen Stelle Kredit zu gewähren, führen. Dies kann die Fähigkeit oder Bereitschaft dieses Schuldners, seine Schulden fristgerecht zu bedienen, weiter beeinträchtigen. Folglich könnten staatliche Stellen nicht in der Lage sein, ihre Zahlungsverpflichtungen bezüglich ihrer Schuldtitel zu erfüllen. Inhaber von Schuldtiteln staatlicher Schuldner, einschließlich eines Fonds, könnten aufgefordert werden, sich an der Umschuldung dieser Schuldtitel zu beteiligen und den staatlichen Stellen weiteres Kapital zur Verfügung zu stellen. Inhaber von Schuldtiteln staatlicher Schuldner können auch von zusätzlichen Beschränkungen in Bezug auf staatliche Emittenten betroffen sein, wozu folgende zählen können: (i) die Umstrukturierung solcher Schulden (einschließlich der Verringerung des ausstehenden Kapitalbetrags und der Zinsen und/oder der Änderung der Rückzahlungsfristen) ohne die Zustimmung des/der betroffenen Fonds (beispielsweise aufgrund einseitiger gesetzgeberischer Maßnahmen des staatlichen Emittenten und/oder aufgrund von Entscheidungen einer qualifizierten Mehrheit der Gläubiger); und (ii) eingeschränkte Rechtsmittel, die gegen den staatlichen Emittenten im Fall einer nicht erfolgten oder verspäteten Rückzahlung zur Verfügung stehen (so kann es beispielsweise sein, dass es kein Konkursverfahren gibt, mit dem staatliche Schulden, mit denen eine staatliche Stelle in Verzug geraten ist, zurückgefordert werden können).

Nachbildungsstrategien

64. Fonds, die eine Nachbildungsstrategie anwenden, streben an, festverzinsliche Wertpapieren aller Emittenten in ihrem jeweiligen Referenzindex in einem Verhältnis zu halten, das in etwa der Gewichtung dieser Emittenten in ihrem Referenzindex entspricht.

Sie halten aber eventuell nicht jede Anleihenemission, die in ihrem jeweiligen Referenzindex enthalten ist, (zum Beispiel, wenn bestimmte Anleihenemissionen weniger liquide sind) und können auch Anleihenemissionen außerhalb ihrer Referenzindizes (jedoch mit ähnlicher Performance und einem mit den Anleihenemissionen in ihrem Referenzindex übereinstimmendem Risikoprofil) der Emittenten des Referenzindex halten. Durch das Halten einer geringeren Anzahl von Anleihenemissionen kann es zu einer stärkeren Konzentration dieser Anleihenemissionen im Vergleich zu den jeweiligen Referenzindizes der Fonds kommen. Das Halten einer geringeren Anzahl von Anleihenemissionen und von nicht in ihren Referenzindizes enthaltenen Anleihenemissionen kann das Tracking-Error-Risiko dieser Fonds erhöhen, also das Risiko, dass ihre Rendite die ihres jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbildet.

Nachhaltigkeitsrisiken – Allgemein

65. BlackRock definiert Nachhaltigkeitsrisiko als ein Anlagerisiko, das sich aufgrund von Problemen mit Aspekten von Umwelt, Sozialem und/oder Unternehmensführung ergibt. Dabei wird unter Anlagerisiko die Wahrscheinlichkeit wesentlicher Verluste im Verhältnis zu der erwarteten Rendite aus einer Anlage verstanden. Bei der Bewertung dieses Risikos konzentriert sich BlackRock auf die Anlagerisiken, die für den Fonds und seine Anlagen finanziell wesentlich sind. Die Definition von Nachhaltigkeitsrisiko zielt nicht darauf ab, das Risiko zu erfassen, dass ein Fonds mit nachhaltigen Merkmalen oder Zielen seine Nachhaltigkeitsverpflichtungen nicht erfüllt.

Wie bei anderen Anlagerisiken und -chancen kann die finanzielle Wesentlichkeit des Nachhaltigkeitsrisikos je nach Emittent, Sektor, Produkt, Mandat und Zeithorizont variieren. Weitere Informationen finden Sie in der nach Artikel 3 der Offenlegungsverordnung vorgeschriebenen und für den Manager geltenden Erklärung zum Nachhaltigkeitsrisiko von BlackRock gemäß der Offenlegungserklärung (verfügbar unter: www.blackrock.com/corporate/sustainability).

Das Ergebnis der nachstehend beschriebenen Nachhaltigkeitsrisikobewertung ist eine Bewertung auf Fondsebene ohne Bezugnahme auf den Referenzindex des Fonds oder sein aktives Ziel (je nachdem, was zutrifft). Dies soll den Anlegern einen Hinweis auf das Gesamtnachhaltigkeitsrisiko geben, dem sie bei der Anlage in einem bestimmten Fonds ausgesetzt sein können. Es ist nicht beabsichtigt, darzustellen, wie das Nachhaltigkeitsrisiko im Rahmen unserer Anlageprozesse verwaltet wird, da das Risiko im Rahmen des Anlageziels des Fonds verwaltet und in der Regel im Verhältnis zum Referenzindex des Fonds bewertet wird. Wie bei anderen Anlagerisiken hängt die Fähigkeit zur Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos von dem ausgewählten Fonds ab. Wenn ein Anleger einen Fonds mit begrenztem Ermessensspielraum für Anlagen auswählt, z. B. einen indexnachbildenden Fonds, wird die Fähigkeit, das in diesem Fonds vorhandene Nachhaltigkeitsrisiko zu managen oder zu kontrollieren, eingeschränkt.

Die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos können zwar von Fonds zu Fonds unterschiedlich sein, wie in den vorstehenden Risikofaktoren angegeben, doch können alle Fonds einigen Aspekten des Nachhaltigkeitsrisikos unterliegen, da sich das Nachhaltigkeitsrisiko in Form verschiedener bestehender Risikoarten, wie unter anderem dem Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations- und Kreditrisiko oder dem Risiko von Aktiv-Passiv-Inkongruenzen, manifestieren kann.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf zwei Arten niederschlagen: 1) dem potenziellen Engagement eines Fonds in einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis und 2) den potenziellen finanziellen Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Fonds, falls ein solches Nachhaltigkeitsrisikoereignis oder ein solcher Nachhaltigkeitsfaktor eintritt. Bei der Beurteilung der potenziellen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos werden diese Aspekte im Hinblick auf die unten aufgeführten Merkmale des Fonds berücksichtigt. Das Engagement und die Auswirkungen werden über einen Zeithorizont von 5 Jahren (oder weniger) gemäß dem Anlagehorizont der meisten BlackRock-Fonds bewertet.

- **Geografischer Schwerpunkt des Fonds:** Die geografische Lage der zugrunde liegenden Anlagen kann sich auf das Ausmaß auswirken, in dem ein Fonds einem Nachhaltigkeitsrisiko oder -faktor ausgesetzt ist. Bestimmte Bedingungen an einem geografischen Standort, wie das lokale Klima, das aufsichtsrechtliche Umfeld, die wirtschaftliche Diversifizierung oder das Niveau der Infrastruktur, können sich auf das Ausmaß auswirken, in dem ein Fonds entweder den physischen Auswirkungen des Klimawandels, den Risiken in Verbindung mit dem Übergang zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaft oder sozialen und Unternehmensführungsrisiken ausgesetzt ist.
- **Fondsliquidität:** Fonds mit geringerer Liquidität sind möglicherweise weniger in der Lage, aus Positionen auszusteigen, die von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind, und sind daher möglicherweise stärker Nachhaltigkeitsrisikoereignissen ausgesetzt und werden wahrscheinlich finanziell durch ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis beeinträchtigt, wenn es eintritt.
- **Sektorallokation des Fonds:** Bestimmte Sektoren sind wahrscheinlich stärker den Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos ausgesetzt. Infolgedessen müssen Emittenten in diesen Sektoren möglicherweise eine erhebliche Transformation des Geschäftsmodells vornehmen oder mit einer geringeren Nachfrage nach ihren Waren oder Dienstleistungen konfrontiert sein. Diese Effekte können je nach der Positionierung der Unternehmen für die Zukunft, der aktuellen wirtschaftlichen Aktivitäten und der Fähigkeit, Veränderungen zu steuern, positiv oder negativ sein. Es wird erwartet, dass Fonds mit einer höheren Allokation in diesen Sektoren, z. B. dem Energiesektor, nachhaltigkeitsbezogenen Risiken stärker ausgesetzt sind und auch größere Auswirkungen auf die finanzielle Performance erfahren, falls ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis eintritt. Fonds, die ein geringeres Engagement in diesen Sektoren aufweisen, werden voraussichtlich ein geringeres nachhaltigkeitsbezogenes Risiko aufweisen und voraussichtlich eine geringere Auswirkung auf die finanzielle Performance erfahren, falls ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis eintritt.
- **Produktdesign:** Fonds mit expliziter Zielsetzung, ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen oder mit expliziten Nachhaltigkeitszielen, wenden Anlagestrategien an, die ein größeres Engagement in nachhaltigkeitsbezogenen Themen ermöglichen und daher stärker einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis ausgesetzt sind. Da diese Fonds ein größeres Engagement in nachhaltigkeitsbezogenen Themen haben, können sie bei Eintritt eines

Nachhaltigkeitsrisikoereignisses mit höheren finanziellen Auswirkungen auf die Performance rechnen.

BlackRock klassifiziert jeden der oben genannten Faktoren und aggregiert die Faktorbewertungen für einen Fonds nach der Gesamtklassifizierung von wesentlich oder nicht wesentlich.

ESG-Auswahlverfahren des Referenzindex

66. Bestimmte Fonds versuchen, die Wertentwicklung eines Referenzindex nachzubilden, der laut Indexanbieter auf ESG-Kriterien hin überprüft wird und Emittenten ausschließt, die an bestimmten Geschäftstätigkeiten beteiligt sind oder (oberhalb eines vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerts) aus diesen Geschäftstätigkeiten Einnahmen erzielen, oder Emittenten innerhalb des Referenzindex gewichtet, um ESG-Scores bei jeder Neugewichtung des Index zu optimieren. Daher sollten die Anleger vor einer Anlage in dem Fonds mit dem Umfang der ESG-Prüfung durch den Referenzindex vertraut und zufrieden sein.

Die Stimmung der Anleger kann sich gegenüber Emittenten, die als ESG-bewusst wahrgenommen werden, oder gegenüber dem ESG-Konzept allgemein im Laufe der Zeit ändern, was sich auf die Nachfrage nach ESG-Anlagen sowie deren Wertentwicklung auswirken kann.

Da die ESG-Kriterien auf den relevanten Hauptindex/das Anlageuniversum angewendet werden, um die Eignung für die Aufnahme in den relevanten Referenzindex festzustellen, umfasst der Referenzindex ein kleineres Wertpapierspektrum für die Anlage als der Hauptindex/das Anlageuniversum, und auch die Gewichtungen der Sektoren nach dem Global Industry Classification Standard („GICS“) und die Faktorgewichtungen des Referenzindex dürften von denen des Hauptindex/das Anlageuniversums abweichen. Zwar strebt der Referenzindex ein ähnliches Risikoprofil wie der Hauptindex/das Anlageuniversum an, er dürfte aber dennoch ein anderes Performanceprofil aufweisen als der Hauptindex/das Anlageuniversum, weil das Wertpapierspektrum des Referenzindex kleiner ist. Dieses kleinere Wertpapierspektrum wird sich unter Umständen nicht genauso gut entwickeln wie die Wertpapiere, die den ESG-Prüfkriterien nicht gerecht werden, was die Wertentwicklung eines Fonds gegenüber einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der den Hauptindex/das Anlageuniversum nachbildet, beeinträchtigen könnte.

Das Überprüfen eines Referenzindex anhand von ESG-Kriterien wird vom Indexanbieter im Allgemeinen nur bei Neugewichtungen des Index durchgeführt, bei bestimmten Indizes kann der Indexanbieter jedoch auch eine Prüfung auf Verstöße gegen den UN Global Compact bei regelmäßigen Überprüfungen zwischen den Indexneugewichtungen durchführen. Unternehmen, die die Prüfkriterien eines Referenzindex bisher erfüllt haben und daher in diesen sowie den Fonds aufgenommen wurden, könnten unerwartet oder plötzlich durch eine schwerwiegende Kontroverse belastet werden, was sich negativ auf ihren Preis und damit die Wertentwicklung des Fonds auswirken würde. Handelt es sich bei den betreffenden Unternehmen um Komponenten des Referenzindex, verbleiben sie im Referenzindex und werden somit bis zur nächsten planmäßigen Neugewichtung (oder regelmäßigen Überprüfung) weiterhin vom Fonds gehalten, bis das betreffende Unternehmen keine Komponente des Referenzindex mehr ist und es (nach Einschätzung des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen. Es kann deshalb dazu kommen, dass ein Fonds, der einen solchen Referenzindex nachbildet, zwischen den Indexneugewichtungen (oder regelmäßigen Überprüfungen) die ESG-Kriterien nicht mehr erfüllt, bis der Referenzindex durch eine Neugewichtung wieder in Einklang mit seinen Indexkriterien gebracht wird, woraufhin der Fonds auch wieder in Entsprechung zu seinem Referenzindex neu gewichtet wird. Zu dem Zeitpunkt, in dem der Referenzindex die betroffenen Wertpapiere ausschließt, kann der Preis der Wertpapiere (insbesondere bei Wertpapieren von Unternehmen, die von einer schwerwiegenden Kontroverse betroffen sind) bereits gesunken sein, ohne sich wieder erholt zu haben, sodass der Fonds die betreffenden Wertpapiere möglicherweise zu einem vergleichsweise niedrigen Preis verkauft.

Die Prüfung von Emittenten bezüglich der Aufnahme in den Referenzindex eines Fonds wird vom Indexanbieter auf der Grundlage von ESG-Ratings und/oder Prüfkriterien des Indexanbieters oder anderer Dritter durchgeführt. Dies kann von Informationen und Daten abhängig sein, die von Drittanbietern bezogen werden und gelegentlich unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sein können. Es können außerdem Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt der Datenerfassung und dem

Zeitpunkt, an dem die Daten verwendet werden, auftreten, was die Aktualität und Qualität der Daten beeinträchtigen kann. Der Fonds, der Manager und der Anlageverwalter geben keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit der Informationen des Index- oder Datenanbieters, der ESG-Ratings, der Prüfkriterien oder der Art und Weise ihrer Umsetzung ab. Wenn sich der Status eines Wertpapiers ändert, das bisher als geeignet für die Aufnahme in den Referenzindex galt, übernehmen der Fonds, der Manager und der Anlageverwalter hinsichtlich einer solchen Änderung keine Haftung. Zur Klarstellung: Der Fonds, der Manager und der Anlageverwalter haften nicht dafür, sicherzustellen, dass die Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex eines Fonds zusammensetzt, die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien erfüllen, oder sicherzustellen, dass die vom Indexprovider oder anderen Dritten angegebenen ESG-Ratings für die jeweiligen Wertpapiere gültig sind. Wenn der Referenzindex eines Fonds bei der Neugewichtung des Index den ESG-Kriterien in seiner Indexmethodik nicht entspricht, kann das wiederum die Fähigkeit des Fonds, seine ESG-Kriterien zu erfüllen, beeinträchtigen.

Wie gut ein Fonds seine Nachhaltigkeitsverpflichtungen oder -ziele erfüllen kann, ändert sich möglicherweise laufend in Abhängigkeit von Faktoren wie den Marktbedingungen, der ESG-Performance zugrunde liegender Anlagen und der vom Indexanbieter für den Referenzindex des Fonds angewendeten Methodik. Wenn die Performance eines Fonds hinter seinen Nachhaltigkeitsverpflichtungen zurückbleibt, ergreift der Anlageverwalter anlässlich der nächsten Neugewichtung seines Referenzindex Maßnahmen, um den Fonds wieder mit seinen Nachhaltigkeitsverpflichtungen in Einklang zu bringen.

ESG-Prüfungen und -Normen sind ein sich entwickelnder Bereich, und die vom Indexanbieter angewandten ESG-Prüfungen und -Ratings können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und verändern.

Ein Fonds kann DFI einsetzen und Organismen für gemeinsame Anlagen halten, die möglicherweise nicht die ESG-Ratings/-Kriterien eines Indexanbieters erfüllen. Ein Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. durch Derivate und Aktien oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen) in Emittenten mit Engagements eingehen, die möglicherweise nicht die Anforderungen für sozial verantwortliche Anlagen (Socially Responsible Investment, „SRI“) und/oder die vom Indexanbieter zugrunde gelegten ESG-Kriterien erfüllen. Bei den ESG-Kriterien oder den ESG-Ratings, die von den zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Fonds investiert, angewandt werden, kann es zu potenziellen Inkonsistenzen kommen. Ein Fonds kann zudem Wertpapierleihgeschäfte tätigen und Sicherheiten entgegennehmen, die möglicherweise nicht die vom Indexanbieter zugrunde gelegten SRI-Anforderungen und/oder ESG-Kriterien erfüllen.

Fonds mit ESG-Kategorisierungen oder Länderkennzeichnungen

67. Bestimmte Fonds haben ESG-Kategorisierungen (zum Beispiel „gemäß Offenlegungsverordnung“ oder „gemäß den Regeln der AMF“) oder Länderkennzeichnungen (zum Beispiel „belgische Febelfin“ oder „französische SRI“) übernommen oder erhalten. Wenn diese Fonds einen Referenzindex nachbilden und nicht mehr die Anforderungen ihrer ESG-Kategorisierungen oder Kennzeichnungen erfüllen, ist beabsichtigt, sie anlässlich der nächsten Indexneugewichtung wieder mit ihrem jeweiligen Referenzindex in Einklang zu bringen. Zu diesem Zeitpunkt werden die Fonds in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Referenzindex neu gewichtet, vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen, die für die Fonds aufgrund ihrer ESG-Kategorisierungen oder Länderkennzeichnungen gelten, aber vom Indexanbieter (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) nicht auf ihre Referenzindizes angewandt werden. Wenn ein Fonds ein Wertpapier aus seinem Referenzindex nicht halten darf, um eine Beschränkung aufgrund seiner ESG-Kategorisierung oder seiner Länderkennzeichnung einzuhalten, die sein Referenzindex nicht erfüllt, könnte dies die Trackingdifferenz und den Tracking Error des Fonds vergrößern. Eine derartige Vergrößerung könnte durch Marktvolatilität verstärkt werden.

Unter Umständen kann ein Indexanbieter gelegentlich feststellen, dass es nicht möglich ist, einen Referenzindex so neu zu gewichten, dass alle ESG- und Nicht-ESG-Ziele des Referenzindex gleichzeitig auf optimale Weise erfüllt werden. Der Indexanbieter kann dann beschließen, bestimmte ESG- oder Nicht-ESG-Ziele auf der Grundlage seiner Regeln zu lockern, um diese Neugewichtung durchzuführen.

Ein solches Vorgehen wird sich bei der entsprechenden Neugewichtung wiederum auf die Wertentwicklung des Fonds, der diesen Referenzindex nachbildet, auswirken.

Die Regeln und Standards für ESG-Kategorisierungen und -Kennzeichnungen sind Gegenstand laufender Entwicklungen. Dementsprechend entwickeln sich diese Regeln im Laufe der Zeit weiter, können strikter werden und von den Indexmethoden und den Anlagezielen, der Anlagepolitik oder den Anlagestrategien der Fonds abweichen und einander sogar widersprechen. Für einen Fonds ist es eventuell nicht möglich oder praktikabel, die sich ändernden Regeln weiterhin einzuhalten und gleichzeitig sein bisheriges Anlageziel, seine Anlagepolitik und seine Anlagestrategie beizubehalten, oder es könnte nicht im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber insgesamt sein, dies zu tun. In solchen Situationen führt der Fonds bestimmte ESG-Kategorisierungen oder -Kennzeichnungen (nach Ablauf der Frist, die für die Behebung eines Verstoßes gegen die ESG-Kennzeichnung gilt) möglicherweise nicht mehr.

ESG-Regeln der AMF

68. Die ESG-Regeln der AMF legen messbare ESG-Ziele fest, die bestimmte in Frankreich vertriebene Fonds, die eine ESG-Strategie mit einer auf erhebliche Einflussnahme ausgelegten Methodik verfolgen, in ihre Anlagepolitik einbeziehen müssen (die „messbaren AMF-Ziele“). Obwohl die Indexmethodik des Indexanbieters die messbaren AMF-Ziele möglicherweise nicht explizit integriert, ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass die betreffenden Fonds durch die passive Nachbildung ihrer Referenzindizes in der Lage sein sollten, die messbaren AMF-Ziele auf der Grundlage der aktuellen Methodik ihrer Referenzindizes zu erfüllen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat die von ihm als notwendig erachteten Maßnahmen ergreifen kann, einschließlich der Ersetzung des Referenzindex eines Fonds durch einen anderen Index, wie im Abschnitt „Referenzindizes“ beschrieben, sofern eine künftige Neugewichtung oder Änderung des Referenzindex eines Fonds durch seinen Indexanbieter dazu führen würde, dass der Fonds die messbaren AMF-Ziele nicht mehr einhält.

Mit der ESG-Politik verbundenes Risiko

69. Die Anwendung der ESG-Politik eines Fonds wird voraussichtlich zu einem Ex-ante-Tracking-Error gegenüber dem Referenzindex führen. Dieser Ex-ante-Tracking-Error wird zwar unter normalen Umständen der Darstellung unter „Voraussichtlicher Tracking Error der Fonds“ entsprechen, es kann aber nicht garantiert werden, dass der Tracking Error jederzeit innerhalb dieser Grenzen liegen wird, und der tatsächliche Ex-ante-Tracking-Error kann aus einer Reihe von Gründen gelegentlich außerhalb dieser Grenzen liegen.

Mit der Anlage im Finanzsektor verbundene Risiken

70. Unternehmen im Finanzsektor unterliegen einer zunehmenden staatlichen Regulierung sowie staatlichen Eingriffen und Steuern, die den Umfang ihrer Geschäftstätigkeit, die Höhe des vorzuhaltenden Kapitals und ihre Rentabilität beeinträchtigen können. Der Finanzdienstleistungssektor kann außerdem von steigenden Zinssätzen und uneinbringlichen Schulden, einer geringeren Verfügbarkeit von Finanzierungen oder niedrigeren Bewertungen von Anlagen sowie von ungünstigen Bedingungen in anderen damit verbundenen Märkten beeinträchtigt werden. Die Verschlechterung der Bedingungen an den Kreditmärkten hat sich allgemein negativ auf die Kredit- und Interbankengeldmärkte ausgewirkt und viele verschiedene Finanzdienstleistungsunternehmen und Märkte beeinträchtigt. Einige Finanzdienstleistungsunternehmen mussten erhebliche Summen von ihren Regierungen annehmen oder leihen und unterliegen daher zusätzlichen staatlichen Auflagen für ihr Geschäft, die sich auf ihr Ergebnis und ihren Wert auswirken könnten. Versicherungsgesellschaften können insbesondere einem intensiven Preiswettbewerb ausgesetzt sein, was sich negativ auf ihre Rentabilität auswirken kann. Unternehmen, die in Immobilien investieren, können von ungünstigeren Bedingungen an den Immobilienmärkten, sich ändernden Zinssätzen, geringerem Anlegervertrauen, Veränderungen bei Angebot und Nachfrage nach Immobilien, den Kosten, der Verfügbarkeit von Hypothekendarlehen, den Steuern und den Auswirkungen des Umwelt- und Planungsrechts beeinflusst werden. Die Risiken, denen Unternehmen im Finanzsektor ausgesetzt sind, können sich stärker auf diejenigen

Unternehmen auswirken, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in erheblichem Ausmaß Fremdkapital einsetzen.

Mit der Anlage im Industriesektor verbundene Risiken

71. Unternehmen im Industriesektor können durch das Angebot und die Nachfrage ihrer jeweiligen Produkte oder Dienstleistungen und der Industriesektorprodukte im Allgemeinen beeinflusst werden. Staatliche Regulierung, Tarifbeziehungen, weltpolitische Ereignisse, wirtschaftliche Bedingungen und Steuern können sich auf die Ergebnisse von Unternehmen im Industriesektor auswirken. Unternehmen im Industriesektor können durch Produkthaftungsansprüche, Haftung für Umweltschäden und Wechselkursschwankungen beeinträchtigt werden. Der Industriesektor kann außerdem durch Änderungen oder Trends bei den Rohstoffpreisen beeinträchtigt werden, die von unberechenbaren Faktoren beeinflusst werden oder gekennzeichnet sein können. Produzierende Unternehmen müssen mit technologischen Entwicklungen mithalten, da ansonsten das Risiko besteht, dass ihre Produkte ihre Wettbewerbsfähigkeit verlieren oder veralten. Luft- und Raumfahrt- sowie Verteidigungsunternehmen, die zum Industriesektor gehören, sind in erheblichem Ausmaß von der staatlichen Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen abhängig, und ihre finanziellen Ergebnisse können in erheblichem Ausmaß von der staatlichen Ausgabenpolitik beeinflusst werden, insbesondere da Regierungen zunehmend unter Druck geraten, ihre Budgetdefizite in den Griff zu bekommen und abzubauen. Transportunternehmen, ein weiterer Bestandteil des Industriesektors, sind zyklisch und können ebenfalls erheblich von der staatlichen Ausgabenpolitik abhängig sein. Unternehmen oder Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität oder hohen Umstellungskosten in Verbindung mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen können stärker von Risiken des Klimawandels betroffen sein. Zudem kann es erhöhte Auswirkungen auf den Wert der Anlagen in diesen Fonds geben, die sich aus der geografischen Konzentration auf Standorte ergeben, an denen der Wert der Anlagen in den Fonds eine erhöhte Anfälligkeit bei ungünstigen physischen Klimaereignissen sowie bei sozialen oder mit der Unternehmensführung verbundenen Faktoren aufweisen kann.

72. Operationelles Risiko, Technologierisiko und Computer- und Netzsicherheits-Risiko

Der Fonds ist direkt und indirekt operationellen Risiken und Technologierisiken ausgesetzt, die sich aus einer Reihe von Faktoren ergeben, darunter unter anderem menschliche Fehler, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehler, Fehler von Dienstleistern, Gegenparteien oder anderen Dritten, unzureichende oder fehlgeschlagene interne oder externe Prozesse, Technologie- oder Systemausfälle, Cybersicherheitsvorfälle und vermehrte Nutzung von künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen („KI“). Solche Vorfälle können zu Verlusten für einen Fonds und seine Anteilinhaber führen oder die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen. Operationelle Risiken und Technologierisiken für die Emittenten, in die ein Fonds investiert, können auch erhebliche negative Folgen für diese Emittenten selbst haben und wiederum dazu führen, dass die Anlagen eines Fonds in diesen Emittenten an Wert verlieren.

Die Geschäftstätigkeit eines Fonds (darunter Anlageverwaltung, Verwahrung, Wertpapierleihgeschäfte, Vertrieb, Sicherheitenverwaltung, Verwaltung, Währungsabsicherung und Buchhaltung) wird von einer Reihe von Dienstleistern ausgeführt, die auf der Grundlage eines strengen Due-Diligence-Verfahrens ausgewählt werden. Dennoch können der Manager, der Anlageverwalter, andere Dienstleister (z. B. Index- und Referenzwertanbieter, Buchhalter, Depotbanken und Transferstellen), andere Finanzmarktbetreiber und Regierungsbehörden operative und technologische Störungen, Unterbrechungen oder Fehler erleiden, die sich negativ auf den Betrieb und die Technologie eines Fonds auswirken und einen Fonds einem Verlustrisiko aussetzen können. Dies kann sich auf verschiedene Weise manifestieren, z. B. durch Betriebsunterbrechungen, schlechte Leistung, Fehlfunktionen oder Ausfälle von Informationssystemen, unbefugten Zugriff auf Systeme, Bereitstellung oder Erhalt fehlerhafter oder unvollständiger Daten, Beschädigung oder Zerstörung von Daten, Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, betriebliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Verstöße, menschliches Versagen, fahrlässige Ausführung, Handelshemmnisse, Probleme bei Abrechnungs- und Buchhaltungsprozessen (einschließlich der Unfähigkeit, den NIW zu berechnen). Für die Anleger können Verzögerungen (z. B. Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungen, Umtauschvorgängen und Rücknahmen von Anteilen) oder andere Störungen entstehen. Obwohl der Manager und der Anlageverwalter bestrebt sind, operative Fehler

wie nachfolgend beschrieben zu minimieren, kann es zu Ausfällen kommen, die einem Fonds Verluste verursachen und den Wert des Fonds verringern könnten.

Der zunehmende Einsatz von KI-Technologien wie zum Beispiel maschinelles Lernen birgt zusätzliche Risiken, darunter Datenrisiken, Transparenzrisiken und operationelle Risiken. Die KI-Technologien, die in der Regel stark von der Erfassung und Analyse großer Datenmengen abhängig sind, können verzerrte oder ungenaue Daten enthalten, und es ist nicht möglich oder praktikabel, alle relevanten Daten in solche Technologien zu integrieren. Die Ausgabe oder die Ergebnisse solcher KI-Technologien können daher unvollständig, fehlerhaft, verzerrt oder irreführend sein. Außerdem kann es bei KI-Tools an Transparenz darüber fehlen, wie die Daten genutzt und die Ergebnisse generiert werden. KI-Technologien können zudem die unbeabsichtigte Einführung von Schwachstellen in Infrastrukturen und Anwendungen ermöglichen. Ein Fonds und seine Anteilinhaber könnten durch Risiken in Verbindung mit KI-Technologien beeinträchtigt werden. KI-Technologien und ihre aktuellen und potenziellen zukünftigen Anwendungen sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen, innerhalb derer sie operieren, entwickeln sich weiterhin schnell weiter, und es ist unmöglich, den vollen Umfang zukünftiger KI-Fähigkeiten oder -Regeln und die damit verbundenen Risiken für die Gesellschaft oder einen Fonds vorherzusehen.

Die Gesellschaft oder einer der Dienstleister, einschließlich des Managers und des Anlageverwalters, kann Risiken ausgesetzt sein, die sich aus Computer- und Netzsicherheitsvorfällen ergeben. Ein Computer- oder Netzsicherheitsvorfall ist ein Ereignis, das den Verlust von proprietären Informationen, die Beschädigung von Daten oder den Verlust der Betriebskapazität verursachen kann. Computer- und Netzsicherheitsvorfälle können durch vorsätzliche Angriffe oder unbeabsichtigte Ereignisse gegen die Gesellschaft, ihre Dienstleister oder die Emittenten, in die ein Fonds investiert, verursacht werden. Solche Vorfälle können den unberechtigten Zugriff auf Systeme, die Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, die Beschädigung oder Zerstörung von Daten und die Auslösung von Betriebsstörungen umfassen. Geopolitische Spannungen können das Ausmaß und die Raffinesse vorsätzlicher Angriffe erhöhen, insbesondere wenn diese von Nationalstaaten oder von nationalstaatlich gestützten Einrichtungen ausgehen. Computer- und Netzsicherheitsvorfälle können auch so durchgeführt werden, dass kein unbefugter Zugriff erforderlich ist, wie zum Beispiel Denial-of-Service-Angriffe auf Webseiten, durch die Netzwerkdienste für die beabsichtigten Benutzer nicht mehr verfügbar sind. Die Emittenten von Wertpapieren und die Kontrahenten anderer Finanzinstrumente, in die ein Fonds investiert, können ebenfalls von Computer- und Netzsicherheitsvorfällen betroffen sein. Computer- und Netzsicherheitsvorfälle können zu finanziellen Verlusten, Offenlegung vertraulicher Informationen, behördlichen Untersuchungen, Geldstrafen oder Strafen, Reputationsschäden, Erstattungs- oder Kompensationskosten und höheren Rechts- und Compliance-Kosten führen. Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, Transaktionen oder das Eigentum der Anteilinhaber eines Fonds können unzugänglich, unrichtig oder unvollständig werden.

Der Manager und der Anlageverwalter haben Geschäftskontinuitätspläne und Risikomanagementstrategien aufgestellt, um operationelle, technologische und Computer- und Netzsicherheits-Risiken durch interne Kontrollen, Verfahren, Aufsicht über Dienstleister und Planung der Geschäftskontinuität zu verhindern. Solche Maßnahmen unterliegen jedoch inhärenten Einschränkungen.

Angesichts der sich ständig weiterentwickelnden Bedrohungen ist es dem Manager und anderen Dienstleistern jedoch nicht möglich, alle operationellen, technologischen und Computer- und Netzsicherheits-Risiken, die den Fonds betreffen können, zu identifizieren und zu berücksichtigen oder Prozesse und Kontrollmechanismen zu entwickeln, um ihre Auswirkungen vollständig zu beseitigen oder abzuschwächen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Präventions- und Abhilfemaßnahmen erfolgreich sein werden oder dass Vorfälle entdeckt werden. Darüber hinaus können weder der Manager noch der Anlageverwalter die Geschäftskontinuitätspläne oder Computer- und Netzsicherheitsstrategien anderer Dienstleister der Gesellschaft oder eines Fonds oder von Emittenten von Wertpapieren, Gegenparteien und anderen Dritten, deren Tätigkeiten die Gesellschaft oder einen Fonds betreffen, kontrollieren. Einem Fonds können in dem Bemühen, operationelle, technologische sowie Computer- und Netzsicherheits-Risiken zu verhindern, zu mindern oder zu beheben, erhebliche Kosten entstehen, was sich negativ auf seine Performance auswirken könnte.

73. Risiken im Zusammenhang mit Beteiligungsbeschränkungen

Die Gesellschaft kann rechtlich, regulatorisch oder anderweitig in ihren Anlageaktivitäten aufgrund von Beteiligungsschwellen und Berichtspflichten eingeschränkt sein, die in bestimmten regulierten Branchen oder an bestimmten internationalen Märkten gelten. Diese Beschränkungen können insgesamt für die Konten von Kunden (einschließlich eines Fonds) der BlackRock-Gruppe gelten und sich durch verpasste Anlagemöglichkeiten nachteilig auf die Wertentwicklung eines Fonds und seine Fähigkeit auswirken, sein Anlageziel zu erreichen. Der Anlageverwalter kann, sofern zulässig, auch versuchen, indirekte Anlagen (z. B. über DFI) zu tätigen, um für einen Fonds ein Engagement in bestimmten Wertpapieren über die geltenden Beteiligungsbeschränkungen hinaus aufzubauen. Dies kann dazu führen, dass einem Fonds zusätzliche Kosten und Risiken entstehen. Außerdem können DFI, die ein indirektes Engagement in einem betroffenen Wertpapier bieten, unter Umständen nur begrenzt verfügbar sein. Die BlackRock-Gruppe begegnet diesem Konflikt durch die Einhaltung von Richtlinien für die Anlage- und Handelsallokation, die darauf ausgelegt sind, beschränkte Anlagemöglichkeiten im Laufe der Zeit fair und gerecht unter betroffenen Konten aufzuteilen. Beschränkungen durch Beteiligungsgrenzen sind äußerst komplex. Ein Fonds kann mehreren Eigentumsbeschränkungen unterliegen, die jeweils verschiedene von einem Fonds gehaltene Wertpapiere betreffen. Daher kann es trotz der Absicht des Anlageverwalters, diese einzuhalten oder eine Genehmigung zu deren Überschreitung einzuholen, zu unbeabsichtigten Verstößen kommen, die zu Vollstreckungsmaßnahmen, regulatorischen Beschränkungen, erhöhten Compliance-Kosten oder Geschäftsbeschränkungen führen können.

Darüber hinaus können Beteiligungsschwellen Berichtspflichten gegenüber staatlichen Stellen und Aufsichtsbehörden auslösen; diese Berichte können die Offenlegung der Identität des Fonds oder der von BlackRock beabsichtigten Strategie in Bezug auf ein Wertpapier oder einen Vermögenswert des Fonds erfordern.

Spezifische Anlagerisiken für den Sukuk-Fonds

74. Anlagen im Sukuk-Fonds

Potenzielle Anleger sollten sich in ihrer Anlageentscheidung nicht auf die Erklärung des Sukuk Fund Panel bezüglich der Einhaltung der Scharia durch den Sukuk-Fonds verlassen. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Scharia-Berater zu Rate ziehen, um festzustellen, ob der Sukuk-Fonds und die Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, Scharia-konform sind. Die Anlage in dem Fonds wird als Zusicherung des Anlegers gewertet, sich zu seiner Zufriedenheit überzeugt zu haben, dass der Sukuk-Fonds nicht gegen die Scharia verstößt.

Der Referenzindex stützt sich bei der Bestimmung des Spektrums der zulässigen Wertpapiere, aus denen er sich zusammensetzt, auf die Informationen seines Datenanbieters. Der Datenanbieter des Referenzindex prüft die für eine Aufnahme in Frage kommenden Wertpapiere gemäß den AAOIFI-Standards. Weder der Indexanbieter, der Sukuk-Fonds, die Gesellschaft, der Manager, der Anlageverwalter noch das Sukuk Fund Panel geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der Verhältnismäßigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit dieser Feststellungen ab. Sollte sich der Status der Scharia-Konformität des Sukuk-Fonds (basierend auf der Einhaltung der AAOIFI-Standards) ändern, übernehmen weder der Sukuk-Fonds, die Gesellschaft, der Manager, der Anlageverwalter noch das Sukuk Fund Panel eine Haftung bezüglich dieser Änderung. Sie werden jedoch versuchen, jeden Anleger so schnell wie möglich über eine solche Änderung zu informieren.

Der Sukuk-Fonds beabsichtigt zwar, die Scharia jederzeit zu befolgen, dies kann jedoch nicht kontinuierlich gewährleistet werden. Emittenten, die die Scharia-Prüfkriterien eines Referenzindex bisher erfüllt haben und daher in den Referenzindex und in den Sukuk-Fonds aufgenommen wurden, könnten aufgrund von Faktoren, die sich der Kontrolle des Anlageverwalters entziehen, unerwartet oder plötzlich von einem Ereignis betroffen sein, das dazu führen würde, dass der Emittent diese Kriterien nicht mehr erfüllt. Handelt es sich bei den Wertpapieren um Bestandteile des Referenzindex, so verbleiben sie bis zur nächsten planmäßigen Neugewichtung (oder regelmäßigen Überprüfung) im Referenzindex und somit im Sukuk-Fonds. Zu diesem Zeitpunkt versucht der Anlageverwalter auch, die betroffenen Wertpapiere zu verkaufen, um den Sukuk-Fonds in Einklang mit seinem Referenzindex zu

bringen, es sei denn, dies ist (nach Ansicht des Anlageverwalters) nicht möglich und praktikabel (beispielsweise bei Liquiditätsengpässen).

Wie oben erwähnt, kann die Prüfung von Emittenten für die Aufnahme in den Referenzindex des Sukuk-Fonds von Informationen und Daten abhängig sein, die von Drittanbietern bezogen werden und die gelegentlich unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sein können. Außerdem kann zwischen dem Zeitpunkt der Datenerfassung und der Verwendung der Daten durch den Indexanbieter eine Zeitspanne liegen, was sich auf die Aktualität und Qualität der Daten auswirken kann. Ähnlich wie das oben in Bezug auf das „ESG-Auswahlverfahren des Referenzindex“ beschriebene Risiko basiert die vom Indexanbieter bei jeder Neugewichtung bekannte gegebene Liste der Bestandteile auf den Daten zur Scharia-Konformität, die zu einem Zeitpunkt vor dem Datum der Bekanntgabe der Indexneugewichtung verfügbar waren (der „Stichtag für die Scharia-Konformität“). Der Referenzindex ist bestrebt, seine Scharia-Prüfkriterien an jedem Stichtag für die Indexneugewichtung auf der Grundlage der zum unmittelbar vorherigen Stichtag für die Scharia-Konformität verfügbaren Daten zur Scharia-Konformität zu erfüllen. Dementsprechend können Änderungen der Daten zur Scharia-Konformität zwischen dem Stichtag für die Scharia-Konformität und dem Stichtag für die Indexneugewichtung dazu führen, dass der Referenzindex einen Bestandteil enthält, der seine Scharia-Prüfkriterien zum Stichtag für die Indexneugewichtung nicht mehr erfüllt. Infolge dieser zeitlichen Unterschiede kann eine entsprechende Neugewichtung des Sukuk-Fonds, der diesen Referenzindex nachbildet, nach dem Stichtag für die Indexneugewichtung dazu führen, dass der Sukuk-Fonds Wertpapiere hält, die zum Stichtag für die Indexneugewichtung des Sukuk-Fonds nicht mehr Scharia-konform sind. Weder der Sukuk-Fonds, die Gesellschaft, der Manager, der Anlageverwalter noch das Sukuk Fund Panel geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit der Bestimmung von Scharia-Konformität oder der Informationen/Datenanbieter, ESG-Prüfkriterien des Indexanbieters oder der Art und Weise ihrer Durchführung ab.

Wenn der Sukuk-Fonds nicht in der Lage ist, zu Anlagezwecken Scharia-konforme Devisentermingeschäfte einzugehen, muss er möglicherweise Devisenkassageschäfte abschließen. In Fällen, in denen der Abwicklungszeitraum für die Zeichnung von Anteilen des Sukuk-Fonds aufgrund eines gesetzlichen Feiertags in Irland, im Vereinigten Königreich oder in den USA verlängert wird, der andernorts nicht begangen wird, kann der Anlageverwalter Devisenkassageschäfte einen Tag später tätigen, sodass die Abwicklung des Devisenkassageschäfts mit der Abwicklung der Zeichnung zusammenfällt. Dies kann sich auf den für diese Devisenanlagen geltenden Wechselkurs auswirken. Schwankungen, insbesondere bei volatilen Marktbedingungen, könnten sich negativ auf die Wertentwicklung des Sukuk-Fonds auswirken.

75. Nichteinhaltung der Scharia

Der Anlageverwalter wird die Anlageaktivitäten des Sukuk-Fonds in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Scharia vorbehaltlich der jährlichen Überprüfung der Anlagen durch das Sukuk Fund Panel durchführen. Diese Anforderungen können dazu führen, dass Anlagen bei einer Bewertung oder Neueinstufung als nicht Scharia-konform angesehen werden. Die Neueinstufung einer Anlage als nicht Scharia-konform kann auf Faktoren zurückzuführen sein, die sich der Kontrolle des Sukuk-Fonds, der Gesellschaft, des Managers, des Anlageverwalters und des Sukuk Fund Panels entziehen, wie z. B. neue Auslegungen oder Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Instrumente, und keiner der vorstehenden übernimmt hinsichtlich einer solchen Neueinstufung eine Haftung. Sollte der Anlageverwalter gezwungen sein, eine Nichteinhaltung der Scharia durch Veräußerung der betreffenden Anlagen zu korrigieren, kann der Sukuk-Fonds Verluste aus der Veräußerung tragen und die Veräußerung der Anlage kann die Wertentwicklung des Sukuk-Fonds beeinträchtigen.

Wenn mit nicht Scharia-konformen Anlagen Zinserträge erzielt werden, Gewinne aus der Veräußerung von nicht Scharia-konformen Anlagen anfallen, oder wenn ein geringer Anteil der mit Anlagen erzielten Erträge nicht Scharia-konform ist, müssen diese Gewinne oder Erträge durch Spenden an vom Sukuk Fund Panel genehmigte Wohltätigkeitsorganisationen „gereinigt“ werden. Weder der Sukuk-Fonds, die Gesellschaft, der Manager, der Anlageverwalter noch das Sukuk Fund Panel garantieren, dass sämtliche unreinen Dividendengelder, die an eine Wohltätigkeitsorganisation gespendet werden, nicht für Zwecke verwendet werden, die nicht Scharia-konform sind, in irgendeiner Weise missbraucht werden

oder dass die Wohltätigkeitsorganisation nicht insolvent wird und ihre Geschäftstätigkeit einstellen wird.

76. Auswirkungen der Scharia auf die Wertentwicklung

Die Wertentwicklung eines Sukuk-Fonds wird im Einklang mit seinem Referenzindex gemessen, der gemäß den Angaben des Indexanbieters Scharia-konform ist. Dies kann dazu führen, dass sich der Sukuk-Fonds schwächer entwickelt als andere Investmentfonds mit vergleichbaren Anlagezielen, die nicht darauf ausgerichtet sind, Scharia-Anlagekriterien (z. B. die Unzulässigkeit einer Anlage in verzinslichen Wertpapieren oder von Wertpapierleihgeschäften) einzuhalten.

Die Scharia-Konformität kann sich negativ auf die Wertentwicklung des Sukuk-Fonds auswirken. Wenn der Referenzindex die betroffenen Wertpapiere ausschließt, kann der Anlageverwalter gezwungen sein, Anlagen unter Umständen zu veräußern, die weniger günstig sind, als dies ansonsten der Fall sein könnte. Entsprechend werden vom Sukuk-Fonds gelegentlich gehaltene Barbeträge zu Bedingungen eingelegt, die keine Rendite aus den zugunsten des Sukuk-Fonds eingelegten Beträgen erbringen.

Wie vorstehend beschrieben, können die Grundsätze der Scharia es dem Sukuk-Fonds verbieten, in Wertpapiere zu investieren, die sich gut entwickeln, oder den Sukuk-Fonds zwingen, einige seiner Anlagen zu veräußern, weil sie nicht mit der Scharia vereinbar sind. Darüber hinaus kann die Einhaltung der Grundsätze der Scharia dazu führen, dass dem Sukuk-Fonds zusätzliche Gebühren, Kosten und Aufwendungen entstehen, wie z. B. Kosten im Zusammenhang mit der Strukturierung von Anlagen in einer Scharia-konformen Weise. Dies kann zu einem erhöhten Risiko eines Tracking Errors führen, und die Wertentwicklung des Sukuk-Fonds kann geringer ausfallen als bei anderen Investmentfonds, die nicht an die Scharia gebunden sind.

77. Mit der Anlage in Sukuk verbundene Risiken

Preisänderungen bei Sukuk werden in erster Linie durch den Wert des zugrunde liegenden Vermögenswerts beeinflusst. Zu den Faktoren, die sich auf den Wert des zugrunde liegenden Vermögenswerts auswirken können, gehören die Volatilität und das Zinsniveau. Preisänderungen bei Sukuk können auch durch die Entwicklung der Zinssätze an den Kapitalmärkten beeinflusst werden, die wiederum von makroökonomischen Faktoren abhängen. Sukuk können bei steigenden Kapitalmarktzinsen an Wert verlieren, während sie bei fallenden Kapitalmarktzinsen an Wert gewinnen können. Die Preisänderungen hängen auch von der Laufzeit oder Restlaufzeit der Sukuk ab. Im Allgemeinen haben Sukuk mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als Sukuk mit längeren Laufzeiten. Sie weisen jedoch in der Regel niedrigere Renditen auf und sind aufgrund der häufigeren Fälligkeitstermine der Wertpapierportfolios mit höheren Wiederanlagekosten verbunden. Sukuk können von allen Unternehmen, staatlichen Emittenten oder supranationalen Einrichtungen begeben werden und können mit jedem materiellen oder immateriellen Vermögenswert unterlegt sein oder ihren Wert daraus ableiten, einschließlich der Finanzierung von Wohneigentum.

Staatliche Sukuk („staatliche Sukuk“) sind Sukuk, die von Regierungen oder regierungsnahen Einrichtungen begeben oder garantiert werden. Anlagen in staatlichen Sukuk, die von Regierungen oder deren Behörden und Körperschaften („staatliche Stellen“) begeben oder garantiert werden, können aufgrund ihrer geografischen Konzentration mit einem höheren Risiko verbunden sein als herkömmliche Staatsanleihen. Die staatliche Stelle, die die Rückzahlung der staatlichen Sukuk kontrolliert, ist zur Rückzahlung des Kapitals und/oder zur Zahlung der Rendite bei Fälligkeit gemäß den Bedingungen dieser Schuldtitel aufgrund bestimmter Faktoren nicht willens oder in der Lage; zu diesen Faktoren zählen unter anderem (i) ihre Devisenreserven, (ii) der Betrag ihrer zum Zeitpunkt der Rückzahlung verfügbaren Devisen, (iii) die Nichtumsetzung politischer Reformen und (iv) ihre Politik bezüglich des Internationalen Währungsfonds. Inhaber staatlicher Sukuk können auch von zusätzlichen Beschränkungen betroffen sein, die sich auf staatliche Emittenten beziehen und Folgendes umfassen können: (i) die einseitige Umschuldung solcher Verbindlichkeiten durch die Emittenten und (ii) die begrenzten Rechtsmittel, die (im Falle der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung) gegen die Emittenten zur Verfügung stehen. Durch die Anlage in staatliche Sukuk, die von Regierungen oder regierungsnahen Einrichtungen in Schwellenländern begeben werden, geht der Sukuk-Fonds zusätzliche Risiken ein, die mit den Besonderheiten dieser Länder verbunden sind (z. B.

Währungsschwankungen, politische und wirtschaftliche Unsicherheiten, Rückführungsbeschränkungen usw.).

Sukuk, die von Unternehmen oder supranationalen Organisationen begeben oder garantiert werden, unterliegen ebenfalls dem Risiko, dass der Schuldner nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Zahlungen gemäß den Bedingungen des Sukuk zu leisten. Die Inanspruchnahme des Schuldners kann in solchen Fällen je nach der Rechtsordnung, in der der Sukuk emittiert wurde, und dem auf die Emission anwendbaren Recht eingeschränkt sein.

78. Hochverzinsliche Sukuk

Da der Sukuk-Fonds in Sukuk investieren kann, die ein Rating unterhalb von Investment Grade oder gar kein Rating haben können, weist er möglicherweise stärkere Schwankungen auf als Sukuk-Fonds, die in höher bewertete Sukuk mit ähnlicher Laufzeit investieren.

Hochverzinsliche Sukuk können auch ein höheres Kredit- oder Ausfallrisiko aufweisen als Sukuk mit einem höheren Rating. Die Wahrscheinlichkeit, dass solche Sukuk auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Wertpapieren mit einem höheren Rating. Die allgemeine Wirtschaftslage, wie etwa Konjunkturlaute oder Zeiten mit steigenden Zinssätzen, kann sich negativ auf den Wert von hochverzinslichen Sukuk auswirken. Ferner können hochverzinsliche Sukuk weniger liquide und schwieriger zu einem günstigen Zeitpunkt oder Kurs zu verkaufen sein oder schwieriger zu bewerten sein als Sukuk mit einem höheren Rating. Insbesondere werden hochverzinsliche Sukuk häufig von kleineren Unternehmen mit schlechterer Bonität emittiert, die in der Regel nicht so gut wie finanziell stabilere Firmen in der Lage sind, Gewinn- und Kapitalrückzahlungen planmäßig zu leisten.

Anleger sollten die relativen Risiken einer Anlage in hochverzinslichen Wertpapieren sorgfältig abwägen und verstehen, dass diese Wertpapiere allgemein nicht als kurzfristige Anlage gedacht sind. Da der Sukuk-Fonds in diese Wertpapiere investiert, ist es für den Sukuk-Fonds möglicherweise schwieriger, hochverzinsliche Wertpapiere zu verkaufen. Es kann auch vorkommen, dass er die Wertpapiere nur zu Preisen verkaufen kann, die niedriger sind, als sie es wären, wenn diese Wertpapiere weitläufig gehandelt werden würden. Des Weiteren kann es für den Sukuk-Fonds zeitweilig schwierig sein, bestimmte Wertpapiere zu bewerten. Die für diese Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating erzielten Preise können unter diesen Umständen geringer sein als die Preise, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wurden. Darüber hinaus können die Preise für hochverzinsliche Wertpapiere durch gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen beeinflusst werden, die sich insoweit negativ auf den Nettoinventarwert auswirken können, als sie den Sekundärmarkt für hochverzinsliche Wertpapiere, die Finanzlage der Emittenten dieser Wertpapiere und den Wert umlaufender hochverzinslicher Wertpapiere beeinträchtigen könnten.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating (d.h. hochverzinsliche Wertpapiere) auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Wertpapieren mit einem höheren Rating, die überwiegend durch die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Schuldtitel mit niedrigerem Rating oder ohne Rating sind außerdem mit Risiken aufgrund von Zahlungserwartungen verbunden. Falls ein Emittent die Rücknahme von Schuldverschreibungen einfordert, muss der Sukuk-Fonds, der in diese Wertpapiere investiert, diese eventuell durch einen niedriger rentierlichen Titel ersetzen, woraus sich eine niedrigere Rendite für die Anleger ergibt. Wenn der Sukuk-Fonds unerwartet hohe Nettorücknahmen verzeichnet, kann er gezwungen sein, seine höher bewerteten Wertpapiere zu verkaufen, was zu einem Rückgang der Gesamtkreditqualität des Anlageportfolios des Sukuk-Fonds führt und den Sukuk-Fonds den Risiken aus hochverzinslichen Wertpapieren stärker aussetzt.

79. Illiquidität von Sukuk kurz vor Endfälligkeit

Neben den vorstehend bereits beschriebenen Liquiditätsrisiken von Sukuk besteht das Risiko, dass Sukuk, deren Fälligkeitstermin näher rückt, illiquide werden könnten. In solchen Fällen kann es schwieriger werden, beim Kauf und Verkauf dieser Papiere ihren beizulegenden Zeitwert zu erzielen.

80. Sukuk-Emittentenrating

Wertpapiere unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiven Bonitätsbewertungen. Das Kreditrisiko kann anhand des Bonitätsratings des Emittenten, das von einer oder mehreren unabhängigen Ratingagenturen vergeben wird, beurteilt werden. Dies stellt keine Garantie der Kreditwürdigkeit des Emittenten dar, sondern bietet einen Anhaltspunkt für die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls. Bei Wertpapieren mit einem niedrigeren Bonitätsrating wird allgemein von einem höheren Kreditrisiko und einer höheren Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls ausgegangen als bei Wertpapieren mit höheren Ratings. Unternehmen begeben oft Wertpapiere, die mit einer Rangfolge versehen sind, die die Reihenfolge bestimmt, in der die Anleger im Falle eines Ausfalls eine Rückzahlung erhalten würden. Die Herabstufung des Ratings eines Wertpapiers, das mit „Investment Grade“ eingestuft ist, oder negative Meldungen und eine negative Anlegerwahrnehmung, die eventuell nicht auf einer Fundamentalanalyse basieren, könnten den Wert und die Liquidität eines Wertpapiers insbesondere auf einem Markt mit geringem Handelsvolumen beeinträchtigen.

Der Sukuk-Fonds kann von Schwankungen bei den vorherrschenden Zinssätzen und von Kreditqualitätserwägungen beeinflusst werden. Schwankungen der Marktzinssätze können sich im Allgemeinen auf die Inventarwerte des Sukuk-Fonds auswirken, da die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren im Allgemeinen steigen, wenn die Zinssätze sinken, und sinken, wenn die Zinssätze steigen. Die Kurse von Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit schwanken im Allgemeinen weniger stark in Reaktion auf Zinssatzschwankungen als die Kurse von Wertpapieren mit längerer Laufzeit. Eine wirtschaftliche Rezession kann die finanzielle Lage eines Emittenten und den Marktwert von hochverzinslichen Wertpapieren, die von diesem Emittenten begeben wurden, beeinträchtigen. Die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung seiner Verbindlichkeiten kann durch Entwicklungen beeinträchtigt werden, die für diesen Emittenten spezifisch sind, oder durch die Unfähigkeit des Emittenten, bestimmte prognostizierte Geschäftserwartungen zu erfüllen oder zusätzliche Finanzmittel aufzunehmen. Im Falle der Insolvenz eines Emittenten können dem Sukuk-Fonds Verluste und Kosten entstehen.

81. Anlagen über Zweckgesellschaften

Der Sukuk-Fonds kann seine Anlagen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Scharia strukturieren und tätigen, indem er in festverzinsliche Sukuk-Wertpapiere investiert, die von Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles, „SPVs“) begeben werden. SPVs werden zwar üblicherweise für die Emission von Scharia-konformen Anlagen eingesetzt, die mit dem Einsatz von SPVs verbundenen Risiken können jedoch die Performance des Sukuk-Fonds beeinträchtigen. Zu diesen Risiken gehören beispielsweise Änderungen von Rechtsvorschriften, einschließlich der für die SPVs geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die Nichteinhaltung der jeweiligen Verpflichtungen durch die SPVs oder ihr Management, die Führung der SPVs in einer nicht effizienten und koordinierten Weise oder Mängel bei der Strukturierung, Verwaltung und Führung der SPVs.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat kontrolliert die Geschäfte der Gesellschaft und ist für die Gesamtanlagepolitik verantwortlich, die von ihm festgelegt und dem Manager von Zeit zu Zeit vorgegeben wird. Der Manager hat wiederum bestimmte seiner Aufgaben auf den Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle übertragen.

Der Manager

Die Gesellschaft hat BlackRock Asset Management Ireland Limited gemäß dem Managementvertrag zu ihrem Manager bestellt. Nach den Bestimmungen des Managementvertrags ist der Manager für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft und den Vertrieb der Anteile verantwortlich, wobei er der grundsätzlichen Überwachung und Kontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt.

Der Manager hat eine Vergütungspolitik verabschiedet, die einem soliden und wirksamen Risikomanagement entspricht und förderlich ist. Sie enthält eine Beschreibung, wie die Vergütungen und sonstigen Zuwendungen berechnet werden, ggf. eine Beschreibung des Vergütungsausschusses, wenn ein solcher gebildet wird, und benennt die für die Zuteilung von Vergütungen und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen. Sie ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Regeln

oder der Satzung der Gesellschaft nicht vereinbar sind, und hindert den Manager nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln. Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen. Die Vergütungspolitik gilt für die Kategorien von Mitarbeitern einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträgern, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und sonstigen Mitarbeitern, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben. Die Vergütungspolitik steht auf den Seiten für die jeweiligen Fonds auf www.blackrock.com zur Verfügung (wählen Sie unter „Produkt“ den entsprechenden Fonds und anschließend „Alle Dokumente“). Ein Druckexemplar ist auf Anfrage kostenlos beim eingetragenen Sitz des Managers erhältlich.

Der Manager hat die Ausführung der mit der Anlageverwaltung verbundenen Aufgaben in Verbindung mit der Gesellschaft und den Vertrieb von Anteilen an BlackRock Advisors (UK) Limited (der Anlageverwalter und die Vertriebsgesellschaft) und die administrativen Funktionen auf die Verwaltungsstelle übertragen.

Der Manager ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 19. Januar 1995 in Irland gegründet wurde. Sie ist letztlich eine Tochtergesellschaft der BlackRock, Inc., USA. Der Manager hat ein genehmigtes Kapital von 1 Mio. GBP und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital von 125.000 GBP. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Managers besteht in der Erbringung von Fondsmanagement- und Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen wie die Gesellschaft. Der Manager ist auch der Manager verschiedener anderer Fonds, darunter: iShares plc, iShares II plc, iShares III plc, iShares IV plc, iShares V plc, iShares VI plc, iShares VII plc, Institutional Cash Series plc, BlackRock Alternative Strategies II, BlackRock Institutional Pooled Funds plc, BlackRock Index Selection Fund, BlackRock Active Selection Fund, BlackRock Specialist Strategies Funds, BlackRock Liability Solutions Funds (Dublin), BlackRock Liability Solutions Funds II (Dublin), BlackRock Liability Solutions Funds III (Dublin), BlackRock Liability Matching Funds (Dublin), BlackRock Selection Fund, Specialist Dublin Funds I Trust, BlackRock Fixed Income GlobalAlpha Funds (Dublin), BlackRock UCITS Funds, BlackRock Funds I ICAV, BlackRock Common Contractual Funds, BlackRock Solutions Funds ICAV, BlackRock Alternatives Funds ICAV, BlackRock Infrastructure Funds ICAV, Blackrock Infrastructure Funds plc, EFIV Irish Property ICAV und BlackRock Liability Solutions Funds IV (Dublin) ICAV.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers sind Rosemary Quinlan, Catherine Woods, Adele Spillane, Maria Ging, Justin Mealy, Michael Hodson und Enda McMahon, zu denen nachfolgend Informationen aufgeführt sind. Der Gesellschaftssekretär des Managers ist Apex.

Rosemary Quinlan (Vorsitzende), (Irin): Frau Quinlan ist Chartered Director sowie Certified Bank and Fund Director. Sie ist seit 2013 unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und seit 2006 geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Frau Quinlan verfügt über mehr als 35 Jahre Erfahrung in der Arbeit mit globalen Finanzdienstleistungsunternehmen. Sie wurde im Juni 2022 zur Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Managers ernannt, wo sie auch den Nominierungs- und Governance-Ausschuss leitet. Im Juni 2025 wurde Frau Quinlan zur Vorsitzenden der Citi Europe plc (EZB) ernannt, wo sie ebenfalls den Nominierungsausschuss leitet. Frau Quinlan ist aktuell außerdem Vorsitzende des Risikoausschusses des Verwaltungsrats der AXA Ireland DAC (CBI) und Mitglied des Verwaltungsrats der AXA Ireland Limited. Ferner ist Frau Quinlan Verwaltungsratsmitglied der Dodge & Cox Funds Worldwide plc (CBI).

Zuletzt (2023) war Frau Quinlan Vorsitzende des Risikoausschusses des Verwaltungsrats der Ulster Bank Ireland DAC (SSM/CBI) und Vorsitzende des Verwaltungsrats der JP Morgan Money Markets Ltd. (FCA) und der JP Morgan Ireland PLC (2022) (CBI). Zuvor war sie Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzende eines Ausschusses bei der RSA Insurance Ireland DAC, Prudential International Assurance PLC, Ulster Bank Ltd und HSBC Securities Services Ireland DAC. Frau Quinlan war bei der HSBC Bank plc, der ABN AMRO BV, Citi und NatWest in London, New York, Amsterdam, Chicago und Dublin tätig (als sie 2006 nach Irland übersiedelte). Frau Quinlan besitzt einen Abschluss als Bachelor of Commerce des University College Cork.

Enda McMahon (Ire): Herr McMahon ist CEO und Executive Board Director des Managers. Außerdem ist er Head of International Product Oversight and Governance bei BlackRock. Herr McMahon ist gemeinsam mit seinen EMEA Board Governance-Kollegen und anderen Stakeholdern für die Einrichtung und Erweiterung von Best Practices im Bereich International Product Oversight and Governance verantwortlich, einschließlich Service Provider und Investment Oversight. Zuvor war er für die Leitung der EMEA-Compliance-Abteilung verantwortlich, die aus über einhundert Compliance-Spezialisten aus der gesamten Region besteht. Außerdem zeichnete er für die Gestaltung und Umsetzung sämtlicher Aspekte der Compliance-Strategie und des Compliance-Programms verantwortlich und trug damit zur

Aufrechterhaltung der starken regulatorischen Compliance-Bilanz und des guten Rufs von BlackRock und zum Schutz der besten Interessen der Kunden bei. Herr McMahon übernimmt im Januar 2026 die Funktion des Vorsitzenden der Irish Association of Investment Managers und ist derzeit Vorsitzender der Irish Funds and Asset Management Steering Group (vormals IFSC Funds Group), die vom Department of An Taoiseach (irischer Premierminister) gegründet wurde, um über gesetzliche und andere Änderungen zu beraten, die notwendig oder wünschenswert sind, um das anhaltende Wachstum der irischen Investmentbranche zu unterstützen. Während seiner Zeit bei der Bank of Ireland Asset Management und State Street Global Advisors war er Verwaltungsratsmitglied mehrerer MiFID-Investmentfirmen, OGAW-Verwaltungsgesellschaften und Investmentfonds-Gesellschaften in Irland und im Vereinigten Königreich. Herr McMahon kam im Dezember 2013 von State Street Global Advisors (SSgA) zu BlackRock, wo er als EMEA Head of Compliance tätig war. Davor war er Global Chief Compliance Officer für Bank of Ireland Asset Management sowie Regulatory Inspection Leader bei der Central Bank of Ireland. Herr McMahon verfügt insgesamt über mehr als 30 Jahre einschlägige Erfahrung, nachdem er zuvor als Wirtschaftsprüfer beim Office of the Comptroller sowie als Auditor General und als Buchhalter bei Eagle Star beschäftigt gewesen war. Als Mitglied des Chartered Institute of Management Accountants und des U.K. Chartered Institute for Securities and Investment ist Herr McMahon außerdem als CGMA zugelassen. Im Rahmen seines Studiums legte er unter anderem die Prüfungen zum Master of Science in Investment and Treasury an der Dublin City University Business School sowie im Bereich der Rechtswissenschaften an der Honourable Society of King's Inns ab.

Justin Mealy (Ire): Herr Mealy, Managing Director, ist Head of Investment Oversight EMEA bei BlackRock, der Gruppe, die in der EU und dem Vereinigten Königreich im Auftrag der Verwaltungsräte der Verwaltungsgesellschaften nach AIFMD, OGAW und MiFID für die Beaufsichtigung, Überwachung und Due Diligence der Anlageverwaltung (Produkt, Performance und Plattform) verantwortlich ist. Er ist ein geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied des Managers und Mitglied des Investment Committee sowie des Executive Management Committee der Gesellschaft. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Product Development Committee der BlackRock Investment Management UK Limited.

Zuvor war er als Designated Person for Investment Management des Managers und Dirigeant Effectif für BlackRock France SAS tätig, der in Paris ansässigen AIFMD-Verwaltungsgesellschaft der Gruppe, deren Schwerpunkt auf Private Equity, Private Credit, Immobilien und anderen alternativen Anlagen liegt.

Vor seiner Tätigkeit bei BlackRock war Herr Mealy acht Jahre lang Managing Director bei Geneva Trading, wo er das Geschäft in Europa und Asien verantwortete und als Global Head of Risk für die Implementierung, Kontrolle und das Leistungsmanagement der globalen Market-Making-Aktivitäten des Unternehmens in den Bereichen Handel und Derivate verantwortlich war. Vor dieser Position war er bei der Landesbank Hessen Thüringen (Helaba) für die Bereitstellung von CP und den Handel mit festverzinslichen Wertpapieren zuständig. Danach nahm er Funktionen im Eigenhandel und im Bereich Markttechnologie wahr, u. a. mehrere Jahre in Singapur als COO Asia Pacific bei International Financial Systems und später in Tokio im Geschäftsbereich Fixed Income, Rates and Currencies von UBS Securities Japan.

Herr Mealy erwarb 1997 seinen Abschluss in Business & Law am University College Dublin und ist als FRM zugelassen.

Adele Spillane (Irin): Frau Spillane ist Chartered Director und verfügt über fast 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche sowie über umfangreiche Erfahrung im Bereich Governance. Sie ist derzeit nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Non-Executive Director, NED) und leitet den Anlageausschuss des Managers. Frau Spillane ist darüber hinaus Vorsitzende und nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Fisher Investments Ireland und sitzt im Verwaltungsrat der NBK Wealth Investment Management Ltd und Janus Henderson Capital Funds plc. Sie ist des Weiteren Verwaltungsratsmitglied, Treasurer und Vorsitzende des Finance, Quality, Audit & Risk Committee der Wohltätigkeitsorganisation Care Alliance Ireland.

In ihrer Karriere als Führungskraft war sie zwischen 2011 und 2023 Managing Director und Leiterin des Geschäftsbereichs Institutionelle Kunden von BlackRock sowie geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft von BlackRock. Frau Spillane ist seit 1995 im Bereich Verkauf und Vertrieb bei BlackRock tätig, einschließlich ihrer mehrjährigen Tätigkeit für Barclays Global Investors in San Francisco bis 2002 und dann in London bis 2011, wo sie als Senior Client Director für die größten institutionellen Anleger von BlackRock im Vereinigten Königreich zuständig war. Frau

Spillane erlangte einen Abschluss als Bachelor of Commerce mit Auszeichnung am University College Dublin. Im Jahr 2000 wurde sie CFA Charterholder und 2023 Chartered Director.

Catherine Woods (Irin): Frau Woods verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche sowie über umfangreiche Erfahrung im Bereich Governance. Ihre Karriere als Führungskraft begann bei JP Morgan in der Londoner City, wo sie sich auf europäische Finanzinstitute spezialisierte. Sie war Vice President und Leiterin des JP Morgan European Banks Equity Research Team. Zu ihren Aufgaben dort zählten die Rekapitalisierung von Lloyds' of London und die Reprivatisierung skandinavischer Banken. Sie ist außerdem nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Lloyds Banking Group.

Zuvor wurde sie von der irischen Regierung in das Electronic Communications Appeals Panel und das Adjudication Panel berufen, um die Einführung des nationalen Breitbandsystems zu überwachen. Frau Woods war Vorsitzende der Beazley Insurance DAC, Verwaltungsratsmitglied der Beazley plc, stellvertretende Vorsitzende der AIB Group plc, Vorsitzende von EBS DAC und Verwaltungsratsmitglied der AIB Mortgage Bank und von An Post.

Sie besitzt einen First Class Honours Economics Degree vom Trinity College Dublin und einen Chartered Director-Abschluss mit Auszeichnung.

Michael Hodson (Ire): Herr Hodson ist seit 2021 unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Herr Hodson ist Verwaltungsratsmitglied bei Mediolanum International Funds, MSIM Fund Management (einer Tochtergesellschaft von Morgan Stanley), dem Manager und Wells Fargo International Bank. Derzeit ist er Vorsitzender des Prüfungsausschusses bei MSIM Fund Management, Blackrock Asset Management und Wells Fargo und Vorsitzender des Investment Oversight Committee bei MSIM Fund Management. Darüber hinaus ist Herr Hodson Mitglied des Verwaltungsrats der Irish Association of Investment Managers.

In seiner Karriere als Führungskraft war er von 2011 bis 2020 bei der Central Bank of Ireland, wo er eine Reihe von leitenden Positionen bis hin zu seiner Ernennung als Director of Asset Management and Investment Banking innehatte. In dieser Funktion war Herr Hodson für die Zulassung und Überwachung verschiedenster Arten von Rechtsträgern verantwortlich, darunter große Investmentbanken, MiFID-Wertpapierfirmen, Fondsdienstleister und Marktinfrastrukturunternehmen. Herr Hodson ist qualifizierter Wirtschaftsprüfer und hat seine Ausbildung bei Lifetime, dem Lebensversicherungszweig der Bank of Ireland, absolviert und besitzt ein Diplom in Corporate Governance von der Michael Smurfit Business School. Von Lifetime wechselte Herr Hodson in verschiedene Positionen im irischen Wertpapierhandelssektor. So war Herr Hodson unter anderem bei NCB Stockbrokers und Fexco Stockbroking beschäftigt und Gründungsgesellschafter der Merrion Capital Group, wo er von 1999 bis 2009 Finance Director und 2010 CEO war.

Maria Ging (Irin): Frau Ging ist Managing Director bei BlackRock. Sie ist Head of EMEA UCITS für die Funktion Global Accounting and Product Services. Frau Ging ist für die Produktaufsicht über die OGAW und AIF verantwortlich, die in der EMEA-Region ansässig sind. Sie leitet Teams in der gesamten EMEA-Region, die sich auf das Veränderungsmanagement, Risikomanagement und Ausnahmemanagement im Bereich Rechnungslegung für über 1.200 Fonds konzentrieren, die hauptsächlich in Irland, dem Vereinigten Königreich und Luxemburg ansässig sind. Im Jahr 2019 wurde Frau Ging von ihren Branchenkollegen in den Council of Irish Funds (das Vertretungsorgan der International Investment Fund Community in Irland) berufen. Zudem wurde sie für den Zeitraum von September 2021 bis 2022 zur Vorsitzenden des Council gewählt.

Davor leitete Frau Ging das Alternatives Fund Accounting Oversight Team für BlackRock in Dublin, wo sie für die Fondsbuchhaltung, das operative Risiko und die Produktänderung für BlackRock verantwortlich zeichnete. Außerdem war Frau Ging während ihrer Tätigkeit bei BlackRock unter anderem für die Überwachung von offenen Investmentfonds zur Unterstützung in Irland ansässiger gepoolter Fonds sowie für die Aufsicht über die Finanzberichterstattung verantwortlich. Bevor sie 2012 zu BlackRock kam, war Frau Ging sieben Jahre lang bei KPMG Dublin tätig, zuletzt als Associate Director, wo sie Prüfungs- und Versicherungsdienstleistungen für Vermögensverwaltungs-, Bank-, Finanzierungs-, Leasing- und Private-Equity-Kunden erbrachte. Frau Ging ist Fellow Chartered Accountant und hat einen Master-Abschluss in

Accounting und einen Bachelor-Abschluss in Business and Legal Studies, beide des University College Dublin.

Der Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Angaben nachstehend aufgeführt sind, sind für die Verwaltung der Gesellschaft und die Überwachung ihrer Angelegenheiten zuständig.

Barry O'Dwyer (Ire) – Verwaltungsratsvorsitzender, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Mitglied des Nominierungsausschusses: Barry O'Dwyer verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche mit Schwerpunkt auf Vermögensverwaltung.

Im August 2022 schied er nach 23 Jahren einer herausragenden Karriere bei BlackRock aus. Er war Senior Leader im Geschäftsbereich Technology and Operations, CEO des Unternehmens für das irische MiFID-Geschäft, Leiter der BlackRock-Niederlassung Irland (mehr als 100 Mitarbeiter) und Head of Funds Governance in Europa, wo er die Governance für über 400 Unternehmen und Vermögenswerte von mehr als 1,7 Billionen USD beaufsichtigte.

Er war von 2014 bis 2015 Vorsitzender der Irish Funds Industry Association und von 2015 bis 2018 Mitglied des Financial Services Industry Advisory Committee des irischen Premierministers (An Taoiseach). Er war Verwaltungsratsmitglied von Financial Services Ireland und der Irish Association of Investment Managers.

Nicola Grenham (Britin) – unabhängiges nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied: Frau Dr. Grenham ist seit über 30 Jahren im Geschäft mit alternativen Anlagen tätig. Sie verfügt über erhebliche Kenntnisse auf der Kauf- und der Verkaufsseite in der Branche, sowohl in öffentlichen als auch in privaten Märkten. 1990 gründete Frau Dr. Grenham die TASS, die sich zu einer der führenden globalen Daten- und Researchfirmen am Markt mit Spezialisierung auf Hedgefonds entwickelte. Eigentümer und Geschäftsführer des Unternehmens waren Frauen. Nach dem Verkauf des Unternehmens wechselte sie zu Blackstone in London, um das Hedgefondsgeschäft der Gruppe außerhalb der USA aufzubauen. Einige Jahre später wurde Frau Dr. Grenham CEO von Alpha Strategic Plc. Dieses in Großbritannien notierte Unternehmen stellte unabhängige, vom Eigentümer geführte Anlageverwalter mit Zugang zu Kapital für passive Minderheitsbeteiligungen. Heute ist sie als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied für Fonds und Gesellschaften in der Vermögensverwaltungsbranche tätig. Frau Dr. Grenham leitet außerdem ihre Boutique-Beratungsgesellschaft Dumas Capital.

Sie hat einen PhD des Trinity College, Dublin. Im Jahr 2017 wurde sie vom Hedge Fund Review mit dem Life Time Achievement Award für ihre Leistungen in der Hedgefondsbranche ausgezeichnet.

Davina Saint (Irin) – unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied: Frau Saint ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied verschiedener Finanzdienstleistungsunternehmen, einschließlich der Irish National Assets Management Agency. Frau Saint war über 20 Jahre lang bei der BNP Paribas Group tätig, zuletzt als Head of Branch für den Geschäftsbereich Securities Services in Irland und davor als General Counsel für den Geschäftsbereich Corporate and Institutional Banking von BNP Paribas in Irland. Bevor sie zu BNP Paribas kam, arbeitete sie in London bei ABN Amro, nachdem sie sich als Anwältin im Bereich Schifffahrtsrecht qualifiziert hatte. Sie hat einen Abschluss in Jura mit Auszeichnung von der London School of Economics. Sie ist außerdem Chartered Director (CDir) und Certified Bank Director.

Andrew Alabaster (Brite) – nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied: Herr Alabaster ist derzeit Managing Director und Head of Sales for UK, Ireland and Middle East & EMEA Bank Distribution für das Cash-Geschäft von BlackRock. Herr Alabaster ist in London ansässig und dort verantwortlich für die Geschäftsentwicklung und das Kundenbeziehungsmanagement für den Geschäftsbereich Cash Management von BlackRock, der globale liquide Anlagen in verschiedenen Währungen verwaltet und Portfolios für Unternehmen, Banken, Stiftungen, Versicherungen, Wohltätigkeitsorganisationen, Pensionsfonds, Hedgefonds sowie Asset- und Wealth-Manager betreut. Zuvor leitete Herr Alabaster das Cash Financial Institution Sales Team, wo er für das Key-Account-Management, die Geschäftsentwicklung und die Strategie für internationale Finanzinstitute als Kunden verantwortlich war. Herr Alabaster ist seit

2007 in dem Unternehmen, unter anderem bei Barclays Global Investors (BGI), das 2009 mit BlackRock fusionierte. Bevor er zu BlackRock kam, hatte Herr Alabaster kundenorientierte Funktionen und Aufgaben im Portfoliomanagement bei Fidelity International inne.

Niall Ryan (Ire) – nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied: Herr Ryan, B.B.S, FCCA, Director, ist Mitglied des Global Accounting and Product Services (GAAPS)-Teams von BlackRock innerhalb von Business Operations & Technology. Herr Ryan kam 2016 zu BlackRock und ist Global Head of Infrastructure and Private Debt innerhalb des Alternative Fund Controllers (AFC)-Teams und verantwortlich für den Betrieb sowie die Erstellung und Überwachung des NIW und der Kundenreporting-Prozesse. Zuvor leitete Herr Ryan das EMEA & APAC Core Portfolio Management Team, das für die Finanzmanagement-Aktivitäten einer Reihe von Fonds innerhalb der Diversified Infrastructure-Plattform verantwortlich war. Vor seinem Wechsel zu BlackRock war Herr Ryan sieben Jahre lang bei State Street in deren Bereich Fund Accounting tätig, nachdem er seine Karriere bei EY im Bereich Financial Services Audit begonnen hatte. Herr Ryan ist Fellow Chartered & Certified Accountant und hat einen Abschluss als Bachelor of Business Studies der Dublin City University.

Die Mitarbeiter von BlackRock, die als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und des Managers fungieren, haben keinen Anspruch auf Verwaltungsratsbezüge.

Der Gesellschaftssekretär der Gesellschaft ist Apex.

Promoter, Anlageverwalter und Vertriebsgesellschaft

Der Manager hat gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag die Anlage und Wiederanlage des Vermögens der Gesellschaft an BlackRock Advisors (UK) Limited übertragen. Der Anlageverwalter ist – stets vorbehaltlich der Aufsicht und Weisungen des Verwaltungsrats und des Managers – gegenüber dem Manager für die Anlageverwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend den Anlagezielen und der Anlagepolitik, die in diesem Prospekt beschrieben sind, verantwortlich. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Managers und der Genehmigung der Zentralbank kann der Anlageverwalter die Verantwortung für die gesamte oder einen Teil der laufenden Durchführung seiner Handelsaktivitäten bezüglich eines Fonds auf ein verbundenes Unternehmen übertragen. Nähere Informationen zu Unteranlageverwaltern erhalten Anteilinhaber auf Anfrage und sind in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft enthalten. Die Gebühren und Aufwendungen der Unteranlageverwalter werden vom Anlageverwalter aus dessen eigenen Gebühren oder aus den Gebühren des Managers bezahlt. Der Manager hat außerdem die Verantwortung für den Vertrieb von Anteilen gemäß dem Vertriebsvertrag auf BlackRock Advisors (UK) Limited übertragen. Die Vertriebsgesellschaft besitzt gemäß dem Vertriebsvertrag die Befugnis zur Ernennung von Untervertriebsgesellschaften. BlackRock Advisors (UK) Limited fungiert auch als Promoter der Gesellschaft.

Der Anlageverwalter ist letztlich eine Tochtergesellschaft von BlackRock, Inc. Der Anlageverwalter ist von der Financial Conduct Authority („FCA“) zur Ausübung regulierter Tätigkeiten im Vereinigten Königreich autorisiert und unterliegt den Regeln der FCA. Der Anlageverwalter wurde am 18. März 1964 nach dem Recht von England und Wales gegründet.

Verwaltungs-, Register- und Transferstelle

Der Manager hat seine Aufgaben als Verwaltungsstelle und, Register- und Transferstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag auf die J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited übertragen. Die Verwaltungsstelle ist für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Erstellung der Rechnungsabschlüsse der Gesellschaft, sie steht jedoch unter der Oberaufsicht des Managers und des Verwaltungsrats.

Die Verwaltungsstelle, eine am 28. Mai 1990 nach irischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, hat sich bereit erklärt, als Verwaltungsstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag zu fungieren. Die Verwaltungsstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der J.P. Morgan International Finance Ltd, einem Anbieter von Abwicklungs- und Verwaltungsdienstleistungen für Finanzinstitute, und die oberste Muttergesellschaft ist die JPMorgan Chase & Co.

Außerdem kann der Manager in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank alle oder einige seiner administrativen Aufgaben für einen bestimmten Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Einzelheiten dazu werden in diesem Prospekt dargelegt.

Die Verwahrstelle

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag wurde die J.P. Morgan SE, handelnd durch ihre Niederlassung in Dublin, zur Verwahrstelle ernannt, um der Gesellschaft Verwahr-, Depot-, Abwicklungs- und bestimmte andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Für ihre Dienstleistungen erhält die Verwahrstelle eine Gebühr, die in diesem Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ aufgeführt ist. Die Verwahrstelle nimmt ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechend den OGAW-Vorschriften wahr, wie im Verwahrstellenvertrag näher beschrieben. Insbesondere ist die Verwahrstelle für die Verwahrung und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögenswerten der einzelnen Fonds, die Überwachung des Cashflows und die Aufsicht gemäß den OGAW-Vorschriften verantwortlich.

Die J.P. Morgan SE ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) nach deutschem Recht mit eingetragenem Sitz Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen. Sie unterliegt als Kreditinstitut der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank. Die Niederlassung Dublin von J.P. Morgan SE ist von der Zentralbank als Verwahrstelle zugelassen und verfügt über eine Lizenz für alle Bankgeschäfte nach irischem Recht. Zu ihrer Geschäftstätigkeit gehört unter anderem die Erbringung von Verwahr- und Bankdienstleistungen, Unternehmensfinanzierung und Liquiditätssteuerung für Dritte. Die oberste Muttergesellschaft der Verwahrstelle ist das in Delaware, USA, gegründete Unternehmen JPMorgan Chase & Co.

Die Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle der Fonds und muss dabei die Bestimmungen der Richtlinie einhalten. In dieser Eigenschaft umfassen die Aufgaben der Verwahrstelle unter anderem Folgendes:

- (i) sicherzustellen, dass die Cashflows jedes Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und dass alle von oder im Namen von Anlegern geleisteten Zahlungen eingegangen sind;
- (ii) die Vermögenswerte der Fonds zu verwahren, einschließlich (a) der Verwahrung aller Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und aller Finanzinstrumente, die der Verwahrsteller physisch übergeben werden können, und (b) in Bezug auf sonstige Vermögenswerte der Prüfung, ob die Gesellschaft der Eigentümer dieser Vermögenswerte ist, und der Führung entsprechender Aufzeichnungen (die „Verwahrfunktion“);
- (iii) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen der einzelnen Fonds im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht, der Richtlinie, den OGAW-Vorschriften und der Satzung erfolgt;
- (iv) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile der einzelnen Fonds im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht, der Richtlinie, den OGAW-Vorschriften und der Satzung berechnet wird;
- (v) den Weisungen des Managers und der Gesellschaft Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das anwendbare nationale Recht, die Richtlinie, die OGAW-Vorschriften und die Satzung;
- (vi) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der einzelnen Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den betreffenden Fonds überwiesen wird; und
- (vii) sicherzustellen, dass die Erträge der Fonds im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht, der Richtlinie, den OGAW-Vorschriften und der Satzung verwendet werden.

Neben Barmitteln (die im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zu halten sind) werden alle anderen verwahrten finanziellen Vermögenswerte der Fonds von den Vermögenswerten der Verwahrstelle und deren Unterverwahrern und von finanziellen Vermögenswerten, die von der

Verwahrstelle, deren Unterverwahrern oder von beiden als Treuhänder, Verwahrer oder anderweitig für andere Kunden gehalten werden, die keine OGAW-Kunden sind, getrennt verwahrt. Die Verwahrstelle muss ihre Aufzeichnungen in Bezug auf die jedem Fonds zurechenbaren Vermögenswerte so führen, dass sichergestellt wird, dass ohne Weiteres ersichtlich ist, dass die Vermögenswerte ausschließlich für den Fonds gehalten werden und diesem gehören und dass diese nicht der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen, den Unterverwahrern oder Beauftragten oder deren verbundenen Unternehmen gehören.

Die Verwahrstelle kann vorbehaltlich der Vorschriften der Richtlinie die Verwahrfunktion auf einen oder mehrere Dritte übertragen, die die Verwahrstelle jeweils bestimmt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt durch die Übertragung der Verwahrfunktion auf einen Dritten unberührt. Die Liste der von der Verwahrstelle ernannten Unterbeauftragten ist in Anhang VII dieses Dokuments enthalten.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Unterverwahrer:

- (i) über angemessene Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügen;
- (ii) unter Umständen, in denen ihnen die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wird, einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung einschließlich Mindestkapitalanforderungen und der Aufsicht in der jeweiligen Rechtsordnung sowie einer regelmäßigen externen Prüfung unterliegen, um sicherzustellen, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;
- (iii) die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Verwahrstelle für deren eigene Rechnung in einer Weise trennen, dass diese Vermögenswerte jederzeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können;
- (iv) gewährleisten, dass im Fall ihrer Insolvenz die von ihnen unterverwahrten Vermögenswerte der Verwahrstelle nicht an ihre Gläubiger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können;
- (v) mit einem schriftlichen Vertrag bestellt werden und die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote gemäß der Richtlinie und dem anwendbaren nationalen Recht, unter anderem in Bezug auf die Verwahrfunktion, die Wiederverwendung von Vermögenswerten und Interessenkonflikte, einhalten.

Wenn nach dem Recht eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der jeweiligen Rechtsordnung unterliegen, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben nur insoweit und solange übertragen, als dies von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die vorgenannten Regulierungs-, Mindesteigenkapital- und Aufsichtsanforderungen erfüllen. Falls solche ortsansässigen Einrichtungen mit der Verwahrung beauftragt werden, werden die Anteilinhaber im Vorfeld über die Risiken, mit denen diese Beauftragung verbunden ist, informiert.

Einzelheiten zu potenziellen Interessenkonflikten, die in Bezug auf die Verwahrstelle entstehen könnten, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Interessenkonflikte - Allgemeines“ dieses Prospekts.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die von ihr verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft von der Verwahrstelle oder von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe. Die verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

- (i) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung der Gesellschaft erfolgt;
- (ii) die Verwahrstelle den Weisungen des im Namen der Gesellschaft handelnden Managers Folge leistet;
- (iii) die Wiederverwendung der Gesellschaft zugutekommt; und
- (iv) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die die Gesellschaft gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat und deren Verkehrswert mindestens so hoch ist wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für den Verlust von Finanzinstrumenten der Gesellschaft, die im Rahmen der Verwahrfunktion der Verwahrstelle verwahrt werden (unabhängig davon, ob die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktion in Bezug auf diese Finanzinstrumente auf Dritte übertragen hat oder nicht), es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust dieser verwahrten Finanzinstrumente auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Dieser Haftungsmaßstab gilt nur für Vermögenswerte, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können oder die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

Die Gesellschaft wird die Verwahrstelle und deren Unterverwahrer und deren jeweilige Nominees, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellte und Mitarbeiter, die an der Erbringung der im Verwahrstellenvertrag dargelegten Dienstleistungen beteiligt sind (die „**freizustellenden Personen von J.P. Morgan**“), von allen Verbindlichkeiten, Verlusten, Ansprüchen, Kosten, Schäden, Strafen, Bußgeldern, Verpflichtungen oder Ausgaben jedweder Art (darunter angemessene Gebühren und Auslagen von Anwälten, Wirtschaftsprüfern-, Beratern oder Sachverständigen) (zusammen die „**Verbindlichkeiten**“) freistellen und schadlos halten, die den freizustellenden Personen von J.P. Morgan im Zusammenhang mit oder aufgrund (i) der Erfüllung des Verwahrstellenvertrags durch die Verwahrstelle entstehen bzw. gegen sie geltend gemacht werden können, ausgenommen Verluste von Finanzinstrumenten, für die die Verwahrstelle haftbar ist oder die auf die fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen der freizustellenden Personen von J.P. Morgan gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder den OGAW-Vorschriften, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/48 der Kommission oder den OGAW-Vorschriften der Zentralbank zurückzuführen sind, oder (ii) dem Status einer freizustellenden Person von J.P. Morgan als Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden können. Dennoch ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, eine freizustellende Person von J.P. Morgan von einer Verbindlichkeit freizustellen, für die die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen haftbar ist, unter anderem, wenn die Verwahrstelle für Verluste haftbar ist, die der Gesellschaft aufgrund der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder der Richtlinie seitens der Verwahrstelle entstehen, oder wenn die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstruments haftbar ist oder wenn die Verwahrstelle für direkte Verluste der Gesellschaft haftbar ist, die durch bestimmte Nichterfüllungen seitens der Unterverwahrer entstehen, wie im Verwahrstellenvertrag dargelegt.

Aktuelle Informationen in Bezug auf die Verwahrstelle, einschließlich der Pflichten der Verwahrstelle, der Übertragungsvereinbarungen und aller Interessenkonflikte, die sich ergeben können, werden den Anlegern auf Anfrage an den Manager zur Verfügung gestellt.

Folgendes gilt nur für den iShares China CNY Bond Index Fund (IE):

Unterverwahrer für die VRC – Lokaler Unterverwahrer in der VRC

Die Verwahrstelle hat wiederum einen Unterverwahrungsvertrag mit dem Unterverwahrer für die VRC geschlossen, wonach der Unterverwahrer für die VRC zum Unterverwahrer für die Verwahrung der Anlagen ihrer Kunden in bestimmten vereinbarten Märkten einschließlich der VRC (das „globale Verwahrstellennetzwerk“) ernannt wurde. Der Unterverwahrer für die VRC hat den lokalen Unterverwahrer in der VRC zu seinem Bevollmächtigten in der VRC ernannt, um Verwahrleistungen bezüglich Vermögenswerten der China-Fonds in der VRC bereitzustellen.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Verwahrstelle gemäß ihren Verpflichtungen als OGAW-Verwahrer das globale Verwahrstellennetzwerk zum Zwecke der Verwahrung der in der VRC gehaltenen Vermögenswerte ihrer Kunden einschließlich der China-Fonds errichtet hat (wie oben beschrieben), verlangen die RQFII-Vorschriften unabhängig davon, dass jeder Inhaber einer RQFII-Lizenz einen lokalen RQFII-Verwahrer zum Zwecke der Verwahrung der Anlagen und Barbestände in Verbindung mit der RQFII-Regelung und zum Zwecke der Koordinierung entsprechender Fremdwährungsanforderungen ernennen muss. Um die Auflagen der RQFII-Vorschriften zu erfüllen, hat der Anlageverwalter (als entsprechender RQFII-Lizenzinhaber) daher den RQFII-Verwahrungsvertrag mit dem Unterverwahrer für die VRC und dem lokalen Unterverwahrer in der VRC abgeschlossen und den Unterverwahrer für die VRC, vertreten durch den lokalen Unterverwahrer in der VRC, bestellt, um lokale RQFII-Verwahrleistungen bezüglich

Vermögenswerten der China-Fonds in der VRC, die über die RQFII-Regelung erworben wurden, bereitzustellen.

Die Verwahrstelle hat bestätigt, dass sie Vereinbarungen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte der China-Fonds in China vom Unterverwahrer für die VRC verwahrt werden und dass die Vermögenswerte der China-Fonds, die vom Unterverwahrer für die VRC (durch den lokalen Unterverwahrer in der VRC) gehalten werden, für und im Namen der Gesellschaft gehalten werden. Die Verwahrstelle und der Unterverwahrer für die VRC haben weiterhin bestätigt, dass, ungeachtet der Ernennung des Unterverwahrers für die VRC durch den Anlageverwalter gemäß dem RQFII-Verwahrvertrag, die vom Unterverwahrer für die VRC für die China-Fonds erbrachten Unterverwahrleistungen gemäß den Bedingungen des Unterverwahrvertrags zwischen der globalen Verwahrstelle und dem Unterverwahrer für die VRC durchgeführt werden.

Der Unterverwahrer für die VRC unterhält und/oder eröffnet auf Anweisung des Anlageverwalters weitere Wertpapierkonten bei der CDC, der SCH und/oder der CSDCC und unterhält und/oder eröffnet weitere Renminbi-Geldkonten für die China-Fonds. Der Name jedes Kontos enthält den Namen des entsprechenden China-Fonds, sofern die Vorschriften der VRC dies zulassen. Diese Dienstleistungen werden vom lokalen Unterverwahrer in der VRC als Bevollmächtigtem des Unterverwahrers für die VRC in Bezug auf die China-Fonds durchgeführt. Der RQFII-Verwahrvertrag sieht vor, dass alle Anweisungen des Anlageverwalters an den Unterverwahrer für die VRC oder den lokalen Unterverwahrer in der VRC über die Verwahrstelle erteilt werden.

Abwicklungsstelle für Anleihen

Der Anlageverwalter hat gemäß den geltenden Regeln in China den lokalen Unterverwahrer in der VRC gemäß einer Dienstleistungsvereinbarung (die „Anleiheabwicklungsstellen-Dienstleistungsvereinbarung“) zur Anleiheabwicklungsstelle für die China-Fonds bestellt. Die Bestimmungen der Anleiheabwicklungsstellen-Dienstleistungsvereinbarung sehen vor, dass der lokale Unterverwahrer in der VRC in seiner Eigenschaft als Anleiheabwicklungsstelle für die China-Fonds bei der Eröffnung eines oder mehrerer Konten für den Handel mit Anleihen behilflich ist, Transaktionen ausführt und sich um die Abwicklung von Geschäften mit Anleihen, die für iShares China CNY Bond Index Fund (IE) am CIBM gehandelt werden, kümmert. Weiterhin sieht die Anleiheabwicklungsstellen-Dienstleistungsvereinbarung vor, dass Anleihe- und Renminbi-Konten, die der lokale Unterverwahrer in der VRC in seiner Eigenschaft als Anleiheabwicklungsstelle für die China-Fonds eröffnet, den Namen des Fonds enthalten müssen, sofern die Vorschriften der VRC dies zulassen. Weiterhin sieht die Anleiheabwicklungsstellen-Dienstleistungsvereinbarung vor, dass Abwicklungsanweisungen des Anlageverwalters an den lokalen Unterverwahrer in der VRC über die Verwahrstelle erteilt werden.

Vermittler für Wertpapierleihgeschäfte (Lending Agent)

Die Gesellschaft kann vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Alle Erträge aus den Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement werden nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren (ohne verdeckte Erträge) an die Gesellschaft zurückgeführt.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, beträgt 100 %. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe und die Einhaltung steuerlicher Vorschriften für Anleger in bestimmten Rechtsordnungen sind signifikante Einflussfaktoren für den Betrag, der von einem Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich verliehen wird. Die Nachfrage nach Wertpapierleihen schwankt im Laufe der Zeit und hängt zu einem Großteil von Marktfaktoren und der geltenden Steuergesetzgebung für Anleger in bestimmten Jurisdiktionen ab, die beide nicht genau vorhersehbar sind. Auf der Grundlage historischer Daten liegt das Volumen des Wertpapierverleihs für die Fonds üblicherweise zwischen 0 % und 65 % des Nettoinventarwerts, wobei das frühere Volumen nicht auf das künftige Volumen schließen lässt.

Der Anlageverwalter wurde von der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen eines Wertpapierleihe-Verwaltungsvertrags zur Wertpapierleihstelle der Fonds ernannt. Gemäß den Bestimmungen des Vertrags wird die Wertpapierleihstelle bestellt, um die Wertpapierleihgeschäfte der Fonds zu verwalten. Sie hat Anspruch auf eine Gebühr aus den durch die Wertpapierleihe erwirtschafteten Erträgen, die zusätzlich zur Anlageverwaltungsgebühr anfällt. Die Gebühr der Wertpapierleihstelle entspricht den direkten Kosten (und gegebenenfalls den indirekten Betriebskosten/Gebühren) der Wertpapierleihaktivitäten der Fonds.

Alle Erträge aus der Wertpapierleihe werden abzüglich der Gebühren der Wertpapierleihstelle an die Fonds zurückgezahlt. Wenn Erträge aus Wertpapierleihgeschäften erwirtschaftet werden, erhält die Wertpapierleihstelle eine Gebühr von 37,5 % dieser Erträge aus Wertpapierleihgeschäften und zahlt alle mit diesen Tätigkeiten verbundenen und daraus entstehenden Betriebs- und Verwaltungskosten Dritter aus ihrer Gebühr. Soweit die an Dritte zu zahlenden Kosten der Wertpapierleihe die von der Wertpapierleihstelle erhaltene Gebühr übersteigen, trägt die Wertpapierleihstelle die darüber hinausgehenden Kosten aus ihrem eigenen Vermögen. Vollständige Finanzinformationen zur Höhe der Erträge und Aufwendungen aus Wertpapierleihgeschäften für die Fonds, einschließlich gezahlter oder zahlbarer Gebühren, sind auch im Jahres- und Halbjahresabschluss enthalten. Die Wertpapierleihverträge und die damit verbundenen Kosten werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Bei der Verwaltung eines Wertpapierleihprogramms können unter anderem folgende Interessenkonflikte auftreten: (i) BlackRock kann als Wertpapierleihstelle einen Anreiz dafür haben, die Menge der verliehenen Wertpapiere zu erhöhen oder zu verringern oder bestimmte Wertpapiere zu verleihen, um zusätzliche risikobereinigte Erlöse für BlackRock und verbundene Unternehmen von BlackRock zu erwirtschaften; und (ii) BlackRock kann als Wertpapierleihstelle einen Anreiz dafür haben, Wertpapiere an Kunden zu verleihen, die BlackRock höhere Erlöse bieten. Wie nachstehend eingehender beschrieben, ist BlackRock bestrebt, diesen Konflikt zu verringern, indem ihre Wertpapierleihe-Kunden im Laufe der Zeit gleiche Leihgelegenheiten erhalten, um eine annähernd anteilige Zuteilung zu erzielen.

Im Rahmen ihres Wertpapierleihprogramms entschädigt BlackRock die Fonds und bestimmte andere Kunden und/oder Fonds für einen Fehlbetrag bei Sicherheiten im Falle eines Zahlungsausfalls des Leihnehmers. BlackRock berechnet regelmäßig den in US-Dollar ausgedrückten potenziellen Fehlbetrag bei Sicherheiten, der sich aus einem Zahlungsausfall des Leihnehmers („Fehlbetragsrisiko“) im Wertpapierleihprogramm ergibt. BlackRock hat programmweite Limits für Leihnehmer („Kreditrisikolimits“) etabliert, um das leihnehmerspezifische Ausfallrisiko aktiv zu steuern. BlackRock überwacht das Risikomodell zur Ermittlung der erwarteten Fehlbetragswerte unter Anwendung von Faktoren auf Ebene der Leihgeschäfte, beispielsweise Art und Marktwert der Wertpapierdarlehen und Sicherheiten sowie spezifische Bonitätseigenschaften der Leihnehmer. Bei Bedarf kann BlackRock weitere Eigenschaften des Wertpapierleihprogramms anpassen, indem sie die zulässigen Sicherheiten beschränkt oder die Kreditrisikolimits in Bezug auf Leihnehmer senkt. Daher kann die Steuerung des programmweiten Risikos sowie des spezifischen Entschädigungsrisikos von BlackRock den Umfang der Wertpapierleihaktivitäten beeinflussen, die BlackRock zu einem bestimmten Zeitpunkt tätigen kann, indem sich der Umfang der Verleihmöglichkeiten für bestimmte Leihgeschäfte verringert (z. B. hinsichtlich der Art von Vermögenswerten, der Art von Sicherheiten und/oder des Erlösprofils).

BlackRock nutzt ein vorab festgelegtes systematisches Verfahren zur Erzielung einer im Zeitverlauf annähernd anteiligen Zuteilung. Um ein Leihgeschäft einem Portfolio zuzuteilen: (i) muss BlackRock als Ganzes eine ausreichende Verleihkapazität gemäß den verschiedenen Limits des Programms (d. h. Entschädigungsrisikolimit und Kreditrisikolimits in Bezug auf Leihnehmer) haben; (ii) muss das verleihende Portfolio den Vermögenswert zu dem Zeitpunkt halten, zu dem sich eine Verleihmöglichkeit ergibt; und (iii) muss das verleihende Portfolio auch einen ausreichenden Bestand aufweisen, sei es für sich genommen oder mit anderen Portfolios zu einer einzigen Marktlieferung zusammengefasst, um die Leihanfrage zu erfüllen. Auf diese Weise versucht BlackRock, gleiche Verleihmöglichkeiten für alle Portfolios zu bieten, unabhängig davon, ob BlackRock das Portfolio entschädigt. Gleiche Möglichkeiten für die verleihenden Portfolios gewährleisten keine identischen Resultate. Insbesondere können sich die kurz- und langfristigen Ergebnisse für die einzelnen Kunden aufgrund der Mischung an Vermögenswerten, der Aktiv-Passiv-Spreads bei verschiedenen Wertpapieren, der Nachfrage nach den jeweiligen Vermögenswerten vonseiten des Leihnehmers und/oder des Marktes sowie der allgemeinen, durch das Unternehmen auferlegten Beschränkungen unterscheiden.

BlackRock kann es ablehnen, im Namen eines Fonds eine Wertpapierleihe zu tätigen, und kann das Leihgeschäft im Namen eines Fonds einstellen oder eine Wertpapierleihe im Namen eines Fonds aus beliebigem Grund kündigen, insbesondere aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften und/oder Marktregeln bzw. Liquiditäts- oder Kreditüberlegungen. Dies kann sich auf die Fonds auswirken, da sich der Umfang der Verleihmöglichkeiten für bestimmte Leihgeschäfte, Leihgeschäfte an bestimmten Märkten, Leihgeschäfte mit bestimmten Wertpapieren oder Wertpapierarten oder für Leihgeschäfte insgesamt dadurch reduziert oder auf null gesenkt wird.

Währungsabsicherung

Die State Street Europe Limited wurde vom Anlageverwalter mit der Erbringung von Währungsabsicherungsleistungen für bestimmte währungsabgesicherten Klassen gemäß dem Währungsabsicherungsvertrag beauftragt. Die State Street Europe Limited ist für die Durchführung von Devisentransaktionen für bestimmte währungsabgesicherte Klassen entsprechend den vom Anlageverwalter festgelegten Richtlinien verantwortlich.

Die State Street Europe Limited ist eine am 1. August 1997 in England gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited liability company) und letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation.

Interessenkonflikte – Allgemeines

Aufgrund der weitgehenden Aufgaben, die vom Verwaltungsrat, dem Manager, dem Anlageverwalter, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle und (gegebenenfalls) ihren jeweiligen Holdinggesellschaften, Tochtergesellschaften, Beauftragten und verbundenen Unternehmen (jede eine „interessierte Partei“) wahrgenommen werden, können Interessenkonflikte entstehen. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dürfen die Beteiligten trotz Entstehen solcher Konflikte ihre Geschäfte tätigen und sind (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen) für Gewinne, Provisionen oder andere Vergütungen, die sie erhalten, nicht rechenschaftspflichtig. Alle derartigen Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilinhaber sein.

Falls ein Interessenkonflikt entsteht, wird sich der Verwaltungsrat, soweit er hierzu vernünftigerweise in der Lage ist, bemühen, sicherzustellen, dass der Interessenkonflikt fair gelöst wird und dass die Anlagemöglichkeiten fair und gerecht verteilt werden.

Die folgenden Konflikte können entstehen, ohne dass dadurch die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden beeinträchtigt wird:

- (i) eine interessierte Partei kann eine Anlage auch dann erwerben oder veräußern, wenn sich die gleichen oder ähnliche Anlagen im Eigentum der Gesellschaft befinden können oder auf Rechnung der Gesellschaft gehalten oder anderweitig mit der Gesellschaft verbunden sein können;
- (ii) eine interessierte Partei kann Anlagen auch dann erwerben, halten oder veräußern, wenn diese Anlagen aufgrund einer von der Gesellschaft durchgeführten Transaktion, von der die interessierte Partei betroffen war, von oder im Namen der Gesellschaft erworben oder veräußert wurden, sofern der Erwerb dieser Anlagen von einer interessierten Partei zu Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, durchgeführt wird und solche von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen zu den besten Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft erworben werden;
- (iii) eine interessierte Partei darf mit der Gesellschaft im eigenen Namen oder als Vertreter Geschäfte abschließen, sofern:
 - A. von einer von der Verwahrstelle (oder dem Manager im Falle eines Geschäftes mit der Verwahrstelle) genehmigten unabhängigen und fachkundigen Person eine beglaubigte Bewertung des Geschäftes erstellt wurde; oder
 - B. das Geschäft zu den besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse im Einklang mit den Vorschriften einer solchen Börse ausgeführt wird; oder
 - C. --wenn A und B nicht zweckmäßig sind, die Ausführung zu Bedingungen erfolgt, von denen die Verwahrstelle (oder der Manager im Falle eines Geschäftes mit der Verwahrstelle) überzeugt ist, dass sie dem Prinzip entsprechen, dass das Geschäft im besten Interesse der Anteilinhaber ist und zu Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, durchgeführt wird.

Die Verwahrstelle (oder der Manager, im Falle eines Geschäftes, an dem die Verwahrstelle beteiligt ist) muss dokumentieren, wie sie die oben unter A, B oder C genannten Anforderungen erfüllt hat. Wenn Geschäfte gemäß C durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder der Manager, falls die Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt ist) die Gründe für ihre Überzeugung, dass das Geschäft gemäß den im obigen Absatz dargelegten Grundsätzen durchgeführt wurde, dokumentieren.

- (iv) Einige der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind mit der BlackRock-Gruppe und den mit ihr verbundenen Gesellschaften verbunden oder werden dies möglicherweise in Zukunft sein. Zur Klarstellung: Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht verpflichtet, hinsichtlich solcher Konflikte, z. B. als Resultat des Empfangs einer Vergütung als Verwaltungsratsmitglieder oder Mitarbeiter des Managers oder des Anlageverwalters gegenüber der Gesellschaft Rechenschaft abzulegen;
- (v) die Gebühr des Anlageverwalters beruht auf einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts jedes Fonds. Der Anlageverwalter kann der Verwaltungsstelle Bewertungsdienste (zur Unterstützung bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds) in Verbindung mit Anlagen der Gesellschaft bereitstellen. Dies könnte zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen, da die Gebühr des Anlageverwalters mit zunehmender Höhe des Nettoinventarwerts eines Fonds ansteigt;
- (vi) die Gebühr der Verwaltungsstelle beruht auf einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts jedes Fonds. Die Verwaltungsstelle kann für die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen Bewertungsdienstleistungen erbringen. Dies könnte zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen, da die Gebühr der Verwaltungsstelle mit zunehmender Höhe des Nettoinventarwerts eines Fonds ansteigt;
- (vii) die Gesellschaft darf vorbehaltlich der in Anhang III festgelegten Bedingungen Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (die von einer interessierten Partei betrieben und/oder verwaltet werden können) vornehmen. Wenn der Manager aufgrund einer von der Gesellschaft vorgenommenen Anlage in Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen eine Provision erhält, ist eine solche Provision in das Vermögen des betreffenden Fonds zu zahlen. Als Anleger in derartigen anderen Organismen für gemeinsame Anlagen trägt jeder Anteilinhaber möglicherweise neben den von einem Anteilinhaber der Fonds zu zahlenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen auch indirekt einen Teil der Gebühren, Kosten und Aufwendungen der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich Geschäftsführungs-, Anlageverwaltungs- und Verwaltungskosten sowie sonstiger Aufwendungen;
- (viii) die Gesellschaft darf eine Anlage erwerben oder halten, deren Emittent eine interessierte Partei ist, oder wenn eine interessierte Partei ihr Berater oder Bankier ist;
- (ix) der Anlageverwalter darf Vereinbarungen mit seinen verbundenen Unternehmen abschließen, denen zufolge der Anlageverwalter zustimmen kann, unter Verwendung eigener Mittel eine Erfolgs- oder Vermittlungsgebühr für Neuzeichnungen seitens der Kunden der verbundenen Unternehmen bzw. der von verbundenen Unternehmen verwalteten oder gehaltenen Fonds, einschließlich Kundendepots, für die ein verbundenes Unternehmen über eine Vollmacht zur Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum verfügt, zu zahlen. Diese Gebühr kann die an den Anlageverwalter zahlbare Anlageverwaltungsgebühr übersteigen und wird an die Kunden des verbundenen Unternehmens weitergereicht;
- (x) verbundene Unternehmen des Managers und des Anlageverwalters können Anlagen in einen Fonds vornehmen, die einen erheblichen Anteil des Nettovermögens eines Fonds darstellen. Derartige verbundene Anleger können nach eigenem Ermessen und ohne Benachrichtigung anderer Anteilinhaber Anteile eines Fonds zeichnen oder sämtliche bzw. einen Großteil ihrer gehaltenen Anteile eines Fonds zurückgeben. Im Falle beträchtlicher Rückgaben durch verbundene Anleger und/oder andere Anteilinhaber ist der Anlageverwalter möglicherweise nicht dazu in der Lage, an einem einzigen Handelstag ausreichende Anlagen zu veräußern, und die Ausführung von Rücknahmeanträgen eines verbundenen Anlegers oder anderer Anteilinhaber kann teilweise oder insgesamt auf einen nachfolgenden Handelstag verschoben werden;
- (xi) Im Rahmen des normalen Geschäftsverlaufs im globalen Depotgeschäft hat die Verwahrstelle möglicherweise gelegentlich mit anderen Kunden, Fonds oder sonstigen Dritten Vereinbarungen über die Erbringung von Verwahr- und ähnlichen Dienstleistungen abgeschlossen. Innerhalb einer Multi-Service-Bankengruppe wie JP Morgan können gelegentlich Konflikte zwischen der Verwahrstelle und den von ihr mit der Verwahrung Beauftragten entstehen, beispielsweise wenn der Beauftragte ein Konzernunternehmen ist, das ein Produkt oder eine Dienstleistung für einen Fonds bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an dem betreffenden

Produkt bzw. der Dienstleistung hat, oder wenn der Beauftragte ein Konzernunternehmen ist, das eine Vergütung für sonstige mit der Depotführung verbundene Produkte oder Dienstleistungen erhält, die es für die Fonds erbringt, z. B. Devisengeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Preisstellungsdienste oder Bewertungsdienstleistungen. Im Fall eines potenziellen Interessenkonflikts, der im Rahmen des normalen Geschäftsverlaufs entstehen kann, muss die Verwahrstelle jederzeit ihre Verpflichtungen gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften beachten, einschließlich ihrer Verpflichtung gemäß der Richtlinie, keine Aufgaben in Bezug auf die Gesellschaft oder den für die Gesellschaft handelnden Manager wahrzunehmen, die Interessenkonflikte zwischen ihr selbst und der Gesellschaft, deren Anlegern und/oder dem Manager schaffen könnten, außer wenn eine Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern gegenüber offengelegt werden.

Interessenkonflikte – Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe

Der Manager und andere Unternehmen der BlackRock-Gruppe tätigen Geschäfte für andere Kunden. Unternehmen der BlackRock-Gruppe, deren Mitarbeiter und deren andere Kunden sind Konflikten mit den Interessen des Managers und seiner Kunden ausgesetzt. BlackRock verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten. Es ist nicht immer möglich, das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines Kunden vollständig so zu mindern, dass bei jedem Geschäft im Auftrag von Kunden das Risiko einer Beeinträchtigung der Kundeninteressen nicht mehr besteht.

Die Arten von Konfliktszenarien, aus denen Risiken erwachsen, bezüglich derer BlackRock der Ansicht ist, dass es diese nicht mit hinreichender Sicherheit mindern kann, sind nachstehend angegeben. Dieses Dokument und die offenzulegenden Konfliktszenarien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

1. Interessenkonflikte innerhalb der BlackRock-Gruppe

Mitarbeitergeschäfte

Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe können Zugang zu Informationen zu Kundenanlagen haben, während sie über persönliche Konten auch eigene Handelsgeschäfte tätigen können. Es besteht das Risiko, dass ein Mitarbeiter, wenn er einen Handelsauftrag von ausreichender Größe platzieren würde, den Wert eines Kundengeschäfts beeinflussen könnte. Die BlackRock-Gruppe hat Grundsätze für Mitarbeitergeschäfte eingeführt, die sicherstellen sollen, dass Eigengeschäfte von Mitarbeitern im Voraus genehmigt werden müssen.

Mitarbeiterbeziehungen

Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe können Beziehungen mit den Mitarbeitern von Kunden von BlackRock oder mit anderen Personen unterhalten, deren Interessen in Konflikt mit jenen eines Kunden stehen. Eine solche Beziehung eines Mitarbeiters könnte die Entscheidungen des Mitarbeiters zu Lasten der Interessen eines Kunden beeinflussen. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, wonach Mitarbeiter alle potenziellen Konflikte melden müssen.

Informationsbarrieren

Die BlackRock-Gruppe hat bestimmte Informationsbarrieren und andere Richtlinien eingerichtet, um den Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Geschäftsbereichen innerhalb der BlackRock-Gruppe zu regeln, einschließlich – mit Wirkung vom oder um den 21. Januar 2025 – in Bezug auf Mitarbeiter, die für die Verwaltung von Portfolios und die Stimmrechtsausübung bei bestimmten Index-Aktienportfolios verantwortlich sind, gegenüber jenen, die für die Verwaltung von Portfolios und die Stimmrechtsausübung bei allen anderen Portfolios verantwortlich sind. Aufgrund von Informationsbarrieren haben bestimmte Mitarbeiter, Geschäftsbereiche oder Geschäftseinheiten der BlackRock-Gruppe – einschließlich innerhalb des Anlageverwalters – keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu bestimmten Informationen und Mitarbeitern, einschließlich leitender Mitarbeiter, in anderen Einheiten der BlackRock-Gruppe, was die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen kann, die Fonds unter Nutzung der Informationen dieser anderen Einheiten zu verwalten.

Die BlackRock-Gruppe kann beschließen, bestimmte Mitarbeiter, Geschäftsbereiche oder Geschäftseinheiten von einer Seite einer Informationsbarriere auf die andere Seite zu verlagern. Unter diesen Umständen haben die verlagerten Mitarbeiter, Geschäftsbereiche und Geschäftseinheiten keinen Zugang mehr zu den Informationen und Mitarbeitern auf der Seite der Informationsbarriere, von der sie verlagert wurden. Informationen, die im Zusammenhang mit solchen Änderungen in Bezug auf Informationsbarrieren erlangt werden, können die Fähigkeit des Anlageverwalters einschränken, Transaktionen im Namen der Fonds einzugehen oder anderweitig durchzuführen (einschließlich des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, die er andernfalls für einen Kunden gekauft oder verkauft hätte, wenn es keine Änderung hinsichtlich einer Informationsbarriere gegeben hätte). Informationsbarrieren erzielen möglicherweise nicht ihre beabsichtigte Wirkung, beispielsweise aufgrund von Änderungen des geltenden Rechts oder unbeabsichtigten Überschreitungen der Barrieren, und Handlungen von Mitarbeitern auf einer Seite einer Barriere können die potenziellen Handlungen von Mitarbeitern auf der anderen Seite einer Barriere beeinflussen.

2. Interessenkonflikte des Managers

Provider Aladdin

Die BlackRock-Gruppe nutzt Aladdin-Software als einheitliche Technologieplattform für ihr gesamtes Anlageverwaltungsgeschäft. Verwahr- und Fondsverwaltungsdienstleister können Provider Aladdin, eine Form der Aladdin-Software, zum Zugriff auf Daten nutzen, die vom Anlageverwalter und vom Manager verwendet werden. Jeder Dienstleister vergütet die BlackRock-Gruppe für die Nutzung von Provider Aladdin. Ein potenzieller Konflikt entsteht, wenn das Einverständnis eines Dienstleisters mit der Nutzung von Provider Aladdin einen Anreiz für den Manager schafft, diesen Dienstleister zu beauftragen oder dessen Beauftragung zu erneuern. Um dieses Risiko zu mindern, werden solche Verträge zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, geschlossen.

Vertriebsbeziehungen

--Die Hauptvertriebsstelle kann Dritte für den Vertrieb und damit verbundene Dienstleistungen bezahlen. Solche Zahlungen könnten einen Anreiz für Dritte darstellen, die Gesellschaft Anlegern gegenüber zu bewerben, obwohl dies nicht im besten Interesse des jeweiligen Kunden liegt. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erfüllen alle rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Auflagen in den Rechtsordnungen, in denen solche Zahlungen geleistet werden.

Handelskosten

Handelskosten entstehen, wenn Anleger Anteile der Gesellschaft kaufen und zurückgeben. Es besteht ein Risiko, dass andere Kunden der Gesellschaft die Kosten für jene tragen, die ein- und aussteigen. Die BlackRock-Gruppe hat Richtlinien und Verfahren eingerichtet, um Anleger vor den Handlungen anderer zu schützen, darunter Kontrollen, die einer Verwässerung vorbeugen sollen.

3. Interessenkonflikte des Anlageverwalters

Provisionen und Analysen

Soweit durch die geltenden Vorschriften gestattet (wobei alle Fonds ausdrücklich ausgenommen sind, die in den Geltungsbereich der MiFID II fallen), können einige Unternehmen der BlackRock-Gruppe, die als Anlageverwalter für die Fonds tätig sind, Provisionen aus dem Handel von Aktien über bestimmte Makler in bestimmten Jurisdiktionen dafür verwenden, externe Analysen zu bezahlen. Solche Vereinbarungen können einen Fonds gegenüber einem anderen begünstigen, da die Analysen für ein breiteres Spektrum von Kunden genutzt werden können als nur jene, deren Handelsgeschäfte diese finanziert haben. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Verwendung von Provisionen, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Marktgepflogenheiten in den einzelnen Regionen sicherzustellen.

Zeitliche Abfolge konkurrierender Aufträge

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für den Handel des gleichen Wertpapiers in dieselbe Richtung, die genau oder in etwa zur selben Zeit erteilt wurden, ist der Anlageverwalter bestrebt, in fairer Weise und kontinuierlich das bestmögliche Gesamtergebnis für jeden Auftrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Merkmale der Aufträge, der aufsichtsrechtlichen Beschränkungen oder der vorherrschenden Marktbedingungen. Üblicherweise wird dies durch die Zusammenlegung konkurrierender Aufträge erreicht. Interessenkonflikte können auftreten, wenn ein Händler konkurrierende Aufträge, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nicht aggregiert, oder wenn er Aufträge aggregiert, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen; es kann den Anschein haben, dass ein Auftrag bei der

Ausführung gegenüber einem anderen Auftrag bevorzugt wurde. Bei spezifischen Handelsanweisungen der Gesellschaft besteht möglicherweise ein Risiko, dass ein anderer Kunde bessere Ausführungsbedingungen erzielt. Beispielsweise, falls der Auftrag nicht in eine Zusammenfassung aufgenommen wurde. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Auftragsabwicklung und Grundsätze für die Zuweisung von Anlagen, die die Abfolge und Zusammenlegung von Aufträgen regeln.

Gleichzeitige Long- und Short-Positionen

Der Anlageverwalter kann gegenläufige Positionen (d. h. long und short) in demselben Wertpapier zur gleichen Zeit für unterschiedliche Kunden aufbauen, halten oder auflösen. Dies kann die Interessen der Kunden des Anlageverwalters auf der einen oder anderen Seite beeinträchtigen. Darüber hinaus können Anlageverwaltungsteams in der gesamten BlackRock-Gruppe Long-only-Mandate und Long-short-Mandate haben; sie können eine Short-Position in einem Wertpapier in einigen Portfolios eingehen, die long in anderen Portfolios gehalten werden. Anlageentscheidungen zum Eingehen von Short-Positionen in einem Konto können zudem Auswirkungen auf den Kurs, die Liquidität oder die Bewertung von Long-Positionen in einem anderen Kundenkonto haben oder umgekehrt. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für (parallele) Long-Short-Positionen, um Konten fair zu behandeln.

Wesentliche, nicht öffentliche Informationen

Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erhalten wesentliche, nicht öffentliche Informationen in Bezug auf börsennotierte Wertpapiere, in die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Kundenauftrag investieren. Um widerrechtlichen Handel zu verhindern, errichtet die BlackRock-Gruppe Informationsbarrieren und beschränkt den Handel durch ein oder mehrere Anlageteams für das betreffende Wertpapier. Solche Beschränkungen können sich negativ auf die Anlageperformance von Kundenkonten auswirken. BlackRock hat Grundsätze für Informationsbarrieren für wesentliche, nicht öffentliche Informationen eingeführt.

Anlagebeschränkungen oder -begrenzungen von BlackRock und nahestehenden Unternehmen

Die Gesellschaft kann in ihren Anlagetätigkeiten aufgrund von Beteiligungsgrenzen und Meldepflichten in bestimmten Jurisdiktionen beschränkt sein, die sich insgesamt auf die Konten von Kunden der BlackRock-Gruppe beziehen. Solche Beschränkungen können durch entgangene Anlagemöglichkeiten negative Auswirkungen auf Kunden haben. Die BlackRock-Gruppe begegnet diesem Konflikt durch die Einhaltung von Grundsätzen für die Anlage- und Handelszuweisung, die darauf ausgelegt sind, beschränkte Anlagemöglichkeiten im Laufe der Zeit fair und gerecht betroffenen Konten zuzuteilen.

Anlagen in Produkten nahestehender Unternehmen

Bei der Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen für einen Kunden kann der Anlageverwalter in Produkte investieren, für die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Auftrag anderer Kunden Dienstleistungen erbringen. BlackRock kann auch Dienstleistungen empfehlen, die von BlackRock oder seinen verbundenen Unternehmen erbracht werden. Solche Aktivitäten könnten den Umsatz von BlackRock steigern. Bei der Handhabung dieses Konflikts ist BlackRock bestrebt, Anlageleitlinien zu befolgen, und verfügt über Verhaltens- und Ethikgrundsätze.

Anlagezuweisung und Rangfolge von Aufträgen

Bei der Ausführung eines Wertpapiergeschäftes im Auftrag eines Kunden kann der betreffende Auftrag zusammengelegt werden und der zusammengelegte Auftrag im Rahmen mehrerer Geschäfte erfüllt werden. Geschäfte, die zusammen mit anderen Kundenaufträgen ausgeführt werden, führen zu der Notwendigkeit, eine Zuweisung dieser Geschäfte vorzunehmen. Die Fähigkeit des Anlageverwalters, Geschäfte einem bestimmten Kundenkonto zuzuweisen, kann durch die Größe und den Preis dieser Geschäfte im Verhältnis zur Größe der von den Kunden in Auftrag gegebenen Geschäfte begrenzt werden. Ein Zuweisungsverfahren kann dazu führen, dass ein Kunde nicht in vollem Umfang den Vorteil eines Geschäftsabschlusses zum bestmöglichen Preis erhält. Der Anlageverwalter begegnet diesem Konflikt, indem er Grundsätze für die Anlage- und Handelszuweisung einhält, die darauf ausgelegt ist, die faire Behandlung aller Kundenkonten im Laufe der Zeit sicherzustellen.

Informationen über Fonds

Unternehmen der BlackRock-Gruppe können einen Informationsvorteil haben, wenn sie im Auftrag von Kundenportfolios in eigene Fonds von BlackRock investieren. Ein solcher Informationsvorteil kann dazu führen, dass eine Gesellschaft der BlackRock-Gruppe früher im Auftrag ihres Kunden investiert, als der Anlageverwalter für die Gesellschaft investiert. Das Risiko der Beeinträchtigung wird durch die Anteilspreisgestaltung und Verwässerungsschutzmaßnahmen der BlackRock-Gruppe verringert.

Parallele Verwaltung: Performancegebühr

Der Anlageverwalter verwaltet mehrere Kundenkonten mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen. Es besteht ein Risiko, dass solche Unterschiede zu einem uneinheitlichen Performanceniveau bei verschiedenen Kundenkonten mit ähnlichen Mandaten führen, indem Mitarbeitern ein Anreiz geboten wird, Konten mit Performancegebühren gegenüber solchen mit Pauschalvergütung oder ohne Gebühren bevorzugt zu behandeln. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe begegnen diesem Risiko durch die Verpflichtung zur Einhaltung von Verhaltens- und Ethikgrundsätzen.

Wertpapierleihgeschäfte

Bei der Verwaltung eines Wertpapierleihprogramms können eventuell Interessenkonflikte auftreten, insbesondere folgende: (i) Der Anlageverwalter kann als Wertpapierleihstelle unter anderem einen Anreiz dafür haben, die Menge der verliehenen Wertpapiere zu erhöhen oder zu verringern, bestimmte Wertpapiere zu verleihen oder verbundene Produkte als Sicherheit anzunehmen und/oder zu bevorzugen, um zusätzliche risikobereinigte Gebühren und/oder andere potenzielle Vorteile für den Anlageverwalter und/oder seine verbundenen Unternehmen zu generieren; (ii) der Anlageverwalter kann als Wertpapierleihstelle einen Anreiz dafür haben, Wertpapiere an Kunden zu verleihen, die BlackRock höhere Erlöse bieten; und (iii) bestimmten Kunden, einschließlich der Gesellschaft, wird eine Entschädigung für etwaige Fehlbeträge bei den Sicherheiten im Falle eines Ausfalls eines Kreditnehmers angeboten, sodass der Anlageverwalter als Wertpapierleihstelle einen Anreiz haben könnte, das mögliche Risiko, dass BlackRock im Rahmen der Entschädigung Verluste erleidet, dadurch zu verringern, dass er nicht entschädigte Kunden gegenüber entschädigten Kunden bevorzugt. BlackRock ist bestrebt, diesen Konflikt zu verringern, indem ihre Wertpapierleihe-Kunden im Laufe der Zeit gleiche Leihgelegenheiten erhalten, um eine annähernd anteilige Zuteilung zu erzielen.

Versammlungen

Anteilinhaber der Gesellschaft sind zur Teilnahme und Stimmabgabe auf Hauptversammlungen der Gesellschaft berechtigt. Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft wird normalerweise innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft in Irland abgehalten. Einladungen zu jeder Jahreshauptversammlung werden den Anteilhabern zusammen mit dem Jahresabschluss und -bericht mindestens einundzwanzig Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Tag zugesandt.

Abschlüsse und Berichterstattung

Der Rechnungslegungszeitraum der Gesellschaft endet jährlich am 31. Juli und Halbjahresberichte werden jährlich zum 31. Januar erstellt.

Die Gesellschaft erstellt innerhalb von vier Monaten nach dem Ende jeder Rechnungsperiode, auf die er sich bezieht, d. h. in jedem Jahr bis zum 30. November, einen Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss. Exemplare der ungeprüften Halbjahresberichte (zum 31. Januar) werden innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahreszeitraums, auf den sie sich beziehen, d. h. in jedem Jahr bis zum 31. März, erstellt. Exemplare des geprüften Jahresabschlusses und der Halbjahresberichte werden den Anteilhabern zur Verfügung gestellt.

Exemplare dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und aller gemäß den OGAW-Vorschriften herausgegebenen wesentlichen Anlegerinformationen oder Basisinformationsblätter sowie der Jahres- und Halbjahresabschlüsse der Gesellschaft sind beim Manager unter der im „Anschriftenverzeichnis“ genannten Anschrift erhältlich.

BEWERTUNG, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Fonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt und ist am Geschäftstag nach dem Handelstag in den Geschäftsräumen des Verwalters während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar (mit Ausnahme des iShares USD Sukuk Index Fund (IE), für den der Nettoinventarwert am Handelstag verfügbar ist). Die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Fonds und jeder Klasse wird von der Verwaltungsstelle in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Satzung durchgeführt, und die

Einzelheiten hierzu sind dem Kapitel „Gesetzliche und allgemeine Angaben“ in diesem Prospekt zu entnehmen.

Außer wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds unter den im Abschnitt „Zeitweilige Aussetzung“ genannten Umständen ausgesetzt oder verschoben ist, erfolgt die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Fonds, des Nettoinventarwerts jeder Klasse und des Nettoinventarwerts je Anteil zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt und steht den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung. Der Nettoinventarwert je Anteil wird außerdem während der üblichen Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten der Verwaltungsstelle öffentlich zugänglich gemacht und täglich auf der Website des Anlageverwalters unter www.blackrock.com veröffentlicht und aktualisiert. Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse in einem Fonds wird ermittelt, indem der Anteil an den Verbindlichkeiten des Fonds, der auf diese Klasse entfällt, von dem Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, der auf diese Klasse entfällt, abgezogen wird. Dies geschieht jeweils in einer von der Verwaltungsstelle mit Genehmigung des Anlageverwalters und der Verwahrstelle festgelegten Weise.

Die Kosten und Verbindlichkeiten/Vorteile, die aus den für die Zwecke der Absicherung des Währungsrisikos zugunsten einer bestimmten währungsabgesicherten Klasse eines Fonds abgeschlossenen Instrumenten entstehen, sind ausschließlich dieser Klasse zuzurechnen. Dementsprechend sind alle Steigerungen oder Rückgänge des NIW eines Fonds aufgrund von Aufwendungen, Erträgen, Gewinnen und Verlusten, die im Zusammenhang mit einer Währungsabsicherung bezüglich einer währungsabgesicherten Klasse oder Gruppe von währungsabgesicherten Klassen entstehen, ausschließlich der bzw. den währungsabgesicherten Klassen zuzurechnen, auf die sie sich beziehen. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der Klasse durch die Anzahl der Anteile dieser Klasse geteilt wird. Wenn in einem Fonds verschiedene Anteilklassen vorhanden sind, ist in diesem Prospekt oder im relevanten Nachtrag angegeben, ob bezüglich einer Klasse dieses Fonds eine Absicherungspolitik angewendet wird. Der NIW je Anteil einer währungsabgesicherten Klasse des Fonds wird von der Verwaltungsstelle in der relevanten Bewertungswährung berechnet, basierend auf einem Wechselkurs, den der Verwaltungsrat als angemessen erachtet. Der NIW je Anteil einer währungsabgesicherten Klasse des Fonds wird von der Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt gemäß den unter „Gesetzliche und allgemeine Angaben“ dargelegten Bewertungsbestimmungen berechnet.

Erstzeichnungsfrist und Erstausgabepreis

Informationen zur Erstzeichnungsfrist für alle Anteilklassen der Fonds, in denen noch keine Anteile ausgegeben wurden (die „nicht aufgelegten Klassen“) sind Anhang V des Prospekts zu entnehmen. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile in diesen Anteilklassen zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben. Nähere Angaben dazu, welche Anteilklassen als nicht aufgelegte Klassen zur Zeichnung verfügbar sind, sind beim Manager erhältlich.

Einzelheiten zum Erstausgabepreis für die Anteilklassen der Fonds finden Sie in Anhang V.

Anträge zur Zeichnung von Anteilen während der Erstzeichnungsfrist müssen innerhalb der Erstzeichnungsfrist eingehen. Alle Personen, die die Zeichnung von Anteilen während der Erstzeichnungsfrist beantragen, müssen den vom Verwaltungsrat für die betreffende Anteilklasse vorgeschriebenen Kontoeröffnungsantrag und das Handelsformular ausfüllen (oder zu den vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Zeichnungen

Allgemeines

Der Verwaltungsrat kann Anteile jeder Klasse jedes Fonds zu den Bedingungen für die Ausgabe, die er von Zeit zu Zeit festlegen kann, ausgeben. Die Bedingungen, die für die Ausgabe von Anteilen jeder Klasse gelten, werden zusammen mit Informationen und Verfahren für die Zeichnung und Abwicklung in diesem Prospekt dargelegt. Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich der in diesem Prospekt angegebenen Gebühren ausgegeben. Alle Anteile werden auf den Namen eingetragen und durch die Eintragung in das Register der Anteilhaber der Gesellschaft nachgewiesen. Die Anteilhaber erhalten schriftliche Eigentumsbestätigungen (möglicherweise in Form regelmäßiger Bestandsaufstellungen). Es werden keine Anteilszertifikate ausgestellt. Die Anleger erhalten eine Ausführungsanzeige, in der bestätigt

wird, dass der Zeichnungsantrag bei der Gesellschaft eingegangen ist. Diese sollte jedoch von den Anlegern nicht als Bestätigung für die Abrechnung der Zeichnungsgelder angesehen werden.

Um Anteile in den flexiblen Anteilklassen zeichnen zu können, muss der Anleger über eine gültige Kundenvereinbarung verfügen. Anleger dürfen Anteile der flexiblen Anteilklassen, die eine Absicherung auf Portfolioebene einsetzen, nur dann halten, wenn dies in der Kundenvereinbarung vorgesehen ist.

Laut Satzung ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Ausgabe von Anteilen zu veranlassen, und kann nach eigenem Ermessen Anträge auf Ausgabe von Anteilen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen. Der Verwaltungsrat ist befugt, Beschränkungen aufzuerlegen, die er für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile von einer Person erworben werden, wenn ein solcher Erwerb zum rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum an Anteilen durch Personen, die keine qualifizierten Inhaber sind, führen könnte oder die Gesellschaft nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Folgen aussetzen könnte.

Falls ein Antrag abgelehnt wird, werden die erhaltenen Zeichnungsgelder (abzüglich einer bei dieser Rückzahlung evtl. angefallenen Bearbeitungsgebühr) so bald wie möglich per telegrafischer Überweisung an den Antragsteller zurückgezahlt (jedoch ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigung).

Während eines Zeitraums, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts dieses Fonds ausgesetzt ist, werden keine Anteile eines Fonds ausgegeben oder zugeteilt.

Kontoeröffnungsanträge

Alle Personen, die erstmals die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft beantragen, müssen den vom Verwaltungsrat für die Gesellschaft und die relevante Anteilklasse des Fonds vorgeschriebenen Kontoeröffnungsantrag das Handelsformular ausfüllen (oder zu den vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen). Anteilinhaber, die weitere Anteile zeichnen möchten, müssen das Handelsformular ausfüllen. Anteilinhaber können auch telefonisch die Zeichnung weiterer Anteile beantragen. Kontoeröffnungsanträge und Handelsformulare sind beim Manager erhältlich. Kontoeröffnungsanträge und Handelsformulare sind unwiderruflich (sofern nicht vom Manager anders festgelegt) und können auf Risiko des Antragstellers per Fax versandt werden. Auf Verlangen des Managers oder der Verwaltungsstelle muss das Original des Kontoeröffnungsformulars (sowie die dazugehörigen Dokumente für CFT- und AML-Überprüfungen) umgehend versandt werden und innerhalb von drei Geschäftstagen nach Ablauf der Eingangsfrist für den Antrag eingehen.

Falls das Kontoeröffnungsformular, sofern vom Manager oder der Verwaltungsstelle angefordert, nicht im Original bis zum Ablauf dieser Frist eingegangen ist, können die betreffenden Anteile nach dem Ermessen des Managers zwangsweise zurückgenommen werden. Antragsteller können jedoch unter diesen Umständen die Rücknahme von Anteilen erst beantragen, wenn der Original-Kontoeröffnungsantrag eingegangen ist.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, die Informationen anzufordern, die notwendig sind, um die Identität, die Adresse und die Quelle des Vermögens und/oder der Mittel eines Antragstellers und gegebenenfalls von wirtschaftlichen Eigentümern zu überprüfen. Falls die zu Überprüfungszwecken erforderlichen Informationen vom Antragsteller verspätet oder nicht vorgelegt werden, kann die Verwaltungsstelle die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder verweigern und Zeichnungsgelder zurückzahlen, oder die Anteile des betreffenden Anteilinhabers können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgenommen werden. Die Auszahlung der Rücknahmeerlöse kann verzögert oder zurückgehalten werden (wenn der Anteilinhaber die entsprechenden Informationen nicht vorlegt, werden keine Rücknahmeerlöse ausgezahlt, und diese werden nicht verzinst). Der Manager, der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle sind nicht gegenüber dem Zeichner oder Anteilinhaber haftbar, wenn ein Antrag auf Anteile nicht bearbeitet wird oder Anteile unter solchen Umständen zwangsweise zurückgenommen werden. Die Verwaltungsstelle zahlt keine Rücknahmeerlöse oder Dividenden aus, wenn die zu Überprüfungszwecken erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen vom berechtigten Anteilinhaber nicht vorgelegt wurden. Derartige gesperrte Zahlungen können auf einem Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. auf Fonds-Bar-Sammelkonten gehalten werden, bis die erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen zur Zufriedenheit der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Die Anteilinhaber sollten wegen einer Erläuterung ihrer Position in Bezug auf Gelder, die auf einem Umbrella-Bar-Sammelkonto oder einem Fonds-Sammelkonto gehalten werden, den Risikohinweis „Sammelkonten für Zeichnungen und Rücknahmen“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt lesen.

Der Manager und die Verwaltungsstelle können im Namen der Gesellschaft die weiteren Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen oder notwendig erachten, um die Beziehung zu einem Anleger zu beenden, wenn dies nach geltendem Recht erforderlich ist.

Zeichnungen können auch auf andere Weise entsprechend der jeweiligen Anweisung des Managers erfolgen, sofern die Verwaltungsstelle zugestimmt hat und die Anforderungen der Zentralbank eingehalten werden.

Anträge auf Zeichnung von Anteilen müssen vor der im Handelsterminplan in Anhang V angegebenen „Eingangsfrist“ eingegangen sein, bzw. bis zu einem anderen Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt (vorausgesetzt, dass der Antrag vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingeht). Alle Zeichnungen werden auf Forward-Pricing-Basis abgewickelt, d. h. zu dem zum Bewertungszeitpunkt am relevanten Handelstag berechneten Zeichnungspreis für Anteile. Alle Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingeht, werden normalerweise auf den nächsten Handelstag verschoben, können jedoch nach Ermessen des Managers unter außergewöhnlichen Umständen auch zur Bearbeitung an dem betreffenden Handelstag angenommen werden (sofern der Antrag vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingegangen ist).

Zeichnungspreis

(a) Falls unter (b) nicht anders angegeben, wird der Zeichnungspreis je Anteil ermittelt, indem:

- i. der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse für den Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag, an dem die Zeichnung erfolgen soll, berechnet wird und ein nach Auffassung des Verwaltungsrats angemessener Betrag für Abgaben und Gebühren hinzugerechnet wird;
- ii. der gemäß vorstehendem Punkt (i) errechnete Betrag durch die Anzahl der zum betreffenden Bewertungszeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile der Klasse des Fonds dividiert wird; und
- iii. ein Betrag hinzugerechnet wird, der erforderlich ist, um das Ergebnis auf die Anzahl von Dezimalstellen zu runden, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.

Der aktuelle Zeichnungspreis für Anteile ist am Sitz der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich und wird ferner täglich auf der folgenden Website veröffentlicht: www.blackrock.com.

(b) Wenn an einem Handelstag Anteile einer bestimmten Klasse des Fonds zurückgenommen werden sollen, kann die Gesellschaft diese Anteile zu einem Preis übertragen oder neu ausgeben, der niedriger ist als der in der oben beschriebenen Weise berechnete Zeichnungspreis. Der Grund hierfür ist, dass die Kosten für eine Übertragung bestehender Anteile niedriger sind als die Kosten für eine Zeichnung neuer Anteile des Fonds. Dieser Vorteil spiegelt sich in dem tatsächlichen Preis wider, den der Käufer der betreffenden Anteile zahlen muss.

Es wird keine Zeichnungsgebühr erhoben.

Bruchteile

Zeichnungsgelder in einem Betrag von weniger als dem Zeichnungspreis für einen Anteil werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Wenn ein Teil der Zeichnungsgelder weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil beträgt, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, jedoch mit der Maßgabe, dass Bruchteile mindestens eine bestimmte Zahl von Dezimalstellen eines Anteils umfassen, wie vom Manager jeweils festgelegt. Zeichnungsgelder in einem Betrag von weniger als dem betreffenden Bruchteil eines Anteils werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern vom Fonds zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlung von Zeichnungsgeldern

--Zahlungsmethode

Zeichnungsgelder sind ohne Abzug von Bankgebühren mittels CHAPS, SWIFT oder telegrafischer Überweisung auf das zum Zeitpunkt der Transaktion angegebene Bankkonto zu überweisen (ausgenommen die Usancen der örtlichen Banken lassen eine elektronische Überweisung nicht zu). Andere Zahlungsmethoden müssen im Voraus vom Manager genehmigt werden. Sofern ein Zeichnungsantrag bis

zum darauf folgenden Handelstag aufgeschoben wird, werden die hierauf gezahlten Zeichnungsgelder nicht verzinst.

--Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung zahlbar, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Zeichnungen können auch in einer anderen Währung als der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, angenommen werden (siehe Abschnitt „Währung für Zahlungen und Devisengeschäfte“).

Zahlungsfristen

Zahlungen bezüglich Zeichnungen von Anteilen der Fonds müssen bis zu den im Handelsterminplan in Anhang V angegebenen Zeiten eingehen. Falls die Ausführungsanzeige nicht oder verspätet ausstellt wird, hat dies keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Antragstellers, die Zeichnungsgelder bis zu dem im Handelsterminplan in Anhang V angegebenen Zeitpunkt zu bezahlen. Falls die Zahlung für eine Zeichnung nicht bis zum betreffenden Zeitpunkt in voller Höhe und in frei verfügbaren Mitteln eingegangen ist, kann der Manager die Zuteilung stornieren (bzw. ist dazu verpflichtet, falls die Gelder nicht frei verfügbar sind) und/oder dem Antragsteller eine Gebühr in Höhe des Sterling Overnight Index Average (SONIA) zuzüglich 2 % berechnen. Diese Gebühr ist an den Manager zu zahlen. Der Manager kann auf diese Gebühr ganz oder teilweise verzichten. Ferner ist der Manager berechtigt, den Anteilsbestand des Zeichners an einem beliebigen Fonds der Gesellschaft vollständig oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu begleichen.

Informationsaustausch

Von den Fonds gezahlte Dividenden und andere Ertragsausschüttungen sowie Auszahlungen von Verkaufs- oder Rücknahmeerlösen in Bezug auf Anteile eines Fonds können (abhängig vom Anlageportfolio des Fonds) der Quellensteuer und/oder dem Informationsaustausch gemäß dem von der OECD entwickelten „Gemeinsamen Meldestandard“ unterliegen.

Rücknahmen

Allgemeines

Jeder Anteilinhaber hat das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme seiner Fondsanteile zu jedem Handelstag (ausgenommen die Zeiten, in denen die Berechnung des Nettovermögenswerts auf Grund der hierin erläuterten Umstände ausgesetzt ist) zu verlangen, indem er dem Manager einen Rücknahmeantrag übermittelt.

Alle Rücknahmeanträge werden auf Forward-Pricing-Basis abgewickelt, d. h. zu dem zum Bewertungszeitpunkt am relevanten Handelstag berechneten Rücknahmepreis der Anteile. Die Anleger erhalten eine Ausführungsanzeige, in der bestätigt wird, dass der Rücknahmeantrag bei der Gesellschaft eingegangen ist. Diese sollte jedoch von den Anlegern nicht als Bestätigung für die Abrechnung der Rücknahmebeträge angesehen werden.

Handelsformular

Alle Personen, die Anteile zurückgeben wollen, müssen das Handelsformular, der bei dem Manager erhältlich ist, ausfüllen (oder zu den vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen) und unterzeichnen. Rücknahmeanträge können auch telefonisch gestellt werden.

Handelsformulare in Bezug auf die Fonds müssen vor der im Handelsterminplan in Anhang V angegebenen „Eingangsfrist“ eingegangen sein (bzw. zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, den der Manager jeweils nach seinem Ermessen festlegen kann und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt). Falls das Handelsformular nach diesem Zeitpunkt eingeht, wird er (sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, unter denen der Manager etwas anderes festlegt, und immer unter der Voraussetzung, dass er vor dem Bewertungszeitpunkt eingeht) als Antrag auf Rücknahme an dem auf den Eingang folgenden Handelstag behandelt und die Anteile werden zu dem Rücknahmepreis für diesen Tag zurückgenommen. Die Anteile werden zu dem zum Bewertungszeitpunkt am relevanten Handelstag ermittelten Rücknahmepreis zurückgenommen.

Rücknahmeaufträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Gelder und vollständige Dokumente der ursprünglichen Zeichnung, einschließlich des Kontoeröffnungsformulars im Original, vorliegen (sofern die Verwaltungsstelle oder der Manager die Originale angefordert hat), die Verfahren zur Bekämpfung der

Terrorfinanzierung und der Geldwäsche abgeschlossen sind und alle zu Überprüfungszwecken erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Handelsformulare sind unwiderruflich (sofern nicht vom Manager anders festgelegt) und können auf Risiko des betreffenden Anteilinhabers per Fax versandt werden.

Rücknahmen können auch auf andere Weise entsprechend der jeweiligen Anweisung des Managers erfolgen, sofern die Verwaltungsstelle zugestimmt hat und die Anforderungen der Zentralbank eingehalten werden.

Rücknahmepreis

(a) Falls unter (b) nicht anders angegeben, wird der Rücknahmepreis je Anteil ermittelt, indem:

- i. der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse zum Bewertungszeitpunkt am relevanten Handelstag berechnet wird und ein nach Auffassung des Verwaltungsrats angemessener Betrag für Abgaben und Gebühren abgezogen wird;
- ii. --der gemäß vorstehendem Punkt (i) errechnete Betrag durch die Anzahl der zum betreffenden Bewertungszeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile des entsprechenden Fonds dividiert wird; und
- iii. ein Betrag abgezogen wird, der erforderlich ist, um das Ergebnis auf die Anzahl von Dezimalstellen zu runden, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.

Der aktuelle Rücknahmepreis für Anteile ist am Sitz der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich und wird ferner täglich auf der folgenden Website veröffentlicht: www.blackrock.com.

(b) Die Gesellschaft kann an jedem Handelstag Anteile einer Klasse des Fonds zu einem Preis zurücknehmen, der höher ist als der in der oben beschriebenen Weise berechnete Rücknahmepreis, sofern die betreffenden Anteile an Personen, die die Ausgabe von Anteilen an demselben Handelstag beantragen, übertragen oder neu ausgegeben werden. Der Grund dafür ist, dass die Kosten für die Übertragung von Anteilen geringer sind als die Kosten für die Rücknahme der Anteile. Dieser Vorteil spiegelt sich in dem tatsächlichen Preis wider, der an den Anteilinhaber, der die betreffenden Anteile zurückgibt, gezahlt wird.

Bruchteile

Abgesehen von Situationen, in denen ein Anteilinhaber seinen gesamten Anteilsbestand am Fonds zurückgibt, gilt Folgendes:

- (a) Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmeerlöse für Anteile weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil beträgt, jedoch mit der Maßgabe, dass Bruchteile mindestens eine bestimmte Zahl von Dezimalstellen eines Anteils umfassen, wie vom Manager jeweils festgelegt; und
- (b) Rücknahmeerlöse in einem Betrag von weniger als dem betreffenden Bruchteil eines Anteils werden nicht an den Anteilinhaber zurückgezahlt, sondern vom Fonds zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das Bankkonto, das im Kontoeröffnungsantrag angegeben ist, oder auf ein anderes Bankkonto, das dem Manager später schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Die Anteilinhaber erhalten Rücknahmezahlungen in der Regel in der Basiswährung der betreffenden Anteilklasse. Rücknahmezahlungen können auf Ersuchen eines Anteilinhabers in einer anderen Währung als der Basiswährung der betreffenden Anteilklasse geleistet werden (siehe Abschnitt „Währung für Zahlungen und Devisengeschäfte“).

Zeitraumen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden normalerweise zu dem im Handelsterminplan in Anhang V angegebenen Zeitpunkt gezahlt, sofern dem Manager alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden und bei ihm eingegangen sind.

Im Falle einer Teilrückgabe des Bestands eines Anteilinhabers informiert der Manager den Anteilinhaber über die übrigen von ihm gehaltenen Anteile.

Mindestzeichnung/Mindestbestand/Mindestrücknahme

Die für die Anteilinhaber geltenden Beträge für die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung, den Mindestbestand und die Mindestrücknahme sind im Handelsterminplan in Anhang V angegeben (sie können nach dem Ermessen des Managers auch niedriger sein).

Jeder Anteilinhaber, der einen Teil seines Anteilsbestandes zurückgibt oder anderweitig veräußert, muss einen Bestand in seinem Besitz behalten, der nicht unter dem im Handelsterminplan in Anhang V angegebenen Betrag (oder nach dem Ermessen des Managers einem niedrigeren Betrag) liegen darf.

Der Manager ist berechtigt, die verbleibenden Anteile jedes Anteilinhabers, dessen Mindestbestand nach der Rückgabe von Anteilen unter den relevanten Betrag für den Mindestbestand fällt, zurückzunehmen.

Zwangsweise Rücknahme

Alle Anteile eines bestimmten Fonds können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats zurückgenommen werden, wenn der Nettoinventarwert des relevanten Fonds für einen Zeitraum von nicht weniger als 90 aufeinanderfolgenden Tagen unter € 10.000.000 bzw. den entsprechenden Gegenwert, beim iShares Green Bond Index Fund (IE) unter USD 20.000.000 bzw. den entsprechenden Gegenwert, oder, beim iShares Global Inflation-Linked Bond Index Fund (IE), beim iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (IE), beim iShares Emerging Markets Local Government Bond Index Fund (IE), beim iShares Global Aggregate 1-5 Year Bond Index Fund (IE), beim iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE), beim iShares China CNY Bond Index Fund (IE) und beim iShares Emerging Markets Government Bond Advanced Index Fund (IE) unter USD 100.000.000 bzw. den entsprechenden Gegenwert oder beim iShares Euro Government Inflation-Linked Bond Index Fund (IE), beim iShares Ultra High Quality Euro Government Bond Index Fund (IE) und beim iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE) unter € 100.000.000 bzw. den entsprechenden Gegenwert sinkt.

Die Gesellschaft hat das Recht zur Zwangsrücknahme von Anteilen zum Rücknahmepreis oder sie kann die Übertragung eines Anteils an einen qualifizierten Inhaber verlangen, wenn ihrer Meinung nach (i) dieser Anteil von einer Person gehalten wird, die kein qualifizierter Inhaber ist; oder (ii) die Rücknahme oder die Übertragung (wie jeweils zutreffend) das Risiko von nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Folgen für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber beseitigen oder verringern würde.

Alle in den USA ansässigen Personen und anderen Einrichtungen, die für diesen Zweck als US-Konten behandelt werden, sollten die Vorschriften von FATCA beachten, die im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben werden.

Umtausch zwischen Fonds der Gesellschaft

Inhaber von Anteilen jeder Anteilklasse innerhalb eines Fonds können ihre Anteile mit Genehmigung des Verwaltungsrats kostenlos in Anteile derselben Anteilklasse eines anderen Fonds umtauschen, wie in diesem Prospekt oder im relevanten Nachtrag dargelegt. Bei der Auflegung eines neuen Fonds (oder einer Klasse davon) legt der Verwaltungsrat die Umtauschrechte in Bezug auf diesen Fonds (oder eine Klasse davon) fest.

Der Umtausch kann durch Übermittlung eines Umtauschantrags an den Manager in der vom Verwaltungsrat festgelegten Form erfolgen, oder auf andere Weise entsprechend der jeweiligen Anweisung des Managers, sofern die Verwaltungsstelle zugestimmt hat und die Anforderungen der Zentralbank eingehalten werden.

Wenn der Umtausch dazu führen würde, dass der Wert der von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile in dem ursprünglichen Fonds unter dem Mindestbestand liegt, kann der Manager nach seinem Ermessen den gesamten Anteilsbestand des Antragstellers in dem Fonds umtauschen oder die Durchführung des Umtauschs verweigern. Während eines Zeitraums, in dem das Recht von Anteilinhabern, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ausgesetzt ist, wird kein Umtausch vorgenommen.

Die allgemeinen Bestimmungen zu Rücknahmeverfahren (einschließlich Bestimmungen zur Rücknahmegebühr) gelten entsprechend für den Umtausch. Der Umtauschantrag muss mindestens zwei Geschäftstage vor einem Handelstag (oder zu einem späteren vom Verwaltungsrat genehmigten Zeitpunkt, sofern dieser vor dem Bewertungszeitpunkt liegt) beim Manager eingehen, um unterschiedliche Abwicklungsfristen des ursprünglichen und des neuen Fonds zu berücksichtigen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile an dem neuen Fonds wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times D}{E}$$

E

Dabei gilt:

- A = Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Fonds
- B = Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Fonds
- C = Rücknahmepreis je Anteil am betreffenden Handelstag für den ursprünglichen Fonds
- D = der von der Verwaltungsstelle festgelegte Währungsumrechnungsfaktor, der dem effektiven Wechselkurs für die Abwicklung von Übertragungen von Vermögenswerten zwischen den entsprechenden Fonds am entsprechenden Handelstag entspricht (wenn die Basiswährungen der entsprechenden Fonds unterschiedlich sind), oder wenn die Basiswährungen der entsprechenden Fonds gleich sind, dann D = 1.
- E = Zeichnungspreis je Anteil am betreffenden Handelstag für den neuen Fonds

Umtausch zwischen Klassen innerhalb von Fonds

Inhaber von Anteilen jeder Anteilklasse innerhalb eines Fonds können ihre Anteile mit Genehmigung des Verwaltungsrats in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Fonds umtauschen, sofern alle für diese Anteilklasse geltenden Bedingungen eingehalten werden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, eine Umtauschgebühr zu erheben und wird die Anteilinhaber im Voraus informieren, falls er die Absicht hat, eine solche Gebühr zu erheben.

Der Umtausch kann durch Übermittlung eines Umtauschantrags an den Manager in der vom Verwaltungsrat festgelegten Form erfolgen, oder auf andere Weise entsprechend der jeweiligen Anweisung des Managers, sofern die Verwaltungsstelle zugestimmt hat und die Anforderungen der Zentralbank eingehalten werden.

Wenn der Umtausch dazu führen würde, dass der Wert der von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile in der ursprünglichen Klasse unter dem Mindestbestand liegt, kann der Manager nach seinem Ermessen den gesamten Anteilsbestand des Antragstellers in dem Fonds umtauschen oder die Durchführung des Umtauschs verweigern. Während eines Zeitraums, in dem das Recht von Anteilinhabern, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ausgesetzt ist, wird kein Umtausch vorgenommen.

Die allgemeinen Bestimmungen zu Rücknahmeverfahren (einschließlich der Bestimmungen zur Rücknahmegebühr) gelten gleichermaßen für den Umtausch. Der Umtauschantrag muss mindestens zwei Geschäftstage vor einem Handelstag beim Manager eingehen (oder innerhalb eines vom Verwaltungsrat genehmigten kürzeren Zeitraums, vorausgesetzt, der Antrag geht vor dem Bewertungszeitpunkt ein).

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Anteilklasse wird nach folgender Formel errechnet:

$$A = \frac{B \times C \times D}{E}$$

E

Dabei gilt:

- A = Anzahl der zuzuteilenden Anteile der neuen Anteilklasse
- B = Anzahl der umzutauschenden Anteile der ursprünglichen Anteilklasse
- C = Nettoinventarwert je Anteil für die ursprüngliche Anteilklasse am betreffenden Handelstag
- D = der von der Verwaltungsstelle festgelegte Währungsumrechnungsfaktor, der dem effektiven Wechselkurs für die Abwicklung von Übertragungen von Vermögenswerten zwischen den entsprechenden Anteilklassen am jeweiligen Handelstag entspricht (wenn die Basiswährungen der entsprechenden Fonds unterschiedlich sind), oder wenn die Basiswährungen der entsprechenden Anteilklassen gleich sind, dann D = 1.
- E = Nettoinventarwert je Anteil für die neue Anteilklasse am betreffenden Handelstag

Wenn ein Umtausch einen Wechsel zwischen (i) einer Anteilklasse, die auf die Basiswährung lautet, und einer währungsabgesicherten Klasse (wenn die Währungen unterschiedlich sind) oder (ii) zwei währungsabgesicherten Klassen beinhaltet, wird der relevante Wechselkurs zwischen den Währungen, auf die die jeweiligen Anteile lauten, auf die Berechnung angewendet.

Zwangsweiser Umtausch zwischen Klassen innerhalb von Fonds

Der Manager ist berechtigt, Anteile einer flexiblen Anteilklasse zwangsweise in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds, bei der es sich nicht um eine flexible Anteilklasse handelt und die der Manager als am besten für diesen Anteilinhaber geeignet erachtet, umzutauschen, wenn:

- (a) sich diese Anteile im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden, die kein qualifizierter Inhaber ist, was auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass sie Anteile der betreffenden flexiblen Anteilklasse erworben hat, ohne zuerst eine Kundenvereinbarung abzuschließen; oder
- (b) der Manager nach seinem freien Ermessen der Meinung ist, dass die Anteile von einem Anteilinhaber gehalten werden, dessen Kundenvereinbarung aus irgendeinem Grund beendet ist.
Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, eine Gebühr für den zwangsweisen Umtausch zu erheben, und wird die Anteilinhaber im Voraus informieren, falls er die Absicht hat, eine solche Gebühr zu erheben.

Zeichnungen bzw. Rücknahmen gegen Sachleistung

Zeichnung gegen Sachleistung

Die Gesellschaft kann Anteile einer Klasse eines Fonds im Tausch gegen Anlagen ausgeben, mit der Maßgabe, dass:

- (a) wenn ein Antragsteller noch kein Anteilinhaber ist, Anteile erst an ihn ausgegeben werden, wenn er den gemäß diesem Prospekt (oder anderweitig) geforderten Kontoeröffnungsantrag und das Handelsformular ausgefüllt und dem Manager übermittelt und alle Anforderungen des Verwaltungsrats und des Managers im Hinblick auf seinen Antrag erfüllt hat;
- (b) die Art der auf den Fonds übertragenen Anlagen den Anforderungen, die der betreffende Fonds im Einklang mit seinen Anlagezielen, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen an Anlagen stellt, entsprechen muss;
- (c) Anteile erst ausgegeben werden, nachdem die Anlagen auf die Verwahrstelle oder auf Unterverwahrer zur Zufriedenheit der Verwahrstelle übertragen wurden und die Verwahrstelle der Überzeugung ist, dass die Bedingungen dieser Abwicklung wahrscheinlich nicht zu Nachteilen für die bestehenden Anteilinhaber des Fonds führen; und
- (d) der Manager davon überzeugt ist, dass die Bedingungen eines solchen Tauschs nicht dergestalt sind, dass diese wahrscheinlich zu einem Nachteil für die übrigen Anteilinhaber des Fonds führen werden, und vorausgesetzt, dass ein solcher Tausch zu Bedingungen erfolgen muss (einschließlich der Begleichung von Tauschkosten und eines etwaigen Ausgabeaufschlags, der auch für bar abgerechnete Anteile anfallen würde), die sicherstellen, dass die Anzahl der ausgegebenen Anteile die Anzahl nicht übersteigt, die gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgegeben worden wäre, der dem Wert der betreffenden Anlagen entspricht, der im Einklang mit den Verfahren für die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft berechnet wird. Ein solcher Betrag kann um einen nach Auffassung des Verwaltungsrats angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren erhöht werden, die dem Fonds im Zusammenhang mit dem Erwerb der Anlagen durch Barkauf entstanden wären, oder um einen nach Auffassung des Verwaltungsrats angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren reduziert werden, die aufgrund des Direkterwerbs der Anlagen durch den Fonds an diesen zu zahlen sind.

Rücknahme gegen Sachleistung

Die Gesellschaft kann Anteile einer Klasse eines Fonds im Tausch gegen Anlagen zurücknehmen, mit der Maßgabe, dass:

- (a) ein Handelsformular gemäß den Vorgaben in diesem Prospekt ausgefüllt und dem Manager übermittelt wird und der Rücknahmeantrag ansonsten alle Anforderungen des Verwaltungsrats und des Managers bezüglich eines solchen Antrags erfüllt und der Anteilinhaber, der die Rücknahme seiner Anteile beantragt, mit dieser Vorgehensweise einverstanden ist;
- (b) der Manager davon überzeugt ist, dass die Bedingungen eines solchen Tauschs nicht dergestalt sind, dass sie wahrscheinlich zu einem Nachteil für die übrigen Anteilinhaber führen, und entscheidet, dass anstelle einer Rücknahme der Anteile gegen Zahlung eines Geldbetrags die Rücknahme gegen Sachleistung erfolgt, indem Anlagen auf den Anteilinhaber übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Wert dieser Anlagen nicht höher ist als der Betrag, der andernfalls bei einer Rücknahme gegen Zahlung eines Geldbetrags zu zahlen gewesen wäre, und dass die Verwahrstelle die Übertragung von Anlagen genehmigt hat. Dieser Wert kann um einen nach Auffassung des Verwaltungsrats

- angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren reduziert werden, die aufgrund der direkten Übertragung der Anlagen durch den Fonds an diesen zu zahlen sind, oder um einen nach Auffassung des Verwaltungsrats angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren erhöht werden, die dem Fonds für die Veräußerung der zu übertragenden Anlagen entstanden wären. Sofern der Wert der bei einer Rücknahme gegen Sachleistung übertragenen Anlagen niedriger ist als die Rücknahmeerlöse, die bei einer Rücknahme gegen Geld zu zahlen wären, wird die Differenz in bar ausgezahlt. Jeglicher Wertverlust der Anlagen, die im Rahmen der Abwicklung einer Rücknahme übertragen werden, zwischen dem betreffenden Handelstag und dem Tag der Lieferung der Anlagen an die Anteilinhaber, die die betreffenden Anteile zurückgeben, ist von den zurückgebenden Anteilhabern zu tragen; und
- (c) beantragt ein Anteilinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen, die mindestens 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmacht, so kann der Manager die Anteile nach alleinigem Ermessen im Tausch gegen Anlagen zurücknehmen. In diesem Fall wird der Manager, wenn der Anteilinhaber, dessen Anteile zurückgenommen werden, dies wünscht, die Anlagen für den Anteilinhaber verkaufen. (Die Kosten des Verkaufs können dem Anteilinhaber berechnet werden.)

Wenn der Manager seine vorstehend beschriebene Ermessensbefugnis ausübt, benachrichtigt er die Verwahrstelle und nennt der Verwahrstelle Einzelheiten zu den zu übertragenden Anlagen und etwaigen Barbeträgen, die an den Anteilinhaber zu zahlen sind. Jede Zuweisung von Anlagen aufgrund einer Rücknahme gegen Sachleistung bedarf der Genehmigung der Verwahrstelle.

Liquiditätsinstrumente

Es ist unwahrscheinlich, dass die Gesellschaft und der Manager Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistung in Bezug auf Fonds zulassen, bei denen Liquiditätsinstrumente einen bedeutenden Prozentsatz der Vermögenswerte bilden.

Vollständige Rücknahme

Sämtliche Anteile einer Klasse eines Fonds können zurückgenommen werden, wenn:

- (a) die Anteilinhaber von 75 % des Wertes der betreffenden Klasse die Rücknahme auf einer Versammlung ihrer Anteilinhaber genehmigen, die mit einer Frist von mindestens 21 Tagen einberufen wurde;

oder

- (b) nach dem Ermessen des Verwaltungsrats nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe von Anteilen der betreffenden Klasse, wenn der Nettoinventarwert des Fonds, zu dem die Klasse gehört, für den in diesem Prospekt oder im relevanten Nachtrag bezüglich dieses Fonds angegebenen Zeitraum unter den dort angegebenen Betrag sinkt.

Handelsfreie Tage

Einige Geschäftstage sind für bestimmte Fonds keine Handelstage, wenn beispielsweise ein wesentlicher Betrag des Portfolios eines solchen Fonds an einem oder mehreren Märkten gehandelt wird, die geschlossen sind (einschließlich Geschäftstagen, an denen es den Fonds aufgrund von Marktliquidität nicht möglich ist, angemessene Handlungen auf dem bzw. den zugrunde liegenden Märkten durchzuführen, um an dem betreffenden Tag vorgenommene Zeichnungen oder Rücknahmen von Fondsanteilen zu berücksichtigen). Außerdem kann der Tag, der einer solchen relevanten Marktschließung unmittelbar vorausgeht, ein handelsfreier Tag für solche Fonds sein, insbesondere, wenn die im Handelsterminplan in Anhang V angegebene „Eingangsfrist“ auf einen Zeitpunkt fällt, an dem die relevanten Märkte bereits für den Handel geschlossen sind, sodass es den Fonds nicht möglich ist, angemessene Handlungen auf dem bzw. den zugrunde liegenden Märkten durchzuführen, um an dem betreffenden Tag vorgenommene Anlagen in oder Veräußerungen von Fondsanteilen zu berücksichtigen. Eine Liste der Geschäftstage, die für bestimmte Fonds jeweils als handelsfreie Tage behandelt werden, ist auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich und auch unter www.blackrock.com/uk/intermediaries/literature/income-equalisation/non-dealing-day-notification-fixed-income-dublin-fund.pdf verfügbar. Diese Liste unterliegt Änderungen.

Übertragung von Anteilen

Die Anteile sind (außer soweit nachstehend angegeben) frei übertragbar und können schriftlich in der vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden, oder auf andere Weise entsprechend der jeweiligen Anweisung des Managers, sofern die Verwaltungsstelle zugestimmt hat und die Anforderungen

der Zentralbank eingehalten werden. Vor der Eintragung einer Übertragung müssen die Erwerber einen Kontoeröffnungsantrag ausfüllen und alle anderen Informationen zur Verfügung stellen (z. B. in Bezug auf ihre Identität), die die Gesellschaft angemessenerweise verlangen kann. Die Übertragung ist nicht zulässig, wenn der vorgesehene Erwerber nicht über eine gültige Kundenvereinbarung mit dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen bezüglich der flexiblen Anteilklassen verfügt. Der Verwaltungsrat kann es ablehnen, die Übertragung eines Anteils einzutragen, wenn er begründeterweise der Überzeugung ist, dass die Übertragung zum rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum an diesem Anteil durch eine Person führen würde, die kein qualifizierter Inhaber ist, oder die Gesellschaft nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Folgen aussetzen würde. In einem Zeitraum, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds zeitweise ausgesetzt wurde, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen die Eintragung von Anteilsübertragungen genehmigen.

Zeitweilige Aussetzung

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen einer Klasse eines Fonds im gesamten oder in einem Teil eines Zeitraums vorübergehend aussetzen:

- (a) wenn einer der Hauptmärkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft von Zeit zu Zeit notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an den normalen Wochenenden oder Feiertagen) oder in dem der Handel an diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder in dem der Handel an einer maßgeblichen Terminbörse oder einem maßgeblichen Terminmarkt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder währungsbezogener Ereignisse oder anderer Umstände, die nicht dem Einfluss, der Verantwortung oder der Macht des Verwaltungsrats unterliegen, eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht ohne erhebliche Nachteile für die Interessen der Anteilinhaber im Allgemeinen oder der Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds in angemessener Weise durchführbar ist, oder falls der Rücknahmepreis nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht in angemessener Weise berechnet werden kann oder die Veräußerung erhebliche Nachteile für die Anteilinhaber im Allgemeinen oder die Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds zur Folge hätte;
- (c) wenn eine Störung der normalerweise zur Ermittlung des Wertes der Anlagen der Gesellschaft benutzten Kommunikationsmittel eintritt oder der Wert von Anlagen oder sonstigen Vermögenswerten des betreffenden Fonds aus anderen Gründen nicht angemessen oder auf faire Art und Weise ermittelt werden kann;
- (d) wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die für fällige Rücknahmezahlungen erforderlichen Gelder zurückzuführen, oder solche Zahlungen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen bzw. zu normalen Wechselkursen durchführbar sind, oder wenn Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder fällige Zahlungen oder Rücknahmen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen bzw. zu normalen Wechselkursen durchführbar sind; oder
- (e) wenn es nach Ansicht des Managers oder des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilinhaber ist, den Handel mit Anteilen des betreffenden Fonds auszusetzen.

Soweit möglich wird die Gesellschaft alle erforderlichen Schritte unternehmen, um einen Aussetzungszeitraum so schnell wie möglich zu beenden.

Im Falle einer Aussetzung, wie vorstehend dargelegt, veröffentlicht die Gesellschaft diese sofort auf der Website des Anlageverwalters unter www.blackrock.com und benachrichtigt unverzüglich (und in jedem Fall während des Geschäftstags, an dem die Aussetzung auftrat) die Zentralbank und alle anderen zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats oder anderen Landes, in dem Anteile vertrieben werden.

Die Gesellschaft, der Manager und die Verwaltungsstelle haften nicht für Kosten, die einem Anleger infolge einer zeitweisen Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Fonds entstehen.

Rücknahmebeschränkungen

Wenn die Anträge auf Rücknahmen oder Umtausch an einem Handelstag für einen Fonds insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds übersteigen, kann jeder Rücknahme- oder Umtauschantrag in Bezug auf Anteile dieses Fonds im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats anteilig reduziert werden, sodass der

an diesem Handelstag zurückzunehmende oder umzutauschende Nettoinventarwert jedes Fonds insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht übersteigt. Jeder auf diese Weise reduzierte Rücknahme- oder Umtauschantrag wird auf den darauf folgenden Handelstag verschoben und wie ein neuer Rücknahme- oder Umtauschantrag behandelt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rücknahmen, die wie oben beschrieben aufgeschoben wurden, nicht vorrangig vor anderen Rücknahme- oder Umtauschanträgen bearbeitet werden, die am gleichen Handelstag eingegangen sind. Werden Rücknahme- oder Umtauschanträge verschoben, hat der Manager dafür Sorge zu tragen, dass die Anteilinhaber, deren Transaktionen betroffen sind, umgehend hierüber informiert werden.

Die Gesellschaft, der Manager und die Verwaltungsstelle haften nicht für Kosten, die einem Anleger infolge einer wie vorstehend dargelegten Beschränkung von Rücknahmen entstehen.

Währung für Zahlungen und Devisengeschäfte

Wenn Zahlungen in Bezug auf Zeichnungen, Rücknahmen oder den Umtausch von Anteilen oder Dividendenzahlungen in einer gängigen Währung angeboten oder gewünscht werden, die nicht die Währung ist, auf die die betreffende Anteilklasse des jeweiligen Fonds lautet, können alle erforderlichen Devisengeschäfte vom Manager (nach seinem Ermessen) auf Rechnung, Gefahr und Kosten des Antragstellers veranlasst werden, und zwar im Fall von Käufen zu dem Zeitpunkt, an dem die Mittel als abdisponierbare Gelder eingehen, im Fall von Rücknahmen zu dem Zeitpunkt, an dem der Antrag auf Rücknahme eingeht und angenommen wird, und im Fall von Dividenden zum Zeitpunkt der Zahlung. Der Manager kann veranlassen, dass solche Geschäfte von einem verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters durchgeführt werden. Der für diese Geschäfte verwendete Wechselkurs entspricht dem von den Banken des Managers oder einem verbundenen Unternehmen angegebenen aktuellen Wechselkurs.

Ertragsausgleich

Die Fonds setzen Maßnahmen zum Ertragsausgleich ein, um sicherzustellen, dass die Höhe der innerhalb eines Fonds aufgelaufenen und jedem Anteil zuzuordnenden Erträge nicht durch den Handel in diesem Fonds während des betreffenden Rechnungslegungszeitraums beeinflusst wird. Wenn ein Anteilinhaber beispielsweise während des betreffenden Rechnungslegungszeitraums Anteile erwirbt, enthält der Angebotspreis dieser Anteile einen Ertragsausgleichsbetrag, der den Wert der seit dem Stichtag der letzten Ertragszuteilung erzielten Erträge widerspiegelt. Die erste Ausschüttung oder Thesaurierung von Erträgen nach diesem Erwerb erstattet diesen Betrag als Kapitalrückzahlung und kann je nach den Steuervorschriften in dem Land, in dem ein Anteilinhaber Steuern zahlt, zu Steuerzwecken als Kapitalrückzahlung behandelt werden. Zum Zwecke des Ertragsausgleichs können (etwaige) Dividenden, die einem Anteilinhaber zustehen, aus dem Kapital erklärt werden, was der Rendite des diesem Anteilinhaber zuzurechnenden Ausgleichselements entspricht. Anteilinhaber, die ihre Anteile an einem Fonds zurückgeben, erhalten einen Betrag, der die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge enthält und gemäß den Steuervorschriften in dem Land, in dem ein Anteilinhaber Steuern zahlt, zu Steuerzwecken als Einkommen behandelt werden kann.

Führung der Sammelkonten für Zeichnungen und Rücknahmen

Die Gesellschaft hat das Umbrella-Bar-Sammelkonto und für die als stark gehebelt eingestuft Fonds die Fonds-Bar-Sammelkonten eingerichtet. Alle Zahlungen in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen sowie fällige Ausschüttungen der Fonds werden über das Umbrella-Bar-Sammelkonto oder die Fonds-Bar-Sammelkonten abgewickelt. Gelder auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto oder auf den Fonds-Bar-Sammelkonten, einschließlich der für einen Fonds im Voraus erhaltenen Zeichnungsbeträge, unterliegen nicht dem Schutz der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Fonds-Dienstleister („Fund Service Providers“).

Bis zur Ausgabe der Anteile und/oder Zahlung der Zeichnungsgelder auf ein Konto im Namen des betreffenden Fonds und bis zur Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen ist der betreffende Anleger hinsichtlich der von ihm gezahlten bzw. ihm geschuldeten Beträge ein unbesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds.

Alle Zeichnungsbeträge (einschließlich der vor der Ausgabe von Anteilen eingehenden Zeichnungsbeträge), die einem Fonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmebeträge, Dividenden oder Barausschüttungen, die von einem Fonds zu zahlen sind, werden über das Umbrella-Bar-Sammelkonto

bzw. die Fonds-Bar-Sammelkonten geleitet und verwaltet. Auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. die Fonds-Bar-Sammelkonten gezahlte Zeichnungsbeträge werden am vertraglichen Abrechnungstermin auf ein Konto im Namen des jeweiligen Fonds eingezahlt. Gehen Zeichnungsbeträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. den Fonds-Bar-Sammelkonten ohne ausreichende Unterlagen ein, um den Anleger oder den jeweiligen Fonds zu identifizieren, werden diese Gelder innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen entsprechend den Bestimmungen für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos bzw. der Fonds-Bar-Sammelkonten an den betreffenden Anleger zurückgezahlt.

Rücknahmebeträge und Ausschüttungen, einschließlich gesperrter Rücknahmebeträge und Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (oder bis zu einem späteren Termin, zu dem die gesperrten Zahlungen freigegeben werden) auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. den Fonds-Bar-Sammelkonten gehalten und danach an den betreffenden Anteilinhaber oder den Anteile zurückgebenden Anteilinhaber gezahlt.

Die Nichtvorlage erforderlicher vollständiger und korrekter Unterlagen für Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden und/oder die Nichtzahlung auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. das richtige Fonds-Bar-Sammelkonto erfolgen auf Risiko des Anlegers.

Das Umbrella-Bar-Sammelkonto und die Fonds-Bar-Sammelkonten wurden im Namen der Gesellschaft und bei den als stark gehebelt eingestuften Fonds im Namen der betreffenden Fonds eröffnet. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und Beaufsichtigung der Gelder auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto und dem Fonds-Bar-Sammelkonto verantwortlich und muss gewährleisten, dass die maßgeblichen Beträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto und den Fonds-Bar-Sammelkonten den betreffenden Fonds zugeordnet werden können.

Die Gesellschaft und/oder der Manager und die Verwahrstelle haben ein Verfahren für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos vereinbart, das die beteiligten Fonds der Gesellschaft, die bei der Überweisung von Geldern vom Umbrella-Bar-Sammelkonto einzuhaltenden Verfahren und Protokolle, die täglichen Abstimmungsverfahren und die einzuhaltenden Verfahren festlegt, wenn einem Fonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsbeträgen und/oder Überweisung von Geldern an einen Fonds, die einem anderen Fonds zuzuordnen sind, aufgrund zeitlicher Unterschiede Fehlbeträge entstehen.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Allgemeines

Die Gesellschaft kann verschiedene Anteilklassen für jeden Fonds ausgeben, die unterschiedliche Dividendenansprüche, Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühren, Honorarvereinbarungen und/oder Beträge für Mindestzeichnung, Mindestbestand und/oder Mindestrücknahme haben können, wie in diesem Prospekt oder ggf. einem von der Gesellschaft herausgegebenen Nachtrag angegeben.

Der Manager ist nach eigenem Ermessen und ohne Rückgriffsmöglichkeit gegenüber oder Kosten für die Gesellschaft dazu berechtigt, seine Gebühren und Kosten ganz oder teilweise zu erlassen und eine Provision in Bezug auf Anteilszeichnungen, -rücknahmen und -bestände an Anleger (einschließlich Gebühreennachlässen für Mitarbeiter des Managers und seiner verbundenen Unternehmen) oder seine Vertriebsgesellschaft oder Vertreter zu zahlen.

Die MiFID II führt Beschränkungen für den Erhalt und Einbehalt von Gebühren, Provisionen, monetären und nichtmonetären Leistungen („Anreize“) ein, wenn Unternehmen, die durch die MiFID II reguliert werden, Kunden Portfolioverwaltungsleistungen oder unabhängige Anlageberatung erbringen. Sie führt auch Verpflichtungen ein, wenn Firmen Kunden andere Dienstleistungen erbringen (z. B. Ausführungsdienste oder eingeschränkte Anlageberatung). Wenn ein Unternehmen in solchen Fällen einen Anreiz erhält und behält, muss es sicherstellen, dass der Erhalt und Einbehalt des Anreizes dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern. Wenn zugelassene Vermittler der MiFID II unterliegen und Anreize erhalten und/oder behalten, müssen sie sicherstellen, dass sie alle anwendbaren Rechtsvorschriften, einschließlich der durch die MiFID II eingeführten, einhalten.

Jährliche Kosten

Der Manager ist berechtigt, eine Gebühr in Höhe von 0,03 % p. a. des Nettoinventarwerts jedes Fonds oder jeder relevanten Anteilklasse zu berechnen (die „jährlichen Kosten“), außer im Falle des iShares Green Bond Index Fund (IE) und des iShares China CNY Bond Index Fund (IE), bei denen der Manager berechtigt ist, eine Gebühr in Höhe von 0,05 % zu erheben, und beim iShares Emerging Markets Local Government Bond Index Fund (IE), bei dem der Manager berechtigt ist, eine Gebühr in Höhe von 0,10 % zu erheben. Die

jährlichen Kosten können nur mit der vorherigen Zustimmung der Anteilhaber der relevanten Klasse, sei es durch Mehrheitsbeschluss auf einer Versammlung der Anteilhaber oder durch schriftlichen Beschluss aller Anteilhaber, erhöht werden.

Im Sinne dieses Abschnitts sind „jährliche Kosten“ bestimmte Gebühren und alle Kosten und Aufwendungen, insbesondere die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und des Unterverwahrers, der Vertriebsgesellschaft und des Indexanbieters sowie alle Übertragungs- und sonstigen Gebühren und Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Erstellung, der Übersetzung, dem Druck und der Verteilung des Prospekts und seiner etwaigen Nachträge, der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Dokumente an Anteilhaber entstehen, die Kosten und Aufwendungen für die Einholung von Zulassungen oder Eintragungen des Fonds bei Aufsichtsbehörden in jeder Rechtsordnung, die Kosten und Aufwendungen für Rating-Agenturen, die Kosten und Aufwendungen der Notierung und Beibehaltung der Notierung von notierten Anteilen an der Euronext Dublin und anderen Börsen, Honorare und Spesen, jährliche Prüfungsgebühren, Honorare der Verwaltungsratsmitglieder und Gebühren und Aufwendungen des Managers für die Erbringung von Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung für die Gesellschaft. Die „jährlichen Kosten“ beinhalten Folgendes jedoch nicht: Steuern (einschließlich Stempelsteuer), denen die Gesellschaft unterliegen kann, Abgaben und Gebühren, Provisionen und Maklergebühren, die bezüglich der Anlagen der Gesellschaft anfallen, Zinsen auf Kredite sowie Bankgebühren und Honorare, die im Rahmen der Verhandlung, Durchführung oder Änderung der Bedingungen solcher Kredite anfallen, und außerordentliche oder außergewöhnliche Kosten und Aufwendungen, die von Zeit zu Zeit entstehen können, z. B. wesentliche Kosten für Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Fonds.

Die jährlichen Kosten (zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit anwendbar) laufen täglich basierend auf dem täglichen Nettoinventarwert der relevanten Klasse auf und werden monatlich nachträglich gezahlt.

Falls die Kosten und Aufwendungen des Fonds im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds, die von der oben beschriebenen Gebühr abgedeckt werden sollen, die jährlichen Kosten übersteigen, trägt der Manager die darüber hinausgehenden Kosten aus seinem eigenen Vermögen.

Verwaltungsgebühr

Der Manager ist berechtigt, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 0,15 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds zu erheben (die „**Verwaltungsgebühr**“), der den institutionellen Anteilklassen und den Anteilklassen „D“, „Q“ und „S“ zuzurechnen ist, bzw. bis zu 0,35 %, falls die Anteilklassen währungsabgesichert sind, außer soweit in der nachfolgenden Tabelle angegeben bzw. nachfolgend angegeben:

Verwaltungsgebühr		
	Institutionelle Anteilklassen	D-Anteilklassen
BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund (IE)	0,17 % oder bis zu 0,37 %, falls die Anteilklasse währungsabgesichert ist	
BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund (IE)	0,17 % oder bis zu 0,37 %, falls die Anteilklasse währungsabgesichert ist	
iShares Global Aggregate 1-5 Year Bond Index Fund (IE)	0,17 % oder bis zu 0,37 %, falls die Anteilklasse währungsabgesichert ist	
iShares Green Bond Index Fund (IE)	0,20 % oder bis zu 0,40 %, falls die Anteilklasse währungsabgesichert ist	bis zu 0,17 % oder bis zu 0,37 %, falls die D-Anteilklassen währungsabgesichert sind
iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (IE)	0,20 % oder bis zu 0,40 %, falls die Anteilklasse währungsabgesichert ist	0,20 % oder bis zu 0,40 %, falls die Anteilklasse währungsabgesichert ist
iShares Emerging Markets Local Government Bond Index Fund (IE)	bis zu 0,25 % oder bis zu 0,45 %, falls die Anteilklasse währungsabgesichert ist	bis zu 0,25 % oder bis zu 0,45 %, falls die Anteilklasse währungsabgesichert ist
iShares Emerging Markets Government Bond Advanced Index Fund (IE)	bis zu 0,20 %	
iShares China CNY Bond Index Fund (IE)	bis zu 0,15 % oder bis zu 0,40 %, falls die Anteilklasse währungsabgesichert ist	bis zu 0,12 % oder bis zu 0,37 %, falls die Anteilklasse währungsabgesichert ist
iShares USD Sukuk Index Fund (IE)	bis zu 0,37 % oder bis zu 0,57 %, falls die Anteilklasse währungsabgesichert ist	bis zu 0,37 % oder bis zu 0,57 %, falls die Anteilklasse währungsabgesichert ist

Der Manager berechnet derzeit eine Verwaltungsgebühr von 0,15 % p.a. des Nettoinventarwerts des iShares Global Inflation-Linked Bond Index Fund (IE), der der Anteilklasse D USD abgesichert thesaurierend und der institutionellen Anteilklasse USD abgesichert thesaurierend zuzurechnen ist. Sofern Anteilinhaber, die Anteile der Klasse D USD abgesichert thesaurierend bzw. Anteile der institutionellen Klasse USD abgesichert thesaurierend halten, im Voraus davon in Kenntnis gesetzt werden, kann der Manager die für diese Anteilklassen geltende Verwaltungsgebühr auf bis zu 0,35 % p.a. des der betreffenden Anteilklasse zurechenbaren Nettoinventarwerts dieses Fonds erhöhen.

Der Manager ist dafür verantwortlich, aus dieser Gebühr die Gebühren des Anlageverwalters zu begleichen.

Für die Vermögenswerte, die den flexiblen Anteilklassen zuzurechnen sind, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Den Anteilinhabern dieser Klassen wird in Bezug auf ihre Anlage im Fonds eine auf der

Kundenvereinbarung zwischen ihnen und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen basierende Anlageverwaltungsgebühr berechnet.

Der Manager behält sich das Recht vor, sämtliche von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen (unter Abzug der für unbezahlte Anlageverwaltungsgebühren geschuldeten Beträge), falls die betreffende Kundenvereinbarung aus irgendeinem Grund gekündigt wird.

Gebühren in zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Gesellschaft und jeder Fonds dürfen vorbehaltlich der in Anhang III und in den OGAW-Vorschriften festgelegten Bedingungen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die von einer interessierten Partei betrieben und/oder verwaltet werden können. Als Anleger in derartigen anderen Organismen für gemeinsame Anlagen trägt jeder Anteilinhaber möglicherweise neben den von einem Anteilinhaber der Fonds zu zahlenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen auch indirekt einen Teil der Gebühren, Kosten und Aufwendungen der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich Geschäftsführungs-, Anlageverwaltungs- und Verwaltungskosten sowie sonstiger Aufwendungen.

Gründungskosten

Alle Gebühren und Kosten in Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft (einschließlich Notierungskosten) und der Errichtung der Fonds und die Gebühren der Berater der Gesellschaft wurden vom Anlageverwalter getragen, mit Ausnahme des iShares Global Inflation-Linked Bond Index Fund (IE), des iShares Euro Government Inflation-Linked Bond Index Fund (IE), des iShares Ultra High Quality Euro Government Bond Index Fund (IE), des iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE), des iShares Green Bond Index Fund (IE), des iShares Global Aggregate 1-5 Year Bond Index Fund (IE), des iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (IE), des iShares Emerging Markets Local Government Bond Index Fund (IE) und des iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE).

Im Falle des iShares Global Inflation-Linked Bond Index Fund (IE), des iShares Euro Government Inflation-Linked Bond Index Fund (IE), des iShares Ultra High Quality Euro Government Bond Index Fund (IE), des iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (IE), des iShares Emerging Markets Local Government Bond Index Fund (IE), des iShares Global Aggregate 1-5 Year Bond Index Fund (IE), des iShares China CNY Bond Index Fund (IE) und des iShares Emerging Markets Government Bond Advanced Index Fund (IE) werden die Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Errichtung dieser Fonds (maximal 40.000 EUR für jeden Fonds) von diesen Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre der Fonds, beginnend sechs Monate nach dem Datum der Erstausgabe von Anteilen dieser Fonds, abgeschrieben. Im Falle des iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE) und des iShares Green Bond Index Fund (IE), des iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE) und des iShares ESG Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE) werden die Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Errichtung dieser Fonds (maximal € 15.000 für jeden Fonds) von diesen Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre der Fonds, beginnend sechs Monate nach dem Datum der Erstausgabe von Anteilen der Fonds, abgeschrieben.

Im Falle des iShares Global Securitised Index Fund (IE) werden die Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Errichtung dieses Fonds (maximal € 40.000) vom Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds, beginnend sechs Monate nach dem Datum der Erstausgabe von Anteilen dieses Fonds, abgeschrieben.

Im Falle des iShares USD Sukuk Index Fund (IE) werden die Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Errichtung dieses Fonds (maximal € 40.000) von diesem Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds, beginnend sechs Monate nach dem Datum der Erstausgabe von Anteilen dieses Fonds, abgeschrieben.

Im Falle des iShares Euro Long Duration Government Bond Index Fund (IE) werden die Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Errichtung dieses Fonds (maximal € 40.000) vom Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds, beginnend sechs Monate nach dem Datum der Erstausgabe von Anteilen dieses Fonds, abgeschrieben.

Im Falle des iShares Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE) und des iShares World ex Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE) werden die Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Auflegung dieser Fonds (maximal jeweils € 40.000) von diesen Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre der Fonds, beginnend sechs Monate nach dem Datum der Erstausgabe von Anteilen der Fonds, abgeschrieben.

Alle neuen Fonds werden ihre eigenen direkten Errichtungs- und ggf. Notierungskosten tragen und diese Kosten werden über die ersten fünf Geschäftsjahre nach ihrer Auflegung oder über einen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann, abgeschrieben. Einzelheiten zu diesen Kosten werden in diesem Prospekt oder im relevanten Nachtrag für solche Fonds dargelegt.

Die etwaige Mehrwertsteuer auf von der Gesellschaft zahlbare Gebühren wird von der Gesellschaft getragen.

Zurechnung von Kosten

Alle jährlichen Kosten (soweit sie nicht vom Manager getragen werden), Abgaben und Gebühren und anderen relevanten Kosten werden dem Fonds und ggf. der Klasse innerhalb des Fonds in Rechnung gestellt, für den bzw. die sie entstanden sind. Wenn eine Aufwendung nach Ansicht des Verwaltungsrats keinem einzelnen Fonds zuzurechnen ist, wird diese normalerweise allen Fonds anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert der betreffenden Fonds zugerechnet. Im Fall von Gebühren oder Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art, wie z. B. Abschlussprüfungsgebühren, kann der Verwaltungsrat diese Gebühren und Aufwendungen anhand eines Schätzwerts für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und dieselben in gleichen Teilen über den jeweiligen Zeitraum verteilen. Dies kann die gesetzliche Kapitalertragsteuer umfassen, die einem Fonds zuzurechnen ist.

Zeichnungspreis

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat zur Erhebung eines Ausgabeaufschlags für die Ausgabe von Anteilen jeder Klasse in Höhe von maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil, der an den Manager zahlbar ist. Der Verwaltungsrat hat derzeit nicht die Absicht, für die Zeichnung von Anteilen irgendeiner Klasse eine Zeichnungsgebühr zu erheben.

Rücknahmepreis

Unter normalen Umständen wird keine Rücknahmegebühr erhoben. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach seinem Ermessen eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil erheben, wenn er beispielsweise Grund zu der Annahme hat, dass ein Anteilinhaber, der eine Rücknahme beantragt, irgendeine Form von Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des betreffenden Fonds versucht.

Verrechnungsprovisionen (Soft Commissions)

Der Anlageverwalter, ein Anlageberater und ihre verbundenen Unternehmen dürfen den Vorteil einer etwaigen Barprovision oder Rückvergütung nicht einbehalten, der von einem Wertpapiermakler oder -händler an den Anlageverwalter, den Anlageberater oder das verbundene Unternehmen für Geschäftsaufträge gezahlt wird oder zu zahlen ist, die solche Personen diesem Wertpapiermakler oder -händler für die Gesellschaft oder in ihrem Namen erteilen.

--Der Anlageverwalter, ein Anlageberater und ihre verbundenen Unternehmen können Geschäfte zur Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für den Anlageverwalter, einen Anlageberater oder verbundene Unternehmen abschließen, die die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für die Gesellschaft oder andere Kunden unterstützen. Die Ausführung all dieser Geschäfte erfolgt auf Basis der bestmöglichen Ausführung und die Gesellschaft zahlt Maklergebühren, die die volle Höhe der üblichen institutionellen Maklergebühren für die bereitgestellte Dienstleistung nicht überschreiten.

Einzelheiten zu abgeschlossenen Soft-Commission-Programmen werden in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft dargelegt.

Der Anlageverwalter nimmt im Allgemeinen nicht an Soft-Commission- oder Commission-Recapture-Programmen teil.

ZURECHNUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Die Satzung verlangt, dass ein separater Fonds für verschiedene Anteilklassen auf die folgende Weise errichtet wird:

- (a) die Aufzeichnungen und Bücher jedes Fonds sind separat in der Basiswährung des jeweiligen Fonds zu führen;
- (b) die Verbindlichkeiten jedes Fonds sind ausschließlich dem jeweiligen Fonds zuzurechnen;
- (c) die Vermögenswerte jedes Fonds gehören ausschließlich dem betreffenden Fonds, sind in den Büchern der Verwahrstelle getrennt von den Vermögenswerten anderer Fonds zu verzeichnen und dürfen nicht dazu verwendet werden, die Verbindlichkeiten eines anderen Fonds oder Forderungen

- gegen einen anderen Fonds direkt oder indirekt zu begleichen, und stehen auch nicht für solche Zwecke zur Verfügung;
- (d) die Erlöse aus der Ausgabe jeder Anteilklasse werden dem jeweiligen Fonds gutgeschrieben, der für diese Anteilklasse aufgelegt wurde, und die damit verbundenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden ebenfalls vorbehaltlich den Bestimmungen in der Satzung dem betreffenden Fonds zugerechnet;
 - (e) falls sich ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert ableitet, so ist dieser Vermögenswert demselben Fonds zuzurechnen wie der Vermögenswert, aus dem er sich ableitet und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist der Wertgewinn oder -verlust dem relevanten Fonds zuzurechnen;
 - (f) falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Fonds zurechenbar betrachtet werden kann, kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen die Basis festlegen, auf der dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit zwischen den Fonds aufgeteilt wird, und der Verwaltungsrat ist befugt, diese Basis jederzeit und von Zeit zu Zeit zu ändern, einschließlich der anteiligen Aufteilung des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit unter allen oder einigen Fonds im Verhältnis zu ihrem Nettoinventarwert oder auf einer anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Basis.

BESTEUERUNG

Allgemeines

Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, ihren Steuerberater zu konsultieren, um die möglichen steuerlichen Folgen gemäß dem Recht des Landes, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, in dem sie ansässig sind oder in denen sich ihr Domizil befindet bzw. in dem sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, zu klären. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass sich die Steuerbestimmungen und -gesetze und deren Anwendung und Auslegung durch die betreffenden Steuerbehörden von Zeit zu Zeit sowohl rückwirkend als auch mit Wirkung für die Zukunft ändern können. Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung vorherzusagen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten wird. Es könnten andere Gesetze verabschiedet werden, aufgrund derer die Gesellschaft oder ein Fonds zusätzliche Steuern oder Anteilinhaber höhere Steuern zahlen müssten. Jede Änderung des steuerlichen Status der Gesellschaft bzw. des Fonds oder der Steuergesetze kann Auswirkungen auf den Wert der von der Gesellschaft oder dem Fonds gehaltenen Anlagen haben oder die Fähigkeit der Gesellschaft oder eines Fonds beeinträchtigen, Renditen für die Anleger zu erwirtschaften.

Die folgende Zusammenfassung ist keine vollständige Beschreibung oder Analyse der komplexen Steuervorschriften und Überlegungen, welche die Anteilinhaber, jeden Fonds und die beabsichtigten Geschäfte jedes Fonds betreffen. Sie basiert auf bestehenden Gesetzen, Gerichtsurteilen und Verwaltungsvorschriften, -entscheidungen und -verfahren, die jeweils Änderungen unterliegen können. Die im Abschnitt „Besteuerung“ beschriebenen steuerlichen und sonstigen Fragen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung für potenzielle Anleger dar und dürfen nicht als solche aufgefasst werden.

Auf etwaige Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne, die Fonds in Bezug auf ihre Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhalten, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern einschließlich Quellensteuern erhoben werden. Voraussichtlich wird die Gesellschaft nicht in der Lage sein, im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines ermäßigten Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht geändert, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilinhaber anteilig verteilt.

INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG IN IRLAND

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter irischer Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs von Anteilen. Die Zusammenfassung ist keine umfassende Beschreibung der gesamten irischen Steueraspekte, die relevant sein könnten. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Position von Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind und gilt möglicherweise nicht für bestimmte andere Arten von Personen.

Die Zusammenfassung basiert auf irischen Steuergesetzen und der geltenden Praxis der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) zum Zeitpunkt dieses Prospekts (und unterliegt ggf. zukünftigen oder rückwirkenden Änderungen). Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Berater zu irischen oder anderen Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes oder Verkaufs von Anteilen konsultieren.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie in Irland steuerlich ansässig ist. Auf der Basis, dass die Gesellschaft in Irland steuerlich ansässig ist, erfüllt die Gesellschaft die Voraussetzungen eines „Anlageorganismus“ (investment undertaking) für irische Steuerzwecke und ist daher von der irischen Körperschaftsteuer auf ihre Erträge und Gewinne befreit.

Die Gesellschaft wird verpflichtet sein, bei den zuständigen Behörden in Irland Einkommensteuer zu zahlen, wenn Anteile von nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilhabern gehalten werden (und unter bestimmten anderen Umständen), wie nachstehend beschrieben. Erläuterungen der Begriffe „ansässig“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ sind am Ende dieser Zusammenfassung zu finden.

Besteuerung von nicht-irischen Anteilhabern

Sofern ein Anteilinhaber für irische Steuerzwecke nicht als Person, die in Irland ansässig ist (oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat), gilt, wird die Gesellschaft keine irischen Steuern in Bezug auf die Anteile dieses Anteilinhabers abziehen, sobald die Erklärung, die in dem dem Prospekt beiliegenden Kontoeröffnungsantrag beschrieben ist, bei der Gesellschaft eingeht, die bestätigt, dass der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist (oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat). Die Erklärung kann von einem Vermittler bereitgestellt werden, der Anteile im Auftrag von Anlegern hält, die nicht in Irland ansässig sind (oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), vorausgesetzt, dass die Anleger nach bestem Wissen des Vermittlers nicht in Irland ansässig sind (oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben). Eine Erläuterung des Begriffs „Vermittler“ befindet sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Wenn die Gesellschaft diese Erklärung nicht erhält, zieht sie die irischen Steuern für die Anteile des Anteilinhabers so ab, als sei der Anteilinhaber ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber (siehe unten). Die Gesellschaft zieht außerdem irische Steuern ab, wenn sie über Informationen verfügt, die hinreichenden Grund zu der Annahme geben, dass die Erklärung des Anteilinhabers falsch ist. Ein Anteilinhaber hat generell keinen Anspruch auf die Erstattung dieser irischen Steuern. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, das Anteile über eine irische Niederlassung hält, sowie einige wenige andere Fälle. Die Gesellschaft muss informiert werden, wenn ein Anteilinhaber in Irland steuerlich ansässig wird.

Im Allgemeinen unterliegen in Irland nicht steuerlich ansässige Anteilinhaber bezüglich ihrer Anteile keiner weiteren Steuerpflicht. Wenn es sich bei einem Anteilinhaber jedoch um ein Unternehmen handelt, das seine Anteile über eine Niederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilinhaber mit Erträgen und Gewinnen aus den Anteilen der irischen Körperschaftsteuer unterliegen (auf der Grundlage einer Selbstveranlagung).

Besteuerung von steuerbefreiten irischen Anteilhabern

Sofern ein Anteilinhaber unter die Definition eines steuerbefreiten irischen Anlegers fällt (siehe unten), wird die Gesellschaft keine irische Steuer in Bezug auf die Anteile dieses Anteilinhabers abziehen, sobald die Erklärung, die in dem dem Prospekt beiliegenden Kontoeröffnungsantrag beschrieben ist, bei der Gesellschaft eingeht, die den steuerbefreiten Status des Anteilinhabers bestätigt.

Als „**steuerbefreiter irischer Anleger**“ gilt:

1. Pensionspläne (im Sinne von Section 774, Section 784 oder Section 785 TCA).
2. Im Lebensversicherungsgeschäft tätige Gesellschaften (im Sinne von Section 706 TCA)
3. Anlageorganismen (investment undertakings) (im Sinne von Section 739B TCA)
4. Investment-Kommanditgesellschaften (investment limited partnerships) (im Sinne von Section 739J TCA).
5. Spezielle Anlageeinrichtungen (special investment schemes) (im Sinne von Section 737 TCA)
6. Nicht zugelassene Unit Trust Schemes (für die Section 731(5)(a) TCA gilt)
7. Gemeinnützige Einrichtungen (charities) (im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) TCA)
8. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (qualifying managing companies) (im Sinne von Section 739B TCA).
9. Spezifizierte Gesellschaften (specified companies) (im Sinne von Section 734(1) TCA).
10. Qualifizierte Verwalter von Fonds und Spareinlagen (qualifying funds and saving managers) (im Sinne von Section 739D(6)(h) TCA)
11. Verwalter eines Personal Retirement Savings Account (PRSA – persönlicher Rentensparplan) (im Sinne von Section 739D(6)(i) TCA)
12. Irische Credit Unions (im Sinne von Section 2 des Credit Union Act 1997)

13. Die National Asset Management Agency.
14. Die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen ausschließlicher wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister von Irland ist, vertreten durch die National Treasury Management Agency.
15. Das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die es nach dem Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) an den Motor Insurers' Insolvency Compensation Fund gezahlt hat.
16. Die Behörde (im Sinne von Section 739B TCA), sofern die Anteile im Namen eines Teilnehmers (im Sinne von Section 739B TCA) gehalten werden und die Behörde gegenüber der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben hat.
17. Eine Person, die aufgrund von Section 787AC TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer hat und deren Anteile Vermögenswerte eines PEPP (im Sinne von Part 30 Chapter 2D TCA) sind.
18. Qualifizierte Gesellschaften (qualifying companies) (im Sinne von Section 110 TCA)
19. Ein einschlägiges Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Section 32 des Future Ireland Fund and Infrastructure, Climate and Nature Fund Act 2024), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister ist.
20. Alle anderen in Irland ansässigen Personen, die (entweder von Gesetzes wegen oder mit ausdrücklicher Genehmigung der irischen Steuerbehörde) berechtigt sind, Anteile der Gesellschaft zu halten, ohne dass die Gesellschaft irische Steuern abziehen oder zahlen muss.

In Irland ansässige Anteilinhaber, die den steuerfreien Status beanspruchen, müssen fällige Steuern für Anteile auf der Grundlage einer Selbstveranlagung entrichten.

Erhält die Gesellschaft diese Erklärung für einen Anteilinhaber nicht, wird sie für die Anteile des Anteilhabers irische Steuern abziehen, als wäre der Anteilinhaber ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber (siehe unten). Ein Anteilinhaber hat generell keinen Anspruch auf die Erstattung dieser irischen Steuern. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, das der irischen Körperschaftsteuer unterliegt, sowie einige wenige andere Fälle.

Besteuerung von sonstigen irischen Anteilhabern

Wenn ein Anteilinhaber in Irland steuerlich ansässig ist (oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) und kein steuerbefreiter irischer Anteilinhaber ist (siehe oben), zieht die Gesellschaft irische Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen und zusätzlich in Bezug auf nachfolgend beschriebene „Achter Jahrestag“-Steuertatbestände ab.

Ausschüttungen durch die Gesellschaft

Wenn die Gesellschaft eine Ausschüttung an einen nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber zahlt, zieht die Gesellschaft irische Steuer von der Ausschüttung ab. Die zum Abzug gebrachte irische Steuer beträgt:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn die Ausschüttungen an einen Anteilinhaber gezahlt werden, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Steuersatz von 25 % gilt; und
2. in allen anderen Fällen 38 % der Ausschüttung.

Die Gesellschaft wird diese zum Abzug gebrachten Steuern an die irische Steuerbehörde zahlen.

Im Allgemeinen schuldet ein Anteilinhaber keine weiteren irischen Steuern in Bezug auf die Ausschüttung. Wenn es sich bei dem Anteilinhaber jedoch um ein Unternehmen handelt, für das die Ausschüttung eine Betriebseinnahme ist, ist die Bruttozahlung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) Teil seines zu versteuernden Einkommens zur Selbstveranlagung, und der Anteilinhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerschuld verrechnen.

Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen

Wenn die Gesellschaft von einem nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland Anteile zurücknimmt, zieht die Gesellschaft die irischen Steuern von der Rücknahmezahlung an den Anteilinhaber ab. Ebenso wird, wenn ein solcher in Irland ansässiger Anteilinhaber (durch Verkauf oder auf eine andere Art und Weise) einen Anspruch auf Anteile überträgt, die Gesellschaft für diese Übertragung irische Steuer entrichten. Der Betrag der zum Abzug gebrachten oder entrichteten irischen Steuer wird unter Bezugnahme auf den etwaigen Gewinn berechnet, der dem Anteilinhaber aus den zurückzunehmenden oder zu übertragenden Anteile zugeflossen ist, und beträgt:

1. 25 % eines solchen Gewinns, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Steuersatz von 25 % gilt; und
2. in allen anderen Fällen 38 % des Wertzuwachses.

Die Gesellschaft wird diese zum Abzug gebrachten Steuern an die irische Steuerbehörde zahlen. Im Falle einer Übertragung von Anteilen kann die Gesellschaft andere vom Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder annullieren, um diese irische Steuerschuld zu begleichen. Dies kann dazu führen, dass weitere irische Steuern fällig werden.

Im Allgemeinen schuldet ein Anteilinhaber keine weiteren irischen Steuern in Bezug auf die Rücknahme oder die Übertragung. Handelt es sich bei dem Anteilinhaber jedoch um ein Unternehmen, für das die Rücknahme- oder Übertragungszahlung eine Betriebseinnahme ist, ist die Bruttozahlung (einschließlich der zum Abzug gebrachten irischen Steuer) abzüglich der Erwerbskosten der Anteile Teil seines zu versteuernden Einkommens zur Selbstveranlagung, und der Anteilinhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerschuld verrechnen.

Lauten die Anteile nicht auf Euro, kann der Anteilinhaber für alle Währungsgewinne, die sich aus der Rücknahme oder der Übertragung der Anteile ergeben (auf Selbstveranlagungsbasis) der irischen Besteuerung von Veräußerungsgewinnen unterliegen.

Steuerlich relevante Ereignisse (Regelung zur fiktiven Veräußerung nach 8 Jahren)

Wenn ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach ihrem Erwerb verkauft, wird der Anteilinhaber für irische Steuerzwecke so behandelt, als habe er die Anteile am achten Jahrestag (und jedem folgenden achten Jahrestag) des Erwerbs verkauft. Bei einer solchen fiktiven Veräußerung wird die Gesellschaft irische Steuer auf den etwaigen Wertzuwachs dieser Anteile während des Achtjahreszeitraums entrichten. Die Höhe der zu entrichtenden irischen Steuer beträgt:

1. 25 % eines solchen Wertzuwachses, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Steuersatz von 25 % gilt; und
2. in allen anderen Fällen 38 % des Wertzuwachses.

Die Gesellschaft wird diese Steuern an die irische Steuerbehörde zahlen. Die Gesellschaft kann vom Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder annullieren, um diese irische Steuerschuld zu begleichen.

Wenn jedoch weniger als 10 % der Anteile (nach dem Wert) an dem entsprechenden Fonds von nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhabern gehalten werden, kann die Gesellschaft wählen, keine irische Steuer in Bezug auf diese fiktive Veräußerung zu entrichten. Um diese Wahlmöglichkeit in Anspruch zu nehmen, muss die Gesellschaft:

1. der irischen Steuerbehörde jährlich bestätigen, dass diese Anforderung von 10 % erfüllt ist, und der irischen Steuerbehörde Einzelheiten zu allen nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhabern zur Verfügung stellen (einschließlich des Werts ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern); und
2. alle nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber darauf hinweisen, dass die Gesellschaft diese Steuerbefreiung in Anspruch nimmt.

Wenn die Steuerbefreiung von der Gesellschaft in Anspruch genommen wird, müssen nicht steuerbefreite, in Irland ansässige Anteilinhaber die ansonsten von der Gesellschaft am achten Jahrestag (und jedem folgenden achten Jahrestag) zu zahlende irische Steuer auf der Grundlage einer Selbstveranlagung an die irische Steuerbehörde entrichten.

Eine gezahlte irische Steuer auf den Wertzuwachs von Anteilen in dem Achtjahreszeitraum kann anteilig mit zukünftigen irischen Steuern verrechnet werden, die ansonsten für diese Anteile zu zahlen wären, und zu viel gezahlte Steuern können bei der endgültigen Veräußerung der Anteile erstattet werden.

Umtausch von Anteilen

Wenn ein Anteilinhaber Anteile zu Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, gegen andere Anteile der Gesellschaft oder gegen Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft tauscht und der Anteilinhaber keine Zahlung erhält, zieht die Gesellschaft für den Tausch keine irischen Steuern ab.

Stempelsteuer

Für Ausgaben, Übertragungen oder Rücknahmen von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilinhaber eine Sachausschüttung von Vermögenswerten der Gesellschaft, könnte möglicherweise eine irische Stempelsteuer zahlbar werden.

Schenkung- und Erbschaftsteuer

Auf Schenkungen oder Erbschaften in Irland befindlicher Vermögenswerte kann die irische Kapitalerwerbsteuer (in Höhe von 33 %) fällig werden, wenn entweder die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft stammt, in Irland ansässig ist oder ihr Domizil oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Anteile könnten als in Irland befindliche Vermögenswerte behandelt werden, da sie von einer irischen Gesellschaft ausgegeben wurden. Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen sind jedoch von der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer befreit, sofern:

1. die Anteile sowohl zum Datum der Schenkung oder Erbschaft als auch zum „Wertstellungsdatum“ (valuation date) (gemäß der Definition zu Zwecken der irischen Kapitalerwerbsteuer) Bestandteil der Schenkung oder Erbschaft sind;
2. die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft stammt, zum Zeitpunkt der Verfügung nicht in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; und
3. die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft nicht in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Begriffsbestimmungen

Bedeutung von „Ansässigkeit“ bei Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle sich in Irland befinden, ist unabhängig von seinem Gründungsort in Irland steuerlich ansässig. Ein Unternehmen, dessen zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle sich nicht in Irland befinden, das aber in Irland gegründet wurde, ist in Irland steuerlich ansässig, außer wenn das Unternehmen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land nicht als in Irland steuerlich ansässig gilt.

Bedeutung von „Ansässigkeit“ bei natürlichen Personen

Eine natürliche Person gilt für ein Kalenderjahr als in Irland steuerlich ansässig, wenn diese natürliche Person:

1. sich in diesem Kalenderjahr an mindestens 183 Tagen in Irland aufhält; oder
2. die Anzahl an Tagen, an denen sich die Person im betreffenden Kalenderjahr in Irland aufhält, zusammen mit der Anzahl an Tagen, an denen sich die Person im Vorjahr in Irland aufgehalten hat, mindestens 280 Tage beträgt. Der Aufenthalt einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird für diese „Zweijahresprüfung“ nicht berücksichtigt.

Es gilt als Aufenthalt einer natürlichen Person in Irland, wenn diese natürliche Person zu einem beliebigen Zeitpunkt eines Tages persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von ‚gewöhnlichem Aufenthalt‘ für natürliche Personen

Der Ausdruck ‚gewöhnlicher Aufenthalt‘ im Gegensatz zu ‚Ansässigkeit‘ bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit. Eine natürliche Person, die in Irland in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die in Irland gewöhnlich ansässig war, ist ab dem Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem

diese Person nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr gewöhnlich ansässig. Beispielsweise behält eine natürliche Person, die im Jahr 2026 in Irland ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt hat und im gleichen Jahr ausreist, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland bis zum Ende des Steuerjahres 2029 bei.

Bedeutung von ‚Vermittler‘

Als ‚Vermittler‘ wird eine Person bezeichnet, die:

1. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, die darin besteht, für andere Personen Zahlungen von einem regulierten Anlageorganismus mit Sitz in Irland zu erhalten; oder
2. im Namen anderer Personen Anteile an einem solchen Anlageorganismus hält.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Der Manager beabsichtigt die Geschäfte der Gesellschaft so zu betreiben, dass sie steuerlich nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist. Daher und sofern die Gesellschaft keine gewerbliche Tätigkeit über eine feste Betriebsstätte im Vereinigten Königreich ausübt, wird die Gesellschaft keiner Körperschaftsteuer auf ihre Erträge oder Veräußerungsgewinne im Vereinigten Königreich unterliegen.

Es ist unwahrscheinlich, dass die Aktivitäten der Gesellschaft als gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des britischen Steuerrechts angesehen werden. Falls die Gesellschaft so behandelt würde, als ob sie vertreten durch ihren britischen Anlageverwalter gewerbliche Tätigkeiten im Vereinigten Königreich ausüben würde, würden die Gewinne aus diesen Aktivitäten der britischen Steuer unterliegen, die vom britischen Anlageverwalter zu zahlen wäre. Gemäß Section 1146 des Corporation Tax Act von 2010 ist jedoch der britische Anlageverwalter als Vertreter der Gesellschaft im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig, sofern die Bedingungen der Steuerbefreiung bei Erbringung von Anlageverwaltung („Investment Management Exemption“, „IME“) erfüllt sind. Der Manager der Gesellschaft und der Verwaltungsrat des Anlageverwalters beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft und des Anlageverwalters nach Möglichkeit so zu führen, dass diese Bedingungen erfüllt werden.

Wenn die Gesellschaft die IME-Bedingungen nicht erfüllt oder wenn gehaltene Anlagen nicht als „festgelegte Transaktion“ (specified transaction) angesehen werden, kann dies zu Steuerverlusten innerhalb der Fonds führen.

Wenn zusätzlich zum Vorstehenden die HMRC erfolgreich argumentiert, dass ein Fonds im Sinne des britischen Steuerrechts eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, müssen die vom Fonds über seine Beteiligungen an den zugrunde liegenden Vermögenswerten erwirtschafteten Renditen möglicherweise in die Berechnung der „Erträge“ des Fonds aufgenommen werden, um so den entsprechenden Betrag zu errechnen, der zur Erfüllung der Anforderungen für den Status eines britischen „Meldefonds“ (reporting fund) an die Anleger gemeldet werden muss. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „Anlagetransaktion“ (investment transaction) gemäß den am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „Vorschriften“) entsprechen dürften. Es wird daher angenommen, dass diese Anlagen als „nichtgewerbliche Transaktionen“ (non-trading transactions) im Sinne der Vorschriften anzusehen sind. Dies beruht auf der Voraussetzung, dass die Gesellschaft sowohl die „Äquivalenzbedingung“ (equivalence condition) als auch die Bedingung einer „echten Diversifizierung der Inhaberstruktur“ (genuine diversity of ownership) gemäß den Vorschriften erfüllt.

Je nach ihren jeweiligen Umständen unterliegen Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich steuerlich ansässig sind, möglicherweise der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer in Bezug auf Dividenden oder andere Ertragsausschüttungen der Gesellschaft. Darüber hinaus unterliegen britische Anteilinhaber, die am Ende eines „Meldezeitraums“ (reporting period) (gemäß Definition im Sinne des britischen Steuerrechts) Anteile halten, möglicherweise der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf ihren Anteil an den „gemeldeten Erträgen“ (reported income) einer Klasse insoweit, wie dieser Betrag die vereinnahmten Ausschüttungen übersteigt. Die Begriffe „gemeldete Erträge“, „Meldezeitraum“ und ihre Auswirkungen werden nachfolgend im Detail erläutert. Wenn der Fonds außerdem mehr als 60 % seines Vermögens in zinstragenden Anlagen (oder in ähnlicher Form) hält, wird die Ausschüttung als Zinsen in den Händen eines britischen Anlegers, der eine natürliche Person ist, angesehen.

Die Gesellschaft nimmt für irische Steuern auf Dividenden, die an britische Anleger zu zahlen sind, keine Abzüge vor, sofern (a) die britischen Anleger weder in Irland ansässig sind noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, (b) der betreffende Anleger eine relevante Erklärung abgegeben hat, (c) die Gesellschaft

keine Kenntnisse hat, die hinreichenden Grund zu der Annahme geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind (weitere Einzelheiten finden Sie im vorstehenden Abschnitt „Besteuerung in Irland“) oder (d) der Manager entsprechende Maßnahmen getroffen hat, um zu gewährleisten, dass die Anteilhaber der Gesellschaft weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die Gesellschaft die entsprechende Genehmigung von den Steuerbehörden erhalten hat (weitere Einzelheiten finden Sie im vorstehenden Abschnitt „Besteuerung in Irland“).

Anteile am Fonds dürften Anteile an Offshore-Fonds im Sinne des United Kingdom Finance Act 2008 darstellen, wobei in diesem Sinne jede Anteilklasse des Fonds als separater „Offshore-Fonds“ behandelt wird.

Hält ein Anleger, der steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds und ist dieser Offshore-Fonds ein „Nichtmeldefonds“ (non-reporting fund), so sind nach der Rechtsverordnung 2009/3001 (The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009) jegliche Gewinne, die dieser Anleger durch den Verkauf oder eine sonstige Veräußerung dieser Beteiligung erzielt, nach britischem Steuerrecht als Ertrag und nicht als Veräußerungsgewinn zu besteuern. Alternativ werden Gewinne aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung einer Beteiligung an einem Offshore-Fonds, der in allen Rechnungsperioden, in denen er die Beteiligung hält, ein „Meldefonds“ (reporting fund) war, durch einen Anleger, der steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig ist, als Veräußerungsgewinn und nicht als Ertrag besteuert, wobei thesaurierte oder reinvestierte Gewinne, für die bereits die britische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gezahlt wurde, befreit sind.

Wenn ein Offshore-Fonds möglicherweise während eines Teils des Zeitraums, während dem der britische Anteilhaber seine Beteiligung hielt, kein Meldefonds und während des übrigen Zeitraums ein Meldefonds war, gibt es potenzielle Wahlmöglichkeiten für den Anteilhaber, um bei der Veräußerung erzielte Gewinne zeitanteilig zu verteilen, wobei die Auswirkung darin besteht, dass der Teil des Gewinns, der während des Zeitraums erzielt wurde, als der Offshore-Fonds ein Meldefonds war, als Veräußerungsgewinn besteuert würde. Diese Wahl kann innerhalb bestimmter zeitlicher Grenzen ab dem Datum der Statusänderung des Fonds getroffen werden.

Es ist zu beachten, dass eine „Veräußerung“ im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs auch einen Umtausch zwischen Fonds und möglicherweise zwischen Anteilklassen von Fonds beinhaltet.

Allgemein ist ein „Meldefonds“ (reporting fund) ein Offshore-Teilfonds, der bestimmte Voraussetzungen und jährliche Meldepflichten gegenüber der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) und seinen Anteilhabern erfüllen muss. Der Manager beabsichtigt, die Angelegenheiten des Fonds in einer Weise zu führen, dass diese Voraussetzungen und jährlichen Pflichten aktuell und fortlaufend für diejenigen Klassen des Fonds erfüllt werden, für die der Status eines britischen Meldefonds angestrebt wird. Diese jährlichen Pflichten beinhalten u. a. die Berechnung und Meldung der Ertragsrenditen des Offshore-Fonds für jeden Meldezeitraum (gemäß Definition im Sinne des britischen Steuerrechts) pro Anteil an alle betreffenden Anteilhaber.

Die Regelung für „Meldefonds“ gilt für den Fonds mit Wirkung vom 1. August 2010. Eine Liste der Anteilklassen, die derzeit den Status eines „Meldefonds“ besitzen, ist verfügbar unter:

<https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds>.

Britische Anteilhaber, die ihre Anteile am Ende des Meldezeitraums, auf den sich die gemeldeten Erträge beziehen, halten, unterliegen mit dem Betrag einer Barausschüttung oder dem vollen gemeldeten Betrag (je nachdem, welcher dieser beiden Beträge höher ist) der Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Die gemeldeten Erträge gelten üblicherweise als an dem Datum, an dem der Manager die Meldung vornimmt, für die britischen Anteilhaber angefallen.

Gemäß Regulation 90 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 werden Anteilhabermeldungen innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des jeweiligen Meldezeitraums unter www.blackrock.co.uk/reportingfundstatus bereitgestellt. Die Bestimmungen sehen vor, dass Daten über meldepflichtige Erträge in erster Linie auf einer Website bereitgestellt werden, die britischen Anlegern zugänglich ist. Alternativ hierzu können die Anteilhaber für jedes Jahr ein gedrucktes Exemplar der Meldefondsdaten anfordern.

Entsprechende Anträge sind schriftlich an die folgende Adresse zu richten:

Head of Product Tax, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich.

Jeder entsprechende Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Meldezeitraums eingehen. Sofern dem Fondsmanager nicht auf die oben beschriebene Art und Weise etwas anderes mitgeteilt wird, wird angenommen, dass Anleger keine andere Bereitstellung der Meldungen als über den Zugriff auf die entsprechende Website benötigen.

Nachdem der Status als Meldefonds von der britischen Steuerbehörde für die entsprechenden Anteilklassen gewährt wurde, bleibt er dauerhaft erhalten, sofern die jährlichen Anforderungen eingehalten werden.

Anleger, die zwar ihren (Wohn-)Sitz, nicht jedoch ihr Domizil („domicile“) im Vereinigten Königreich haben und die mit ihren in das Vereinigte Königreich überwiesenen Einkünften der britischen Besteuerung unterliegen („remittance basis“), sollten beachten, dass eine Anlage in die „Meldefonds“-Anteilklassen für ihre Zwecke wahrscheinlich einen Mischfonds („mixed fund“) darstellt. Darüber hinaus besteht keine Garantie, dass der Betrag, um den die gemeldeten Erträge die in einem Zeitraum gezahlten Ausschüttungen übersteigen, jederzeit gleich null sein wird. Anlegern wird geraten, sich diesbezüglich eigenen professionellen steuerlichen Rat einzuholen.

Anteilinhaber, die natürliche Personen sind und ihr Domizil im Vereinigten Königreich haben oder so angesehen werden, können mit ihren Anteilen im Todesfall oder bei bestimmten Arten von Übertragungen zu Lebzeiten im Vereinigten Königreich der Erbschaftsteuer unterliegen.

Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen sind, werden auf die Bestimmungen in Chapter 2 von Part 13 des Income Tax Act 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen sollen verhindern, dass die Einkommensteuer von natürlichen Personen durch Geschäfte umgangen wird, die zu einer Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf Personen (einschließlich Unternehmen) führen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind oder ihr Domizil haben, und können diese Personen der Einkommensteuer auf nicht ausgeschüttete Erträge des Fonds auf jährlicher Basis unterwerfen. Diese Gesetzesbestimmungen betreffen nicht die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Anteilinhaber, die juristische Personen mit Steuersitz im Vereinigten Königreich sind, sollten beachten, dass die Bestimmungen zu „beherrschten ausländischen Gesellschaften“ („controlled foreign companies“) in Part 9A des TIOPA 2010 auf eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft Anwendung finden könnten, die entweder alleine oder zusammen mit steuerlich mit ihr verbundenen oder assoziierten Personen als zu 25 % oder mehr am steuerpflichtigen Gewinn einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft beteiligt gilt, wenn diese nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen beherrscht wird und bestimmte weitere Kriterien erfüllt (die grob gesagt darin bestehen, dass sie in einem Niedrigsteuerg Gebiet ansässig sein muss). „Beherrschung“ („control“) ist in Chapter 18, Part 9A des TIOPA 2010 definiert. Eine nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft wird von Personen (Gesellschaften, natürlichen Personen oder sonstigen Personen) beherrscht, die ihren Steuersitz im Vereinigten Königreich haben, oder wird von zwei Personen zusammen beherrscht, von denen die eine ihren Steuersitz im Vereinigten Königreich hat und einen Anteil von mindestens 40 % an den Beteiligungen, Rechten und Befugnissen hält, über die diese Personen die nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft beherrschen, und von denen die andere einen Anteil von mindestens 40 % und höchstens 55 % an diesen Beteiligungen, Rechten und Befugnissen hält. Diese Bestimmungen könnten dazu führen, dass die betreffenden Anteilinhaber mit den Erträgen des Fonds der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

--Personen, die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind (und die, wenn sie natürliche Personen sind, in diesem Sinn auch ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben), werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Bestimmungen von Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 für alle diejenigen Personen von Bedeutung sein könnten, deren anteilmäßige Beteiligung an der Gesellschaft (ob als Anteilinhaber oder anderer „Teilhaber“ (participator) im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs) zusammen mit der Beteiligung von mit solchen Personen verbundenen Personen 25 % oder mehr beträgt, wenn die Gesellschaft selbst zur gleichen Zeit in einer solchen Weise beherrscht wird, dass sie, wenn sie steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig wäre, als „close company“ (d. h. als Gesellschaft mit geringer Mitgliederzahl) gelten würde. Die Anwendung von Abschnitt 13 könnte dazu führen, dass eine Person mit einer solchen Beteiligung an der Gesellschaft für die Zwecke der Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne im Vereinigten Königreich so behandelt wird, als ob ein Teil jedes der Gesellschaft zufallenden Kapitalgewinns (beispielsweise aus der Veräußerung von Anlagen) dieser Person direkt zugefallen wäre.

Dieser Teil ist gleich dem Anteil an dem Kapitalgewinn, der der anteiligen Beteiligung (auf die vorstehend beschriebene Weise bestimmt) der Person an der Gesellschaft entspricht.

Im Rahmen der Vorschriften für Darlehensverhältnisse im Vereinigten Königreich ist jeder Anleger, der ein Unternehmen ist und der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs unterliegt, mit dem Wertzuwachs seiner Beteiligung auf Marktwertbasis (und nicht auf Veräußerungsbasis) steuerpflichtig bzw. erhält für einen etwaigen Wertverlust Steuervergünstigungen, wenn die Anlagen des Fonds, in den der Anteilinhaber investiert, zu mehr als 60 % (auf Wertbasis) aus „qualifizierten Anlagen“ (qualifying investments) bestehen. Qualifizierte Anlagen sind weitgehend solche, die eine Rendite direkt oder indirekt in Form von Zinsen abwerfen.

Für den Erwerb und/oder die Veräußerung von Anlagen können von der Gesellschaft im Vereinigten Königreich und anderswo Übertragungssteuern zu entrichten sein. Insbesondere muss die Gesellschaft im Vereinigten Königreich auf den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich gegründet wurden oder die ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, eine Transaktionssteuer (Stamp Duty Reserve Tax) in Höhe von 0,5 % (oder eine Stempelsteuer (Stamp Duty) in gleicher Höhe, falls die Übertragung nicht in stückeloser Form erfolgt) entrichten. Diese Steuerpflicht entsteht im Laufe der normalen Anlagetätigkeit der Gesellschaft und beim Erwerb von Anlagen von Zeichnern bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft.

Außerdem muss ein potenzieller Anteilinhaber, sofern für ihn keine Befreiung (wie z. B. für Vermittler nach Section 88A des Finance Act von 1986) gilt, auf den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich gegründet sind oder die ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, zum Zwecke der Folgezeichnung von Anteilen eine Stamp Duty Reserve Tax (oder Stempelsteuer) zum gleichen Satz wie vorstehend genannt entrichten. Diese kann auch bei der Übertragung von Anlagen auf Anteilinhaber bei Rücknahmen anfallen.

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich gegründet wurde und das Register der Anteilinhaber außerhalb des Vereinigten Königreiches geführt wird, fällt auf die Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen keine Stamp Duty Reserve Tax (außer wie vorstehend beschrieben) an. Die Pflicht zur Zahlung einer Stempelsteuer (Stamp Duty) entsteht nicht, sofern alle schriftlichen Urkunden, mit denen Anteile der Gesellschaft übertragen werden, stets außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgefertigt und aufbewahrt werden.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) und andere grenzüberschreitende Meldesysteme

Irland hat mit den Vereinigten Staaten eine zwischenstaatliche Vereinbarung (die „IGA“) in Bezug auf die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) geschlossen, wie sie gemeinhin als „Model 1“-Vereinbarung bekannt ist. Irland hat zudem Vorschriften erlassen, um die Bestimmungen der IGA in irisches Recht umzusetzen. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sichergestellt ist, dass sie gemäß den Bestimmungen der IGA als FATCA-konform behandelt wird. Sofern keine Ausnahmeregelung gilt, ist die Gesellschaft verpflichtet, sich bei der US-Steuerbehörde als „meldepflichtiges Finanzinstitut“ für FATCA-Zwecke zu registrieren und den irischen Steuerbehörden Informationen über Anteilinhaber zu melden, die für FATCA-Zwecke spezifizierte US-Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Nicht-Finanzunternehmen sind, die von spezifizierten US-Personen kontrolliert werden. Ausnahmen von der Pflicht zur Registrierung für FATCA-Zwecke und von der Pflicht zur Meldung von Informationen für FATCA-Zwecke sind nur unter bestimmten Umständen möglich. Alle Informationen, die die Gesellschaft den irischen Steuerbehörden meldet, werden gemäß der IGA an die US-Steuerbehörde weitergeleitet. Es ist möglich, dass die irischen Steuerbehörden diese Informationen auch an andere Steuerbehörden gemäß den Bestimmungen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens, einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder einer Regelung zum Informationsaustausch weitergeben. Die Gesellschaft sollte im Allgemeinen nicht der FATCA-Quellensteuer in Bezug auf ihre Einkünfte aus US-Quellen unterliegen, solange sie ihren FATCA-Verpflichtungen nachkommt. Eine FATCA-Quellensteuer würde nur dann auf Zahlungen aus den USA an die Gesellschaft anfallen, wenn die Gesellschaft ihren FATCA-Registrierungs- und Meldepflichten nicht nachkäme und die US-Steuerbehörde die Gesellschaft ausdrücklich als „nicht teilnehmendes Finanzinstitut“ im Sinne von FATCA einstuft.

Gemeinsamer Meldestandard („Common Reporting Standard“) der OECD

In Irland gilt das System des automatischen Informationsaustauschs, das als Gemeinsamer Meldestandard („Common Reporting Standard“) bekannt ist und von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entwickelt wurde. Im Rahmen dieser Regelung ist die Gesellschaft verpflichtet,

Informationen bezüglich Anteilhabern zu melden, darunter Identität, Wohnsitz und Steueridentifikationsnummer der Anteilhaber sowie Erträge, Verkaufs- oder Rücknahmeerlöse, die die Anteilhaber in Bezug auf ihre Anteile erhalten haben. Diese Informationen können an die Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten und Rechtsordnungen weitergeleitet werden, die den Gemeinsamen Meldestandard in nationales Recht umgesetzt haben.

Angesichts des Vorstehenden sind Anteilhaber der Gesellschaft verpflichtet, der Gesellschaft bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Bedingungen des Gemeinsamen Meldestandards zu erfüllen.

Säule 2

Die OECD hat Arbeiten zur Einführung eines Systems veröffentlicht, das eine Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmen sicherstellt („Säule 2“). Die Säule-2-Regeln¹ sollen sicherstellen, dass große multinationale Unternehmensgruppen („MNE“) eine Mindeststeuer auf die Erträge zahlen, die in den einzelnen Ländern anfallen, in denen sie tätig sind. Dazu wird eine Ergänzungssteuer erhoben, wenn der effektive Steuersatz, der auf Länderbasis ermittelt wird, unter dem in Säule 2 festgelegten Mindestdatz liegt. Irland hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Pillar-Two-Regeln in irisches Recht erlassen.

Die Pillar-Two-Regeln (Säule Zwei) führen einen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen ein, die in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre einen konsolidierten Jahresumsatz von 750 Mio. EUR erzielt haben. Die Regeln umfassen eine Primärerergänzungssteuer-Regelung (Income Inclusion Rule – „IIR“) und eine Sekundärerergänzungssteuer-Regelung (Undertaxed Profit Rule – „UTPR“). Die IIR und die UTPR gelten im Allgemeinen für finanziell konsolidierte Gruppen, welche die entsprechenden Schwellenwerte erreichen. Irland hat sich zudem für die Einführung einer qualifizierten inländischen Ergänzungssteuer (Qualified Domestic Top-up Tax – „QDTP“) entschieden. Diese kann auf eigenständige Einheiten mit Sitz in Irland Anwendung finden (auch ohne finanzielle Konsolidierung), sofern die jährlichen Bruttoumsätze der Einheit in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre 750 Mio. EUR übersteigen. Mit dem kürzlich in Irland unterzeichneten Finance Act 2024 wurde festgelegt, dass eigenständige Investmentgesellschaften nicht der QDTP unterliegen. Da die Gesellschaft für irische Steuerzwecke als Investmentgesellschaft gilt, sollte die QDTP die Gesellschaft – sofern sie nicht Teil einer konsolidierten Gruppe ist (und somit eine eigenständige Einheit darstellt) – nicht beeinträchtigen, selbst wenn ihre Umsätze als Einzelunternehmen 750 Mio. EUR überschreiten.

Dementsprechend hängt die Auswirkung von „Säule Zwei“ auf die Gesellschaft davon ab, ob sie mit einer anderen Person finanziell konsolidiert ist. Ist dies der Fall und belaufen sich die jährlichen konsolidierten Umsätze der Gruppe in zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre auf 750 Mio. EUR oder mehr, müsste die potenzielle Anwendung von „Säule Zwei“, einschließlich der möglichen Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen für als „Investmentfonds“ eingestufte Einheiten, im Detail geprüft werden. Wenn ein anlegendes Unternehmen oder gegebenenfalls sein oberstes Mutterunternehmen die Gesellschaft in seinem konsolidierten Abschluss („konsolidierter Abschluss“) konsolidiert (oder sie als konsolidiert gilt), besteht das Risiko, dass die Gesellschaft einer Besteuerung gemäß „Säule 2“ unterliegt.

Fällt die Gesellschaft in den Anwendungsbereich von Säule 2, könnten sich die effektiven Steuersätze innerhalb ihrer Struktur erhöhen, da höhere Steuerbeträge fällig werden oder steuerliche Abzüge abgelehnt werden. Darüber hinaus können sich die Kosten für die Einhaltung der Steuervorschriften erhöhen, was sich nachteilig auf die Renditen der Anleger auswirken kann. Sollte die Gesellschaft zur Zahlung von Steuern gemäß Säule 2 verpflichtet sein, kann dies die zur Ausschüttung an die Anteilhaber verfügbaren Beträge reduzieren.

Jeder Anleger verpflichtet sich, das Unternehmen auf Verlangen für alle Steuerverbindlichkeiten gemäß Säule 2 und Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung der Steuervorschriften zu entschädigen, die dem

¹ „Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft – GloBE-Mustervorschriften (Säule 2)“ der OECD von 2021: Inclusive Framework on BEPS“ (die Mustervorschriften) sowie die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (die „Mindestbesteuerungsrichtlinie“) zusammen mit allen aktuellen oder zukünftigen entsprechenden oder verwandten Rechtsvorschriften für EU- oder Nicht-EU-Jurisdiktionen und jeweils allen aktuellen oder zukünftigen Rechtsvorschriften, Leitlinien oder amtlichen Auslegungen im Zusammenhang damit.

Unternehmen aufgrund einer (angenommenen) Konsolidierung im Konzernabschluss in Bezug auf diesen Anleger entstehen können.

Soweit eine Steuerverbindlichkeit gemäß Säule 2 auf der Ebene eines anlegenden Unternehmens oder gegebenenfalls der MNE-Gruppe, zu der es gehört, infolge der Anlage in der Gesellschaft entsteht, wird diese Verbindlichkeit ausschließlich von dem Anleger getragen, der sie verursacht hat (und nicht von der Gesellschaft oder einem anderen Anleger). Die Anleger sind dafür verantwortlich, ihre eigene Steuersituation gemäß Säule 2 im Zusammenhang mit ihrer Anlage in jedem Fonds zu beurteilen, einschließlich der Frage, ob sie den Fonds in ihrem Konzernabschluss Posten für Posten konsolidieren müssen. Die Anleger müssen BlackRock benachrichtigen, sobald eine solche (angenommene) Konsolidierungsanforderung festgestellt wird.

BlackRock behält sich das Recht vor, die Anteile eines Anteilnehmers zurückzunehmen, wenn eine solche Anlage auf Ebene der Gesellschaft zusätzliche Steuern gemäß Säule 2 nach sich zieht und/oder zu zusätzlichen Anmeldungs- oder Compliance-Verpflichtungen für die Gesellschaft führt.

Die OECD hat fortlaufend technische Leitlinien zur Umsetzung von „Säule Zwei“ herausgegeben. Dies erfolgte in Form eines Kommentars zu den OECD-Musterregelungen. Zudem dauern die Diskussionen über verschiedene offene Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung an. Dabei geht es insbesondere darum, die Koordinierung und Kohärenz bei der Anwendung der Regeln in den verschiedenen Rechtsordnungen sicherzustellen sowie weitere administrative Leitfäden bereitzustellen. Es ist möglich, dass künftig weitere Änderungen an den OECD-Musterregelungen, den Säule-Zwei-Regeln und den damit verbundenen irischen Rechtsvorschriften vorgenommen werden.

Hinweis zum Datenschutz – Erhebung und Austausch von Informationen im Rahmen des CRS

Um ihre Verpflichtungen im Rahmen des CRS gemäß seiner Umsetzung in irisches Recht zu erfüllen und die Verhängung von Geldstrafen in diesem Zusammenhang zu vermeiden, kann die Gesellschaft verpflichtet sein, bestimmte Angaben im Hinblick auf alle nicht in Irland ansässigen Anteilhaber (und die etwaigen natürlichen Personen, die unmittelbare und mittelbare wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind), zu erheben und diese Informationen in dem nach dem CRS erforderlichen Umfang jährlich an die irische Steuerbehörde zu melden. Diese Informationen umfassen den Namen, die Adresse, das Wohnsitzland, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum und den Geburtsort (soweit erforderlich) der nicht in Irland ansässigen Anteilhaber und (falls zutreffend) der unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, die „Kontonummer“ und den „Kontostand“ oder den Wert am Ende eines jeden Kalenderjahres sowie den Bruttobetrag, der während des Kalenderjahres an den Anteilhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde (einschließlich der Gesamtheit der Rücknahmezahlungen). Diese Informationen in Bezug auf alle nicht in Irland ansässigen Anteilhaber werden wiederum in sicherer Weise von der irischen Steuerbehörde mit den Steuerbehörden anderer maßgeblicher teilnehmender Jurisdiktionen im Rahmen des CRS gemäß den Anforderungen (und ausschließlich zu Zwecken der Einhaltung) des CRS ausgetauscht.

Weitere Informationen in Bezug auf den CRS finden Sie auf der Webseite zum automatischen Informationsaustausch (AEOI, Automatic Exchange of Information) unter www.revenue.ie.

Jeder Anleger erklärt sich bereit, der Gesellschaft die nach geltendem Recht vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen sowie die von der Gesellschaft angemessenerweise angeforderten zusätzlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise für die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft gemäß FATCA und CRS erforderlich sind.

Anlageinteressenten sollten mit ihren jeweiligen Steuerberatern hinsichtlich möglicher Auswirkungen des CRS auf ihre Anlagen in der Gesellschaft Rücksprache halten.

GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN

Gründung, Geschäftssitz und Grundkapital

- (a) Die Gesellschaft wurde am 25. April 2005 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung unter der Registernummer 401100 und dem Namen „Barclays Global Investors Fixed Income Dublin Funds plc“ in Irland gegründet und heißt gemäß der Gründungsurkunde nach einer Namensänderung vom 4. Dezember 2009 „BlackRock Fixed Income Dublin Funds plc“.
- (b) Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich derzeit in 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, D02 RK57, Irland.
- (c) Bei der Gründung betrug das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft £ 7, eingeteilt in 7 Zeichneranteile im Nennwert von je £ 1 und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile, die anfangs als nicht klassifizierte Anteile bezeichnet werden. Die klassenlosen Anteile stehen zur Ausgabe zur Verfügung. Die sieben derzeit ausgegebenen Zeichneranteile werden vom Anlageverwalter und von Nominees des Anlageverwalters gehalten.

Diese Zeichneranteile können von der Gesellschaft jederzeit zurückgekauft werden. Der Rückkaufpreis beträgt £ 1 je Zeichneranteil.
- (d) Zum Datum dieses Prospekts unterliegt kein Kapital der Gesellschaft einer Option und es wurde keine Vereinbarung getroffen, Kapital der Gesellschaft bedingt oder unbedingt unter eine Option zu stellen.
- (e) Weder die Zeichneranteile noch die nicht klassifizierten Anteile sind mit Vorkaufsrechten ausgestattet.

Rechte aus Anteilen

- (a) Zeichneranteile

Die Inhaber der Zeichneranteile sind:

- (i) bei einer Abstimmung durch Handzeichen zu einer Stimme je Inhaber und bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln (poll) zu einer Stimme je Zeichneranteil berechtigt;
- (ii) in Bezug auf ihren Besitz an Zeichneranteilen nicht zum Bezug irgendwelcher Dividenden berechtigt; und
- (iii) im Fall einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft zu denjenigen Ansprüchen berechtigt, die unter „Verteilung des Vermögens bei Liquidation“ genannt sind.

- (b) Anteile

Die Inhaber der Anteile sind:

- (i) bei einer Abstimmung durch Handzeichen zu einer Stimme je Inhaber und bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln (poll) zu einer Stimme je ganzem Anteil berechtigt;
- (ii) zu denjenigen Dividenden berechtigt, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls von Zeit zu Zeit beschließt; und
- (iii) im Fall einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft zu denjenigen Ansprüchen berechtigt, die unter „Verteilung des Vermögens bei Liquidation“ genannt sind.

Stimmrechte

Die Stimmrechte sind unter den Rechten aus Zeichneranteilen und Anteilen unter vorstehendem Punkt 2 geregelt. Anteilinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, können an Hauptversammlungen persönlich oder mittels Stellvertreter teilnehmen und dort abstimmen. Anteilinhaber, bei denen es sich um juristische Personen handelt, können an Hauptversammlungen teilnehmen und dort abstimmen, indem sie einen Vertreter oder Stellvertreter benennen.

Vorbehaltlich aller Sonderbestimmungen zu Abstimmungen, nach denen Anteile ausgegeben oder jeweils gehalten werden dürfen, hat jeder Inhaber von Anteilen, der bei einer Abstimmung durch Handaufheben (falls er eine natürliche Person ist) persönlich oder (falls er eine Gesellschaft ist) durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten anwesend ist, eine Stimme. Bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln (poll) hat jeder Inhaber, der wie vorstehend beschrieben anwesend oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten ist, eine Stimme für jeden gehaltenen Anteil.

Zur Annahme ordentlicher Beschlüsse der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung ist eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich, die von den persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter auf der Versammlung anwesenden Anteilinhabern abgegeben werden, auf der der Beschluss vorgeschlagen wird.

Zur Annahme eines Sonderbeschlusses einschließlich eines Beschlusses (i) zur Aufhebung oder Änderung eines Artikels der Satzung oder zur Einfügung eines neuen Artikels und (ii) zur Abwicklung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter auf einer Hauptversammlung anwesenden und (sofern stimmberechtigt) abstimmenden Anteilinhaber erforderlich.

Mit von BlackRock gehaltenen Anteilen verbundene Stimmrechte

Ein verbundenes Unternehmen des Managers und des Investment Managers („BlackRock Corporate“) kann Anteile an dem Fonds halten und auf einer außerordentlichen Hauptversammlung des Fonds für einen einzelnen Anteil abstimmen. BlackRock Corporate stimmt für seinen Anteil nur zugunsten von Beschlüssen ab, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats im besten Interesse des gesamten Fonds sind. BlackRock Corporate stimmt für seinen Anteil unter den folgenden Umständen nicht ab: Wenn (a) das Ergebnis der Abstimmung unmittelbar von finanziellem Vorteil für die BlackRock-Gruppe wäre, (b) ein potenzieller Interessenkonflikt nicht gemindert werden kann und/oder (c) BlackRock Corporate im Besitz wesentlicher nicht öffentlicher Informationen über den Fonds ist. Bei einer Abstimmung über einen Beschluss hat jeder Anteil an einem Fonds eine Stimme. Wenn ein anderer Anteilinhaber für seine Anteile gültig abstimmt (indem er seine Anweisungen zur Abstimmung über seinen Vermittler übermittelt), kann die für den einzelnen Anteil von BlackRock Corporate abgegebene Stimme überstimmt werden. Wenn BlackRock Corporate zum Beispiel mit einem einzelnen Anteil zugunsten eines Beschlusses abstimmt, ein anderer Investor aber mit mindestens einem Anteil gegen den Beschluss stimmt, wird der Beschluss nicht allein durch die Stimme von BlackRock Corporate gefasst.

Gründungsurkunde

Die Gründungsurkunde der Gesellschaft sieht vor, dass das alleinige Ziel der Gesellschaft die gemeinsame Anlage in Wertpapiere und/oder andere flüssige Mittel ist, auf die in Vorschrift 45 der OGAW-Vorschriften zu vom Publikum beschafftem Kapital Bezug genommen wird, wobei die Anlage nach dem Prinzip der Risikostreuung gemäß den OGAW-Vorschriften erfolgt. Das Ziel der Gesellschaft wird in Klausel 3 der Gründungsurkunde, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme verfügbar ist, vollständig dargelegt.

Satzung

Der folgende Abschnitt enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft, auf die in diesem Prospekt noch nicht Bezug genommen wurde.

Änderung des Grundkapitals

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch ordentlichen Beschluss ihr Kapital erhöhen, ihre Anteile oder einen beliebigen Teil davon zu Anteilen mit einem größeren Betrag konsolidieren und aufteilen, ihre Anteile oder einen beliebigen Teil davon in Anteile mit einem geringeren Betrag unterteilen oder Anteile stornieren, die nicht übernommen wurden oder deren Übernahme niemand zugestimmt hat. Die

Gesellschaft kann auch von Zeit zu Zeit durch Sonderbeschluss ihr Kapital in Übereinstimmung mit dem Gesetz herabsetzen.

Emissionen von Anteilen

Der Verwaltungsrat hat das Verfügungsrecht über die Anteile und kann sie (vorbehaltlich der Bestimmungen der Companies Acts) (die „Acts“) Personen zu Zeitpunkten und Bedingungen zuteilen, anbieten oder anderweitig damit handeln oder an diese veräußern, die nach seiner Ansicht im besten Interesse der Gesellschaft sind.

Änderung von Rechten

Jedes Mal, wenn das Gesellschaftskapital in verschiedene Anteilklassen unterteilt wird, können die Rechte einer Klasse durch schriftliche Einwilligung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen und ausstehenden Anteile der betreffenden Klasse oder durch Sonderbeschluss einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der betreffenden Anteilklasse geändert oder aufgehoben werden, und die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestzahl sind (außer bei einer vertagten Versammlung) zwei Personen, die in dieser Klasse ausgegebene Anteile halten (und bei einer vertagten Versammlung eine Person, die Anteile dieser Klasse hält, oder ihr Stellvertreter).

Die mit Anteilen einer Klasse verbundenen besonderen Rechte gelten nicht als geändert durch die Schaffung oder Ausgabe weiterer Anteile, die mit ihnen im gleichen Rang stehen (es sei denn, die Ausgabebedingungen dieser Anteilklasse sehen ausdrücklich etwas anderes vor).

Übertragungen von Anteilen

- (a) Sämtliche Anteilsübertragungen sind durch eine schriftliche Urkunde in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form durchzuführen, müssen jedoch nicht besiegelt werden, oder auf andere Weise entsprechend der jeweiligen Anweisung des Managers, sofern die Verwaltungsstelle zugestimmt hat und die Anforderungen der Zentralbank eingehalten werden. Jede Übertragung von Zeichneranteilen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Gesellschaft.
- (b) Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist vom Übertragenden selbst oder in seinem Namen und Auftrag zu unterzeichnen. Der Übertragende gilt weiterhin als Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers dieses Anteils im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen ist.
- (c) Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen verweigern, falls die Übertragungsurkunde sowie vom Verwaltungsrat geforderte Nachweise des Übertragungsrechtes des Übertragenden sowie Nachweise, die den jeweils geltenden Anforderungen des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche genügen, nicht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden. Die Eintragung von Übertragungen kann zu gewissen Zeiten und für gewisse Zeiträume, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden, ausgesetzt werden, jedoch auf keinen Fall für mehr als dreißig Tage pro Jahr.
- (d) Der Verwaltungsrat kann es ablehnen, eine Anteilsübertragung einzutragen, wenn:
- (e) es ihm bekannt oder er der Ansicht ist, dass eine solche Übertragung wahrscheinlich zur Folge hätte, dass das rechtliche oder materielle Eigentumsrecht an den jeweiligen Anteilen auf eine Person übertragen wird, die kein qualifizierter Inhaber ist, oder die Gesellschaft nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Folgen aussetzen würde; oder
- (f) an eine Person, die noch kein Anteilinhaber ist, wenn der potenzielle Übertragungsempfänger durch diese Übertragung nicht Inhaber eines Mindestbestandes an Anteilen wäre.

Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Ein Direktor, der den Geschäften der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit zukommen lässt, kann eine Sondervergütung nach Festlegung durch die Direktoren

erhalten. (Informationen zur Verwaltungsratsvergütung finden Sie im vorstehenden Abschnitt „Gebühren und Kosten“).

- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied kann im Zusammenhang mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied andere Funktionen oder Positionen innerhalb der Gesellschaft ausüben oder innehaben (mit Ausnahme des Postens eines Wirtschaftsprüfers) und in einer beruflichen Eigenschaft für die Gesellschaft tätig sein, wie dies vom Verwaltungsrat festgelegt wird.
- (c) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze und vorausgesetzt, dass es dem Verwaltungsrat die Natur und das Ausmaß jedweder wesentlichen Beteiligung seinerseits offenbart, kann ein Verwaltungsratsmitglied trotz seines Amtes:
 - (i) Vertragspartner eines Geschäfts oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften bzw. verbundenen Unternehmen sein oder auf andere Weise daran beteiligt sein;
 - (ii) ein Verwaltungsratsmitglied oder eine andere Führungskraft, ein Mitarbeiter oder eine Partei einer Transaktion oder Vereinbarung mit einer von der Gesellschaft unterstützten Körperschaft oder einer Körperschaft sein, an der die Gesellschaft anderweitig beteiligt ist; und
 - (iii) ist aufgrund seines Amtes der Gesellschaft gegenüber für keinen Nutzen, den es aus einem derartigen Amt oder einer derartigen Beschäftigung oder einer derartigen Transaktion oder Vereinbarung oder aus irgendeiner Beteiligung an einer solchen juristischen Person zieht, rechenschaftspflichtig und es ist nicht erforderlich, dass eine derartige Transaktion oder Vereinbarung aufgrund einer derartigen Beteiligung oder eines derartigen Nutzens annulliert wird.
- (d) In einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Verwaltungsratsausschusses ist ein Verwaltungsratsmitglied zu Beschlüssen generell nicht stimmberechtigt, die Sachverhalte betreffen, an denen es direkt oder indirekt eine wesentliche Beteiligung oder eine Verpflichtung hat, die mit den Interessen der Gesellschaft kollidieren oder kollidieren können. Ein Verwaltungsratsmitglied wird bei der beschlussfähigen Mehrheit, die bei einer Versammlung in Bezug auf einen solchen Beschluss, über den es nicht abstimmen darf, nicht mitgezählt. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist ein Verwaltungsratsmitglied bei Beschlüssen stimmberechtigt (und wird im Quorum gezählt), die bestimmte Angelegenheiten betreffen, an denen es beteiligt ist, einschließlich (unter anderem) Vorschläge, die andere Gesellschaften betreffen, an denen es direkt oder indirekt beteiligt ist, sofern es nicht der Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer von mindestens 10 % der ausgegebenen Anteile einer Klasse dieser Gesellschaft oder der Gesellschaftern dieser Gesellschaft (oder einer dritten Gesellschaft, über die die Beteiligung erzielt wird) zur Verfügung stehenden Stimmrechte ist.
- (e) Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder darf nicht weniger als zwei (2) betragen.
- (f) Die beschlussfähige Mehrheit für Versammlungen des Verwaltungsrats wird vom Verwaltungsrat festgelegt und beträgt, soweit nicht verändert, zwei (2).
- (g) In den folgenden Fällen wird der Posten eines Verwaltungsratsmitglieds frei:
 - (i) wenn ein Verwaltungsratsmitglied kraft einer Bestimmung der Gesetze aufhört, Verwaltungsratsmitglied zu sein, oder ihm gesetzlich untersagt wird, das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds innezuhaben;
 - (ii) wenn es insolvent wird oder allgemein eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt;

- (iii) wenn es nach Meinung der Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder aufgrund einer Geistesstörung nicht mehr in der Lage ist, seinen Aufgaben als Verwaltungsratsmitglied nachzukommen;
- (iv) wenn es durch Mitteilung an die Gesellschaft von seinem Amt zurücktritt;
- (v) wenn ein Verwaltungsratsmitglied aufgrund einer Straftat verurteilt wird und der Verwaltungsrat bestimmt, dass es in Folge einer solchen Verurteilung nicht mehr das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds innehaben soll;
- (vi) wenn ein Verwaltungsratsmitglied mehr als sechs (6) Monate in Folge ohne Erlaubnis des Verwaltungsrats Versammlungen des Verwaltungsrats, die während dieser Zeit abgehalten wurden, ferngeblieben ist und der Verwaltungsrat einen Beschluss fasst, dass es aufgrund seiner Abwesenheit sein Amt geräumt hat.

Die Gesellschaft kann auch, als separate Vollmacht, in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes durch ordentlichen Beschluss der Anteilhaber ein Verwaltungsratsmitglied (einschließlich Managing Director oder sonstige geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder) vor dem Ablauf seiner Amtsperiode von seinem Amt entheben, ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Satzung oder in einer zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied getroffenen Vereinbarung.

Vollmachten zur Kreditaufnahme

Der Verwaltungsrat kann alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, Geld zu leihen oder aufzunehmen (einschließlich der Befugnisse, einen Kredit zum Rückkauf von Anteilen aufzunehmen) und ihr Unternehmen, ihr Eigentum, ihr Vermögen oder einen Teil davon zu verpfänden, hypothekarisch zu belasten, mit einem Pfandrecht zu belasten oder als Sicherheit zu hinterlegen und Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere auszugeben, gleichgültig ob direkt oder als Sicherungsgut für eine Schuld, Verbindlichkeit oder Verpflichtung der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf Kredite nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften aufnehmen.

Dividenden

Auf die Zeichneranteile sind keine Dividenden zahlbar.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze kann die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss Dividenden auf eine oder mehrere Anteilklassen erklären, jedoch dürfen Dividenden den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag nicht überschreiten. Falls der Verwaltungsrat dies beschließt und in jedem Fall bei Abwicklung der Gesellschaft oder vollständiger Rücknahme von Anteilen verfällt jedwede Dividende, die sechs (6) Jahre nach ihrem Beschlussdatum nicht beansprucht ist, und geht in das Eigentum des betreffenden Fonds über.

Verteilung des Vermögens bei Liquidation

- (a) Bei einer Abwicklung der Gesellschaft teilt der Liquidator das Vermögen der Gesellschaft in einer Weise auf, die er jeweils für die Zwecke der Befriedigung von Gläubigeransprüchen als angemessen erachtet.
- (b) Die zur Verteilung unter den Gesellschaftern verfügbaren Vermögenswerte werden sodann in folgender Rangfolge verwendet:
 - (i) Erstens zur Zahlung einer Summe an die Inhaber der Anteile jeder Klasse eines Fonds in der Währung, auf die diese Klasse lautet (oder in einer anderen vom Liquidator ausgewählten Währung). Diese Summe entspricht so weit wie möglich (zu einem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs) dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Klasse im jeweiligen Bestand dieser Inhaber zum Zeitpunkt des Beginns der Auflösung, sofern genügend Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung zu ermöglichen. In dem Fall, dass in Bezug auf eine Klasse von Anteilen unzureichende Vermögenswerte im fraglichen Fonds zur Verfügung stehen, um

eine solche Zahlung zu ermöglichen, ist Rückgriff zu nehmen auf die (etwaigen) Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in einem der Fonds enthalten sind, und nicht (soweit in den Gesetzen nicht anders vorgeschrieben) auf die Vermögenswerte, die in irgendeinem der Fonds enthalten sind;

- (ii) zweitens, für die Zahlung eines etwaigen im betreffenden Fonds verbliebenen Saldos an die Inhaber jeder Klasse von Anteilen im Verhältnis zu der jeweils gehaltenen Anzahl von Anteilen;
 - (iii) drittens, für die Zahlung aller verbleibenden Salden, die nicht einem der Fonds zuzurechnen sind, an die Inhaber der Anteile, wobei diese Zahlung proportional zum Wert des jeweiligen Fonds und innerhalb jedes Fonds zum Wert jeder Klasse und proportional zur Anzahl der in der jeweiligen Klasse gehaltenen Anteile erfolgt.
- (c) Falls die Gesellschaft abgewickelt wird (gleichgültig, ob es sich um eine freiwillige Liquidation oder um eine Liquidation unter Aufsicht oder durch das Gericht handelt), kann der Liquidator mit der Ermächtigung durch einen Sonderbeschluss oder eine andere Genehmigung, die die Gesetze erfordern, unter den Gesellschaftern die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise in Sachleistungen aufteilen, und kann, gleichgültig ob die Vermögenswerte aus Vermögen einer einzigen Art bestehen, für solche Zwecke den Wert, den er für eine oder mehrere Vermögensklassen als angemessen betrachtet, festsetzen und kann bestimmen, wie die Verteilung zwischen den Gesellschaftern oder verschiedenen Gesellschafterklassen stattfinden soll. Der Liquidator kann mit der gleichen Ermächtigung einen beliebigen Teil der Vermögenswerte auf Treuhänder über solche Treuhandverhältnisse zugunsten der Gesellschafter übertragen, wie es der Liquidator mit der gleichen Ermächtigung für angemessen befindet, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, jedoch so, dass kein Gesellschafter gezwungen ist, Vermögenswerte anzunehmen, hinsichtlich derer eine Verbindlichkeit besteht, und ein Gesellschafter kann den Liquidator anweisen, Vermögenswerte in seinem Namen zu verkaufen, sofern er einen Anspruch darauf hat.

Entschädigung

Die Verwaltungsräte (einschließlich deren Stellvertreter), der Company Secretary und andere Führungskräfte der Gesellschaft sowie ihre ehemaligen Verwaltungsräte und Führungskräfte werden von der Gesellschaft für alle Verluste und Kosten entschädigt, die diesen Personen aufgrund eines geschlossenen Vertrags oder einer von ihnen in ihrer Eigenschaft als Führungskräfte ausgeübten Handlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen (sofern es sich dabei nicht um Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung handelt).

Die Vermögenswerte der Fonds der Gesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile

- (a) Der Nettoinventarwert jedes Fonds ist der Wert aller Vermögenswerte im relevanten Fonds abzüglich aller Verbindlichkeiten, die dem Fonds zuzurechnen sind, und vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften.
- (b) Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft und jedes Fonds gehören (i) alle Barguthaben, Bareinlagen und Sichteinlagen einschließlich aller darauf aufgelaufenen Zinsen und alle Forderungen, (ii) alle Wechsel, Schuldscheine, Einlagenzertifikate und Solawechsel, (iii) alle Anleihen, Devisenkontrakte, Terminwechsel, Anteile, Aktien, Anteile oder gewinnberechtigte Anteile von oder Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen/Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Optionsscheine, Terminkontrakte, Optionskontrakte, Swapkontrakte, Differenzgeschäfte, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite und/oder Einlösewert anhand von Indizes, Preisen oder Sätzen berechnet wird, Finanzinstrumente und andere Anlagen und Wertpapiere, die im Besitz der Gesellschaft sind oder auf die die Gesellschaft Kontrakte abgeschlossen hat, außer von der Gesellschaft emittierte Rechte und Wertpapiere; (iv) alle Aktien- und

Bardividenden und Barausschüttungen, die dem Fonds zustehen und bei der Gesellschaft noch nicht eingegangen sind, deren Ausschüttung an die eingetragenen Aktionäre jedoch zu oder vor einem Datum erklärt wurde, zu dem der Nettoinventarwerts ermittelt wird, (v) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte im Besitz der Gesellschaft, sofern diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieses Vermögenswerts enthalten oder berücksichtigt sind, (vi) alle sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, (vii) die der Gesellschaft zurechenbaren Gründungskosten und die Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von Anteilen der Gesellschaft, sofern diese nicht abgeschrieben worden sind, und (viii) alle anderen Vermögenswerte der Gesellschaft aller Art, einschließlich transitorischer Vermögenswerte gemäß der jeweiligen Bewertung und Definition des Verwaltungsrats.

(c) Die Prinzipien der Bewertung der Aktivposten der Gesellschaft lauten wie folgt:

- (i) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anteile von Geldmarktfonds nach der Restbuchwertmethode zu bewerten, wobei die Anlagen dieses Fonds zu ihren Erwerbskosten angepasst um Abschreibungen auf Aufschläge oder Zuschreibungen auf Abschläge auf die Anlagen anstatt zum aktuellen Marktwert der Anlagen bewertet werden. Jedoch darf die Bewertung nach der Restbuchwertmethode nur für Fonds erfolgen, die die an Geldmarktfonds gestellten Anforderungen der Zentralbank erfüllen, sofern eine Überprüfung der Bewertung nach den abbeschriebenen Kosten gegenüber der Bewertung zu Marktkursen entsprechend den Richtlinien der Zentralbank durchgeführt wird; und Geldmarktinstrumente in einem Fonds, der kein Geldmarktfonds ist, können entsprechend den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der abbeschriebenen Kosten bewertet werden;
- (ii) der Wert einer notierten, gelisteten oder regulär an einem geregelten Markt gehandelten Anlage ist (mit Ausnahme der in den Abschnitten (i), (iv) (ix) und (x) aufgeführten Sonderfälle) der Mittelkurs bei Handelsschluss auf dem betreffenden geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt bzw. der zuletzt notierte Kurs, wenn kein Mittelkurs bei Handelsschluss verfügbar ist (mit Ausnahme des iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE), des iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (IE), des iShares Green Bond Index Fund (IE), des iShares Global Aggregate 1-5 Year Bond Index Fund (IE), des iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE), des iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE), des iShares Emerging Markets Government Bond Advanced Index Fund (IE), des iShares China CNY Bond Index Fund (IE), des BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund, des BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund, des iShares Euro Credit Bond Index Fund (IE), des iShares Euro Government Bond Index Fund (IE), des iShares US Corporate Bond Index Fund (IE), des iShares UK Credit Bond Index Fund (IE), des iShares Ultra High Quality Euro Government Bond Index Fund (IE), des iShares World ex Euro Government Bond Index Fund (IE), des iShares Global Securitised Index Fund (IE), des iShares USD Sukuk Index Fund (IE), des iShares Euro Long Duration Government Bond Index Fund (IE), iShares Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE) und des iShares World ex Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE), bei denen Rentenpapiere gemäß der vom jeweiligen Referenzindex des Fonds verwendeten Methode bewertet werden, nämlich dem Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index im Falle des iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE), dem JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified – Custom Defaults im Falle des iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (IE), dem Bloomberg MSCI Global Green Bond Index im Falle des iShares Green Bond Index Fund (IE), dem Bloomberg Global Aggregate 1-5 Year Index im Falle des iShares Global Aggregate 1-5 Year Bond Index Fund (IE), dem iBoxx MSCI ESG SRI EUR Corporates Index im Falle des iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE), dem Bloomberg Global Aggregate Corporate Index im Falle des iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE), dem J.P. Morgan Screened,

Tilted and Re-weighted EMBI Global Diversified Index im Falle des iShares Emerging Markets Government Bond Advanced Index Fund (IE), dem Bloomberg China Treasury + Policy Bank Total Return Index im Falle des iShares China CNY Bond Index Fund (IE), dem FTSE Non-EGBI Euro Broad Investment-Grade Index im Falle des BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund, dem FTSE Euro Government Bond Index im Falle des BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund, dem FTSE Non-EGBI Euro Broad Investment-Grade Index im Falle des iShares Euro Credit Bond Index Fund (IE), dem FTSE Euro Government Bond Index im Falle des iShares Euro Government Bond Index Fund (IE), dem FTSE Eurodollar Bond Index im Falle des iShares US Corporate Bond Index Fund (IE), dem iBoxx Sterling Non-Gilt Index im Falle des iShares UK Credit Bond Index Fund (IE), dem iBoxx € Eurozone AAA Index im Falle des iShares Ultra High Quality Euro Government Bond Index Fund (IE), dem FTSE Non-EUR World Government Bond Index im Falle des iShares World ex Euro Government Bond Index Fund (IE), dem Bloomberg Global Aggregate Securitised ex ABS ex CMBS Index im Falle des iShares Global Securitised Index Fund (IE), dem J.P. Morgan EM Aggregate Sukuk Index (12 Uhr britischer Zeit) im Falle des iShares USD Sukuk Index Fund (IE), dem Bloomberg Core Euro Government Bonds Long Duration Index im Falle des iShares Euro Long Duration Government Bond Index Fund (IE), dem FTSE EMU Government Bond 0-5 Years Index im Falle des iShares Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE) und dem FTSE Non-EUR World Government Bond 0-5 Years Index im Falle des iShares World ex Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE), vorausgesetzt:

- (1) wenn eine Anlage an mehr als einem geregelten Markt notiert oder gelistet ist oder normalerweise gehandelt wird, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen einen dieser Märkte für die vorstehenden Zwecke auswählen (sofern dieser Markt nach Ansicht des Verwaltungsrats den Hauptmarkt für diese Anlage darstellt die fairsten Bewertungskriterien für das Wertpapier bietet). Ein einmal gewählter Markt wird für zukünftige Berechnungen des Nettoinventarwerts für die Anlage verwendet, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt; und
- (2) falls eine Anlage an einem geregelten Markt notiert ist oder dort normal gehandelt wird, für diese jedoch aus beliebigem Grund zu einem maßgeblichen Zeitpunkt keine Preise auf diesem Markt verfügbar sind, oder die verfügbaren Preise nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht repräsentativ sind, gilt als deren Wert ihr wahrscheinlicher Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer (für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen) kompetenten Person (bei der es sich um den Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle handeln kann), Firma oder Gesellschaft, bei der es sich um einen Market Maker für eine solche Anlage handelt, und/oder einer anderen vom Verwaltungsrat ernannten (und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen) kompetenten Person ermittelt wird;
- (3) im Falle einer Anlage, die an einem geregelten Markt notiert bzw. zugelassen ist oder üblicherweise gehandelt wird, jedoch mit einem Auf- oder Abschlag außerhalb des geregelten Markts erworben wurde, kann die Höhe des Auf- oder Abschlags zum Datum der Bewertung bei der Bewertung einer solchen Anlage berücksichtigt werden, vorausgesetzt, die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Feststellung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts der Anlage gerechtfertigt ist;

- (iii) der Wert einer Anlage, die nicht an einem geregelten Markt notiert oder gelistet ist oder normalerweise gehandelt wird (außer in dem in Absatz (i) beschriebenen Fall), ist der wahrscheinliche, sorgfältig und nach Treu und Glauben von einer (für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen) kompetenten Person (bei der es sich um den Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle handeln kann), Firma oder Gesellschaft, bei der es sich um einen Market Maker für eine solche Anlage handelt, und/oder einer anderen vom Verwaltungsrat ernannten (und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen) kompetenten Person ermittelt wird;
- (iv) der Wert einer Anlage, bei der es sich um einen Anteil oder eine Beteiligung an einem offenen Organismus für gemeinsame Anlagen/Investmentfonds handelt, wird anhand des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts des betreffenden Anteils/der Beteiligung oder des geschätzten Nettoinventarwerts des betreffenden Anteils/der Beteiligung (wobei der aktuellere Wert berücksichtigt wird) ermittelt, der von der Verwaltungsstelle des betreffenden Investmentfonds/Fonds, an dem die Anlage einen Anteil/eine Beteiligung darstellt, entsprechend den für diesen geltenden Bestimmungen berechnet wurde;
- (v) als Wert der Barbestände, der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, der Bardividenden und wie vorstehend der erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen wird der volle Wert angesetzt, es sei denn, eine vollständige Zahlung bzw. Vereinnahmung erscheint dem Verwaltungsrat unwahrscheinlich. In diesem Fall berücksichtigt der Verwaltungsrat (mit der Genehmigung der Verwahrstelle) einen Abschlag in der Höhe, die er im Hinblick auf den wahren Wert als angemessen erachtet;
- (vi) Einlagen werden zu ihrem Kapitalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen vom Datum an bewertet, an dem dieselben erworben oder eingezahlt worden sind;
- (vii) Schatzwechsel werden zum mittleren Handelskurs des Marktes bewertet, auf dem diese zum Bewertungszeitpunkt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, mit der Maßgabe, dass sie bei Nichtverfügbarkeit eines solchen Kurses zum wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden, der mit der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben von einer kompetenten (vom Verwaltungsrat ernannten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen) Person (bei der es sich um den Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle handeln kann) geschätzt wird;
- (viii) Anleihen (Sukuk in Bezug auf den Sukuk Fund) (mit Ausnahme des iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE), des iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (IE), des iShares Green Bond Index Fund (IE), des iShares Global Aggregate 1-5 Year Bond Index Fund (IE), des iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE), des iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE), des iShares Emerging Markets Government Bond Advanced Index Fund (IE), des iShares China CNY Bond Index Fund (IE), des BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund, des BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund, des iShares Euro Credit Bond Index Fund (IE), des iShares Euro Government Bond Index Fund (IE), des iShares US Corporate Bond Index Fund (IE), des iShares UK Credit Bond Index Fund (IE), des iShares Ultra High Quality Euro Government Bond Index Fund (IE), des iShares World ex Euro Government Bond Index Fund (IE), des iShares Global Securitised Index Fund (IE), des iShares USD Sukuk Index Fund (IE), des iShares Euro Long Duration Government Bond Index Fund (IE), des iShares Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE) und des iShares World ex Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE), bei denen Rentenpapiere gemäß der vom jeweiligen Referenzindex des Fonds verwendeten Methodik bewertet werden, dem Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index im Falle des iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE), dem JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified – Custom Defaults im Falle des

iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (IE), dem Bloomberg MSCI Global Green Bond Index im Falle des iShares Green Bond Index Fund (IE), dem Bloomberg Global Aggregate 1-5 Year Index im Falle des iShares Global Aggregate 1-5 Year Bond Index Fund (IE), dem iBoxx MSCI ESG SRI EUR Corporates Index im Falle des iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE), dem Bloomberg Global Aggregate Corporate Index im Falle des iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE), dem J.P. Morgan Screened, Tilted and Re-weighted EMBI Global Diversified Index im Falle des iShares Emerging Markets Government Bond Advanced Index Fund (IE), dem Bloomberg China Treasury + Policy Bank Index im Falle des iShares China CNY Bond Index Fund (IE), dem FTSE Non-EGBI Euro Broad Investment-Grade Index im Falle des BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund, dem FTSE Euro Government Bond Index im Falle des BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund, dem FTSE Non-EGBI Euro Broad Investment-Grade Index im Falle des iShares Euro Credit Bond Index Fund (IE), dem FTSE Euro Government Bond Index im Falle des iShares Euro Government Bond Index Fund (IE), dem FTSE Eurodollar Bond Index im Falle des iShares US Corporate Bond Index Fund (IE), dem iBoxx Sterling Non-Gilt Index im Falle des iShares UK Credit Bond Index Fund (IE), dem iBoxx € Eurozone AAA Index im Falle des iShares Ultra High Quality Euro Government Bond Index Fund (IE), dem FTSE Non-EUR World Government Bond Index im Falle des iShares World ex Euro Government Bond Index Fund (IE), dem Bloomberg Global Aggregate Securitised ex ABS ex CMBS Index im Falle des iShares Global Securitised Index Fund (IE), dem J.P. Morgan EM Aggregate Sukuk Index (12 Uhr britischer Ortszeit) im Falle des iShares USD Sukuk Index Fund (IE), dem Bloomberg Core Euro Government Bonds Long Duration Index im Falle des iShares Euro Long Duration Government Bond Index Fund (IE), dem FTSE EMU Government Bond 0-5 Years Index im Falle des iShares Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE) und dem FTSE Non-EUR World Government Bond 0-5 Years Index im Falle des iShares World ex Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE), Schuldscheine, Obligationen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Handelswechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren mittleren Handelskurs des Marktes bewertet, an dem diese Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (wobei es sich bei dem jeweiligen Markt um den einzigen oder nach Ansicht des Verwaltungsrats um den Hauptmarkt handeln muss, an dem die betreffenden Vermögenswerte notiert sind oder gehandelt werden), zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab dem Datum, an dem sie erworben wurden;

- (ix) Devisenterminkontrakte werden anhand des Preises an dem Bewertungszeitpunkt bewertet, an dem ein neuer Terminkontrakt derselben Größe und Laufzeit zum Bewertungszeitpunkt abgeschlossen werden könnte;
- (x) an einem geregelten Markt gehandelte Futureskontrakte und Optionen werden zum Abwicklungskurs des betreffenden Marktes bewertet; sollte dieser Abwicklungskurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar oder nicht repräsentativ sein, erfolgt die Bewertung zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten (vom Verwaltungsrat ernannten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen) Person (bei der es sich um den Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle handeln kann) geschätzt wird;
- (xi) der Wert von OTC-Derivaten ist mindestens täglich zu ermitteln und basiert auf einem von der Gegenpartei stammenden Preis oder einer alternativen Bewertung. Eine solche alternative Bewertung muss von einer kompetenten Person (beispielsweise von der Verwaltungsstelle oder dem Anlageverwalter) vorgenommen werden, die vom Manager ernannt und von der Verwahrstelle zu diesen Zwecken ermächtigt wurde. Es kann auch eine Bewertung auf anderen Wegen erfolgen, sofern die Verwahrstelle den entsprechenden Wert genehmigt. Wenn ein derivatives Instrument auf Basis eines von der Gegenpartei erhaltenen

Preises bewertet wird, muss dieser Preis mindestens wöchentlich von einer von der Gegenpartei unabhängigen Partei (bei der es sich um den Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle handeln kann), die hierzu von der Verwahrstelle zugelassen ist, geprüft werden. Wenn ein derivatives Instrument in anderer Weise bewertet wird, wird diese alternative Bewertung mindestens auf monatlicher Basis mit einer von der Gegenpartei gelieferten Bewertung abgeglichen und ist jeder wesentliche Unterschied unverzüglich zu untersuchen und zu erklären.

Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte, für die Marktkurse jederzeit verfügbar sind, können entweder entsprechend dem vorherigen Absatz oder unter Bezugnahme auf Marktkurse (wobei diese Kurse hierbei nicht von einer unabhängigen Stelle geprüft oder mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt werden müssen) bewertet werden;

- (xii) im Falle bestimmter Fonds, deren Anlageziel in der Nachbildung der Performance eines bestimmten Index besteht oder deren Performance anhand eines bestimmten Index gemessen wird (ungeachtet dessen, dass das Ziel eines solchen Fonds möglicherweise nicht die Messung seiner Performance anhand eines solchen Index ist) und bei denen eine wesentliche Überschneidung zwischen den Vermögenswerten des entsprechenden Fonds und seinem Referenzindex besteht, können die Vermögenswerte solcher Fonds gemäß der Bewertungsmethode für solche Anlagen bewertet werden, die vom jeweiligen Index verwendet wird. Eine solche Bewertungsmethode kann die Bewertung von Anlagen mittels Mittel-, zuletzt gehandelten sowie Geld- und/oder Briefkursen umfassen. Einzelheiten zum maßgeblichen Index und der Bewertungsmethode, die zum jeweiligen Zeitpunkt für Anlagen verwendet wird, die nicht in Übereinstimmung mit (i) – (xiii) dieser Satzung bewertet werden, sind diesem Prospekt zu entnehmen;
 - (xiii) Ungeachtet der vorstehenden Teilabsätze kann der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage anpassen, wenn er unter Berücksichtigung der Währung, des geltenden Zinssatzes, der Fälligkeit, der Vermarktbarkeit und/oder anderer Faktoren der Ansicht ist, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den Marktwert der Anlage darzustellen;
 - (xiv) in dem Fall, dass ein bestimmter Wert nicht wie oben angegeben festgestellt werden kann oder der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine andere Bewertungsmethode den Marktwert der entsprechenden Anlage besser widerspiegelt, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Anlage nach der vom Verwaltungsrat mit Einwilligung der Verwahrstelle beschlossenen Methode und unter der Voraussetzung, dass diese Methode von der Verwahrstelle genehmigt wird; und
 - (xv) ungeachtet aller vorstehenden Unterabsätze kann der Verwaltungsrat den Anteilhabern zur Einhaltung geltender Rechnungslegungsstandards den Wert von Vermögenswerten der Gesellschaft in Abschlüssen in einer anderen Weise präsentieren, als hier dargelegt ist.
- (d) Jede Festlegung des Nettoinventarwerts, die in gutem Glauben (und ohne fahrlässiges Handeln oder offensichtlichen Fehler) von und im Auftrag des Verwaltungsrats durchgeführt wird, ist für alle Parteien bindend.

Umstände, die zu einer Abwicklung führen

- (a) Die Gesellschaft muss abgewickelt werden, wenn einer der folgenden Umstände gegeben ist:
- (i) sie verabschiedet einen Sonderbeschluss über ihre Abwicklung;

- (ii) sie nimmt ihre Geschäftstätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Gründung auf oder setzt diese für ein Jahr aus;
 - (iii) wenn die Zahl der Gesellschafter unter das gesetzliche Minimum von zwei fällt;
 - (iv) die Gesellschaft kann ihre Schulden nicht begleichen und ein Liquidator ist bestellt worden;
 - (v) das zuständige Gericht in Irland ist der Ansicht, dass die Geschäfte der Gesellschaft und die Befugnisse des Verwaltungsrats in einer für die Gesellschafter unzumutbaren Weise ausgeübt wurden;
 - (vi) das zuständige Gericht in Irland ist der Ansicht, dass eine Abwicklung der Gesellschaft recht und billig ist.
- (b) Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle in dem Fall, dass sie der Gesellschaft ihre Kündigung übermittelt hat und innerhalb von 90 Tagen nach einer entsprechenden Mitteilung keine neue Verwahrstelle gemäß der Satzung ernannt worden ist, vom Verwaltungsrat verlangen kann, eine Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen und bei der Versammlung einen Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft vorzuschlagen. Die Ernennung der Verwahrstelle im Rahmen des Verwahrstellenvertrags endet jedoch erst mit dem Widerruf der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank.

Geldwäsche

Der Manager ist von Gesetzes wegen für die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche in aller Welt verantwortlich; daher werden bestehende Anteilinhaber, potenzielle Zeichner und Empfänger von Anteilen möglicherweise um einen Identitätsnachweis und/oder die Erfüllung sonstiger Auflagen gebeten. Bis zufriedenstellende Identitätsnachweise vorliegen und/oder die erwähnten Anforderungen erfüllt sind, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, keine Ausgabe, Rücknahme und Genehmigung der Übertragung von Anteilen vorzunehmen.

Im Fall eines Verzugs oder Versäumnisses, einen zufriedenstellenden Identitätsnachweis zu erbringen, kann die Gesellschaft und der Manager alle Maßnahmen ergreifen, die sie für geeignet erachten, darunter die Ausübung des Rechts, bereits ausgegebene Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

Provisionen

Sofern im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ oben nicht anders angegeben, hat die Gesellschaft in Verbindung mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Kapital der Gesellschaft keine Provisionen, Nachlässe, Brokergebühren oder sonstigen Sonderkonditionen gewährt oder zu zahlen.

Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

Sofern in den Abschlüssen (sowohl den geprüften Jahresabschlüssen als auch den ungeprüften Zwischenabschlüssen) nichts anderes angegeben ist, hat kein Verwaltungsratsmitglied und keine verbundene Person irgendeine Beteiligung an den Anteilen oder Optionen in Bezug auf solche Anteile der Gesellschaft, jedoch sind nicht in Irland ansässige Verwaltungsratsmitglieder zum Erwerb einer solchen Beteiligung berechtigt.

Für die Zwecke dieses Absatzes bedeutet „verbundene Person“ in Bezug auf ein Verwaltungsratsmitglied:

- (a) sein Ehegatte sowie seine Eltern, Geschwister oder Kinder;
- (b) eine Person, die in ihrer Eigenschaft als Treuhänder eines Treuhandvermögens handelt, dessen Hauptbegünstigte das Verwaltungsratsmitglied, sein Ehegatte oder eines seiner Kinder oder jedwede juristische Person, die es beherrscht, sind;
- (c) ein Partner des Verwaltungsratsmitglieds; oder

- (d) eine Kapitalgesellschaft, die von jenem Verwaltungsratsmitglied beherrscht wird.

Zwischen den einzelnen geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestehen keine Dienstverträge und es sind keine solchen Verträge vorgesehen.

Abgesehen von den im Abschnitt 11 aufgeführten Verträgen besitzt kein Verwaltungsratsmitglied ein wesentliches Interesse an einem Vertrag oder einer Vereinbarung, die zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts besteht und die ihrer Art oder ihrer Bedingungen nach ungewöhnlich oder in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung ist.

Herr Ryan und Herr Alabaster sind Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe (der der Manager und der Anlageverwalter angehören).

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge sind von der Gesellschaft nicht im normalen Geschäftsverkehr abgeschlossen worden; sie sind wesentlich oder könnten wesentlich sein:

- (a) der Managementvertrag. Der Managementvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Managers so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 180 Tagen gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z. B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Managementvertrag enthält Haftungsfreistellungen zu Gunsten des Managers unter Ausschluss von Angelegenheiten, die auf Vorsatz, dolosen Handlungen, Unredlichkeit oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten beruhen, sowie Bestimmungen zu den gesetzlichen Verpflichtungen des Managers.
- (b) der Verwahrstellenvertrag. Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Verwahrstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z. B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder, falls die Verwahrstelle in vertretbarer Weise und in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen, ausschließlich im besten Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber zu handeln, feststellt, dass sie aufgrund von Anlageentscheidungen des Managers oder der Gesellschaft den erforderlichen Schutz der Anlagen nicht gewährleisten kann, mit einer Frist von 30 Tagen durch die Verwahrstelle gekündigt werden. Der Verwahrstellenvertrag enthält Haftungsfreistellungen zu Gunsten der Verwahrstelle. Diese gelten jedoch nicht bei Angelegenheiten, die auf fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder der Richtlinie zurückzuführen sind oder wenn die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstruments haftbar ist oder wenn die Verwahrstelle für direkte Verluste der Gesellschaft haftbar ist, die durch bestimmte Nichterfüllungen seitens der Unterverwahrer entstehen, wie im Verwahrstellenvertrag dargelegt.
- (c) der Verwaltungsvertrag. Der Verwaltungsvertrags sieht vor, dass die Ernennung der Verwaltungsstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z. B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag enthält Haftungsfreistellungen zu Gunsten der Verwaltungsstelle unter Ausschluss von Angelegenheiten, die auf dolosen Handlungen, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung bei der Erfüllung

ihrer Aufgaben und Pflichten beruhen, sowie Bestimmungen zu den gesetzlichen Verpflichtungen der Verwaltungsstelle.

- (d) der Anlageverwaltungsvertrag. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Anlageverwalters so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von mindestens 180 Tagen gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z. B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos von einer Partei gegenüber der anderen schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag enthält Haftungsfreistellungen zu Gunsten des Anlageverwalters unter Ausschluss von Angelegenheiten, die auf Vorsatz, dolosen Handlungen, Unredlichkeit oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten beruhen, sowie Bestimmungen zu den gesetzlichen Verpflichtungen des Anlageverwalters.
- (e) der Vertriebsvertrag. Der Vertriebsvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Vertriebsgesellschaft so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 180 Tagen gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z. B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Vertriebsvertrag enthält Schadloshaltungen zu Gunsten der Vertriebsgesellschaft unter Ausschluss von Angelegenheiten, die auf dolosen Handlungen, Unredlichkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten beruhen, sowie Bestimmungen zu den gesetzlichen Verpflichtungen der Vertriebsgesellschaft.

Einzelheiten zu den o. g. Verträgen sind vorstehend unter „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt.

Einsichtnahme in Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente stehen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Tag (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Dublin zur Einsichtnahme zur Verfügung und können dort kostenlos angefordert werden:

- (a) die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
- (b) der Managementvertrag;
- (c) der Verwahrstellenvertrag;
- (d) der Verwaltungsvertrag;
- (e) der Anlageverwaltungsvertrag;
- (f) der Vertriebsvertrag;
- (g) die OGAW-Vorschriften;
- (h) die OGAW-Vorschriften der Zentralbank;
- (i) die Gesetze und
- (j) der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht (sofern herausgegeben) der Gesellschaft.

UK Facilities Agent

Gemäß dem Financial Services and Markets Act von 2000 und dem von der FCA herausgegebenen Collective Investment Scheme Sourcebook ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Einrichtungen für britische

Anleger des Fonds unter einer Adresse im Vereinigten Königreich zu unterhalten. Der Fonds hat den Anlageverwalter zum UK Facilities Agent ernannt (der „UK Facilities Agent“).

Britische Anleger können den UK Facilities Agent unter der Anschrift BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL kontaktieren, um Informationen zu den Anteilspreisen zu erfragen, Anteile zurückzugeben oder deren Rücknahme zu veranlassen, Zahlungen zu erhalten und Beschwerden einzureichen.

Einzelheiten zu dem in Verbindung mit der Zeichnung, der Rücknahme und der Umschichtung von Anteilen zu befolgenden Verfahren sind vorstehend dargelegt.

Die folgenden Dokumente stehen (in englischer Sprache) zur Einsichtnahme zur Verfügung und sind jederzeit und jeden Tag (ausgenommen Samstage, Sonn- und Feiertage) während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos an der obigen Adresse des UK Facilities Agent erhältlich:

- (a) der Gesellschaftsvertrag und die Satzung;
- (b) der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen oder Basisinformationsblätter und die vom Manager erstellten Nachträge;
- (c) die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte bezüglich der Gesellschaft;
- (d) der Verwaltungsvertrag;
- (e) der Anlageverwaltungsvertrag;
- (f) die OGAW-Vorschriften;
- (g) Mitteilungen an die Anteilhaber sowie andere Mitteilungen und Dokumente, die in das Vereinigte Königreich bzw. von dort versandt wurden.

Britische Anleger können den UK Facilities Agent unter der Anschrift BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL kontaktieren, um Informationen zu den Preisen, zu Rücknahmen und Zahlungen zu erfragen, Beschwerden einzureichen und um Kopien der oben aufgeführten Unterlagen einzusehen.

Britische Anleger werden darauf hingewiesen, dass die von der FCA im Rahmen des Gesetzes („Act“) erlassenen Vorschriften nicht allgemein für das Investment-Geschäft der Gesellschaft gelten. Insbesondere finden die im Rahmen des Financial Services and Markets Act von 2000 ergangenen Regelungen zum Schutz von Privatanlegern (beispielsweise die Regelungen, die dem Anleger das Recht einräumen, bestimmte Investmentvereinbarungen zu stornieren oder davon zurückzutreten) keine Anwendung, und das Financial Services Compensation Scheme steht in Bezug auf eine Anlage in der Gesellschaft nicht zur Verfügung.

Die Referenzwerte-Verordnung

Zum Datum dieses Prospekts bildet keiner der Fonds einen Referenzindex nach, wird in Bezug auf einen Referenzindex verwaltet oder verwendet einen Referenzindex zur Berechnung einer Performancegebühr, der in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fällt.

Der Manager wird das Register nach der Benchmark-Verordnung überwachen. Im Falle von Änderungen werden diese Angaben bei der nächsten Gelegenheit im Prospekt aktualisiert. Der Manager verfügt über solide schriftliche Pläne, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die er ergreifen würde, wenn sich ein Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Datenschutz

Potenzielle Anleger und Anleger werden auf die Datenschutzerklärung des Managers hingewiesen, die dem Kontoeröffnungsformular als Nachtrag beigelegt ist (die „Datenschutzerklärung“).

In der Datenschutzerklärung wird unter anderem erläutert, wie der Manager personenbezogene Daten über Personen, die in den Fonds investieren oder eine Investition in den Fonds beantragen, sowie personenbezogene Daten über die Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Endbegünstigten institutioneller Anleger verarbeitet.

Die Datenschutzerklärung kann bisweilen aktualisiert werden. Die neueste Fassung der Datenschutzhinweise finden Sie unter www.blackrock.com.

Wenn Sie weitere Informationen über die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Übertragung oder Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Ausübung von Rechten in Bezug auf personenbezogene Daten gemäß der Datenschutzerklärung wünschen, richten Sie Fragen und Anfragen bitte an: Data Protection Officer, BlackRock, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL zu richten.

ANHANG I

Börsen und geregelte Märkte

Die geregelten Märkte

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslichen DFI erfolgen Anlagen in Wertpapieren oder DFI nur in Wertpapieren oder Derivaten, die an einer Börse oder einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, die/der in diesem Prospekt oder einem diesbezüglichen Nachtrag oder einer Überarbeitung aufgeführt sind.

Diese Liste umfasst zurzeit die folgenden Börsen und Märkte:

Anerkannte Wertpapierbörsen

1. Anerkannte Wertpapierbörsen in einem Mitgliedstaat (außer Malta), Australien, Kanada, Hongkong, Island, Japan, Norwegen, Neuseeland, der Schweiz, im Vereinigten Königreich oder in den Vereinigten Staaten.

2. Die folgenden anerkannten Börsen:

- Argentinien Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- Mercado Abierto Electronico S.A.
- Bahrain Bourse
- Bangladesch Dhaka Stock Exchange
- Brasilien BM&F BOVESPA S.A.
- Chile Bolsa de Comercio de Santiago
- Bolsa Electronica de Chile
- China Shanghai Stock Exchange
- Shenzhen Stock Exchange
- China Interbank Bond Market über Bond Connect
- Kolumbien Bolsa de Valores de Colombia
- Ägypten Egyptian Stock Exchange
- Indien Bombay Stock Exchange, Ltd.
- National Stock Exchange
- Indonesien Indonesian Stock Exchange
- Israel Tel Aviv Stock Exchange
- Jordanien Amman Stock Exchange
- Republik Korea Exchange (Stock Market)
- Korea Exchange (KOSDAQ)
- Kenia Nairobi Securities Exchange
- Kuwait Stock Exchange
- Malaysia Bursa Malaysia Securities Berhad
- Bursa Malaysia Derivatives Berhad
- Mauritius Stock Exchange of Mauritius
- Mexiko Bolsa Mexicana de Valores
- Marokko Casablanca Stock Exchange
- Nigeria Stock Exchange
- Oman Muscat Securities Market
- Pakistan Karachi Stock Exchange
- Peru Bolsa de Valores de Lima
- Philippinen Philippines Stock Exchange
- Katar Qatar Exchange
- Russland Open Joint Stock Company
- Moscow Exchange MICEX-RTS
- (Moscow Exchange)
- Saudi-Arabien Tadawul Stock Exchange
- Singapore Exchange Limited

- Südafrika JSE Limited
- Sri Lanka Colombo Stock Exchange
- Taiwan Stock Exchange
- Thailand Stock Exchange of Thailand
- Türkei Istanbul Stock Exchange
- VAE – Abu Dhabi Abu Dhabi Securities Exchange
- VAE – Dubai Financial Market
- NASDAQ Dubai Limited
- Vietnam Ho Chi Minh Stock Exchange
- Polen Warsaw Stock Exchange

Märkte

3. Folgende geregelte Märkte, einschließlich geregelter Märkte, an denen DFI handelbar sind:

- die von der International Capital Market Association organisierten Märkte;
- der Markt, der von „listed money market institutions“ (börsennotierten Geldmarktinstitutionen) gemäß der Beschreibung in der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, foreign currency and bullion)“ der Bank of England betrieben wird;
- AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, geregelt und betrieben durch die Londoner Börse (LSE);
- NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben wird, die von der Federal Reserve Bank of New York reguliert werden;
- der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von der Financial Industry Regulatory Authority reguliert wird und auf TRACE meldepflichtig ist;
- der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von MarketAxess reguliert wird;
- der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von der National Association Of Securities Dealers (NASD) reguliert wird;
- der französische Markt für „Titres de Créances Négociables“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- The Korea Exchange (Futures Market);
- die Thailand Futures Exchange;
- South African Futures Exchange;
- The Intercontinental Exchange (ICE);
- Taiwan Futures Exchange;
- der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Industry Regulatory Organisation of Canada reguliert wird;
- der China Interbank Bond Market;
- ein zugelassener Derivatmarkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, auf dem DFI gehandelt werden;
- EUOTLX (multilaterales Handelssystem);
- HI_MTF (multilaterales Handelssystem);
- NASDAQ OMX Europe (NEURO) (multilaterales Handelssystem);
- EURO MTF für Wertpapiere (multilaterales Handelssystem);
- MTS Austria (multilaterales Handelssystem);
- MTS Belgium (multilaterales Handelssystem);
- MTS France (multilaterales Handelssystem);
- MTS Ireland (multilaterales Handelssystem);
- NYSE Bondmatch (multilaterales Handelssystem);
- POWERNEXT (multilaterales Handelssystem);
- Tradegate AG (multilaterales Handelssystem);
- der außerbörsliche Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan geregelt wird; und
- MarketAxess Europe Limited (multilaterales Handelssystem) (die goldene Quelle deckt nur den OTC-Markt in den USA ab, der von MarketAxess reguliert wird).

Die obengenannten Märkte werden entsprechend den Anforderungen der Zentralbank aufgelistet, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Zentralbank keine Liste der genehmigten Märkte der Wertpapierbörsen veröffentlicht.

ANHANG II

DFI/Effizientes Portfoliomanagement

A. Anlagen in Derivate

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten dann, wenn der Fonds Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten (DFI), insbesondere Futures, Forwards, Swaps, Optionen, Swaptions und Optionsscheinen, eingehen möchte, die dem Zweck eines effizienten Portfoliomanagements des Fonds oder Direktanlagezwecken dienen. Der Anlageverwalter wendet bezüglich eines Fonds einen RMP an, anhand dessen er in der Lage ist, das von einem Fonds eingegangene Gesamtrisiko aus DFI („Gesamtrisiko“) genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Der Anlageverwalter wendet eine als „Commitment-Ansatz“ bezeichnete Methodik an, um das Gesamtrisiko eines Fonds zu messen und die entsprechenden potenziellen Verluste aufgrund von Marktrisiken zu steuern. Die Gesellschaft wird den Anteilinhabern auf Anfrage ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren vorlegen, einschließlich der geltenden Anlagegrenzen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Für den Einsatz dieser Techniken und Instrumente in Bezug auf jeden Fonds gelten die folgenden Bedingungen und Grenzen:

1. Die Commitment-Ansatzmethode fasst die zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte der DFI zusammen, um die Höhe des Gesamtrisikos des Fonds aus DFI zu bestimmen.
2. Durch den Einsatz von DFI oder die Aufnahme von Krediten kann der Investitionsgrad eines Fonds seinen jeweiligen Nettoinventarwert übersteigen (die Aufnahme von Krediten ist nur unter eingeschränkten Umständen gemäß Anhang III gestattet). Wenn der Investitionsgrad eines Fonds seinen jeweiligen Nettoinventarwert übersteigt, wird dies als Leverage bezeichnet. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage der durch den Einsatz von DFI erzielte Investitionsgrad. Es wird durch Addition der Nominalwerte aller vom Fonds gehaltenen DFI berechnet. Eine Saldierung wird hierbei nicht vorgenommen. Das erwartete Leverage kann sich im Laufe der Zeit ändern. Es sollte beachtet werden, dass dieser Ansatz für die Messung des Leverage zu einem Leverage führen könnte, das stark von den Risikopositionen abweicht. Gemäß den Anforderungen der Zentralbank darf das Gesamtrisiko für einen solchen Fonds höchstens 100 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds betragen.
3. Das Engagement in den Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI, darf zusammen mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFI, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)
4. Ein Fonds kann in Finanzderivate anlegen, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, sofern die Gegenparteien von außerbörslichen (OTC) Transaktionen Institute sind, die der Bankenaufsicht hinsichtlich ihrer Sorgfaltspflichten unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank genehmigt sind. Gegenparteien von Swapgeschäften können nicht über die Vermögenswerte eines Fonds bestimmen. In Verbindung mit Swapgeschäften erhaltene Sicherheiten werden täglich mit dem Marktwert bewertet und unterliegen täglichen Schwankungsmargen.
5. Die Anlage in Derivaten unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

B. Effizientes Portfoliomanagement - Sonstige Techniken und Instrumente

1. Neben den vorstehend beschriebenen Anlagen in DFI kann die Gesellschaft zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen weitere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen, wie z. B. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Geschäfte“) und Wertpapierleihgeschäfte. Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden, darunter DFI, die nicht für direkte Anlagezwecke verwendet werden, gelten als Verweis auf Techniken und Instrumente, auf die folgende Kriterien zutreffen:

- (a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;

- (b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - (i) Risikosenkung;
 - (ii) Kostensenkung;
 - (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für einen Fonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Regelungen zur Risikodiversifizierung entspricht;
- (c) ihre Risiken werden durch den RMP der Gesellschaft (nur bei DFI) angemessen erfasst; und
- (d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels eines Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur allgemeinen, in den Verkaufsdokumenten beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Soweit ein Fonds Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte oder Total Return Swaps eingeht, können alle zulässigen Anlagen eines Fonds Gegenstand solcher Geschäfte sein.

Techniken und Instrumente (ausgenommen Derivate), die zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden können, sind nachstehend beschrieben und unterliegen den nachfolgenden Bedingungen.

2. Für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte gelten folgende Bestimmungen, die die Anforderungen der „Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen“ ESMA/2012/832EN (die „ESMA-Leitlinien“) widerspiegeln und deren Änderungen unterliegen:
 - (a) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur im Einklang mit der marktüblichen Praxis vorgenommen werden.
 - (b) Die Gesellschaft muss das Recht haben, jederzeit jedes von ihr abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft zu beenden oder die Rückgabe einzelner oder aller verliehenen Wertpapiere zu verlangen.
 - (c) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen für die Zwecke von Vorschrift 103 bzw. Vorschrift 111 keine Darlehensaufnahmen oder Darlehensvergaben dar.
 - (d) Wenn die Gesellschaft Pensionsgeschäfte abschließt, muss sie jederzeit die dem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere zurückfordern oder das Pensionsgeschäft beenden können. Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
 - (e) Wenn die Gesellschaft umgekehrte Pensionsgeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem an den Marktwert angepassten Wert beenden können. Wenn die Barmittel jederzeit auf Marktwertbasis zurückgefordert werden können, hat der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts als Grundlage für die Berechnung des Nettoinventarwerts zu dienen. Umgekehrte Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
 - (f) Die Gesellschaft führt Kreditbewertungen von Kontrahenten eines Pensionsgeschäfts/umgekehrten Pensionsgeschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts durch. Wenn ein Kontrahent ein Kreditrating von einer Agentur besitzt, die bei ESMA registriert und von ESMA beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating beim Kreditbewertungsverfahren berücksichtigt; wenn der Kontrahent von der Kreditrating-Agentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt die Gesellschaft unverzüglich eine neue Kreditbewertung des Kontrahenten durch.
3. Sämtliche Erträge aus den Techniken zum effizienten Portfoliomanagement, die nicht direkt von der Gesellschaft vereinnahmt werden, werden nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren (ohne verdeckte Erträge) der Gesellschaft zugerechnet. Sofern die Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte durchführt, kann sie eine Wertpapierleihstelle einsetzen, bei der es sich auch um eine Tochtergesellschaft des Managers handeln kann, und die für ihre diesbezüglichen Dienstleistungen eine Gebühr erhalten kann. Alle Betriebskosten, die sich aus diesen Wertpapierleihaktivitäten ergeben, werden von der Wertpapierleihstelle aus ihren Gebühren gezahlt.
4. Wertpapiergeschäfte per Emission, mit Lieferung auf Termin und als Terminengagement

Die Gesellschaft kann Anlagen in Wertpapiergeschäften bei Erscheinen, mit hinausgeschobener Lieferung und per Terminzusage tätigen. Die betreffenden Wertpapiere werden bei der Berechnung der Anlagebeschränkungsgrößen eines Fonds berücksichtigt.

C. Risiken und potenzielle Interessenkonflikte in Verbindung mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement.

Mit Aktivitäten zum effizienten Portfoliomanagement und der Verwaltung von Sicherheiten in Bezug auf solche Aktivitäten sind bestimmte Risiken verbunden (siehe unten). Beachten Sie hierzu bitte die Abschnitte „Interessenkonflikte – Allgemeines“, „Interessenkonflikte – Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe“ und „Risikofaktoren“ dieses Prospekts und insbesondere die Risikofaktoren in Verbindung mit DFI-Risiken, dem Kontrahentenrisiko und dem Kontrahentenrisiko bezüglich der Verwahrstelle und anderer Verwahrer. Diese Risiken können die Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

D. Management von Sicherheiten für Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „maßgebliche Institute“ auf die im EWR zugelassenen Kreditinstitute oder auf in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassene Kreditinstitute oder auf Kreditinstitute in einem Drittland, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt.

Die nachfolgenden Bestimmungen spiegeln die Anforderungen der ESMA-Leitlinien wider und unterliegen deren Änderungen.

- (a) Im Hinblick auf Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erhaltene Sicherheiten („Sicherheiten“), z. B. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte, werden von angemessener Art für die jeweilige Transaktion und die jeweilige Gegenpartei sein und können in Form von Barmitteln oder Wertpapieren gestellt werden (ohne Beschränkung der Art oder des Ortes des Emittenten oder der Laufzeit) und müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (i) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften erfüllen.
 - (ii) Bewertung: Die Sicherheiten müssen börsentäglich bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
 - (iii) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen.
 - (iv) Korrelation: Die Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
 - (v) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten, wobei das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ein Fonds darf vollständig mit unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, sowie Nicht-Mitgliedstaaten und internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß Anhang III Ziffer 2.12 begeben oder garantiert werden. Der Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere aus

einer einzelnen Emission höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen dürfen.

- (vi) **Sofortige Verfügbarkeit:** Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

(b) Bis zum Ablauf des Pensionsgeschäfts oder Wertpapierleihgeschäfts muss für die im Rahmen eines solchen Geschäfts erhaltenen Sicherheiten Folgendes gelten:

- (i) sie müssen täglich mit dem Marktwert bewertet werden und
- (ii) ihr Wert soll dem Wert des angelegten Betrags oder der verliehenen Wertpapiere entsprechen oder diesen Wert übersteigen zuzüglich eines Aufschlags.

(c) In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter zu verwahren. Erfolgt keine Rechtsübertragung, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

(d) Unbare Sicherheiten:

Unbare Sicherheiten können nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

(e) Barsicherheiten:

Barmittel als Sicherheit dürfen nur

- (i) bei maßgeblichen Instituten als Einlagen gehalten werden;
- (ii) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- (iii) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern es sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, handelt und die Gesellschaft den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann; und
- (iv) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

(f) Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden können. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede erhaltene Sicherheit gemäß der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.

(g) Die Risikopositionen, die sich in Bezug auf eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement ergeben, sind bei der Berechnung der in Anhang III Ziffer 2.8 dargelegten Grenzen für das Kontrahentenrisiko zu kombinieren.

E. Auswahl und Überprüfung der Gegenparteien

--Die BlackRock-Gruppe trifft eine Auswahl aus einer umfangreichen Liste von Full-Service- und Execution-Only-Maklern und Gegenparteien. Alle potenziellen und bestehenden Gegenparteien bedürfen der Genehmigung der Counterparty and Concentration Risk Group („CCRG“), die Teil der unabhängigen Abteilung Risk & Quantitative Analysis („RQA“) von BlackRock ist.

Damit eine neue Gegenpartei genehmigt wird, muss ein anfragender Portfoliomanager oder Händler eine Anfrage an die CCRG senden. Die CCRG wird relevante Informationen überprüfen, um die Kreditwürdigkeit der vorgeschlagenen Gegenpartei zusammen mit der Art und dem Abwicklungs- und Liefermechanismus für die geplanten Wertpapiergeschäfte zu beurteilen. Die von BlackRock verfolgte Politik für das Management des Kreditrisikos in Bezug auf Gegenparteien bezieht sich nicht auf ein Mindestrating im Rahmen des Überprüfungs- und Genehmigungsverfahrens. Geeignete Gegenparteien können als Kapitalgesellschaften, Trusts, Personengesellschaften oder in ähnlicher Weise errichtet sein und werden Institutionen sein, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und in OECD- und Nicht-OECD-Ländern ansässig sind. Eine Liste der zugelassenen Gegenparteien wird von der CCRG geführt und fortlaufend überprüft.

Bei der Überprüfung der Gegenparteien wird die fundamentale Kreditwürdigkeit (Eigentümerstruktur, Finanzkraft, Regulierungsaufsicht) und das geschäftliche Ansehen bestimmter Rechtspersonen in Verbindung mit der Art und der Struktur der geplanten Handelsaktivitäten berücksichtigt. Gegenparteien werden fortlaufend über den Erhalt von geprüften Abschlüssen und Zwischenabschlüssen, über Portfolio-Benachrichtigungen von Marktdaten-Dienstleistern und gegebenenfalls im Rahmen des internen Analyseprozesses der BlackRock-Gruppe überwacht. Es werden zyklisch formelle Beurteilungen für eine Verlängerung durchgeführt.

Die BlackRock-Gruppe wählt Makler auf Basis der folgenden Kriterien aus: ihre Fähigkeit, eine gute Ausführungsqualität zu liefern (d. h. Handel), sei es auf fremde oder eigene Rechnung; ihre Ausführungsfähigkeiten in einem bestimmten Marktsegment; und ihre betriebliche Qualität und Effizienz. Außerdem erwarten wir von ihnen, dass sie die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten einhalten.

Nachdem eine Gegenpartei von der CCRG genehmigt wurde, wählt anschließend der betreffende Händler am Handelsort basierend auf der relativen Bedeutung der relevanten Ausführungsfaktoren einen Makler für ein einzelnes Handelsgeschäft aus. Für einige Handelsgeschäfte ist es angemessen, ein Ausschreibungsverfahren unter einer engeren Auswahl von Maklern durchzuführen. --Die BlackRock-Gruppe führt vor dem Handel Analysen durch, um die Transaktionskosten zu prognostizieren und die Handelsstrategien festzulegen, einschließlich der Auswahl von Techniken, der Aufteilung zwischen Liquiditätsquellen, des Zeitplans und der Auswahl des Maklers. Außerdem überwacht die BlackRock-Gruppe fortlaufend die Handelsergebnisse.

Die Maklerauswahl wird anhand verschiedener Faktoren durchgeführt, insbesondere der folgenden:

- Fähigkeit zur Ausführung und Ausführungsqualität;
- Fähigkeit zur Bereitstellung von Liquidität/Kapital;
- Kurs- und Notierungsgeschwindigkeit;
- betriebliche Qualität und Effizienz; und
- Einhaltung aufsichtsrechtlicher Meldepflichten.

ANHANG III

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Anlage des Vermögens der einzelnen Fonds muss in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften erfolgen. Die OGAW-Vorschriften bestimmen:

1	Zulässige Anlagen
1.1	Die Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf: Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat zugelassen sind oder die auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
1.2	Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente (laut Definition in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank) die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden,
1.4	Anteile an OGAW.
1.5	Anteile an AIFs.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank.
1.7	Derivative Finanzinstrumente nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften der Zentralbank.

2	Anlagebeschränkungen
2.1	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Ziffer 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie in Ziffer 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmten als „Rule 144A Securities“ bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass: - die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission) registriert werden, und dass - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h., sie können von einem Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie von einem Fonds bewertet werden, veräußert werden.
2.3	Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten anlegen, und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5 % anlegt, darf 40 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.
2.4	Die Grenze von 10 % (siehe 2.3) wird im Fall von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 % erhöht. Sofern ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen anlegt, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigen. Die Anwendung dieser Bestimmung bedarf der vorherigen Genehmigung der Zentralbank.
2.5	Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind.
2.6	Die in den Ziffern 2.4. und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % unberücksichtigt.
2.7	Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
2.8	Das Kontrahentenrisiko eines Fonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut, einem in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaates) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstitut, oder einem auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut wird diese Grenze auf 10 % erhöht.
2.9	--Ungeachtet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Engagements 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen: --- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden; --- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder --- Kontrahentenrisikopositionen aus mit dieser Einrichtung eingegangenen OTC-Derivatgeschäften.

2.10	Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Engagement bei ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
2.11	Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, werden für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent angesehen. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe kann jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens Anwendung finden.
2.12	Jeder Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und können folgender Liste entnommen sein: Regierungen von OECD-Ländern (vorausgesetzt, es handelt sich um Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, es handelt sich um Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung von Indien (vorausgesetzt, es handelt sich um Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC. Jeder Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.
3	Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	Vorbehaltlich Ziffer 3.2 dürfen die Anlagen eines Fonds in Anteilen anderer OGA insgesamt 10 % des Fondsvermögens nicht übersteigen.
3.2	Ungeachtet der Bestimmungen von Ziffer 3.1 gelten in Fällen, in denen die Anlagepolitik eines Fonds die Anlage von mehr als 10 % seines Vermögens in anderen OGAW oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen zulässt, anstelle der in vorstehender Ziffer 3.1 festgelegten Beschränkungen die folgenden Beschränkungen: (a) Jeder Fonds darf höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen ein und desselben OGA anlegen. (b) Anlagen in OGA, die AIFs sind, dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.
3.3	Den OGA ist es untersagt, mehr als 10 % des Nettovermögens in anderen offenen OGA anzulegen.
3.4	Erwirbt ein Fonds Anteile an anderen OGA, die unmittelbar oder mittelbar von dem Manager oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Manager durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf der Manager oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.
3.5	Wenn die Gesellschaft, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater aufgrund einer Anlage in Anteile eines anderen Investmentfonds eine Provision für einen Fonds (einschließlich einer rückvergüteten Provision) erhält, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass die Gesellschaft aus dem Vermögen des Fonds gezahlt wird.

4	Indexnachbildende OGAW
4.1	Zielt die Anlagepolitik eines Fonds darauf ab, einen Index abzubilden, der die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist, darf dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen.
4.2	Die in Ziffer 4.1 genannte Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen wie z. B. Marktbeherrschung gerechtfertigt ist. Marktbeherrschung liegt vor, wenn ein bestimmter Bestandteil eines Referenzindex eine beherrschende Stellung in dem jeweiligen Marktsektor hat, in dem er tätig ist, und daher einen großen Teil eines Referenzindex ausmacht.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Die Gesellschaft bzw. der Manager darf für keine der von ihr bzw. ihm verwalteten Fonds Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
5.2	Ein Fonds darf höchstens erwerben: (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten, (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten, (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA, (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten. ANMERKUNG: Die unter den vorstehenden Punkten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
5.3	Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für: (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden; (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden; (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden; (iv) Aktien, die ein Fonds am Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Land ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittlandes in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden; (v) von der Gesellschaft gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

5.4	Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Fonds die in diesem Anhang vorgesehenen Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
5.5	Die Zentralbank kann neu zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.
5.6	Werden die in diesem Anhang vorgesehenen Grenzen von einem Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der Fonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber anstreben.
5.7	Weder die Gesellschaft noch der Manager oder ein im Auftrag eines Unit Trust oder der Verwaltungsgesellschaft eines CCF (Common Contractual Fund) handelnder Treuhänder dürfen Leerverkäufe von folgenden Instrumenten durchführen: - Wertpapieren, - Geldmarktinstrumenten, - Anteilen an OGA oder - derivativen Finanzinstrumenten.
5.8	Ein Fonds darf zusätzliche flüssige Mittel halten.
6	Derivative Finanzinstrumente („DFI“)
6.1	Das mit DFI verbundene Gesamtrisiko eines Fonds darf dessen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.
6.2	Die Positionen in den Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI, dürfen zusammen mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFI, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)
6.3	Ein Fonds kann in außerbörslich gehandelte DFI (OTC-Derivate) anlegen, vorausgesetzt dass - die Gegenparteien von Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Zentralbank zugelassen wurden.
6.4	Anlagen in DFI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

Kreditaufnahmebeschränkungen

Die OGAW-Vorschriften bestimmen, dass die Gesellschaft in Bezug auf jeden Fonds:

- (a) nur Kredite aufnehmen darf, die insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen, unter der Voraussetzung, dass diese Kreditaufnahme nur vorübergehender Natur ist. Die Kreditaufnahmen können durch die Vermögenswerte des Fonds besichert werden. Guthabensalden (z. B. Barmittel) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht mit Krediten verrechnet werden.
- (b) Fremdwährungen durch Parallelkredite (Back-to-Back Loans) erwerben darf. Auf diese Weise erworbene Devisen gelten für die Zwecke der in Absatz (a) enthaltenen Beschränkung der Kreditaufnahme nicht als Kreditaufnahmen, vorausgesetzt, dass in dem Fall, dass Kreditaufnahmen in Fremdwährungen den Wert der Gegeneinlage übersteigen, jeder diesen Wert übersteigende Betrag als Kreditaufnahme für die Zwecke von vorstehendem Absatz (a) gilt.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen bezüglich des Sukuk-Fonds

Aufgrund seines Bestrebens, Scharia-konform zu agieren, wird der Sukuk-Fonds von allgemeinen Bestimmungen oder Bezugnahmen auf Anlagemethoden oder -techniken, von denen im Prospekt angegeben ist, dass sie allen Fonds zur Verfügung stehen, keinen Gebrauch machen, sofern diese nicht der Scharia entsprechen.

Darüber hinaus nutzt der Sukuk-Fonds keine der folgenden Finanzierungsmethoden und -instrumente, soweit diese nicht der Scharia entsprechen:

- a. festverzinsliche Instrumente wie z. B. Anleihen, mit der Ausnahme von Sukuk;
- b. zinsbasierte Instrumente oder Konten;
- c. DFI (mit Ausnahme von Scharia-konformen DFI);
- d. Leerverkäufe; oder
- e. Wertpapierleihgeschäfte.

Der Sukuk-Fonds darf DFI nur mit vorheriger Genehmigung des Sukuk-Gremiums einsetzen. Entscheidungen zur Scharia-Konformität eines DFI werden ausschließlich durch das Scharia-Gremium getroffen.

Wenn eine Anlage aus irgendeinem Grund nicht mehr Scharia-konform sein sollte, wird die Angelegenheit an das Sukuk-Gremium verwiesen, um eine Entscheidung über den Konformitätsstatus der Anlage zu treffen; der Anlageverwalter arbeitet dann mit dem Sukuk-Gremium zusammen, um eine wirtschaftlich angemessene Anweisung darüber zu erteilen, wie mit solchen nicht konformen Anlagen zu Verfahren ist.

Gegenseitige Anlagen

Wenn die Anlagepolitik eines Fonds Anlagen in andere Fonds der Gesellschaft erlaubt, gelten folgende Beschränkungen:

- ein Fonds tätigt keine Anlagen in einen anderen Fonds der Gesellschaft, der selbst Anteile an anderen Fonds der Gesellschaft hält;
- ein Fonds, welcher Anlagen in einen anderen Fonds der Gesellschaft tätigt, unterliegt keinen Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rücknahmegebühren;
- der Manager berechnet einem Fonds für den Teil der Vermögenswerte des Fonds, der in einem anderen Fonds der Gesellschaft investiert ist, keine Verwaltungsgebühr (diese Bestimmung gilt auch für die vom Anlageverwalter berechnete Jahresgebühr, wenn diese Gebühr direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt wird); und
- Anlagen eines Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft unterliegen den vorstehend in Ziffer 3.1 festgelegten Grenzen (solche Organismen für gemeinsame Anlagen müssen im Falle des Sukuk-Fonds Scharia-konform sein).

ANHANG IV

Definition von US-Personen und damit zusammenhängende Informationen

Informationen bezüglich der Definition von US-Personen

Alle Anteilszeichner müssen dem Manager unter anderem bestätigen, dass die Anteile nicht direkt oder indirekt für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (wie nachstehend definiert) oder einer den in diesem Anhang beschriebenen Beschränkungen unterliegenden Nicht-US-Person erworben werden und zu keinem Zeitpunkt von einer solchen Person gehalten werden. Anteilinhaber müssen den Manager über Änderungen dieser Informationen unverzüglich benachrichtigen.

JEDER ANTEILINHABER MUSS ÜBERPRÜFEN, DASS ER KEINE US-PERSON IST, DER DER BESITZ VON ANTEILEN DER GESELLSCHAFT UNTERSAGT IST.

Potenziellen Anteilinhabern wird dringend empfohlen, mit ihren eigenen Beratern die Eignung einer Anlage in die Anteile und das Verhältnis einer solchen Anlage zum gesamten Anlageprogramm des Käufers und zu seiner finanziellen und steuerlichen Lage zu prüfen. Mit der Zeichnung von Anteilen bestätigt jeder Käufer von Anteilen, dass nach allen erforderlichen Beratungen und Analysen seine Anlage in die Gesellschaft vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen geeignet und angemessen ist.

EINRICHTUNGEN, DIE DEM U.S. EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG UNTERLIEGEN, DÜRFEN KEINE ANTEILE DER FONDS ERWERBEN.

DIE DARSTELLUNG DER BESTEUERUNG UND ANDERER ASPEKTE IN DIESEM PROSPEKT STELLT KEINE RECHTS- ODER STEUERBERATUNG FÜR POTENZIELLE ANTEILINHABER DAR UND DARF NICHT ALS SOLCHE ANGESEHEN WERDEN.

{check translation}DIE GESELLSCHAFT IST NICHT NACH DEM U.S. INVESTMENT COMPANY ACT VON 1940 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG REGISTRIERT UND WIRD AUCH ZUKÜNFTIG NICHT DANACH REGISTRIERT WERDEN. DER ANLAGEVERWALTER IST NICHT ALS ANLAGEBERATER NACH DEM U.S. INVESTMENT ADVISERS ACT VON 1940 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG REGISTRIERT.

Definition der US-Person(en)

Eine „US-Person“ ist eine Person, die in einem der folgenden Absätze beschrieben ist:

1. In Bezug auf jede Person: Jede natürliche oder juristische Person, die eine US-Person gemäß Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 wäre. Die Definition von Regulation S ist nachstehend aufgeführt. **Selbst wenn Sie nicht als eine US-Person gemäß Regulation S gelten, können Sie dennoch als eine „US-Person“ im Sinne dieses Prospekts gemäß den nachstehenden Ziffern 2 und 3 gelten.**
2. In Bezug auf natürliche Personen: Jeder US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer (resident alien) im Sinne des jeweils gültigen US-Einkommensteuerrechts. Gegenwärtig umfasst der Begriff „in den Vereinigten Staaten ansässiger Ausländer“ (resident alien) im Sinne des US-Einkommensteuerrechts in der Regel jede natürliche Person, die (i) eine vom Immigration and Naturalization Service der Vereinigten Staaten ausgestellte Alien Registration Card („Green Card“) besitzt oder (ii) einen Anwesenheitstest („substantial presence“ test) erfüllt. Der Anwesenheitstest ist in Bezug auf ein laufendes Kalenderjahr in der Regel dann erfüllt, wenn (i) sich die natürliche Person in diesem Jahr an mindestens 31 Tagen in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat und (ii) die Summe der Anzahl der Tage, an denen sich die natürliche Person im laufenden Jahr in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat, und 1/3 der Anzahl solcher Tage im letzten vorhergehenden Jahr und 1/6 der Anzahl solcher Tage im vorletzten vorhergehenden Jahr mindestens 183 Tage beträgt.
3. In Bezug auf Personen, die keine natürlichen Personen sind: (i) eine Kapitalgesellschaft (corporation) oder Personengesellschaft (partnership), die in den Vereinigten Staaten oder nach

dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates gegründet oder errichtet ist, (ii) ein Trust, sofern (a) ein US-Gericht die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Trust ausüben kann und (b) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trust zu kontrollieren, und (iii) ein Nachlassvermögen (estate), das mit seinen weltweiten Einkünften aus allen Quellen der US-Besteuerung unterliegt.

Definition von US-Person gemäß Regulation S

1. Gemäß Regulation S des Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 in der gültigen Fassung (der „Act“) ist eine „US-Person“:
 - (i) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
 - (ii) eine Personengesellschaft (partnership) oder Kapitalgesellschaft (corporation), die nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet oder eingetragen ist;
 - (iii) ein Nachlassvermögen, bei dem ein Testamentsvollstrecker (executor) oder Nachlassverwalter (administrator) eine US-Person ist;
 - (iv) ein Trust, bei dem ein Treuhänder (trustee) eine US-Person ist;
 - (v) eine Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen juristischen Person in den Vereinigten Staaten;
 - (vi) ein von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführtes Konto, für das dessen Inhaber keine Verwaltungsvollmacht erteilt hat (non-discretionary account), oder jedes ähnliche Konto (außer einem Nachlassvermögen oder Trust);
 - (vii) ein Konto mit Verwaltungsvollmacht oder ähnliches Konto (außer einem Nachlassvermögen oder Trust), das von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) geführt wird, der in den USA gegründet bzw. eingetragen ist oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat; oder
 - (viii) eine Personengesellschaft (partnership) oder Kapitalgesellschaft (corporation), sofern:
 - (A) diese nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung als den USA gegründet oder eingetragen ist; und
 - (B) von einer US-Person mit dem hauptsächlichen Zweck der Anlage in Wertpapieren, die nicht nach dem Act registriert sind, gegründet wurde, es sei denn, die Gründer und Eigentümer sind zugelassene Anleger (accredited investors) (gemäß der Definition in Rule 501(a) des Act), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlassvermögen oder Trusts handelt.
2. Ungeachtet von Ziffer 1 gilt ein Konto mit Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das zugunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler (dealer) oder sonstigen professionellen Treuhänder (fiduciary) geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder eingetragen ist oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat, nicht als US-Person.
3. Ungeachtet von Ziffer 1 gilt ein Nachlassvermögen, bei dem ein als Testamentsvollstrecker (executor) oder Nachlassverwalter (administrator) handelnder professioneller Treuhänder (fiduciary) eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn:
 - (i) ein Testamentsvollstrecker (executor) oder Nachlassverwalter (administrator) des Nachlassvermögens, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Befugnis zur Anlage der Vermögenswerte dieses Nachlassvermögens besitzt; und

- (ii) für das Nachlassvermögen ein anderes Recht als US-Recht maßgeblich ist.
4. Ungeachtet von Ziffer 1 gilt ein Trust, bei dem ein als Treuhänder (trustee) handelnder professioneller Treuhänder (fiduciary) eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn ein Treuhänder (trustee), der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Befugnis zur Anlage des Trustvermögens besitzt und kein Begünstigter (beneficiary) des Trust (und kein Treugeber (settlor), wenn der Trust widerruflich (revocable) ist) eine US-Person ist.
 5. Ungeachtet von Ziffer 1 gilt ein Versorgungsplan für Arbeitnehmer (employee benefit plan), der nach dem Recht eines anderen Landes als der Vereinigten Staaten und nach der üblichen Praxis und den Dokumentationsvorschriften eines solchen Landes errichtet wurde bzw. verwaltet wird, nicht als US-Person.
 6. Ungeachtet von Ziffer 1 gilt eine außerhalb der Vereinigten Staaten gelegene Vertretung oder Zweigniederlassung einer US-Person nicht als US-Person, wenn:
 - (i) die Vertretung oder Niederlassung aus berechtigten geschäftlichen Gründen betrieben wird; und
 - (ii) die Vertretung oder Niederlassung das Versicherungs- oder Bankgeschäft betreibt und in der Rechtsordnung, in der sie ansässig ist, einer wesentlichen Versicherungs- bzw. Bankenaufsicht unterliegt.
 7. Der Internationale Währungsfonds (IWF), die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Inter-American Development Bank, die Asian Development Bank, die African Development Bank, die Vereinten Nationen und deren jeweilige Organe, verbundenen Unternehmen, Pensionspläne sowie vergleichbare internationale Organisationen, deren Organe, verbundenen Unternehmen und Pensionspläne gelten nicht als „US-Personen“.

ANHANG V

Handelsterminplan

Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen* gelten die folgenden Handelsinformationen in Bezug auf die Anteilklassen der Fonds:

Kategorie	Währung	Erstausgabepreis††	Mindesterstzeichnungsbetrag††	Mindestfolgezeichnung††	Mindest-rücknahmebetrag††	Mindestanlagebetrag††
D-Anteilklassen	AUD	10	150.000	5.000	5.000	250.000
	CAD	10	150.000	5.000	5.000	250.000
	CHF	10	100.000	5.000	5.000	250.000
	DKK	100	1.000.000	50.000	50.000	2.500.000
	EUR	10	100.000	5.000	5.000	250.000
	GBP	10	100.000	5.000	5.000	250.000
	JPY	1.000	15.000.000	500.000	500.000	25.000.000
	NOK	100	1.000.000	50.000	50.000	2.500.000
	NZD	10	200.000	5.000	5.000	250.000
	SEK	100	1.000.000	50.000	50.000	2.500.000
	SGD	10	150.000	5.000	5.000	250.000
	USD	10	100.000	5.000	5.000	250.000
Flexible Anteilklassen	AUD	10	500.000	5.000	5.000	250.000
Institutionelle Anteilklassen	CAD	10	500.000	5.000	5.000	250.000
	CHF	10	500.000	5.000	5.000	250.000

Kategorie	Währung	Erstausgabepreis††	Mindesterstzeichnungs-betrag††	Mindestfolge-zeichnung††	Mindest-rücknahmebetrag††	Mindestanlagebetrag††
	DKK	100	5.000.000	50.000	50.000	2.500.000
	EUR	10	500.000	5.000	5.000	250.000
	GBP	10	500.000	5.000	5.000	250.000
	JPY	1.000	50.000.000	500.000	500.000	25.000.000
	NOK	100	5.000.000	50.000	50.000	2.500.000
	NZD	10	500.000	5.000	5.000	5.000
	SEK	100	5.000.000	50.000	50.000	50.000
	SGD	10	500.000	5.000	5.000	250.000
	USD	10	500.000	5.000	5.000	250.000
S-Anteilklassen	AUD	10	200.000.000	5.000	5.000	50.000.000
	CAD	10	200.000.000	5.000	5.000	50.000.000
	CHF	10	200.000.000	5.000	5.000	50.000.000
	DKK	100	2.000.000.000	50.000	50.000	500.000.000
	EUR	10	200.000.000	5.000	5.000	50.000.000
	GBP	10	200.000.000	5.000	5.000	50.000.000
	JPY	1.000	20.000.000.000	500.000	500.000	5.000.000.000
	NOK	100	2.000.000.000	50.000	50.000	500.000.000
	NZD	10	200.000.000	5.000	5.000	50.000.000
	SEK	100	2.000.000.000	50.000	50.000	500.000.000

Kategorie	Währung	Erstausgabepreis††	Mindesterstzeichnungs-betrag††	Mindestfolge-zeichnung††	Mindest-rücknahmebetrag††	Mindestanlagebetrag††
	SGD	10	200.000.000	5.000	5.000	50.000.000
	USD	10	200.000.000	5.000	5.000	50.000.000
Q-Anteilklassen	EUR	10	500.000.000	5.000	5.000	250.000
	GBP	10	500.000.000	5.000	5.000	250.000
	USD	10	500.000.000	5.000	5.000	250.000

†† Der in der jeweiligen Währung angegebene Betrag oder dessen Gegenwert in einer Fremdwährung.

* Die folgenden Handelsinformationen gelten in Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Anteilklassen:

Name des Fonds	Anteilklasse	Erstausgabepreis††	Mindesterstzeichnungs-betrag††	Mindestfolge-zeichnung††	Mindest-rücknahmebetrag††	Mindestanlagebetrag††
iShares Euro Government Bond Index Fund (IE)	Flexible Anteilklasse SEK abgesichert thesaurierend	10 SEK	500.000 SEK	5.000 SEK	5.000 SEK	250.000 SEK
iShares World ex Euro Government Bond Index Fund (IE)	Flexible Anteilklasse SEK abgesichert thesaurierend	10 SEK	500.000 SEK	5.000 SEK	5.000 SEK	250.000 SEK
iShares US Corporate Bond Index Fund (IE)	Flexible Anteilklasse SEK abgesichert thesaurierend	100 SEK	500.000 SEK	5.000 SEK	5.000 SEK	250.000 SEK
iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE)	Flexible Anteilklasse SEK abgesichert thesaurierend	100 SEK	500.000 SEK	5.000 SEK	5.000 SEK	250.000 SEK
	Flexible Anteilklasse SEK abgesichert thesaurierend	10 SEK	500.000 SEK	5.000 SEK	5.000 SEK	250.000 SEK

Name des Fonds	Anteilklasse	Erstausgabepreis††	Mindesterstzeichnungsbetrag††	Mindestfolgezeichnung††	Mindest-rücknahmebetrag††	Mindestanlagebetrag††
iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE)	Anteilklasse Q GBP abgesichert ausschüttend	10 £	500.000 £	5.000 £	5.000 £	250.000 £
iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (IE)	Institutionelle Anteilklasse JPY abgesichert thesaurierend	1.000 JPY	50.000.000 JPY	5.000 JPY	5.000 JPY	25.000.000 JPY
	Flexible Anteilklasse JPY abgesichert thesaurierend	1.000 JPY	50.000.000 JPY	1.000 JPY	1.000 JPY	25.000.000 JPY
iShares GiltTrak Index Fund (IE)	Flexible Anteilklasse Sterling thesaurierend	10 £	500.000 £	5.000 £	5.000 £	100.000 £
	Institutionelle Anteilklasse Sterling thesaurierend	10 £	500.000 £	5.000 £	5.000 £	100.000 £
	Institutionelle Anteilklasse Sterling ausschüttend	10 £	500.000 £	5.000 £	5.000 £	100.000 £
	Anteilklasse D Sterling thesaurierend	10 £	100.000 £	5.000 £	5.000 £	100.000 £
	Anteilklasse D Sterling ausschüttend	10 £	100.000 £	5.000 £	5.000 £	100.000 £
	Flexible Anteilklasse Sterling thesaurierend mit hohem Nennwert	200 £	500.000 £	5.000 £	5.000 £	100.000 £
iShares Global Inflation-Linked Bond Index Fund (IE)	Flexible Anteilklasse EUR thesaurierend mit hohem Nennwert	200 €	500.000 €	5.000 €	5.000 €	100.000 €

Name des Fonds	Anteilklasse	Erstausgabepreis††	Mindesterstzeichnungsbetrag††	Mindestfolgezeichnung††	Mindest-rücknahmebetrag††	Mindestanlagebetrag††
iShares UK Credit Bond Index Fund (IE)	Flexible Anteilklasse GBP ausschüttend	10 £	500.000 £	5.000 £	5.000 £	250.000 £
	Flexible Anteilklasse GBP ausschüttend mit hohem Nennwert	200 £	500.000 £	5.000 £	5.000 £	250.000 £
	Flexible Anteilklasse GBP thesaurierend	10 £	500.000 £	5.000 £	5.000 £	250.000 £

†† Der in der jeweiligen Währung angegebene Betrag oder dessen Gegenwert in einer Fremdwährung.

Erstzeichnungsfrist und Erstausgabepreis

Die Erstzeichnungsfrist für alle Anteilklassen der Fonds, in denen Anteile noch nicht ausgegeben wurden (die „nicht aufgelegten Klassen“), läuft vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen* bis 22. Januar 2027, 9:30 Uhr (Ortszeit Irland), oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, das der Verwaltungsrat festlegt und der Zentralbank mitteilt.

Einzelheiten zum Erstausgabepreis für die Anteilklassen der Fonds finden Sie im vorstehenden Handelsterminplan.

* Für die Erstzeichnungsfristen der nachstehend aufgeführten Anteilklassen gelten die folgenden Schlusszeiten:

Fonds	Anteilklassen	Ende der Erstzeichnungsfrist
iShares Global Aggregate 1-5 Year Bond Index Fund (IE)	D-Anteilklassen, flexible institutionelle Anteilklassen	6:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 22. Januar 2027
iShares World ex Euro Government Bond Index Fund (IE)	D-Anteilklassen, flexible institutionelle Anteilklassen	14:30 Uhr (Ortszeit Irland) am GT vor dem 23. Januar 2027
iShares Global Inflation-Linked Bond Index Fund (IE)	D-Anteilklassen, flexible institutionelle Anteilklassen	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem 23. Januar 2027
iShares Green Bond Index Fund (IE)	D-Anteilklassen, flexible institutionelle Anteilklassen	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem 23. Januar 2027
iShares Emerging Markets Local Government Bond Index Fund (IE)	D-Anteilklassen, flexible institutionelle Anteilklassen, S-Anteilklassen	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem 23. Januar 2027
iShares China CNY Bond Index Fund (IE)	D-Anteilklassen, flexible institutionelle Anteilklassen, S-Anteilklassen	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem 23. Januar 2027
iShares Euro Long Duration Government Bond Index Fund (IE)	D-Anteilklassen, flexible institutionelle Anteilklassen, S-Anteilklassen	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem 23. Januar 2027
iShares World ex Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE)	D-Anteilklassen, flexible institutionelle Anteilklassen	14:30 Uhr (Ortszeit Irland) am GT vor dem 23. Januar 2027

Eingangsfrist

Die Eingangsfrist für Anteilklassen der Fonds ist vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen* 9:30 Uhr (Ortszeit Irland) am HT.

* Die folgenden Eingangsfristen gelten in Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Anteilklassen:

Fonds	Anteilklassen	Eingangsfrist
iShares Global Aggregate 1-5 Year Bond Index Fund (IE)	Alle Anteilklassen	6:00 Uhr (Ortszeit Irland) am HT

iShares Emerging Markets Local Government Bond Index Fund (IE)	Alle Anteilklassen	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am GT vor dem HT
iShares Green Bond Index Fund (IE)	Alle Anteilklassen	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am GT vor dem HT
iShares Global Inflation-Linked Bond Index Fund (IE)	Alle Anteilklassen	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am GT vor dem HT
iShares World ex Euro Government Bond Index Fund (IE)	Alle Anteilklassen	14:30 Uhr (Ortszeit Irland) am GT vor dem HT
iShares China CNY Bond Index Fund (IE)	Alle Anteilklassen	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am GT vor dem HT
iShares Global Securitised Index Fund (IE)	Alle Anteilklassen	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am GT vor dem HT
iShares World ex Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE)	Alle Anteilklassen	14:30 Uhr (Ortszeit Irland) am GT vor dem HT

Abwicklungszeiträume für Zeichnungen und Rücknahmen

Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen* ist der Abwicklungstermin für Zeichnungen und Rücknahmen in Bezug auf jede Anteilklasse der Fonds HT+3GT.

* Für die nachstehend aufgeführten Anteilklassen gelten die folgenden Abwicklungszeiträume für Zeichnungen und Rücknahmen:

Fonds	Anteilklasse	Abwicklungszeitraum für Zeichnungen	Abwicklungszeitraum für Rücknahmen
iShares GiltTrak Index Fund (IE)	Alle Anteilklassen	HT+2GT	HT+2GT
iShares Emerging Markets Local Government Bond Index Fund (IE)	Alle Anteilklassen	HT+2GT	HT+3GT
iShares China CNY Bond Index Fund (IE)	Alle Anteilklassen	HT+2GT	HT+3GT
iShares USD Sukuk Index Fund (IE)	Alle Anteilklassen	HT+2GT	HT+2GT

iShares Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE)	Alle Anteilklassen	HT+2GT	HT+2GT
iShares World ex Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE)	Alle Anteilklassen	HT+2GT	HT+2GT

† * „GT“ bedeutet Geschäftstag und „HT“ Handelstag.

„HT+3GT“ bedeutet, dass die Abwicklung bis zum dritten Geschäftstag nach dem Handelstag erfolgen wird/muss, und „HT+2GT“ bedeutet, dass die Abwicklung bis zum zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag erfolgen wird/muss.

Frühere oder spätere Termine können vom Manager oder Anlageverwalter nach eigenem Ermessen mit vorheriger Mitteilung an die Anteilhaber festgelegt werden.

ANHANG VI

Haftungsausschlüsse für Referenzindizes

iShares Euro Government Bond Index Fund (IE)

Der Fonds ist nicht mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Gruppenunternehmen (zusammen die „LSE-Gruppe“) verbunden und wird von ihr nicht unterstützt, empfohlen, vertrieben oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter LSE-Gruppenunternehmen.

Alle Rechte an dem FTSE Euro Government Bond Index (der „Index“) werden von dem betreffenden LSE-Gruppenunternehmen gehalten, dem der Index gehört. FTSE® ist eine Marke des betreffenden LSE-Gruppenunternehmens und wird von jedem anderen LSE-Gruppenunternehmen im Rahmen einer Lizenz genutzt.

Der Index wird von oder im Auftrag der FTSE International Limited oder einem ihrer verbundenen Unternehmen, Beauftragten oder Partner berechnet. Die LSE-Gruppe übernimmt keinerlei Haftung gegenüber irgendeiner Person für (a) die Nutzung des Index, das Vertrauen auf den Index oder einen Fehler im Index oder (b) die Anlage in den Fonds oder den Betrieb des Fonds. Die LSE-Gruppe erhebt keinen Anspruch und erteilt keine Prognose, Garantie oder Zusicherung im Hinblick auf die aus dem Fonds zu erzielenden Ergebnisse oder die Eignung des Index für den Zweck, zu dem er von der BlackRock-Gruppe verwendet wird.

iShares Euro Credit Bond Index Fund (IE)

Der Fonds ist nicht mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Gruppenunternehmen (zusammen die „LSE-Gruppe“) verbunden und wird von ihr nicht unterstützt, empfohlen, vertrieben oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter LSE-Gruppenunternehmen.

Alle Rechte an dem FTSE Non-EGBI Euro Broad Investment-Grade Index (der „Index“) werden von dem betreffenden LSE-Gruppenunternehmen gehalten, dem der Index gehört. FTSE® ist eine Marke des betreffenden LSE-Gruppenunternehmens und wird von jedem anderen LSE-Gruppenunternehmen im Rahmen einer Lizenz genutzt.

Der Index wird von oder im Auftrag der FTSE International Limited oder einem ihrer verbundenen Unternehmen, Beauftragten oder Partner berechnet. Die LSE-Gruppe übernimmt keinerlei Haftung gegenüber irgendeiner Person für (a) die Nutzung des Index, das Vertrauen auf den Index oder einen Fehler im Index oder (b) die Anlage in den Fonds oder den Betrieb des Fonds. Die LSE-Gruppe erhebt keinen Anspruch und erteilt keine Prognose, Garantie oder Zusicherung im Hinblick auf die aus dem Fonds zu erzielenden Ergebnisse oder die Eignung des Index für den Zweck, zu dem er von der BlackRock-Gruppe verwendet wird.

iShares World ex Euro Government Bond Index Fund (IE)

Der Fonds ist nicht mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Gruppenunternehmen (zusammen die „LSE-Gruppe“) verbunden und wird von ihr nicht unterstützt, empfohlen, vertrieben oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter LSE-Gruppenunternehmen.

Alle Rechte an dem FTSE Non-EUR World Government Bond Index (der „Index“) werden von der betreffenden Gesellschaft der LSE-Gruppe gehalten, der der Index gehört. FTSE® ist eine Marke des betreffenden LSE-Gruppenunternehmens und wird von jedem anderen LSE-Gruppenunternehmen im Rahmen einer Lizenz genutzt.

Der Index wird von oder im Auftrag der FTSE International Limited oder einem ihrer verbundenen Unternehmen, Beauftragten oder Partner berechnet. Die LSE-Gruppe übernimmt keinerlei Haftung gegenüber irgendeiner Person für (a) die Nutzung des Index, das Vertrauen auf den Index oder einen Fehler

im Index oder (b) die Anlage in den Fonds oder den Betrieb des Fonds. Die LSE-Gruppe erhebt keinen Anspruch und erteilt keine Prognose, Garantie oder Zusicherung im Hinblick auf die aus dem Fonds zu erzielenden Ergebnisse oder die Eignung des Index für den Zweck, zu dem er von der BlackRock-Gruppe verwendet wird.

iShares GiltTrak Index Fund (IE)

„GILTTRAK“ ist im Vereinigten Königreich als Marke registriert.

Dieser Fonds wird in keiner Weise von FTSE International Limited („FTSE“), der London Stock Exchange (die „Börse“) oder von The Financial Times („FT“) unterstützt, empfohlen, vertrieben oder beworben und FTSE, die Börse und FT erteilen weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendeine Garantie oder Zusicherung im Hinblick auf die Ergebnisse, die aus der Verwendung des FTSE Government All Stocks Gilt Index (der „Index“) und/oder dem Indexstand zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Tag usw. erzielt werden können. Der Index wird ausschließlich von FTSE zusammengestellt und berechnet, FTSE hält alle Rechte am Index und den Indexdaten und die Nutzung des Index ist lizenzpflichtig. FTSE, die Börse und FT haften (ganz gleich, ob auf der Grundlage von Fahrlässigkeit oder anderweitig) gegenüber niemandem für Fehler im Index, und FTSE, die Börse und FT sind in keiner Weise verpflichtet, Personen über etwaige Fehler im Index in Kenntnis zu setzen.

„FT-SE™“ ist eine Marke der London Stock Exchange Limited und der The Financial Times Limited und wird durch FTSE International Limited im Rahmen einer Lizenz verwendet.

iShares UK Credit Bond Index Fund (IE), iShares Ultra High Quality Euro Government Bond Index Fund (IE) und iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE)

„iBoxx“ ist eine eingetragene Marke von Markit Indices Limited (vormals „International Index Company Limited“) („MI“). BlackRock Advisors (UK) Limited wird durch MI nicht genehmigt, gebilligt oder empfohlen. MI und seine Mitarbeiter, Lieferanten, Unterauftragnehmer und Vertreter (zusammen die „mit MI verbundenen Personen“) geben bezüglich der Fonds oder Indizes oder Daten weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendeine gesetzliche oder anderweitige Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich Zustand, zufriedenstellender Qualität, Wertentwicklung oder Eignung für einen gegebenen oder angenommenen Zweck ab, und sämtliche Zusicherungen, Garantien und Gewährleistungen sind ausgeschlossen, außer soweit ein solcher Ausschluss gesetzlich verboten ist. --MI und die mit MI verbundenen Personen haften in keiner Weise gegenüber irgendwelchen natürlichen oder juristischen Personen für Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren, Aufwendungen oder sonstige Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Fonds entstehen, ungeachtet dessen, ob diese durch Fahrlässigkeit auf Seiten von MI oder einer mit MI verbundenen Person oder anderweitig entstanden sind.

iShares US Corporate Bond Index Fund (IE)

Der Fonds ist nicht mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Gruppenunternehmen (zusammen die „LSE-Gruppe“) verbunden und wird von ihr nicht unterstützt, empfohlen, vertrieben oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter LSE-Gruppenunternehmen.

Alle Rechte an dem FTSE Eurodollar Bond Index (der „Index“) werden von dem betreffenden LSE-Gruppenunternehmen gehalten, dem der Index gehört. FTSE® ist eine Marke des betreffenden LSE-Gruppenunternehmens und wird von jedem anderen LSE-Gruppenunternehmen im Rahmen einer Lizenz genutzt.

Der Index wird von oder im Auftrag der FTSE International Limited oder einem ihrer verbundenen Unternehmen, Beauftragten oder Partner berechnet. Die LSE-Gruppe übernimmt keinerlei Haftung gegenüber irgendeiner Person für (a) die Nutzung des Index, das Vertrauen auf den Index oder einen Fehler im Index oder (b) die Anlage in den Fonds oder den Betrieb des Fonds. Die LSE-Gruppe erhebt keinen Anspruch und erteilt keine Prognose, Garantie oder Zusicherung im Hinblick auf die aus dem Fonds zu erzielenden Ergebnisse oder die Eignung des Index für den Zweck, zu dem er von der BlackRock-Gruppe verwendet wird.

BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund

Der Fonds ist nicht mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Gruppenunternehmen (zusammen die „LSE-Gruppe“) verbunden und wird von ihr nicht unterstützt, empfohlen, vertrieben oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter LSE-Gruppenunternehmen.

Alle Rechte an dem FTSE Euro Government Bond Index (der „Index“) werden von dem betreffenden LSE-Gruppenunternehmen gehalten, dem der Index gehört. FTSE® ist eine Marke des betreffenden LSE-Gruppenunternehmens und wird von jedem anderen LSE-Gruppenunternehmen im Rahmen einer Lizenz genutzt.

Der Index wird von oder im Auftrag der FTSE International Limited oder einem ihrer verbundenen Unternehmen, Beauftragten oder Partner berechnet. Die LSE-Gruppe übernimmt keinerlei Haftung gegenüber irgendeiner Person für (a) die Nutzung des Index, das Vertrauen auf den Index oder einen Fehler im Index oder (b) die Anlage in den Fonds oder den Betrieb des Fonds. Die LSE-Gruppe erhebt keinen Anspruch und erteilt keine Prognose, Garantie oder Zusicherung im Hinblick auf die aus dem Fonds zu erzielenden Ergebnisse oder die Eignung des Index für den Zweck, zu dem er von der BlackRock-Gruppe verwendet wird.

BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund

Der Fonds ist nicht mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Gruppenunternehmen (zusammen die „LSE-Gruppe“) verbunden und wird von ihr nicht unterstützt, empfohlen, vertrieben oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter LSE-Gruppenunternehmen.

Alle Rechte an dem FTSE Non-EGBI Euro Broad Investment-Grade Index (der „Index“) werden von dem betreffenden LSE-Gruppenunternehmen gehalten, dem der Index gehört. FTSE® ist eine Marke des betreffenden LSE-Gruppenunternehmens und wird von jedem anderen LSE-Gruppenunternehmen im Rahmen einer Lizenz genutzt.

Der Index wird von oder im Auftrag der FTSE International Limited oder einem ihrer verbundenen Unternehmen, Beauftragten oder Partner berechnet. Die LSE-Gruppe übernimmt keinerlei Haftung gegenüber irgendeiner Person für (a) die Nutzung des Index, das Vertrauen auf den Index oder einen Fehler im Index oder (b) die Anlage in den Fonds oder den Betrieb des Fonds. Die LSE-Gruppe erhebt keinen Anspruch und erteilt keine Prognose, Garantie oder Zusicherung im Hinblick auf die aus dem Fonds zu erzielenden Ergebnisse oder die Eignung des Index für den Zweck, zu dem er von der BlackRock-Gruppe verwendet wird.

iShares Global Inflation-Linked Bond Index Fund (IE), iShares Euro Government Inflation-Linked Bond Index Fund (IE), iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE), iShares Global Aggregate 1-5 Year Bond Index Fund (IE), iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE), iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE) und iShares China CNY Bond Index Fund (IE) (die „Produkte“)

BLOOMBERG ist eine Marke und Dienstleistungsmarke von Bloomberg Finance L.P. Bloomberg Finance L.P. und ihre verbundenen Unternehmen, darunter Bloomberg Index Services Limited („BISL“) (zusammen „Bloomberg“), oder Bloombergs Lizenzgeber besitzen alle Eigentumsrechte am Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index, am Bloomberg Global Aggregate JPY Index, am Bloomberg Euro Government Inflation-Linked Bond Index, am Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index, am Bloomberg Global Aggregate Treasury 1-3 Year Index, am Bloomberg Global Aggregate 1-5 Year Index und am Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (zusammen die „Indizes“).

Bloomberg garantiert nicht für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten oder Informationen in Verbindung mit den Indizes, gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie in Bezug auf die Indizes oder damit verbundene Daten oder Werte oder daraus zu erzielende Ergebnisse und lehnt ausdrücklich jegliche Gewährleistung für die Marktgängigkeit oder die Eignung für einen bestimmten Zweck im Hinblick darauf ab. Es ist nicht möglich, direkt in einen Index zu investieren. Die anhand historischer Daten simulierte Wertentwicklung ist nicht die tatsächliche Wertentwicklung. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Soweit rechtlich zulässig übernehmen Bloomberg und seine Lizenzgeber sowie ihre jeweiligen Mitarbeiter, Auftragnehmer, Vertreter, Lieferanten und Anbieter keinerlei Haftung oder Verantwortlichkeit für Verletzungen oder Schäden, seien es unmittelbare Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden, beiläufig entstandene Schäden, Strafschadenersatz oder anderweitige Schäden, die in Verbindung mit den Indizes oder damit zusammenhängenden Daten oder Werten entstehen, unabhängig davon, ob sie aus deren Fahrlässigkeit oder anderweitig entstehen. Dieser Haftungsausschluss dient der Sachinformation und stellt keine Finanzproduktberatung dar.

Kein Element der Indizes stellt ein Angebot von Finanzinstrumenten oder Anlageberatung oder Anlageempfehlungen (d. h. Empfehlungen im Hinblick auf den Erwerb, den Verkauf, das Halten oder den Abschluss einer anderen Transaktion, die eine bestimmte Beteiligung beinhaltet) seitens Bloomberg oder seiner verbundenen Unternehmen oder Lizenzgeber oder eine Empfehlung hinsichtlich einer Anlage- oder sonstigen Strategie dar, und kein Element der Indizes darf dahingehend ausgelegt werden. Daten und andere Informationen, die durch die Indizes verfügbar sind, sollten nicht als Informationen angesehen werden, die als Grundlage für eine Anlageentscheidung ausreichend sind. Alle von den Indizes bereitgestellten Informationen sind unpersönlich und nicht an die Bedürfnisse einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person oder Gruppe von Personen angepasst. Bloomberg und seine verbundenen Unternehmen drücken keine Meinung bezüglich des zukünftigen oder erwarteten Werts von Wertpapieren oder anderen Interessen aus und machen keine expliziten oder impliziten Empfehlungen oder Vorschläge für irgendeine Anlagestrategie.

iShares Green Bond Index Fund (IE)

DIESER FONDS WIRD NICHT VON MSCI INC. („MSCI“), DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER DEREN INFORMATIONSANBIETERN ODER VON IRGENDWELCHEN SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG, BERECHNUNG ODER AUFLEGUNG EINES MSCI-INDEXES BETEILIGT SIND ODER DAMIT ZU TUN HABEN, (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) ALS SPONSOR UNTERSTÜTZT, EMPFOHLEN, VERTRIEBEN ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES STEHEN IM AUSSCHLIESSLICHEN EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND BLACKROCK INC. WURDE EINE LIZENZ ZU IHRER NUTZUNG ZU BESTIMMTEN ZWECKEN GEWÄHRT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT EINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE GEGENÜBER DER EMITTENTIN ODER DEN ANTEILINHABERN DIESES FONDS ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE JEWEILIGE AKTIENMARKTENTWICKLUNG ABZUBILDEN. MSCI ODER DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FONDS ODER DER EMITTENTIN ODER DER ANTEILINHABER DIESES FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN UNTERLIEGT EINER VERPFLICHTUNG, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER EMITTENTIN ODER DER ANTEILINHABER DIESES FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN WAR AN DER FESTLEGUNG DER TERMINE, DER PREISE ODER DES VOLUMENS FÜR DIE AUSGABE VON ANTEILEN DIESES FONDS ODER AN DER FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, MIT DER DER RÜCKNAHMEANSPRUCH FÜR DIE ANTEILE DIESES FONDS BERECHNET WIRD, ODER DER GEGENLEISTUNG, MIT DER BZW. GEGEN DIE ANTEILE DIESES FONDS ZURÜCKGENOMMEN WERDEN, BETEILIGT ODER IST DAFÜR VERANTWORTLICH. WEITERHIN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DER EMITTENTIN ODER DEN ANTEILINHABERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM VERTRIEB ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG VON QUELLEN ERHÄLT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH BETRACHTET, GEWÄHRLEISTET KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT GEWÄHR FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DIE EMITTENTIN DES FONDS, DIE ANTEILINHABER DES FONDS ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER

UNTERBRECHUNGEN VON ODER IN VERBINDUNG MIT MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. HINSICHTLICH EINES MSCI-INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNGEN IRGEND EINER ART AB UND HIERMIT SCHLIESSEN DIE MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORGENANNTEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN IN KEINEM FALL FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ, FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH FÜR ENTGANGENE GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Die Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers, Produkts oder Fonds sowie sonstige natürliche oder juristische Personen dürfen Handelsnamen, Handels- oder Dienstleistungsmarken von MSCI oder Bloomberg nicht nutzen oder darauf Bezug nehmen, um dieses Wertpapier als Sponsor zu unterstützen, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne sich vorher bei MSCI zu erkundigen, ob dafür eine Erlaubnis erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Erlaubnis behaupten, mit MSCI oder Bloomberg verbunden zu sein.

iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (IE), iShares Emerging Markets Local Government Bond Index Fund (IE) und iShares Emerging Markets Government Bond Advanced Index Fund (IE)

Die Informationen stammen aus Quellen, die für zuverlässig gehalten werden. J.P. Morgan übernimmt jedoch keine Gewähr für deren Vollständigkeit oder Richtigkeit. Die Verwendung des Index erfolgt mit Genehmigung. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von J.P. Morgan vervielfältigt, verwendet oder verbreitet werden. Copyright 2017, J.P. Morgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten.

iShares Global Securitised Index Fund (IE)

„Bloomberg®“ und die hier aufgeführten Bloomberg-Indizes (die „Indizes“) sind Dienstleistungsmarken der Bloomberg Finance L.P. und ihrer verbundenen Unternehmen, einschließlich Bloomberg Index Services Limited („BISL“), des Administrators des Index (zusammen „Bloomberg“), und wurden für die Verwendung für bestimmte Zwecke durch die Vertriebsstelle hiervon (der „Lizenznehmer“) lizenziert.

Die hierin genannten Finanzprodukte (die „Produkte“) werden von Bloomberg nicht gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Garantie gegenüber den Inhabern oder Kontrahenten der Produkte oder gegenüber der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren oder Rohstoffen im Allgemeinen oder in dem Produkt im Besonderen. --Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg und dem Lizenznehmer besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Indizes, die von der BISL ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Inhaber der Produkte festgelegt, zusammengesetzt und berechnet werden. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der Indizes die Bedürfnisse des Lizenznehmers oder der Inhaber der Produkte zu berücksichtigen. Bloomberg ist für die Bestimmung des Ausgabezeitpunkts, des Preises oder des Ausgabevolumens der Produkte nicht verantwortlich und war nicht daran beteiligt. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel der Produkte, auch nicht gegenüber den Kunden der Produkte.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND HAFTET NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. BLOOMBERG ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT EINE GARANTIE FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER LIZENZNEHMER, DIE INHABER DES PRODUKTS ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE INDIZES UND DIE DAMIT VERBUNDENEN DATEN HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UND IM GRÖSSTMÖGLICHEN RECHTLICH ZULÄSSIGEN UMFANG GILT, DASS BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND SEINE UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND

ANBIETER KEINERLEI HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN – UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM UNMITTELBARE SCHÄDEN, MITTELBARE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER ANDERWEITIGE SCHÄDEN HANDELT – ÜBERNEHMEN, DIE IN VERBINDUNG MIT DEM PRODUKT ODER DEN INDIZES ODER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUS IHRER FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG ENTSTEHEN, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

iShares USD Sukuk Index Fund (IE)

Die Informationen stammen aus Quellen, die für zuverlässig gehalten werden. J.P. Morgan übernimmt jedoch keine Gewähr für deren Vollständigkeit oder Richtigkeit. Die Verwendung des Index erfolgt mit Genehmigung. Der Index darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von J.P. Morgan nicht kopiert, verwendet oder verbreitet werden. Copyright 2024, JPMorgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten.

iShares Euro Long Duration Government Bond Index Fund (IE)

„Bloomberg®“ und die hier aufgeführten Bloomberg-Indizes (die „Indizes“) sind Dienstleistungsmarken der Bloomberg Finance L.P. und ihrer verbundenen Unternehmen, einschließlich Bloomberg Index Services Limited („BISL“), des Administrators des Index (zusammen „Bloomberg“), und wurden für die Verwendung für bestimmte Zwecke durch die Vertriebsstelle hiervon (der „Lizenznehmer“) lizenziert.

Die hierin genannten Finanzprodukte (die „Produkte“) werden von Bloomberg nicht gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Garantie gegenüber den Inhabern oder Kontrahenten der Produkte oder gegenüber der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren oder Rohstoffen im Allgemeinen oder in dem Produkt im Besonderen. --Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg und dem Lizenznehmer besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Indizes, die von der BISL ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Inhaber der Produkte festgelegt, zusammengesetzt und berechnet werden. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der Indizes die Bedürfnisse des Lizenznehmers oder der Inhaber der Produkte zu berücksichtigen. Bloomberg ist für die Bestimmung des Ausgabezeitpunkts, des Preises oder des Ausgabevolumens der Produkte nicht verantwortlich und war nicht daran beteiligt. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel der Produkte, auch nicht gegenüber den Kunden der Produkte.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND HAFTET NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. BLOOMBERG ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT EINE GARANTIE FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER LIZENZNEHMER, DIE INHABER DES PRODUKTS ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE INDIZES UND DIE DAMIT VERBUNDENEN DATEN HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UND IM GRÖSSTMÖGLICHEN RECHTLICH ZULÄSSIGEN UMFANG GILT, DASS BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND SEINE UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND ANBIETER KEINERLEI HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN – UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM UNMITTELBARE SCHÄDEN, MITTELBARE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER ANDERWEITIGE SCHÄDEN HANDELT – ÜBERNEHMEN, DIE IN VERBINDUNG MIT DEM PRODUKT ODER DEN INDIZES ODER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUS IHRER FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG ENTSTEHEN, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

ANHANG VII

Die folgenden externen Beauftragten wurden von der Verwahrstelle in den angegebenen Märkten zu Unterverwahrern der Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt.

Unterverwahrer	Markt
Raiffeisen Bank International AG, Wien	Albanien
Citibank NA-Buenos Aires	Argentinien
JPMorgan Chase Bank, N.A., Sydney	Australien
UniCredit Bank Austria AG, Wien	Österreich
HSBC Bank Middle East Limited, Al Seef	Bahrain
Standard Chartered Bank, Dhaka	Bangladesch
BNP Paribas SA, Paris	Belgien
HSBC Bank Bermuda Limited, Hamilton	Bermuda
Standard Chartered Bank Botswana Limited, Gaborone	Botswana
J.P. Morgan S.A. DTVM, Sao Paulo	Brasilien
Citibank Europe plc, Sofia	Bulgarien
Canadian Imperial Bank of Commerce, Toronto	Kanada
Royal Bank of Canada, Toronto	
Banco Santander Chile, Santiago	
HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai*	China-A-Aktie
* Für weitere Optionen in Bezug auf die Unterverwahrer wenden Sie sich bitte an Ihr Client Relationship Team.	
HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai	China-B-Aktie
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Kowloon	China Connect
Cititrust Colombia S.A., Bogota	Kolumbien
Banco BCT, S.A., San Jose	Costa Rica
Privredna banka Zagreb d.d., Zagreb	Kroatien
BNP Paribas S.A., Athen	Zypern
UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag	Tschechische Republik
Nordea Bank AB (publ), Kopenhagen	Dänemark
Citibank, N.A., Kairo	Ägypten
Clearstream Banking S.A., Luxemburg	Estland
Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Helsingforsfilialen, Helsinki	Finnland
BNP Paribas SA, Paris	Frankreich
JSC Bank of Georgia	Georgien
Deutsche Bank AG, Frankfurt	Deutschland
Standard Chartered Bank Ghana plc, Accra	Ghana
BNP Paribas S.A., Athen	Griechenland
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Kowloon	Hongkong
Deutsche Bank AG, Budapest	Ungarn
Islandsbanki hf., Reykjavik	Island
JPMorgan Chase Bank, N.A., Mumbai	Indien
PT Bank HSBC Indonesia, Jakarta	Indonesien
JPMorgan Chase Bank, N.A., London	Irland
Bank Leumi le-Israel B.M., Tel Aviv	Israel
BNP Paribas SA – Succursale Italia, Mailand	Italien
MUFG Bank, Limited, Tokio	Japan
Mizuho Bank, Ltd., Tokio	
Bank of Jordan plc, Amman	Jordanien
JSC Citibank Kazakhstan, Almaty	Kasachstan
Standard Chartered Bank Kenya Limited, Nairobi	Kenia
HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait	Kuwait
Clearstream Banking S.A., Luxemburg	Lettland
Clearstream Banking S.A., Luxemburg	Litauen
Clearstream Banking S.A., Luxemburg	Luxemburg
Standard Bank plc, Malawi, Blantyre	Malawi
HSBC Bank Malaysia Berhad, Kuala Lumpur	Malaysia
The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Ebene	Mauritius
Banco Citi Mexico, S.A., Institucion de Banca Multiple, Integrante del Grupo Fianciero Citi Mexico, Mexiko	Mexiko
Citibank Maghreb S.A., Casablanca	Marokko
Standard Bank Namibia Limited, Windhoek	Namibia
BNP Paribas SA, Paris	Niederlande
JPMorgan Chase Bank, N.A., Wellington	Neuseeland
Stanbic IBTC Bank Limited, Lagos	Nigeria

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Oslofilialen, Oslo	Norwegen
Standard Chartered Bank, Sultanat Oman	Oman
Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited, Karachi	Pakistan
Citibank, N.A., Panama	Panama
Citibank del Perú S.A., Lima	Peru
The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Taguig City	Philippinen
Bank Handlowy w. Warszawie S.A., Warschau	Polen
BNP Paribas SA, Paris	Portugal
HSBC Bank Middle East Limited, Katar	Katar
Citibank Europe plc, Bukarest	Rumänien
J.P. Morgan Bank International (Limited Liability Company), Moskau	Russland
J.P. Morgan Saudia Arabia Company, Riad	Saudi-Arabien
Unicredit Bank Serbia JSC, Belgrad	Serbien
DBS Bank Ltd, Singapur	Singapur
UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Bratislava	Slowakische Republik
UniCredit Banka Slovenija d.d., Ljubljana	Slowenien
FirstRand Bank Limited, Johannesburg	Südafrika
Standard Chartered Bank Korea Limited, Seoul	Südkorea
Kookmin Bank Co., Ltd., Jung-gu, Seoul	
CACEIS Bank Spain, S.A.U., Madrid	Spanien
The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Colombo	Sri Lanka
Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Stockholm	Schweden
UBS Switzerland AG, Zürich	Schweiz
The Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited, Taipei	Taiwan
Stanbic Bank Tanzania Limited, Daressalam (mit Beschränkungen)	Tansania
Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited, Bangkok	Thailand
Union Internationale de Banques, Tunis	Tunesien
Citibank A.S., Istanbul	Türkei
Standard Chartered Bank Uganda Limited, Kampala	Uganda
Joint Stock Company „Citibank“, Kiew (Eingeschränkt)	Ukraine
HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Vereinigte Arabische Emirate - ADX
HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Vereinigte Arabische Emirate - DFM
HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Vereinigte Arabische Emirate - NASDAQ Dubai
JPMorgan Chase Bank, N.A., London	Vereinigtes Königreich
Deutsche Bank AG Depository and Clearing Centre, London	
JPMorgan Chase Bank, N.A., New York	USA
Banco Itaú Uruguay S.A., Montevideo	Uruguay
Citibank, N.A., Caracas	Venezuela
HSBC Bank (Vietnam) Ltd., Ho-Chi-Minh-Stadt	Vietnam
Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA, Abidjan (mit Beschränkungen)	WAEMU - Benin, Burkina Faso, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Mali, Niger, Senegal, Togo
Standard Chartered Bank Zambia Plc, Lusaka	Sambia
Stanbic Bank Zimbabwe Limited, Harare (mit Beschränkungen)	Simbabwe

ANHANG VIII

Total Return Swaps

In der nachstehenden Tabelle sind der maximale und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts jedes Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, angegeben. Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar, und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen variieren.

Fonds	Total Return Swaps: Maximaler Anteil am Nettoinventarwert	Total Return Swaps: Erwarteter Anteil am Nettoinventarwert
iShares Euro Credit Bond Index Fund (IE)	10 %	0 %
BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund	10 %	0 %
iShares Euro Government Bond Index Fund (IE)	10 %	0 %
BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund	10 %	0 %
iShares Euro Government Inflation-Linked Bond Index Fund (IE)	10 %	0 %
iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE)	10 %	0 %
iShares GiltTrak Index Fund (IE)	10 %	0 %
iShares Global Inflation-Linked Bond Index Fund (IE)	10 %	0 %
iShares Green Bond Index Fund (IE)	10 %	0 %
iShares UK Credit Bond Index Fund (IE)	10 %	0 %
iShares Ultra High Quality Euro Government Bond Index Fund (IE)	10 %	0 %
iShares US Corporate Bond Index Fund (IE)	10 %	0 %
iShares World ex Euro Government Bond Index Fund (IE)	10 %	0 %
iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (IE)	10 %	0 %
iShares Emerging Markets Local Government Bond Index Fund (IE)	10 %	0 %
iShares Global Aggregate 1-5 Year Bond Index Fund (IE)	10 %	0 %
iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE)	10 %	0 %
iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE)	10 %	0 %
iShares China CNY Bond Index Fund (IE)*	10 %	0 %
iShares Emerging Markets Government Bond Advanced Index Fund (IE)*	10 %	0 %
iShares Global Securitised Index Fund (IE)	0 %	0 %
iShares USD Sukuk Index Fund (IE)	0 %	0 %
iShares Euro Long Duration Government Bond Index Fund (IE)	0 %	0 %
iShares Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE)	10 %	0 %
iShares World ex Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE)	10 %	0 %

*Der maximale und erwartete Anteil am Nettoinventarwert ist ausschließlich Total Return Swaps zuzurechnen.

Das Vermögen keines Fonds wird zum Datum dieses Prospekts in Differenzkontrakte investiert.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

In der nachstehenden Tabelle sind der maximale und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts jedes Fonds, der Gegenstand von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sein kann, angegeben. Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar, und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen variieren.

Fonds	Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte: Maximaler Anteil am Nettoinventarwert	Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte: Erwarteter Anteil am Nettoinventarwert
iShares Euro Credit Bond Index Fund (IE)	5 %	0 %
BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund	5 %	0 %
iShares Euro Government Bond Index Fund (IE)	5 %	0 %
BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund	5 %	0 %
iShares Euro Government Inflation-Linked Bond Index Fund (IE)	5 %	0 %
iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE)	5 %	0 %
iShares GiltTrak Index Fund (IE)	5 %	0 %
iShares Global Inflation-Linked Bond Index Fund (IE)	5 %	0 %
iShares Green Bond Index Fund (IE)	5 %	0 %
iShares UK Credit Bond Index Fund (IE)	5 %	0 %
iShares Ultra High Quality Euro Government Bond Index Fund (IE)	5 %	0 %
iShares US Corporate Bond Index Fund (IE)	5 %	0 %
iShares World ex Euro Government Bond Index Fund (IE)	5 %	0 %
iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (IE)	100 %	0 %
iShares Emerging Markets Local Government Bond Index Fund (IE)	100 %	0 %
iShares Global Aggregate 1-5 Year Bond Index Fund (IE)	5 %	0 %
iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE)	5 %	0 %
iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE)	5 %	0 %
iShares China CNY Bond Index Fund (IE)	5 %	0 %
iShares Emerging Markets Government Bond Advanced Index Fund (IE)	100 %	0 %
iShares Global Securitised Index Fund (IE)	0 %	0 %
iShares USD Sukuk Index Fund (IE)	0 %	0 %
iShares Euro Long Duration Government Bond Index Fund (IE)	5 %	0 %
iShares Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE)	5 %	0 %
iShares World ex Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE)	5 %	0 %

Wertpapierleihgeschäfte

In der nachstehenden Tabelle sind der maximale und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts jedes Fonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein kann, angegeben. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe ist ein signifikanter Einflussfaktor für den Betrag, der von einem Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich verliehen wird. Die Nachfrage nach einer Wertpapierleihe schwankt im Laufe der Zeit und hängt zu einem Großteil von Marktfaktoren ab, die nicht genau vorhersehbar sind. Auf der Grundlage historischer Daten liegt das Volumen des Verleihs von Wertpapieren für die Fonds üblicherweise in den nachfolgend aufgeführten Spannen, wobei frühere Niveaus keine Garantie für künftige Niveaus sind.

Fonds	Wertpapierleihgeschäfte: Maximaler Anteil am Nettoinventarwert	Wertpapierleihgeschäfte: Erwarteter Anteil am Nettoinventarwert
iShares Euro Credit Bond Index Fund (IE)	100 %	0 % bis 31 %

BlackRock Euro Credit Enhanced Index Fund	100 %	0 % bis 31 %
iShares Euro Government Bond Index Fund (IE)	100 %	0 % bis 31 %
BlackRock Euro Government Enhanced Index Fund	100 %	0 % bis 31 %
iShares Euro Government Inflation-Linked Bond Index Fund (IE)	100 %	0 % bis 31 %
iShares Euro Investment Grade Corporate Bond Index Fund (IE)	100 %	0 % bis 31 %
iShares GiltTrak Index Fund (IE)	100 %	0 % bis 31 %
iShares Global Inflation-Linked Bond Index Fund (IE)	100 %	0 % bis 31 %
iShares Green Bond Index Fund (IE)	100 %	0 % bis 31 %
iShares UK Credit Bond Index Fund (IE)	100 %	0 % bis 31 %
iShares Ultra High Quality Euro Government Bond Index Fund (IE)	100 %	0 % bis 31 %
iShares US Corporate Bond Index Fund (IE)	100 %	0 % bis 31 %
iShares World ex Euro Government Bond Index Fund (IE)	100 %	0 % bis 31 %
iShares Emerging Markets Government Bond Index Fund (IE)	100 %	0 % bis 65 %
iShares Emerging Markets Local Government Bond Index Fund (IE)	100 %	0 % bis 65 %
iShares Global Aggregate 1-5 Year Bond Index Fund (IE)	100 %	0 % bis 31 %
iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE)	100 %	0 %
iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE)	100 %	0 – 31 %
iShares China CNY Bond Index Fund (IE)	100 %	0 – 31 %
iShares Emerging Markets Government Bond Advanced Index Fund (IE)	100 %	0 % bis 65 %
iShares Global Securitised Index Fund (IE)	100 %	0 – 17 %
iShares USD Sukuk Index Fund (IE)	0 %	0 %
iShares Euro Long Duration Government Bond Index Fund (IE)	100 %	0 % bis 31 %
iShares Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE)	100 %	0 – 99 %
iShares World ex Euro 0-5 Year Government Bond Index Fund (IE)	100 %	0 – 31 %

©2020 BlackRock, Inc. Alle Rechte vorbehalten. **iSHARES** und **BLACKROCK** sind eingetragene Marken von BlackRock, Inc. oder ihren Tochtergesellschaften. Alle anderen Marken sind das Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber.

ANHANG IX

Vorvertragliche Informationen gemäß Offenlegungsverordnung

Dieser Anhang enthält die vorvertraglichen Informationen für diejenigen Fonds, die als Artikel-8- oder Artikel-9-Produkte gemäß der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind. Mit diesen vorvertraglichen Informationen soll sichergestellt werden, dass alle Aussagen der jeweiligen Fonds zum Thema Nachhaltigkeit auf eine Weise mit Informationen untermauert werden, die es Anlegern erlaubt, Fonds untereinander zu vergleichen. Die Form der Informationen ist von der Europäischen Kommission vorgeschrieben und der Manager ist nicht berechtigt, die Vorlage zu ändern oder von ihr abzuweichen.

Mit den vorvertraglichen Informationen werden einige neue Begriffe in den Prospekt eingeführt (die teilweise nachstehend beschrieben sind), die ergänzend zum Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts und den Informationen, die auf den Produktseiten der Website von BlackRock (www.blackrock.com) bereitgestellt werden, gelesen werden sollten.

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Es handelt sich um einen Begriff, der in der Offenlegungsverordnung streng definiert ist, sodass auch eine Anlage, die alltagssprachlich und nach vernünftigem Ermessen als Anlage in einen nachhaltigen Vermögenswert angesehen werden könnte, möglicherweise nicht als nachhaltige Investition gemäß der technischen Definition in der Offenlegungsverordnung gilt. Anleger werden möglicherweise vor einer Anlage eine persönliche Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen und ESG-Merkmale eines Fonds vornehmen wollen.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das eine Aufstellung von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Vorerst enthält sie keine Aufstellung sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

In diesem Anhang werden die folgenden Fonds berücksichtigt.

Artikel-8-Fonds:

- iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE)
- iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE)
- iShares Emerging Markets Government Bond Advanced Index Fund (IE)

Artikel-9-Fonds:

- iShares Green Bond Index Fund (IE)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: iShares Screened Global Corporate Bond Index Fund (IE)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300JSEIDRR01NR513

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



☐ Ja



☒ Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds versucht, die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index, seines Referenzindex, nachbildet und eine ESG-Politik anwendet, die:

1. Emittenten ausschließt, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische und/oder soziale Ergebnisse haben werden;
2. Emittenten ausschließt, von denen angenommen wird, dass sie gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact verstoßen haben; und
3. Emittenten ausschließt, von denen angenommen wird, dass sie an sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Anwendung der ESG-Politik bei der Auswahl festverzinslicher Wertpapiere berücksichtigt, die – soweit wie möglich und praktikabel – dem Referenzindex des Fonds entsprechen.

Der Anlageverwalter schließt zudem Direktanlagen in Emittenten aus, deren Aktivitäten nicht mit den vom Fonds beworbenen ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsbezogenen Merkmalen im Einklang stehen. Hierzu gehören insbesondere:

- i) Emittenten, die (1) an der Produktion von umstrittenen Waffen (Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen oder angereichertes Uran) beteiligt sind oder (2) an der Produktion von Kernwaffen oder Kernwaffenkomponenten oder der Erbringung von Nebenleistungen im Zusammenhang mit Kernwaffen beteiligt sind; oder
- ii) Emittenten, die Schusswaffen für den Einzelhandel an Zivilpersonen herstellen oder die nach Einschätzung des Anlageverwalters (der sich auf eine oder mehrere externe Quellen stützen kann) bezogen auf die vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Einzelhandel mit Schusswaffen für den zivilen Gebrauch erzielen; oder
- iii) Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters (der sich auf eine oder mehrere externe Quellen stützen kann) bezogen auf die vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Kohleverstromung erzielen; oder
- iv) Emittenten, die mehr als einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes aus der Produktion von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erzielen, oder
- v) Tabakproduzenten und Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters (der sich auf eine oder mehrere externe Quellen stützen kann) bezogen auf die vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Handel, dem Vertrieb und der Lizenzierung von Tabak erzielen; oder
- vi) Emittenten, die sich nach Einschätzung des Anlageverwalters (der sich auf eine oder mehrere externe Quellen stützen kann) nicht an die Prinzipien des UN Global Compact halten; oder
- vii) Emittenten, die in andere Aktivitäten involviert sind, die nach Auffassung des Anlageverwalters (in seinem alleinigen Ermessen) gegen die die vom Fonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale verstoßen, was Emittenten einschließt, die als in schwerwiegende ESG-bezogene Kontroversen verwickelt gelten (in Bezug auf die eine Bewertung der Unternehmensführung durchgeführt wird); Einzelheiten zu diesen Aktivitäten werden auf Anfrage vom Anlageverwalter zur Verfügung gestellt.

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Anlageverwalter definiert. Sie kann auf der Höhe des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatz-Schwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Tätigkeit unabhängig vom damit erzielten Umsatz basieren. Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten von einem oder mehreren externen ESG-Analyse-Anbietern und/oder aus eigenen Modellen verwenden. Diese vom Anlageverwalter verwendeten eigenen Modelle können auf Daten basieren, die vom spezifischen internen Analyseverfahren des Anlageverwalters generiert werden.

Im Rahmen der ESG-Politik des Fonds wie vorstehend beschrieben schließt der Anlageverwalter auch Emittenten aus, die gemäß ihrer Einstufung gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact verstoßen (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt erfüllen) und/oder die einen „roten“ MSCI ESG Controversy-Status haben (auf Basis eines MSCI Controversy Score). Mit dem MSCI Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit und/oder der Produkte eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie biologische Vielfalt und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Tätigkeiten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beziehungen, Diskriminierung und Vielfalt in der Belegschaft berücksichtigen.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Während der Fonds versucht, die Wertentwicklung des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index nachzubilden, werden die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale durch die Anwendung der ESG-Politik des Fonds erreicht.

Weitere Informationen dazu, wo Einzelheiten zur Methodik des Referenzindex zu finden sind, finden Sie unter „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (unten).

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt bewertet werden, herangezogen?

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, sind die folgenden:

sozialen Merkmale erreicht werden.

1. Der Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische und/oder soziale Ergebnisse haben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben).
2. Der Ausschluss von Unternehmen, die als gegen die oben genannten Grundsätze des United Nations Global Compact verstoßend eingestuft sind (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Der Ausschluss von Unternehmen, die, wie oben beschrieben, an ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in der folgenden Tabelle dargestellt (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zur Tötung von nachhaltigen Investitionen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht anwendbar, da sich der Fonds nicht zur Tötung von nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

----- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht anwendbar, da sich der Fonds nicht zur Tötung von nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

----- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar, da sich der Fonds nicht zur Tötung von nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung der ESG-Politik des Fonds. Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass die in der nachstehenden Tabelle mit „X“ gekennzeichneten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei jeder Indexneugewichtung als Teil der Anwendung der ESG-Politik des Fonds berücksichtigt werden.

Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Auswahlkriterien des Referenzindex		
		Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage bestimmter Umweltkriterien (wie oben aufgeführt)	Ausschluss von Emittenten, die als Verletzer der Prinzipien des United Nations Global Compact eingestuft werden	Ausschluss von Emittenten, bei denen eine Verbindung zu umstrittenen Waffen festgestellt wurde
Treibhausgasemissionen (THG)	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)			
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)			
	2. CO ₂ -Fußabdruck			
	3. THG-Emissionsintensität			
	4. % In fossilen Brennstoffen	X		
	5. Erneuerbar/nicht erneuerbar in %			
	6. Sektor mit hohem Energieverbrauch			
Biodiversität	7. Negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität			
Wasser	8. Emissionen in Wasser			
Abfall	9. Gefährliche Abfälle			
Soziale und mitarbeiterrelevante Angelegenheiten	10. Verstöße gegen UNGC+OECD		X	
	11. UNGC+OECD-Prozess, Monitoring			
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle			
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen			
	14. Umstrittene Waffen			X



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Fonds besteht darin, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit wie möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden, und die oben beschriebene ESG-Politik des Fonds (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“) auf diese festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investiert, anzuwenden. Die ESG-Politik des Fonds ist nicht Bestandteil des Referenzindex des Fonds und kann dementsprechend zu einem zusätzlichen Tracking Error führen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Anwendung der oben beschriebenen Ausschlusskriterien.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen

einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Prüfungen auf gute Unternehmensführung werden durch den Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten auf der Grundlage eines ESG Controversy Score (mit dem die Verwicklung eines Emittenten in ESG-bezogene Kontroversen gemessen wird) und auch den Ausschluss von Emittenten, die als Verletzer der Prinzipien des United Nations Global Compact eingestuft werden, in die Strategie des Fonds einbezogen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

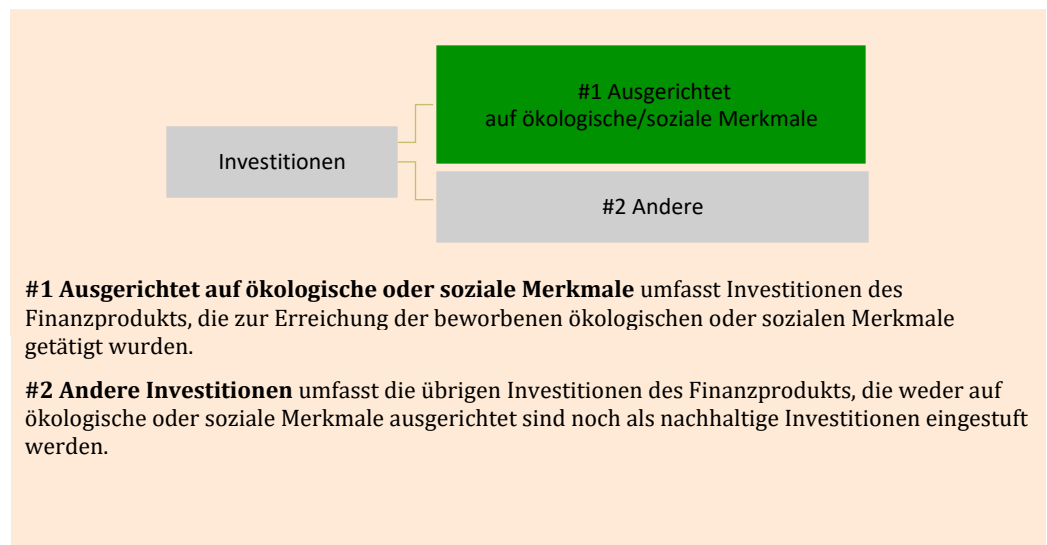
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität

Der Fonds versucht, in ein Wertpapierportfolio zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden und die ESG-Politik des Fonds erfüllt.

Es wird erwartet, dass mindestens 80 % des Fondsvermögens in Anlagen investiert werden, die den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechen. Wenn Anlagen nicht mehr mit der ESG-Politik des Fonds übereinstimmen, wird der Anlageverwalter die Position so bald wie möglich und praktikabel (aus Sicht des Anlageverwalters) auflösen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere“) anlegen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, gelten alle oben erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen für die zugrunde liegende Anlage.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

tät umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

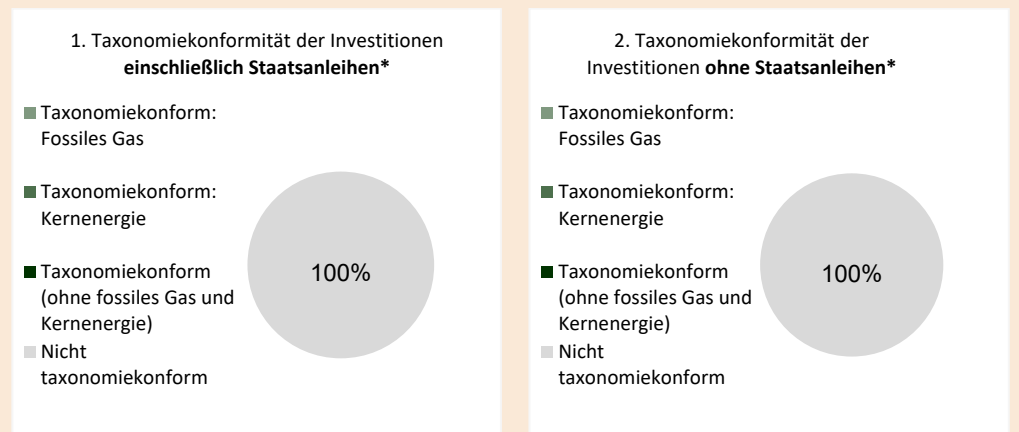
Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Anlagen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ✓ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder mit nuklearer Energie zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Anlagen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar, da sich der Fonds nicht zur Tätigkeit von nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel verpflichtet.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar, da sich der Fonds derzeit nicht zur Anlage von mehr als 0 % seines Vermögens in sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Bestände können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Investitionen dürfen nur zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten, die zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilsklasse verwendet werden.

Alle vom Anlageverwalter angewendeten ESG-Ausschlusskriterien gelten nur für die Derivate, die sich auf einzelne vom Fonds verwendete Emittenten beziehen. Derivate, die auf Finanzindizes, Zinssätzen oder Deviseninstrumenten basieren, werden nicht im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz betrachtet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein, während der Fonds versucht, die Wertentwicklung des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index nachzubilden, werden die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale durch die Anwendung der ESG-Politik des Fonds erreicht.

● *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend.

● *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend.

● *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend.

● *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter:
<https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu dem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziele und Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Um sie aufzurufen, geben Sie den Namen des Fonds auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com in die Suchmaske ein.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: iShares Emerging Markets Government Bond Advanced Index Fund (IE) **Unternehmenskennung (LEI-Code):** 549300661KQC6CDMJ048

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



☐ Ja



☒ Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und versucht, die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung des J.P. Morgan Screened, Tilted and Re-weighted EMBI Global Diversified Index, seines Referenzindex, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische und/oder soziale Ergebnisse haben werden;
2. Ausschluss von Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact verstoßen haben;
3. Ausschluss von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ESG-Scores unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts haben (wie nachstehend beschrieben); und
4. erhöhtes gewichtetes Engagement in Instrumenten, die im Rahmen der Climate Bonds Initiative (die „CBI“) als „grüne Anleihen“ eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden (wie nachstehend beschrieben) durch die Auswahl und Gewichtung von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds einbezogen.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus dem J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index (der „Hauptindex“) aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten aus, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Ergebnisse haben werden. Emittenten werden aus dem

Referenzindex aufgrund ihrer Beteiligung an den folgenden Geschäftssparten/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) ausgeschlossen:

- Kraftwerkskohle
- Ölsand
- Tabak
- Waffen

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Sie kann auf der Höhe des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatz-Schwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Tätigkeit unabhängig vom damit erzielten Umsatz basieren.

Der Referenzindex schließt auch Unternehmen aus den Hauptindex aus, die als Verletzer der Prinzipien des United Nations Global Compact (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegenden Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsprävention, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umwelt gerecht werden) eingestuft werden.

Der Indexanbieter verwendet eine ESG-Methodik, die die Bewertung der ESG-Qualifikation von Emittenten im Hauptindex nach Punkten umfasst, wonach sich wiederum die Gewichtung eines Emittenten im Referenzindex richtet. Der ESG-Score reicht von 0–100, wobei 100 der bestmögliche Score ist (der „ESG-Score“). Der ESG-Score legt fest, welchem ESG-Rating-Bereich die Emittenten zugeordnet sind (der „ESG-Rating-Bereich“).

Jeder Emittent im Hauptindex wird abhängig von seinem ESG-Score einem ESG-Rating-Bereich zwischen 1 und 5 zugewiesen. Wertpapiere, die in den ESG-Rating-Bereich 5 fallen (da sie einen ESG-Score von weniger als 20 haben), werden vom Referenzindex ausgeschlossen und kommen für die nächsten 12 Monate nicht für eine Aufnahme in Frage.

Instrumente, die von der CBI als „grüne Anleihen“ eingestuft wurden, werden im ESG-Rating-Bereich um eine Stufe über jenen Bereich hochgestuft, dem sie andernfalls zugeordnet werden würden.

Weitere Informationen dazu, wo Einzelheiten zur Methodik des Referenzindex zu finden sind, finden Sie unter „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (unten).

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt bewertet werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Teil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds abgebildeten Referenzindex:

1. Der Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie, wie oben beschrieben, negative ökologische und/oder soziale Ergebnisse haben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Der Ausschluss von Emittenten, die, wie oben beschrieben, als Verletzer der Prinzipien des United Nations Global Compact eingestuft werden (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Der Ausschluss von Emittenten, die, wie oben beschrieben, ESG-Scores unterhalb einer bestimmten Schwelle haben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Erhöhtes gewichtetes Engagement in Instrumenten, die im Rahmen der CBI als „grüne Anleihen“ eingestuft werden (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
5. Die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in der folgenden Tabelle dargestellt (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex werden bei jeder Indexneugewichtung vom Indexanbieter angewendet. Bei jeder Indexneugewichtung (oder so bald wie danach möglich und praktikabel) wird das Portfolio des Fonds ebenfalls entsprechend seinem Referenzindex neu gewichtet. Wenn das Portfolio des Fonds zwischen den Indexneugewichtungen eines dieser Merkmale nicht mehr erfüllt, wird das Portfolio des Fonds bei der nächsten Indexneugewichtung (oder so bald wie danach möglich praktikabel) gemäß dem Referenzindex neu ausgerichtet.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zur Tätigkeit von nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar, da sich der Fonds nicht zur Ttigkeit von nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekmpfung von Korruption und Bestechung.

----- *Wie wurden die Indikatoren fr nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bercksichtigt?*

Nicht anwendbar, da sich der Fonds nicht zur Ttigkeit von nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

----- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitstzen fr multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen fr Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nhere Angaben:*

Nicht anwendbar, da sich der Fonds nicht zur Ttigkeit von nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeintrchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeintrchtigen drfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefgt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeintrchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien fr kologisch nachhaltige Wirtschaftsttigkeiten bercksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen bercksichtigen nicht die EU-Kriterien fr kologisch nachhaltige Wirtschaftsttigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen drfen kologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeintrchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bercksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bestimmte ESG-Kriterien bei der Auswahl der Indexbestandteile berücksichtigt. Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass die in der nachstehenden Tabelle mit „X“ gekennzeichneten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei jeder Indexneugewichtung als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden.

Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Auswahlkriterien des Referenzindex			
		Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage bestimmter Umweltkriterien (wie oben aufgeführt)	Auswahl von Emittenten auf der Grundlage des ESG-Scores	Ausschluss von Emittenten, die als Verletzer der Prinzipien des United Nations Global Compact eingestuft	Ausschluss von Emittenten mit Umsätzen aus Waffen
Treibhausgasemissionen (THG)	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)				
	1.(b) THG-Emissionen (Scope				
	2. CO2-Fußabdruck				
	3. THG-Emissionsintensität				
	4. % In fossilen Brennstoffen	X			
	5. Erneuerbar/nicht erneuerbar in %				
	6. Sektor mit hohem Energieverbrauch				
Biodiversität	7. Negative Auswirkungen auf Gebiete mit				
Wasser	8. Emissionen in Wasser				
Abfall	9. Gefährliche Abfälle				
Soziale und mitarbeiterrelevante Angelegenheiten	10. Verstöße gegen			X	
	11. UNGC+OECD-Prozess, Monitoring				
	12. Unbereinigtes				
	13. Geschlechtervielfalt in				
	14. Umstrittene Waffen				X
Indikatoren, die für Anlagen in staatlichen und supranationalen Emittenten gelten	15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird		X		
	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen		X		



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Fonds besteht darin, in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das – soweit wie möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, der bestimmte ESG-Kriterien bei der Auswahl der Bestandteile berücksichtigt. Die Indexmethode seines Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Anlage in den Bestandteilen seines Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie des Fonds, die vom Indexanbieter festgelegten ESG-Anforderungen seines Referenzindex zu erfüllen. Wenn Anlagen den Anforderungen nicht mehr entsprechen, kann der Fonds diese Anlagen nur so lange weiter halten, bis die maßgeblichen Wertpapiere nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Der Teilfonds wird möglicherweise Optimierungstechniken einsetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Dies bedeutet, dass er in Wertpapiere investieren darf, die keine Bestandteile des Referenzindex sind, wenn diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit entsprechendem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. Wenn der Fonds dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, nur in Emittenten im Referenzindex oder in Emittenten zu investieren, die die ESG-Anforderungen des Referenzindex zum Zeitpunkt des Erwerbs erfüllen. Wenn diese Wertpapiere den ESG-Anforderungen des Referenzindex nicht mehr entsprechen, kann der Fonds diese Wertpapiere nur bis zur nächsten Neugewichtung des Portfolios halten und wenn es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Strategie wird bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds umgesetzt, die auf die Neugewichtung des Referenzindex folgt.

Prozesse im Zusammenhang mit der Unternehmensführung

Der Anlageverwalter führt Due-Diligence-Prüfungen der Indexanbieter durch und steht mit ihnen fortlaufend in Kontakt hinsichtlich der Indexmethode, einschließlich ihrer Beurteilung der von der Offenlegungsverordnung vorgegebenen Kriterien für gute Unternehmensführung, zu denen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung von Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, gehören.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie bestehen darin, dass der Fonds in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren investiert, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden und somit die ESG-Merkmale seines Referenzindex erfüllt.

Da der Fonds Optimierungstechniken einsetzen und in Wertpapiere investieren kann, die keine Bestandteile des Referenzindex sind, besteht seine Anlagestrategie in dem Fall darin, in Emittenten im Referenzindex oder in Emittenten zu investieren, die die ESG-Anforderungen des Referenzindex zum Zeitpunkt des Erwerbs erfüllen.

Wenn Anlagen den ESG-Anforderungen des Referenzindex nicht mehr entsprechen kann der Fonds diese Anlagen nur so lange weiter halten, bis die maßgeblichen Wertpapiere nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und/oder es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen festgelegten Mindestsatz, um den Umfang der Investitionen des Fonds zu reduzieren.

Der Referenzindex des Fonds versucht, die Anzahl der Bestandteile des Hauptindex durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Der Indexanbieter wendet jedoch bei der Auswahl der Bestandteile für den Referenzindex keine Mindestreduzierungssatz an und strebt auch keinen solche an.

Der Reduzierungssatz kann sich je nach den Emittenten, aus denen sich der Hauptindex zusammensetzt, im Laufe der Zeit ändern. Wenn beispielsweise Emittenten im Hauptindex in weniger Aktivitäten engagiert sind, die basierend auf den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind, kann sich der Reduzierungssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn der Indexanbieter hingegen die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Weiterentwicklung von ESG-Standards erhöht, kann sich der Reduzierungssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Überprüfungen der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sind Bestandteil der Methode des Referenzindex.

Bei jeder Indexneugewichtung schließt der Indexanbieter Emittenten aus dem Referenzindex aus, die als Verletzer der Prinzipien des United Nations Global Compact eingestuft werden (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds versucht, in einem Portfolio aus Wertpapieren anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden.

Es wird erwartet, dass mindestens 80 % des Fondsvermögens entweder in Wertpapiere innerhalb des Referenzindex oder in Wertpapiere investiert werden, die die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex erfüllen. Daher wird das Portfolio des Fonds bei jeder Neugewichtung des Index entsprechend seinem Referenzindex neu gewichtet, so dass mindestens 80 % des Fondsvermögens

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

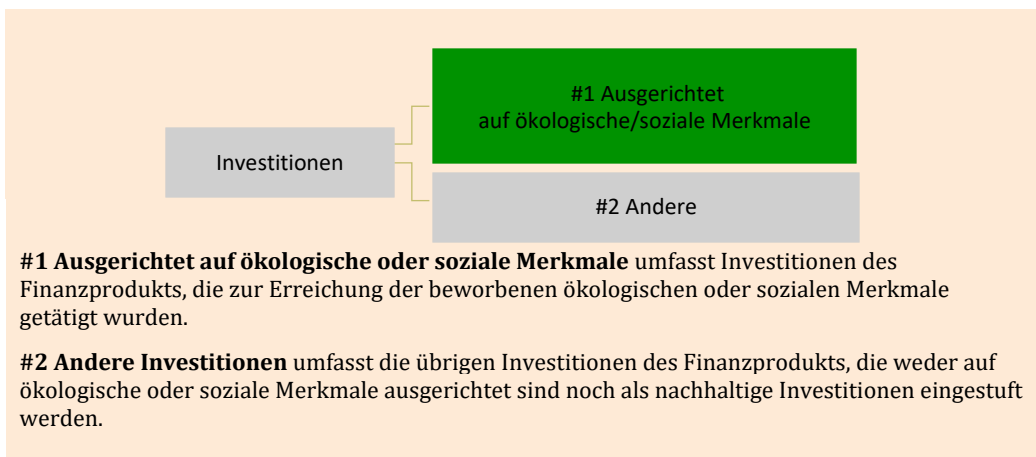
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen

an den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) ausgerichtet sind.

Wenn Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, kann der Fonds diese Wertpapiere so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind (oder die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex anderweitig nicht mehr erfüllen) und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere“) anlegen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, gelten alle oben erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen für die zugrunde liegende Anlage.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Anlagen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

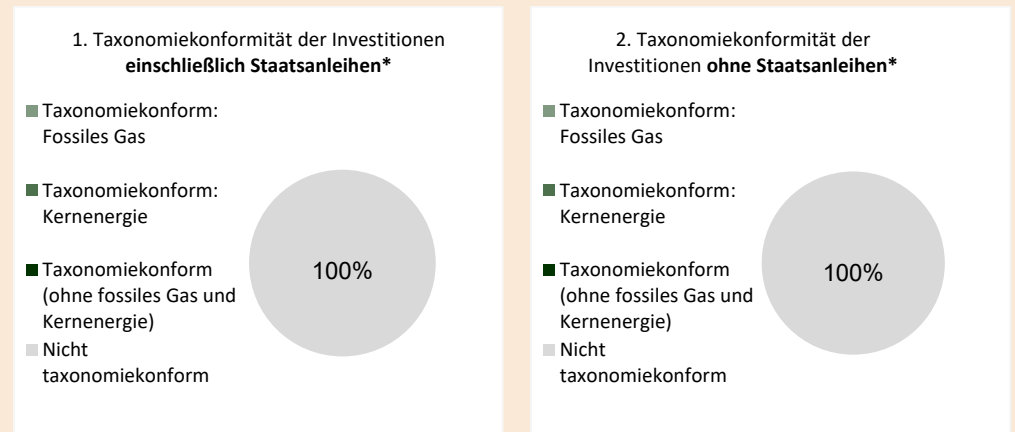
Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder mit nuklearer Energie zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-Taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Anlagen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar, da sich der Fonds nicht zur Tötung von nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel verpflichtet.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar, da sich der Fonds derzeit nicht zur Anlage von mehr als 0 % seines Vermögens in sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Bestände können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Investitionen dürfen nur zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten, die zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilsklasse verwendet werden.

Alle vom Indexanbieter angewendeten ESG-Ratings oder -Analysen gelten nur für die Derivate, die sich auf einzelne vom Fonds verwendete Emittenten beziehen. Derivate, die auf Finanzindizes, Zinssätzen oder Deviseninstrumenten basieren, werden nicht im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz betrachtet.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds versucht, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung des J.P. Morgan Screened, Tilted and Re-weighted EMBI Global

Bei den Referenzwerten



handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Diversified Index, seines Referenzindex, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters enthält, nachbildet.

● ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Bei jeder Indexneugewichtung wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf den Hauptindex an, um Emittenten auszuschließen, die diese ESG-Auswahlkriterien nicht erfüllen.

● ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Bei jeder Indexneugewichtung (oder so bald wie danach angemessen möglich und praktikabel) wird das Portfolio des Fonds ebenfalls entsprechend seinem Referenzindex neu gewichtet.

● ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der Referenzindex schließt Emittenten aus dem Hauptindex, der einen breiten Marktindex darstellt, aus, wenn sie seine ESG-Auswahlkriterien nicht erfüllen. Das ausgeschlossene ESG-Auswahlkriterium ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

● ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter:

<https://www.jpmorgan.com/content/dam/jpm/cib/complex/content/markets/composition-docs/pdf-30.pdf>.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt im Abschnitt mit der Überschrift „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Um sie aufzurufen, geben Sie den Namen des Fonds auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com in die Suchmaske ein.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: iShares Euro Corporate Bond ESG SRI Index Fund (IE)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300MSVOSETI8CQQ59

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und versucht, die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung des iBoxx MSCI ESG SRI EUR Corporates Index, seines Referenzindex, nachbildet und die Anforderungen des Referenzindex für sozial verantwortliche Anlagen (socially responsible investment, „SRI“) und/oder ESG-Ratings und -Kriterien erfüllt.

Ökologische und soziale Merkmale werden durch die Anwendung der SRI-Anforderungen des Referenzindex und/oder ESG-Ratings und -Kriterien berücksichtigt. Der Fonds schließt Emittenten aus, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Emittenten werden auf der Grundlage ihrer Beteiligung an den folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) ausgeschlossen: Alkohol, Tabakwaren, Glücksspiel, nicht jugendfreie Unterhaltung, genetisch veränderte Organismen, Atomenergie, Atomwaffen, konventionelle Waffen, zivile Schusswaffen, umstrittene Waffen, Kraftwerkskohle, unkonventionelle Öl- und Gasförderung (einschließlich Ölsand und Ölschiefer) sowie Eigentum an fossilen Brennstoffreserven.

Der Referenzindex schließt Emittenten auf Grundlage einer Definition dessen aus, was eine „Beteiligung“ an der jeweiligen beschränkten Aktivität darstellt. Sie kann auf der Höhe des Umsatzes, einer

festgelegten Gesamtumsatz-Schwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Tätigkeit unabhängig vom damit erzielten Umsatz basieren.

Im Rahmen der SRI-Anforderungen und/oder ESG-Ratings und -Kriterien des Referenzindex schließt der Fonds Emittenten aus, die gemäß ihrer Einstufung gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact verstoßen (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt erfüllen) und/oder die einen MSCI ESG Controversy Score von weniger als 1 haben. Mit dem MSCI Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit und/oder der Produkte eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie biologische Vielfalt und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Tätigkeiten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beziehungen, Diskriminierung und Vielfalt in der Belegschaft berücksichtigen.

Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen Emittenten über ein MSCI-ESG-Rating von mindestens BBB verfügen. Ein MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen branchenspezifischen ESG-Risiken messen und aufzeigen, wie gut er die ESG-Risiken und -Chancen im Vergleich zu ähnlichen Akteuren der Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Rating-Methodik die folgenden ökologischen Themen berücksichtigen: Abschwächung des Klimawandels auf der Grundlage von Treibhausgasemissionen, Abfall und anderen Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Rating-Methodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, Beziehungen zur Gemeinschaft, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Produktüberwachung (Product Governance). Die ESG-Rating-Methodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Themen je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem diese Themen in der Bewertungsmethodik unterschiedlich gewichtet werden. Die Emittenten mit höheren MSCI ESG-Scores werden vom Indexanbieter als diejenigen Emittenten identifiziert, die im Vergleich zu ähnlichen Akteuren in der Branche besser positioniert sind, um zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu bewältigen.

Darüber hinaus gelten für den Referenzindex Ausschlüsse, die mit den Ergebnissen der Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte übereinstimmen.

Die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte tragen dazu bei, den globalen Temperaturanstieg innerhalb der im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele zu begrenzen, indem sie Investitionen in Unternehmen ausschließen, die 1 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen, die 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen, die 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen, oder die 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte bewerben auch soziale Merkmale in Bezug auf (a) die Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Anlagen in Unternehmen, die sich an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligen; (b) eine bessere Gesundheit und ein besseres Wohlbefinden durch Ausschluss von Anlagen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Produktion von Tabak beteiligt sind; und (c) Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Anlagen in Unternehmen, die als nicht konform mit den 10 Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) oder den Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen angesehen werden.

Um die oben beschriebenen Ergebnisse zu erzielen, stützt sich der Anlageverwalter auf Daten, die vom Indexanbieter verwendet werden.

Der Referenzindex kann von einem Unternehmen begebene GSS-Anleihen (grüne, soziale und nachhaltigkeitsbezogene Anleihen) halten. In Übereinstimmung mit den regulatorischen Leitlinien werden solche Anlagen in GSS-Anleihen (sofern sie vom Referenzindex gehalten werden) nicht anhand aller Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte auf Ebene der Emittenten, sondern anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- der Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte in Bezug auf UNGC- und OECD-Verstöße (wie vorstehend unter (c) beschrieben) auf Emittentenebene; und
- die vorstehend beschriebenen anderen Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte auf Ebene der durch die GSS-Anleihe finanzierten wirtschaftlichen Aktivitäten.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als zu Anlagezwecken (insbesondere durch Derivate und Anteile an OGA) ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen, die Engagements aufweisen, die im Widerspruch zu den beschriebenen Ausschlüssen für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerten stehen. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem entstehen, wenn ein Kontrahent eines DFI, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine oder nicht dieselben ESG-Kriterien anwendet wie der Referenzindex und somit ein Engagement in Wertpapieren entsteht, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind.

Weitere Informationen dazu, wo Einzelheiten zur Methodik des Referenzindex zu finden sind, finden Sie unter „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (unten).

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt bewertet werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Teil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds abgebildeten Referenzindex:

1. Der Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische und/oder soziale Ergebnisse haben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben).
2. Der Ausschluss von Unternehmen, die als gegen die oben genannten Grundsätze des United Nations Global Compact verstoßend eingestuft sind (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Der Ausschluss von Unternehmen, die, wie oben beschrieben, an ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in der folgenden Tabelle dargestellt (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).
5. Die ESG-Ratings, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex werden bei jeder Indexneugewichtung vom Indexanbieter angewendet, und der Referenzindex versucht, seine angegebenen Ziele zu erreichen. Bei jeder Indexneugewichtung (oder so bald wie danach möglich und praktikabel) wird das Portfolio des Fonds ebenfalls entsprechend seinem Referenzindex neu gewichtet. Wenn das Portfolio des Fonds zwischen den Indexneugewichtungen eines dieser Merkmale nicht mehr erfüllt wird, wird das Portfolio des Fonds bei der nächsten Indexneugewichtung (oder so bald wie danach möglich praktikabel) gemäß dem Referenzindex neu ausgerichtet.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht zur Tätigkeit von nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar, da sich der Fonds nicht zur Tätigkeit von nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von

----- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht anwendbar, da sich der Fonds nicht zur Tätigkeit von nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

----- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar, da sich der Fonds nicht zur Tätigkeit von nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die

Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bestimmte ESG-Kriterien bei der Auswahl der Indexbestandteile berücksichtigt. Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass die in der nachstehenden Tabelle mit „X“ gekennzeichneten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei jeder Indexneugewichtung als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden.

Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Auswahlkriterien des Referenzindex		
		Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage bestimmter Umweltkriterien (wie oben aufgeführt)	Ausschluss von Emittenten, die als Verletzer der Prinzipien des United Nations Global Compact eingestuft werden	Ausschluss von Emittenten, bei denen eine Verbindung zu umstrittenen Waffen festgestellt wurde
Treibhausgasemissionen (THG)	1.(a) THG-Emissionen (Scope 1/2)	X		
	1.(b) THG-Emissionen (Scope 3)	X		
	2. CO ₂ -Fußabdruck	X		
	3. THG-Emissionsintensität	X		
	4. % In fossilen Brennstoffen	X		
	5. Erneuerbar/nicht erneuerbar in %	X		
	6. Sektor mit hohem Energieverbrauch			
Biodiversität	7. Negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität			
Wasser	8. Emissionen in Wasser			
Abfall	9. Gefährliche Abfälle			
Soziale und mitarbeiterrelevante Angelegenheiten	10. Verstöße gegen UNGC+OECD		X	
	11. UNGC+OECD-Prozess, Monitoring			
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle			
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen			
	14. Umstrittene Waffen			X



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Fonds besteht darin, in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das vorwiegend aus den Wertpapieren besteht, die Bestandteil des Referenzindex sind, der bestimmte ESG-Kriterien, einschließlich der Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, umfasst, die bei der Auswahl der Bestandteile angewendet werden. Die Indexmethode seines Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Anlage in den Bestandteilen seines Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie des Fonds, die vom Indexanbieter festgelegten ESG-Anforderungen seines Referenzindex zu erfüllen. Wenn Anlagen den Anforderungen nicht mehr entsprechen, kann der Fonds diese Anlagen nur so lange weiter halten, bis die maßgeblichen Wertpapiere nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Der Teilfonds wird möglicherweise Optimierungstechniken einsetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Dies bedeutet, dass er in Wertpapiere investieren darf, die keine Bestandteile des Referenzindex sind, wenn diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit entsprechendem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. Wenn der Fonds dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, nur in Emittenten im Referenzindex oder in Emittenten zu investieren, die die ESG-Anforderungen des Referenzindex zum Zeitpunkt des Erwerbs erfüllen. Wenn diese Wertpapiere den ESG-Anforderungen des Referenzindex nicht mehr entsprechen, kann der Fonds diese Wertpapiere nur bis zur nächsten Neugewichtung des Portfolios halten und wenn es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Strategie wird bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds umgesetzt, die auf die Neugewichtung des Referenzindex folgt.

Prozesse im Zusammenhang mit der Unternehmensführung

Der Anlageverwalter führt Due-Diligence-Prüfungen der Indexanbieter durch und steht mit ihnen fortlaufend in Kontakt hinsichtlich der Indexmethode, einschließlich ihrer Beurteilung der von der Offenlegungsverordnung vorgegebenen Kriterien für gute Unternehmensführung, zu denen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung von Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, gehören.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie bestehen darin, dass der Fonds in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren investiert, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden und somit die ESG-Merkmale, einschließlich der Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, seines Referenzindex erfüllt.

Da der Fonds Optimierungstechniken einsetzen und in Wertpapiere investieren kann, die keine Bestandteile des Referenzindex sind, besteht seine Anlagestrategie in dem Fall darin, in Emittenten im Referenzindex oder in Emittenten zu investieren, die die ESG-Anforderungen des Referenzindex zum Zeitpunkt des Erwerbs erfüllen.

Wenn Anlagen den ESG-Anforderungen des Referenzindex nicht mehr entsprechen kann der Fonds diese Anlagen nur so lange weiter halten, bis die maßgeblichen Wertpapiere nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und/oder es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen festgelegten Mindestsatz, um den Umfang der Investitionen des Fonds zu reduzieren.

Der Referenzindex des Fonds versucht, die Anzahl der Bestandteile des anfänglichen Universums durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Der Indexanbieter wendet jedoch bei der Auswahl der Bestandteile für den Referenzindex keine Mindestreduzierungssatz an und strebt auch keinen solche an.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen

Der Reduzierungssatz kann sich je nach den Emittenten, aus denen sich das anfängliche Universum zusammensetzt, im Laufe der Zeit ändern. Wenn beispielsweise Emittenten im anfänglichen Universum in weniger Aktivitäten engagiert sind, die basierend auf den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex aus dem anfänglichen Universum ausgeschlossen sind, kann sich der Reduzierungssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn der Indexanbieter hingegen die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Weiterentwicklung von ESG-Standards erhöht, kann sich der Reduzierungssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Überprüfungen der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sind Bestandteil der Methode des Referenzindex.

Der Indexanbieter schließt Emittenten auf der Grundlage eines ESG Controversy Score (der die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen misst) aus dem Referenzindex aus und schließt auch Emittenten aus, die als Verletzer der Prinzipien des United Nations Global Compact eingestuft werden (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

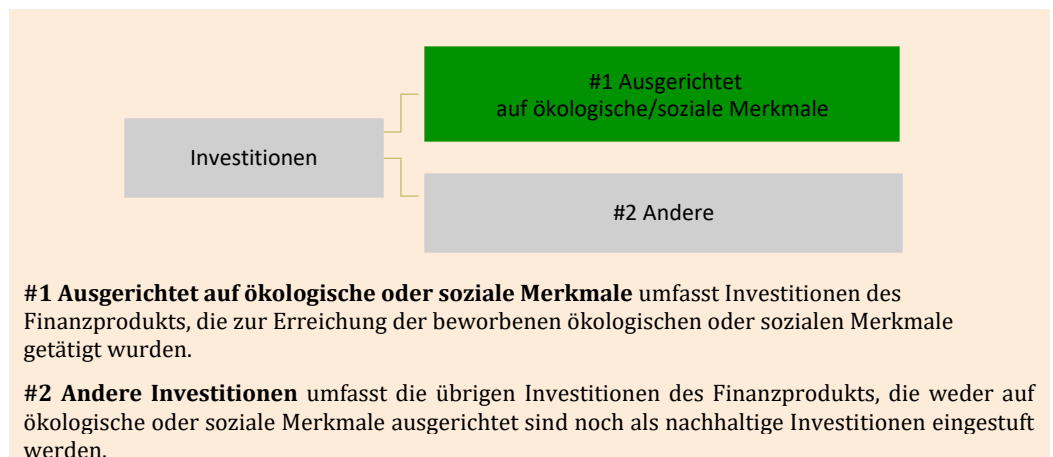
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds versucht, in einem Portfolio aus Wertpapieren anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden.

Es wird erwartet, dass mindestens 80 % des Fondsvermögens entweder in Wertpapiere innerhalb des Referenzindex oder in Wertpapiere investiert werden, die die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex erfüllen. Daher wird das Portfolio des Fonds bei jeder Neugewichtung des Index entsprechend seinem Referenzindex neu gewichtet, so dass mindestens 80 % des Fondsvermögens an den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) ausgerichtet sind.

Wenn Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, kann der Fonds diese Wertpapiere so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind (oder die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex anderweitig nicht mehr erfüllen) und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere“) anlegen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder

Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sozialer Merkmale einsetzt, gelten alle oben erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen für die zugrunde liegende Anlage.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Anlagen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?



Ja:



In fossiles Gas



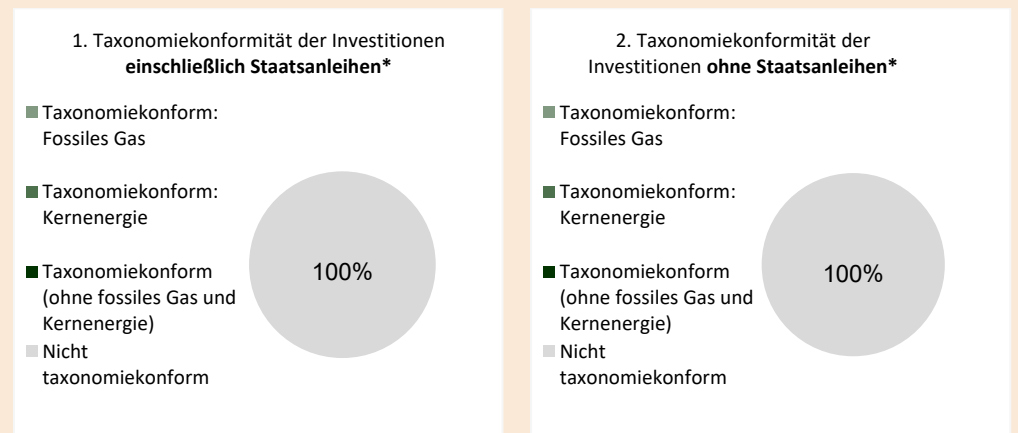
In Kernenergie



Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder mit nuklearer Energie zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Anlagen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar, da sich der Fonds nicht zur Tötung von nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel verpflichtet.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar, da sich der Fonds derzeit nicht zur Anlage von mehr als 0 % seines Vermögens in sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Bestände können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Investitionen dürfen nur zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten, die zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilsklasse verwendet werden.

Alle vom Indexanbieter angewendeten ESG-Ratings oder -Analysen gelten nur für die Derivate, die sich auf einzelne vom Fonds verwendete Emittenten beziehen. Derivate, die auf Finanzindizes, Zinssätzen oder Deviseninstrumenten basieren, werden nicht im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz betrachtet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Ja, der Fonds versucht, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung des iBoxx MSCI ESG SRI EUR Corporates Index, seines Referenzindex, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters enthält, nachbildet.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Bei jeder Indexneugewichtung wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien, um Emittenten auszuschließen, die diese ESG-Auswahlkriterien nicht erfüllen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Bei jeder Indexneugewichtung (oder so bald wie danach angemessen möglich und praktikabel) wird das Portfolio des Fonds ebenfalls entsprechend seinem Referenzindex neu gewichtet.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird erwartet, dass das Portfolio des Fonds im Vergleich zum anfänglichen Universum des Referenzindex reduziert wird.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Die Methode des Referenzindex des Fonds ist auf der Website des Indexanbieters zu finden: <https://www.markit.com/Company/Files/DownloadFiles?CMSID=576337447f814abf849082efeb308c96>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu dem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziele und Anlagepolitik“ und „SFDR“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Um sie aufzurufen, geben Sie den Namen des Fonds auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com in die Suchmaske ein.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9
Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1
der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: iShares Green Bond Index Fund (IE)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493000118D0DNZ3E003

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



✓ Ja



□ Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 90 %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Das nachhaltige Investitionsziel dieses Fonds besteht darin, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg MSCI Global Green Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds versucht, sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen, indem er seinen Referenzindex nachbildet, der festverzinsliche Wertpapiere in verschiedenen Währungen umfasst, die gemäß dem Referenzindex als „grüne Anleihen“ eingestuft sind.

Der Indexanbieter definiert grüne Anleihen als festverzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse ausschließlich und formell für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die der Förderung des Klimas oder anderen Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit dienen.

Um als grüne Anleihe im Sinne des Referenzindex klassifiziert zu werden und sich als Wertpapier zu qualifizieren, das einen direkten Nutzen für die Umwelt bietet, müssen mit den Erlösen der Anleihe Projekte finanziert werden, die in eine oder mehrere qualifizierende Umweltkategorien fallen, darunter insbesondere alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wassernutzung, ökologisches Bauen und Anpassung an den Klimawandel. Nicht zweckgebundene Anleihen können ebenfalls in den Referenzindex aufgenommen werden, wenn 90 % der Aktivitäten des Emittenten (gemessen anhand der Umsatzerlöse) in mindestens eine der oben genannten Umweltkategorien fallen.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an bestimmte Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Emittenten werden aus dem Referenzindex aufgrund ihrer Beteiligung an den folgenden Geschäftssparten/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) ausgeschlossen:

- Antipersonenminen
- Landminen
- Waffen mit angereichertem Uran
- biologische und chemische Waffen
- Blendlaserwaffen
- nicht nachweisbare Fragmente
- weißer Phosphor
- Brandwaffen
- Kraftwerkskohle

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus, die als in sehr schwerwiegende ESG-bezogene Kontroversen verwickelt gelten und die einen „roten“ MSCI ESG Controversy-Status haben (auf Basis eines MSCI Controversy Score). Mit dem MSCI Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit und/oder der Produkte eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie biologische Vielfalt und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Tätigkeiten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beziehungen, Diskriminierung und Vielfalt in der Belegschaft berücksichtigen.

Darüber hinaus gelten für den Referenzindex bestimmte Ausschlüsse, die mit den Ergebnissen der Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte übereinstimmen.

Die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte tragen dazu bei, den globalen Temperaturanstieg innerhalb der im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele zu begrenzen, indem sie Investitionen in Unternehmen ausschließen, die 1 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen, die 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen, die 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen, oder die 50 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte bewerben auch soziale Merkmale in Bezug auf (a) die Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Anlagen in Unternehmen, die sich an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligen; (b) eine bessere Gesundheit und ein besseres Wohlbefinden durch Ausschluss von Anlagen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Produktion von Tabak beteiligt sind; und (c) Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Anlagen in Unternehmen, die als nicht konform mit den 10 Grundsätzen des UN Global Compact (UNGC) oder den Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen angesehen werden.

Um die oben beschriebenen Ergebnisse zu erzielen, stützt sich der Anlageverwalter auf Daten, die vom Indexanbieter verwendet werden.

Der Referenzindex wird von einem Unternehmen begebene grüne Anleihen halten. In Übereinstimmung mit den regulatorischen Leitlinien werden solche Anlagen in grünen Anleihen nicht allen Ausschlüssen für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte auf Ebene der Emittenten, sondern Folgendem unterliegen:

- der Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte in Bezug auf UNGC- und OECD-Verstöße (wie vorstehend unter (c) beschrieben) auf Emittentenebene; und
- den vorstehend beschriebenen anderen Ausschlüssen für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte auf Ebene der durch die grüne Anleihe finanzierten wirtschaftlichen Aktivitäten.

Der Anlageverwalter wird Direktanlagen in Emittenten von Wertpapieren ausschließen, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Kernwaffen, Kernwaffenkomponenten oder -trägersystemen oder der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kernwaffen erzielen.

Der Fonds kann zu anderen Zwecken als zu Anlagezwecken (insbesondere durch Derivate und Anteile an OGA) ein indirektes Engagement in Emittenten eingehen, die Engagements aufweisen, die im Widerspruch zu den beschriebenen Ausschlüssen für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerten stehen. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem entstehen, wenn ein Kontrahent eines DFI, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind, oder wenn ein OGA, in den der Fonds investiert, keine oder nicht dieselben ESG-Kriterien anwendet wie der Referenzindex und somit ein Engagement in Wertpapieren entsteht, die nicht mit den ESG-Kriterien des Referenzindex vereinbar sind.

Weitere Informationen dazu, wo Einzelheiten zur Methodik des Referenzindex zu finden sind, finden Sie unter „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (unten).

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Teil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds abgebildeten Referenzindex:

1. Die Positionen des Fonds in Anleihen, die wie oben beschrieben als „grüne Anleihen“ eingestuft sind (siehe „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“).
2. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“)
3. Ausschluss von Emittenten mit Beteiligung an Streumunition, biologisch-chemischen Waffen, Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, nicht nachweisbaren Fragmenten, weißem Phosphor oder Brandwaffen (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“).
4. Der Ausschluss von Emittenten, die, wie oben beschrieben, an sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (siehe „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“).
5. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie nachstehend beschrieben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Die Einstufung von Anleihen als grüne Anleihen und die Anwendung der ESG-Ausschlusskriterien des Referenzindex erfolgen durch den Indexanbieter bei jeder Indexneugewichtung. Bei jeder Indexneugewichtung (oder so bald wie danach möglich und praktikabel) wird das Portfolio des Fonds ebenfalls entsprechend seinem Referenzindex neu gewichtet.

Darüber hinaus ist der folgende Nachhaltigkeitsindikator Bestandteil der vom Anlageverwalter angewendeten ESG-Auswahlkriterien:

1. Der Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten von Wertpapieren, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Kernwaffen, Kernwaffenkomponenten oder -trägersystemen oder der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kernwaffen erzielen (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“).

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Der Referenzindex wählt „grüne Anleihen“ auf der Grundlage einer Beurteilung auf Emittentenebene aus, nach der Erlöse ausschließlich und formell für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden dürfen, die der Förderung des Klimas oder anderen Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit dienen. Darüber hinaus umfasst der Referenzindex des Fonds bestimmte Mindestschutzmaßnahmen und Ausschlusskriterien für die Auswahl von grünen Anleihen, um ein Engagement in Anleihen zu

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf

Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

vermeiden, deren Erlöse mit Aktivitäten in Verbindung stehen, die als äußerst umweltschädlich und gesellschaftlich schädlich gelten.

Durch die Neubildung des Referenzindex, der die Kriterien für die Auswahl grüner Anleihen umfasst, hat der Anlageverwalter festgelegt, dass bei jeder Neugewichtung des Index (oder so bald wie möglich und praktikabel danach) die Anlagen des Fonds in Anleihen, die vom Indexanbieter als grüne Anleihen eingestuft werden, ökologische oder soziale Nachhaltigkeitsziele im Sinne der geltenden Gesetze und Vorschriften nicht erheblich beeinträchtigen dürfen.

Wenn Anlagen des Fonds den vorstehend genannten Auswahlkriterien nicht mehr entsprechen, kann der Fonds diese Anlagen so lange weiter halten, bis die maßgeblichen Wertpapiere nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

----- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (RTS) im Rahmen der Offenlegungsverordnung dargelegt) werden bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt, indem die Anlagen des Fonds als nachhaltige Anlagen bewertet werden (wie nachstehend beschrieben).

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt und auf Ebene der Emission vom Indexanbieter auf der Grundlage einer Bewertung der Verwendung der Erlöse aus den Anleihen beurteilt, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderen Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit dienen müssen. Darüber hinaus werden vom Indexanbieter bei der Auswahl von grünen Anleihen Mindestschutzmaßnahmen und Ausschlusskriterien angewandt, um sicherzustellen, dass die Erlöse aus den Anleihen nicht für Aktivitäten mit äußerst negativen ökologischen und sozialen Ergebnissen verwendet werden. Dies umfasst durch die Mindestschutzmaßnahmen und die Ausschlusskriterien von Anleihen mit Verwendung der Erlöse im Zusammenhang mit dem Abbau und der Verstromung von Kraftwerkskohle, einem erheblichen Verlust an Biodiversität und umstrittenen Waffen.

Bei jeder Indexneugewichtung schließt der Referenzindex auch Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy-Status aus, die folgende Emittenten umfassen: (1) die internationale und/oder nationale Standards (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) verletzen und (2) unter Berücksichtigung von Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie für soziale und Arbeitnehmerbelange in sehr schwerwiegende ESG-bezogene Kontroversen verwickelt sind.

----- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten mit einem „roten“ ESG Controversy-Status aus, der Emittenten ausschließt, die nach Ansicht des Indexanbieters gegen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Der Referenzindex wendet die oben genannten Ausschlusskriterien bei jeder Indexneugewichtung an.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in der vorstehenden Frage dargelegt (siehe „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Fonds besteht darin, in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich hauptsächlich aus den Wertpapieren zusammensetzt, die die Hauptbestandteile des Referenzindex des Fonds sind und somit (wie vom Indexanbieter festgelegt) die Voraussetzungen für grüne Anleihen erfüllen, die bestimmte ESG-Kriterien, einschließlich bestimmter Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, umfassen, die bei der Auswahl der Bestandteile angewendet werden. Die Indexmethode seines Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“).

Durch die Anlage in den Bestandteilen seines Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie des Fonds, in grüne Anleihen zu investieren (wie vom Indexanbieter festgelegt) und die ESG-Anforderungen seines Referenzindex zu erfüllen. Wenn Anlagen den Anforderungen nicht mehr entsprechen (einschließlich dann, wenn Anleihen nicht mehr als grüne Anleihen eingestuft werden), kann der Fonds diese Anlagen nur so lange weiter halten, bis die maßgeblichen Wertpapiere nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Der Teilfonds wird möglicherweise Optimierungstechniken einsetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Dies bedeutet, dass er in Wertpapiere investieren darf, die keine Bestandteile des Referenzindex sind, wenn diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit entsprechendem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. Wenn der Fonds dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, nur in Emittenten im Referenzindex oder in Emittenten zu investieren, die die ESG-Anforderungen des Referenzindex zum Zeitpunkt des Erwerbs erfüllen. Wenn diese Wertpapiere den ESG-Anforderungen des Referenzindex nicht mehr entsprechen, kann der Fonds diese Wertpapiere nur bis zur nächsten Neugewichtung des Portfolios halten und wenn es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Strategie wird bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds (oder so bald wie danach angemessen möglich und praktikabel) umgesetzt, die auf die Neugewichtung des Referenzindex folgt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie bestehen darin, dass der Fonds in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren investiert, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden und somit als grüne Anleihen (wie vom Indexanbieter festgelegt) eingestuft sind und die ESG-Merkmale, einschließlich bestimmter Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, seines Referenzindex erfüllen.

Der Anlageverwalter wird Direktanlagen in Emittenten von Wertpapieren ausschließen, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Kernwaffen, Kernwaffenkomponenten oder -trägersystemen oder der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kernwaffen erzielen.

Da der Fonds Optimierungstechniken einsetzen und in Wertpapiere investieren kann, die keine Bestandteile des Referenzindex sind, besteht seine Anlagestrategie in dem Fall darin, in Emittenten im Referenzindex oder in Emittenten zu investieren, die die ESG-Anforderungen des Referenzindex zum Zeitpunkt des Erwerbs erfüllen.

Wenn Anlagen den ESG-Anforderungen des Referenzindex nicht mehr entsprechen (einschließlich dann, wenn Anleihen nicht mehr als grüne Anleihen eingestuft werden), kann der Fonds diese Anlagen nur so lange weiter halten, bis die maßgeblichen Wertpapiere nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und/oder es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Überprüfungen der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sind Bestandteil der Methode des Referenzindex.

Bei jeder Indexneugewichtung schließt der Indexanbieter Unternehmen auf der Grundlage eines ESG Controversy Score (der die Beteiligung eines Unternehmens an ESG-bezogenen Kontroversen misst) aus dem Referenzindex aus, wobei dies den Ausschluss von Unternehmen umfasst, die als Verletzer der

Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Prinzipien des United Nations Global Compact eingestuft werden (siehe „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“). Unternehmen, die aufgrund fehlender Daten nicht im Hinblick auf einen ESG Controversy Score untersucht werden können, werden ebenfalls aus dem Referenzindex ausgeschlossen.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

— **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

— **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

— **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

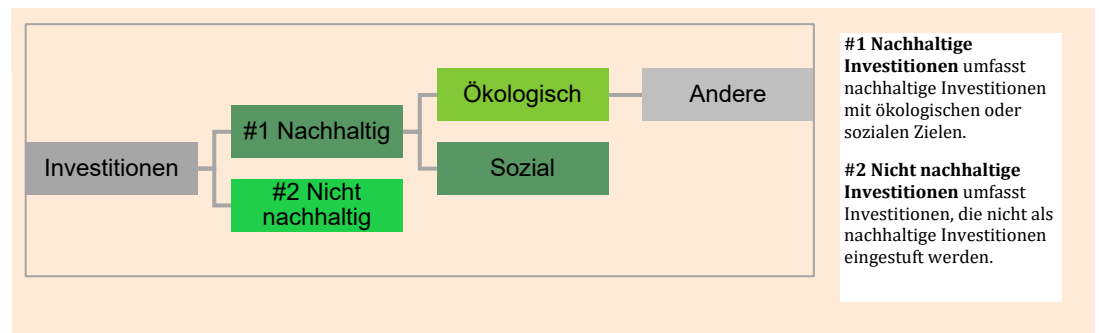
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende

Der Fonds versucht, in einem Portfolio aus Wertpapieren anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden.

Es wird erwartet, dass mindestens 90 % des Fondsvermögens entweder in Wertpapiere innerhalb des Referenzindex oder in Wertpapiere investiert werden, die die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex erfüllen. Daher hat der Anlageverwalter bei jeder Neugewichtung des Index (oder so bald wie danach angemessen möglich und praktikabel) festgelegt, dass mindestens 90 % des Fondsvermögens in Anlagen investiert werden, die als nachhaltig gelten.

Wenn Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen (einschließlich dann, wenn Anlagen nicht mehr als nachhaltige Anlagen eingestuft werden), kann der Fonds diese Anlagen so lange weiter halten, bis die maßgeblichen Wertpapiere nicht mehr im Referenzindex enthalten sind (oder die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex anderweitig nicht mehr erfüllen) und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen. Infolgedessen hält der Fonds möglicherweise weniger als 90 % seines Vermögens in Anlagen, die zwischen Indexneugewichtungen als nachhaltig gelten.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in anderen Investitionen („#2 Andere“) anlegen.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in Verbindung mit dem nachhaltigen Investitionsziel einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels einsetzt, gelten alle oben erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen für die zugrunde liegende Anlage.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

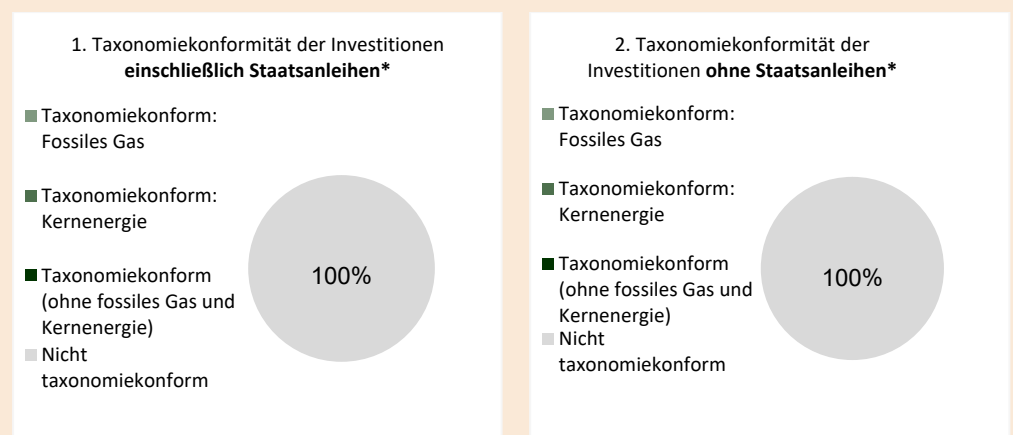
☐ **Ja:**

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✓ **Nein**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder mit nuklearer Energie zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Anlagen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 90 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist. Die Beurteilung der Investitionen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen in Frage kommen, wird bei jeder bzw. um jede

¹. Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomie **nicht** berücksichtigen.

Indexneugewichtung herum festgelegt, bei der das Portfolio des Fonds im Einklang mit seinem Referenzindex neu ausgerichtet wird.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Nicht anwendbar, da sich der Fonds derzeit nicht zur Anlage von mehr als 0 % seines Vermögens in sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Bestände können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Investitionen dürfen nur zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten, die zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilsklasse verwendet werden.

Alle vom Indexanbieter angewendeten ESG-Ratings oder -Analysen gelten nur für die Derivate, die sich auf einzelne vom Fonds verwendete Emittenten beziehen.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Ja, der Fonds versucht, das nachhaltige Investitionsziel durch Nachbildung der Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Global Green Bond Index, seines Referenzindex, zu erreichen, der darauf abzielt, Anleihen auszuwählen, die als grüne Anleihen eingestuft sind, und die zusätzlichen ESG-Ausschlusskriterien gemäß seiner Methode anwendet.

● *Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?*

Bei jeder Neugewichtung des Index versucht der Referenzindex, Anleihen auszuwählen, die als grüne Anleihen eingestuft sind, und wendet die zusätzlichen ESG-Ausschlusskriterien gemäß seiner Methode an.

● *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Bei jeder Indexneugewichtung (oder so bald wie danach angemessen möglich und praktikabel) wird das Portfolio des Fonds ebenfalls entsprechend seinem Referenzindex neu gewichtet.

● *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird erwartet, dass das Portfolio des Fonds im Vergleich zum Bloomberg Global Aggregate Bond Index, einem breiten Marktindex, der sich aus festverzinslichen Wertpapieren zusammensetzt, reduziert wird.

● *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter: <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:



Weitere spezifische Angaben zu dem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Um sie aufzurufen, geben Sie den Namen des Fonds auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com in die Suchmaske ein.

LÄNDERSPEZIFISCHER NACHTRAG

BLACKROCK FIXED INCOME DUBLIN FUNDS PLC (die „Gesellschaft“)

Datum: 24. Juli 2026

Dieser länderspezifische Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts für die Gesellschaft vom 24. Juli 2026 (der „Prospekt“) und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Dieser länderspezifische Nachtrag wird der deutschsprachigen Übersetzung des Prospekts beigelegt, der für den Vertrieb in Deutschland vorgesehen ist. Sofern nicht anders angegeben, haben alle in diesem länderspezifischen Nachtrag enthaltenen Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Prospekts.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft übernimmt die Verantwortung für die in diesem länderspezifischen Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, dies sicherzustellen) entsprechen die Angaben in diesem Dokument zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung wäre. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ANSÄSSIGE ANLEGER

Die Gesellschaft hat ihre Absicht angezeigt, EU-OGAW-Anteile in Deutschland zu vertreiben, und die Genehmigung für den Vertrieb der Anteile in Deutschland wurde erteilt. Die Anteile werden von der Gesellschaft nicht in Form von einzelnen gedruckten Zertifikaten ausgegeben.

Einrichtungen für Privatanleger in Deutschland

Der Manager hat zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 306a Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geeignete interne Einrichtungen geschaffen und lässt Leistungen auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen durch Dritte erbringen. Diese sind:

Aufgaben	Informationen zur Einrichtung
Bearbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile der Gesellschaft gemäß den Anforderungen - im Prospekt; - im PRIIPs-Basisinformationsblatt; - im letzten Jahres- und gegebenenfalls Halbjahresbericht; - in den Anlagebedingungen; - in der Satzung (zusammen die „ Verkaufsunterlagen “ im Sinne von § 297 Abs. 4 KAGB)	J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Ltd 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, D02 RK57 blackrock.transfer.agency@jpmorgan.com Tel.: +353 1 612 3393
Bereitstellung von Informationen für die Anteilinhaber, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden	J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Ltd 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, D02 RK57 blackrock.transfer.agency@jpmorgan.com Tel.: +353 1 612 3393

Aufgaben	Informationen zur Einrichtung
Erleichterung des Zugangs zu und Bereitstellung von Information über Verfahren und Vorkehrungen zum Umgang mit Anlegerbeschwerden gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 KAGB	BlackRock Asset Management Ireland Limited 3rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Irland Fund Registrations and Listings Team E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com
Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie anderer im Herkunftsmitgliedstaat der Gesellschaft zu veröffentlichender Dokumente und Informationen für Anteilinhaber	BlackRock Asset Management Ireland Limited 3rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Irland Fund Registrations and Listings Team E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com
Bereitstellung relevanter Informationen für die Anleger über die von der Einrichtung erfüllten Aufgaben auf einem ihnen zur Verfügung gestellten dauerhaften Datenträger	BlackRock Asset Management Ireland Limited 3rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Irland Fund Registrations and Listings Team E-Mail: fundregistrationsandlistings@blackrock.com

Der Manager hat den Manager, die BlackRock Asset Management Ireland Limited, 3rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Irland, als Ansprechpartner für die BaFin ernannt.

Veröffentlichung von Informationen

Der Prospekt und gegebenenfalls alle Ergänzungen und Nachträge zum Prospekt, die PRIIPs-Basisinformationsblätter, die Satzung, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind kostenlos in elektronischer Form zur Einsichtnahme und zur Erstellung von Kopien bei der BlackRock Asset Management (Ireland) Limited, 3rd Floor, Glencar House, 20 Merrion Road, Dublin 4, D04 T9F3, Irland, Fund Registrations and Listings Team, fundregistrationsandlistings@blackrock.com, verfügbar. Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sowie der Nettoinventarwert für die Anteile der Fonds sind dort ebenfalls kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Nettoinventarwert für die Anteile der Fonds werden auf www.BlackRock.com veröffentlicht. Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf www.BlackRock.com veröffentlicht.

Steuerrisiken

Die folgenden Erwägungen geben einen Überblick über die einkommensteuerlichen Konsequenzen einer Anlage in den in diesem Prospekt genannten Teilfonds der Gesellschaft (im Folgenden die „Investmentfonds“). Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von Anlegern in Investmentfonds, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (nachfolgend die „Anleger“).

Diese Ausführungen basieren auf einer Auslegung des am 4. Dezember 2025 geltenden Steuerrechts. Die jeweilige steuerliche Behandlung kann sich – auch rückwirkend – jederzeit ändern und hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Dies kann künftig zu Abweichungen von der nachstehend beschriebenen Besteuerung führen. Anlegern und potenziellen Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, sich hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Anteilen von Investmentfonds fachkundig steuerlich beraten zu lassen.

Rechtslage nach Inkrafttreten des Investmentsteuerreformgesetzes ab dem 4. Dezember 2025

Das am 26. Juli 2016 im Bundesanzeiger veröffentlichte Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) vom 19. Juli 2016 hat das bisherige semitransparente Besteuerungssystem für Publikumsfonds zugunsten eines Konzepts ersetzt, das seit dem 1. Januar 2018 eine separate Besteuerung auf Fondsebene einerseits und auf Anlegerebene andererseits vorsieht.

Seitdem sind Publikumsfonds nicht mehr vollständig steuerbefreit. Vielmehr unterliegen bestimmte inländische Erträge der Besteuerung auf der Ebene des Investmentfonds (I.). Auf Ebene des Anlegers (II.) sind Ausschüttungen eines Publikumsfonds (einschließlich Dividenden und Rückzahlung des geleisteten Kapitalbeitrags), Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen eines Publikumsfonds (z. B. Rücknahme oder Verkauf) sowie eine sogenannte Vorabpauschale zu versteuern. Um der Besteuerung auf Fondsebene Rechnung zu tragen, erhält der Anleger unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung für einen Teil der aus dem Publikumsfonds bezogenen Erträge (sogenannte Teilfreistellung).

Durch die Umsetzung des InvStRefG galten alle Anteile an den Investmentfonds für Steuerzwecke gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 Investmentsteuergesetz (InvStG) am 31. Dezember 2017 als zum Rücknahmepreis veräußert und am 1. Januar 2018 als zum Rücknahmepreis wiedererworben. Dieser fiktive Verkauf stellte für Steuerzwecke ein Veräußerungsereignis für Anleger dar, die vor dem 1. Januar 2018 Anteile an Investmentfonds hielten. Der durch den fiktiven Verkauf realisierte Veräußerungsgewinn ist gemäß den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Steuervorschriften zu ermitteln, wird aber nur nach den dann geltenden Regeln besteuert, wenn die Anteile an den Investmentfonds tatsächlich verkauft werden, wobei ein fiktiver Verkauf gemäß § 19 Abs. 2 InvStG (falls die Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG fallen) oder gemäß § 52 Abs. 2 InvStG (falls ein Spezial-Investmentfonds die Anforderungen gemäß § 26 InvStG nicht mehr erfüllt) als tatsächlicher Verkauf behandelt wird. Auf Investmentfondsebene sind die gemäß den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Steuervorschriften ermittelten Beträge, wie Verlustvorträge, fiktive ausgeschüttete Erträge oder thesaurierte Erträge, zum 1. Januar 2018 verfallen.

Die nachfolgende Beschreibung bezieht sich nur auf die Steuervorschriften, die ab dem 1. Januar 2018 für Publikumsfonds und deren Anleger gelten. Spezial-Investmentfonds, die bestimmte zusätzliche Anforderungen erfüllen müssen, unterliegen gesonderten Bestimmungen. Im Wesentlichen unterliegen Spezial-Investmentfonds auf Fondsebene der Besteuerung bestimmter inländischer Erträge. Für Anleger von Spezial-Investmentfonds gilt weiterhin ein semitransparentes Besteuerungssystem ähnlich dem unter der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Rechtslage (d. h. Besteuerung auf Anlegerebene von ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen sowie von Gewinnen aus der Veräußerung der Anteile des Spezial-Investmentfonds) mit gewissen Steuerbefreiungen auf Anlegerebene. In Bezug auf bestimmte Erträge können Spezialfonds für eine vollständig transparente Besteuerung optieren, die zu einer Steuerbefreiung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds führt.

I. Besteuerung auf Investmentfondsebene

1. Steuerpflichtige Erträge

Die Investmentfonds sind ausländische Investmentfonds und gelten daher als rechtlich getrennte Vermögensmassen im Sinne von § 2 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Sie sind in Deutschland mit bestimmten Einkünften aus inländischer (d. h. deutscher) Quelle teilweise beschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Insbesondere sind inländische Einkünfte aus Beteiligungen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte auf Investmentfondsebene in Deutschland beschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Zu den inländischen Einkünften aus Beteiligungen gehören insbesondere Dividenden und Zahlungen auf von deutschen steuerlich ansässigen Gesellschaften gezahlte Genussrechte sowie Dividendenausgleichszahlungen und Wertpapierleihgebühren, die im Zusammenhang mit Beteiligungen an in Deutschland steuerlich ansässigen Gesellschaften gezahlt werden. Die inländischen Immobilienerträge beinhalten insbesondere Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie Gewinne aus dem Verkauf von in Deutschland gelegenen Immobilien. Zu den sonstigen inländischen Einkünften gehören alle Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 EStG mit Ausnahme von Kapitalerträgen im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e) EStG (d. h. Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mindestens 1 %, sofern es sich nicht um inländische immobiliengeprägte Gesellschaften handelt), soweit sie nicht zu den inländischen Einkünften aus Beteiligungen oder inländischen Immobilienerträgen gehören. Die Steuerpflicht betrifft demnach insbesondere Zinsen aus Darlehen, die mit inländischen Immobilien besichert sind, Zahlungen auf Fremdkapital mit Beteiligungsrechten sowie Erträge aus typischen stillen

Beteiligungen, aus partiarischen Darlehen und aus Wandelschuldverschreibungen, wenn der Schuldner im Inland ansässig ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) und c) EStG).

Soweit die steuerpflichtigen Erträge der Investmentfonds der Kapitalertragsteuer unterliegen (insbesondere Dividenden), beträgt der Steuersatz 15,00 % (sofern der Investmentfonds dem Entrichtungspflichtigen eine gültige Statusbescheinigung vorgelegt hat) und hat Abgeltungswirkung für die Steuerschuld des betreffenden Investmentfonds. Bei Erhebung des Solidaritätszuschlags wird der Kapitalertragsteuerbetrag entsprechend gekürzt, so dass letztlich ein Kapitalertragsteuersatz von 15,00 % einschließlich Solidaritätszuschlag zur Anwendung kommt. Soweit die steuerpflichtigen Erträge der Investmentfonds nicht einem Steuerabzug an der Quelle unterliegen (insbesondere inländische Immobilienerträge), werden diese Erträge im Wege einer Steuerveranlagung besteuert. In diesem Fall wird die Körperschaftsteuer mit einem Satz von 15,00 % zuzüglich eines darauf entfallenden Solidaritätszuschlags von 5,5 %, d. h. mit einem kombinierten Steuersatz von 15,825 % erhoben.

Soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger an den Investmentfonds beteiligt sind, können die grundsätzlich steuerpflichtigen inländischen Einkünfte des jeweiligen Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag des jeweiligen Investmentfonds gemäß § 8 InvStG auf der Ebene des Investmentfonds steuerbefreit sein. Können sich gemäß den jeweiligen Anlagebedingungen nur steuerbegünstigte Anleger im Sinne von § 8 Abs. 1 oder 2 InvStG an einem Investmentfonds oder einer seiner Anteilklassen beteiligen, ist der Investmentfonds bzw. die jeweilige Anteilklasse unter bestimmten Voraussetzungen ohne gesonderten Antrag vollständig steuerbefreit (§ 10 InvStG).

2. Nicht steuerpflichtige Einkünfte

Alle sonstigen, nicht unter I.1. genannten Einkünfte sind auf der Ebene des Investmentfonds nicht steuerpflichtig. Dies gilt insbesondere für in- und ausländische Zinserträge (mit Ausnahme der unter § 49 Abs. 1 EStG fallenden Zinserträge), ausländische Dividenden, ausländische Immobilienerträge, Gewinne aus Derivatgeschäften, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften sowie Erträge aus in- oder ausländischen Ziel-Investmentfonds (d. h. bei Ziel-Publikumsfonds die Ausschüttungen, die Vorabpauschale und die Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen und bei Ziel-Spezial-Investmentfonds die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge sowie die Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen).

II. Besteuerung auf Anlegerebene

1. Besteuerung von Investmenterträgen

Auf Anlegerebene sind laufende Ausschüttungen der Investmentfonds, Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen und Vorabpauschalen in der Regel in vollem Umfang als Investmenterträge im Sinne von § 16 Abs. 1 InvStG steuerpflichtig. Die (teilweisen) Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG sind nicht anwendbar. Substanzausschüttungen sind in der Regel in voller Höhe steuerpflichtige Investmenterträge.

Für Privatanleger gelten die Investmenterträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegen somit gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG einer Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 %). Auf Antrag eines Privatanlegers gilt der persönliche Einkommensteuersatz, wenn dies für den jeweiligen Privatanleger günstiger ist (die sogenannte Günstigerprüfung). Von allen Einkünften aus Kapitalvermögen des jeweiligen Anlegers wird ein Werbungskostenpauschbetrag abgezogen, und zwar in Höhe von 1.000 EUR bei getrennter Steuerveranlagung und in Höhe von 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten. Werbungskosten sind nicht abzugsfähig, selbst wenn sie die vorgenannten Pauschalbeträge übersteigen. Verluste aus Kapitalinvestitionen dürfen nicht mit anderen Ertragsarten verrechnet oder gemäß § 10d EStG abgezogen werden; sie reduzieren jedoch die Höhe der Erträge aus Kapitalinvestitionen in nachfolgenden Veranlagungszeiträumen. Solche Verluste können nur dann zur Minderung von kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünften verwendet werden, wenn eine entsprechende Steuerbescheinigung vorgelegt wurde.

Betriebliche Anleger werden auf alle steuerpflichtigen Einkünfte mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert (zuzüglich des Solidaritätszuschlags von bis zu 5,5 %, wenn die Einkommensteuerschuld des Anlegers, die die Grundlage für den Solidaritätszuschlag bildet, bestimmte

Schwellenwerte überschreitet). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Steuersatz von 15 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Handelsgeschäfts unterliegen die Erträge zudem der Gewerbesteuer. Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Einkünften aus den Investmentfonds sind im Allgemeinen voll abzugsfähig. Verluste aus der Anlage in den Investmentfonds können ohne Einschränkung verrechnet werden (vorbehaltlich der allgemein geltenden Mindestbesteuerungsregeln).

Für Privatanleger und betriebliche Anleger, die keine Körperschaften sind, kann zusätzlich Kirchensteuer anfallen.

Sofern die Investmentfondsanteile bei einer deutschen Depotstelle (**auszahlende Stelle**) verwahrt werden, unterliegen die Investorerträge gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 9, § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Auszahlende Stellen sind im Inland ansässige Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierinstitute (einschließlich deutscher Zweigniederlassungen ausländischer Institute). Der Abzug der Kapitalertragsteuer hat für einen Privatanleger im Allgemeinen Abgeltungswirkung, so dass Einkünfte aus Kapitalinvestitionen in der Regel nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen. Bei betrieblichen und körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern sowie bei Privatanlegern im Falle der Günstigerprüfung ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer grundsätzlich auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des jeweiligen Anlegers anrechenbar bzw. bei der Steuerveranlagung des jeweiligen Anlegers erstattungsfähig.

Wird der Steuerabzug von einer inländischen Depotbank vorgenommen, wird die darauf entfallende Kirchensteuer in der Regel zusätzlich zum Steuerabzug an der Quelle einbehalten. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderaufwand wird bei der Ermittlung der Höhe der einzubehaltenden Steuern berücksichtigt.

Bei Privatanlegern ist kein Steuerabzug erforderlich, wenn der Anleger eine Bescheinigung über die Befreiung von der Kapitalertragsteuer in ausreichender Höhe vorlegt und die steuerpflichtigen Ertragsanteile einen Betrag von 1.000 EUR bzw. bei Zusammenveranlagung von Ehegatten 2.000 EUR nicht übersteigen.

Bei steuerbefreiten institutionellen Anlegern (wie z.B. Pensionsfonds) wird unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 44a Abs. 4 EStG keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Gleiches gilt unter bestimmten Voraussetzungen, wenn es sich bei den Anlegern um inländische Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierinstitute handelt; bei Gewinnen aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen gilt dies unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn es sich bei dem Anleger um eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft handelt oder die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG).

Investmenterträge werden steuerlich nicht erfasst, wenn die Investmentfondsanteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gemäß § 5 oder § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (§ 16 Abs. 2 Satz 1 InvStG) gehalten werden.

Es ist zu beachten, dass ein Anleger (der die Anteile im Privatvermögen hält) einem fiktiven Veräußerungstatbestand unterliegt, wenn diese natürliche Person nicht mehr der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegt, nachdem sie in sieben der vorangegangenen zwölf Jahre steuerpflichtig war, oder wenn Deutschlands Besteuerungsrecht an den Veräußerungsgewinnen aus den Fondsanteilen verloren geht oder eingeschränkt wird. Der Tatbestand der Wegzugsbesteuerung setzt voraus, dass der jeweilige Anleger innerhalb der letzten fünf Jahre mit mindestens einem Prozent am jeweiligen Fonds beteiligt war oder ist oder zum Zeitpunkt des Wegzugsteuerereignisses Anteile am Fonds mit Anschaffungskosten von 500.000 EUR oder mehr hält. Diese Prüfungen erfolgen auf Pro-Fonds-Basis, wobei verschiedene Anteilklassen desselben Fonds zusammengefasst betrachtet werden.

2. Berechnung der Vorabpauschale

Für thesaurierende Investmentfonds ist grundsätzlich, unabhängig von einer Ausschüttung an den Anleger, eine sogenannte Vorabpauschale gemäß § 18 InvStG steuerlich anzusetzen. Die Vorabpauschale entspricht dem Betrag, um den die Ausschüttungen des Investmentfonds in einem Kalenderjahr die Basiserträge dieses Kalenderjahres unterschreiten. Die Basiserträge werden durch Multiplikation des

Rücknahmepreises des Investmentfondsanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinssatzes nach § 18 Abs. 4 InvStG ermittelt. Die Basiserträge sind jedoch begrenzt auf den Überschussbetrag, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgestellten Rücknahmepreis ergibt, zuzüglich der innerhalb dieses Kalenderjahres erfolgten Ausschüttungen. Wird kein Rücknahmepreis ermittelt, wird der Rücknahmepreis durch den Börsen- oder Marktpreis ersetzt. Die Vorabpauschale gilt gegebenenfalls unabhängig vom Geschäftsjahr des Investmentfonds als den Anlegern am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres zugeflossen. Die Vorabpauschale für 2025 (die als am 2. Januar 2026 zugeflossen gilt) ist unter Verwendung des Basiszinses von 2,53 % zu ermitteln.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sind bei einem Verkauf von Anteilen des Investmentfonds die während der Haltedauer angesetzten Vorabpauschalen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 InvStG von den Gewinnen abzuziehen. Zu diesem Zweck ist bei bilanzierenden Anlegern ein Ausgleichsposten und bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmenüberschussrechnung erstellen, ein durchlaufender Posten jeweils in Höhe der während der Haltefristen angesetzten Vorabpauschalen zu bilden, die bei der Veräußerung des Investmentfondsanteils gewinnmindernd bzw. verlusterhöhend aufgelöst werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Vorabpauschale nicht anzusetzen, wenn die Investmentfondsanteile im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz, von Versicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Sätze 1 und 4 EStG oder von Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen zur Absicherung von Alterungsrückstellungen gehalten werden (§ 16 Abs. 2 Satz 2 InvStG).

Werden die Anteile in einem deutschen Depot verwahrt, unterliegen die steuerpflichtigen Vorabpauschalen dem Steuerabzug in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Bei Privatanlegern ist kein Steuerabzug erforderlich, wenn der Anleger eine Bescheinigung über die Befreiung von der Kapitalertragsteuer in ausreichender Höhe vorlegt. Gleiches gilt unter bestimmten Voraussetzungen für steuerbefreite institutionelle Anleger sowie für inländische Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierinstitute (siehe II.1. oben). Andernfalls muss der Anleger der inländischen Depotbank den Betrag der zu erhebenden Kapitalertragsteuer mitteilen. Zu diesem Zweck kann die Depotbank den zu erhebenden Kapitalertragsteuerbetrag ohne Zustimmung des Anlegers von einem Konto des Anlegers einziehen, das sie im Namen des Anlegers führt. Wenn der Anleger seiner Verpflichtung, der Depotbank den Betrag der abzuführenden Kapitalertragsteuer zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die Depotbank dies dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

3. Teilfreistellungen

Um der steuerlichen Belastung der Investmenterträge auf Investmentfondsebene Rechnung zu tragen, erhalten Anleger von Investmentfonds mit spezifischem Anlageschwerpunkt (Aktien-, Misch- und Immobilienfonds) eine Teilfreistellung von der Steuer. Die Teilfreistellung gilt für alle Investmenterträge, d. h. Ausschüttungen, die Vorabpauschale und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen. Die Höhe der Freistellung richtet sich nach dem Anlageschwerpunkt und der für Investmentfonds mit dem jeweiligen Anlageschwerpunkt typischen Steuerbelastung.

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens (definiert als Wert der Vermögensgegenstände ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen investieren (siehe § 2 Abs. 6 InvStG).

Kapitalbeteiligungen sind nach § 2 Abs. 8 Satz 1 InvStG zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft, Anteile an anderen Kapitalgesellschaften als Immobiliengesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind, sowie Anteile an Aktienfonds (in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentfondsanteils) und an Ziel-Mischfonds (in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentfondsanteils). Sieht der Zielfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Kapitalbeteiligungsanteil als 51 % bei Ziel-Aktienfonds bzw. 25 % bei Ziel-Mischfonds vor, gilt dieser vorgesehene höhere Prozentsatz des Wertes des Investmentfondsanteils als Kapitalbeteiligung. Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 5 InvStG gelten bestimmte Anteile oder Beteiligungen nicht als Kapitalbeteiligungen. Dies gilt

beispielsweise für Beteiligungen an Personengesellschaften, auch wenn diese Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten.

Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung dürfen Kapitalbeteiligungen nur dann für die Zwecke der Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden, wenn der Investmentfonds ihr zivilrechtlicher Eigentümer und ihr wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) ist. Hat ein Investmentfonds das zivilrechtliche Eigentum an Kapitalbeteiligungen übertragen (z. B. im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts), dürfen diese Kapitalbeteiligungen bei der Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote nicht berücksichtigt werden.

Bei Aktienfonds beträgt die Teilfreistellung 30 % für Privatanleger, 60 % für betriebliche Anleger und 80 % für körperschaftsteuerpflichtige Anleger. Wenn der Anleger eine Lebens- oder Krankenversicherungsgesellschaft ist und die Anteile des Investmentfonds als Kapitalvermögen gehalten werden, wenn der Anleger ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder Wertpapierinstitut ist und die Anteile des Investmentfonds seinem Handelsbuch zuzurechnen sind, oder wenn der Anleger ein Finanzunternehmen ist, das mehrheitlich von einem Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut direkt oder indirekt gehalten wird, und die Investmentfondsanteile zum Zeitpunkt ihres Zuflusses als Betriebsvermögen als Umlaufvermögen zu melden sind, beträgt die Teilfreistellung 30 %, unabhängig davon, ob es sich bei dem Anleger um einen betrieblichen Anleger oder einen körperschaftsteuerpflichtigen Anleger handelt.

Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Aktivvermögens (definiert als Wert der Vermögensgegenstände ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG anlegen. Bei Mischfonds wird die Teilfreistellung mit der Hälfte des Satzes gewährt, der für Aktienfonds gilt, d. h. 15 % für Privatanleger, 30 % für betriebliche Anleger und 40 % für körperschaftsteuerpflichtige Anleger (für die beiden letzteren Anlegertypen gelten die im vorstehenden Absatz genannten Ausnahmen).

Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens (definiert als Wert der Vermögensgegenstände ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Immobilien und Immobiliengesellschaften anlegen (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG). In diesem Fall wird die Teilfreistellung zu einem einheitlichen Satz von 60 % für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger gewährt. Investiert der Immobilienfonds gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens (definiert als Wert der Vermögensgegenstände ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in ausländische Immobilien und ausländische Immobiliengesellschaften (Auslands-Immobilienfonds), so wird die Teilfreistellung zu einem einheitlichen Satz von 80 % für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger gewährt.

Bei der Gewerbesteuer gelten die Teilfreistellungen auf Anlegerebene mit dem halben Steuersatz der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Teilfreistellungen für Investmenterträge sind in der Regel bereits bei der Ermittlung der Höhe der Kapitalertragsteuer zu berücksichtigen. Im Rahmen des steuerlichen Abzugsverfahrens für Aktien- und Mischfonds wird jedoch zunächst immer der für Privatanleger geltende Freistellungssatz von 30 % bzw. 15 % angewendet; betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger können die höheren Teilfreistellungssätze (60 % bzw. 80 %) nur im Rahmen des steuerlichen Veranlagungsverfahrens geltend machen.

Betriebsausgaben, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Investmenterträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds stehen, sind auf Anlegerebene anteilig in Höhe der jeweiligen Teilfreistellungssätze (§ 21 InvStG) nicht abzugsfähig.

Um sich als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds zu qualifizieren, müssen die Investmentfonds in der Regel in ihren Anlagebedingungen die entsprechenden Anlageanforderungen festlegen. Zu den Anlagebedingungen gehören insbesondere die Gründungsunterlagen des betreffenden Fonds, wie z. B. seine Satzung oder sein Gesellschaftsvertrag.

Die tatsächliche Anlagepraxis des Investmentfonds muss auch den geltenden Anlageanforderungen entsprechen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Aktienfonds, ein Mischfonds oder ein Immobilienfonds seine Anlagebedingungen erheblich verletzt und die maßgebliche Kapitalbeteiligungsquote bzw. Immobilienquote unterschreitet, qualifiziert er sich nicht mehr als Aktienfonds, Mischfonds bzw. Immobilienfonds. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Investmentfondsanteile zu ihrem Rücknahmepreis zum Zeitpunkt des Verstoßes verkauft und am nächsten Tag zum gleichen Preis wieder erworben werden. Ob ein Verstoß erheblich ist, muss auf der Grundlage der Gesamtumstände jedes Einzelfalls beurteilt werden, wobei insbesondere das Ausmaß, in dem der Verstoß durch den Fondsmanager verursacht wurde, sowie die Dauer und das Ausmaß des Verstoßes zu berücksichtigen sind. Ein rein passiver Verstoß gegen die Kapitalbeteiligungsquote (z. B. aufgrund von Wertschwankungen der Vermögenswerte) stellt der deutschen Finanzverwaltung zufolge keinen wesentlichen Verstoß dar, wenn der Investmentfonds unverzüglich nach Bekanntwerden des passiven Verstoßes entsprechende Maßnahmen zur Wiedererfüllung der Kapitalbeteiligungsquote (bzw. der Immobilienquote) ergreift. Darüber hinaus geht die deutsche Finanzverwaltung in der Regel nicht von einem erheblichen Verstoß aus, wenn ein Aktienfonds oder ein Mischfonds an bis zu 20 Geschäftstagen im Geschäftsjahr unter die maßgebliche Kapitalbeteiligungsquote sinkt.

Wenn die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine ausreichende Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienquote vorgeben oder keine Anlagebedingungen vorliegen, wird den Anlegern dennoch eine Teilfreistellung gewährt, wenn sie nachweisen, dass der Investmentfonds die Mindestanlagebeträge im Geschäftsjahr tatsächlich fortlaufend überschritten hat. In diesem Fall werden Teilfreistellungen bei der Steuerveranlagung des jeweiligen Anlegers auf Antrag des Anlegers berücksichtigt.